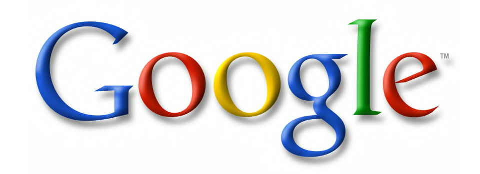
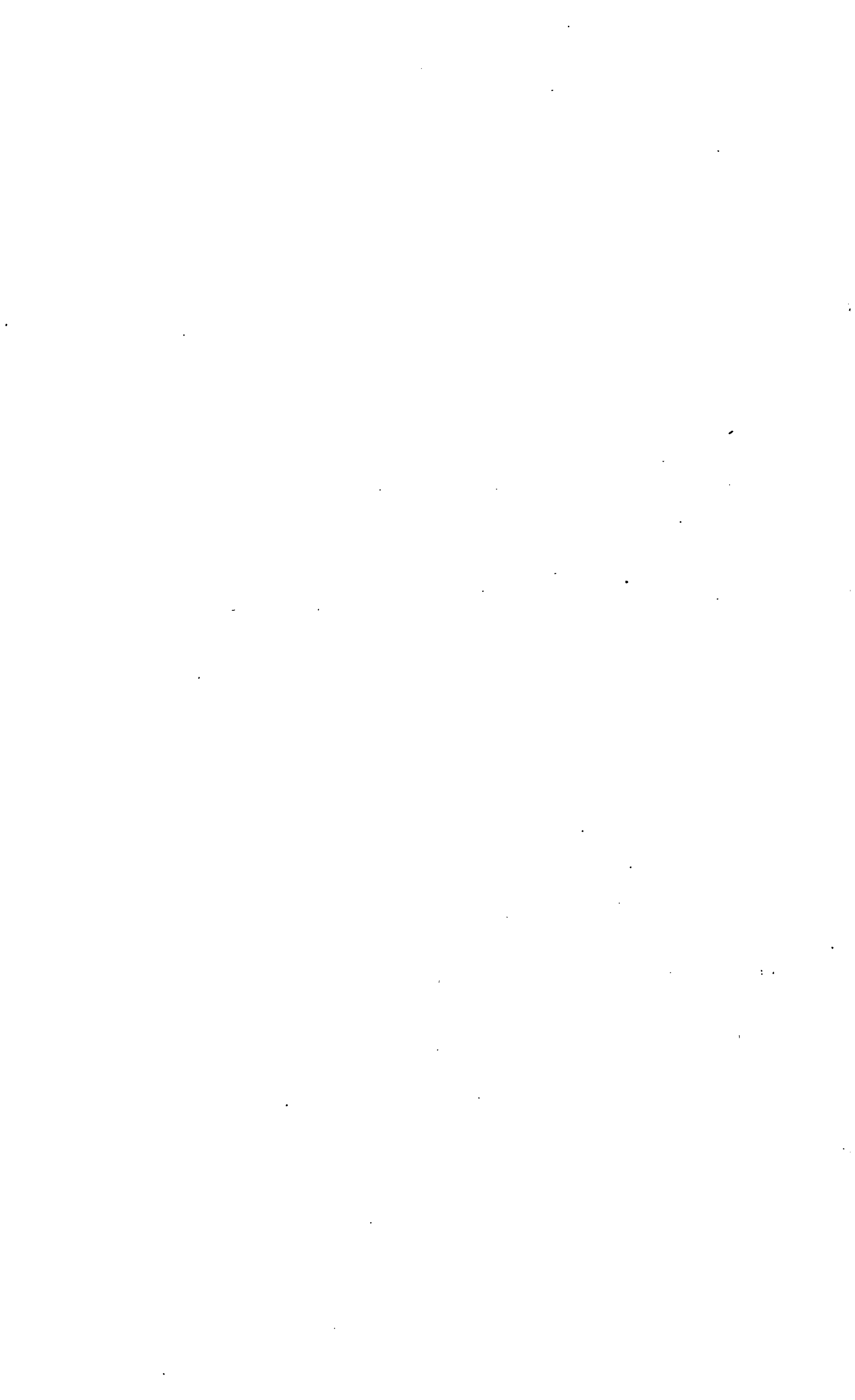



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



Vierteljahrsschrift

für

gerichtliche und öffentliche Medicin.

Unter Mitwirkung

der

Königlichen wissenschaftlichen Deputation

für das Medicinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

herausgegeben

von

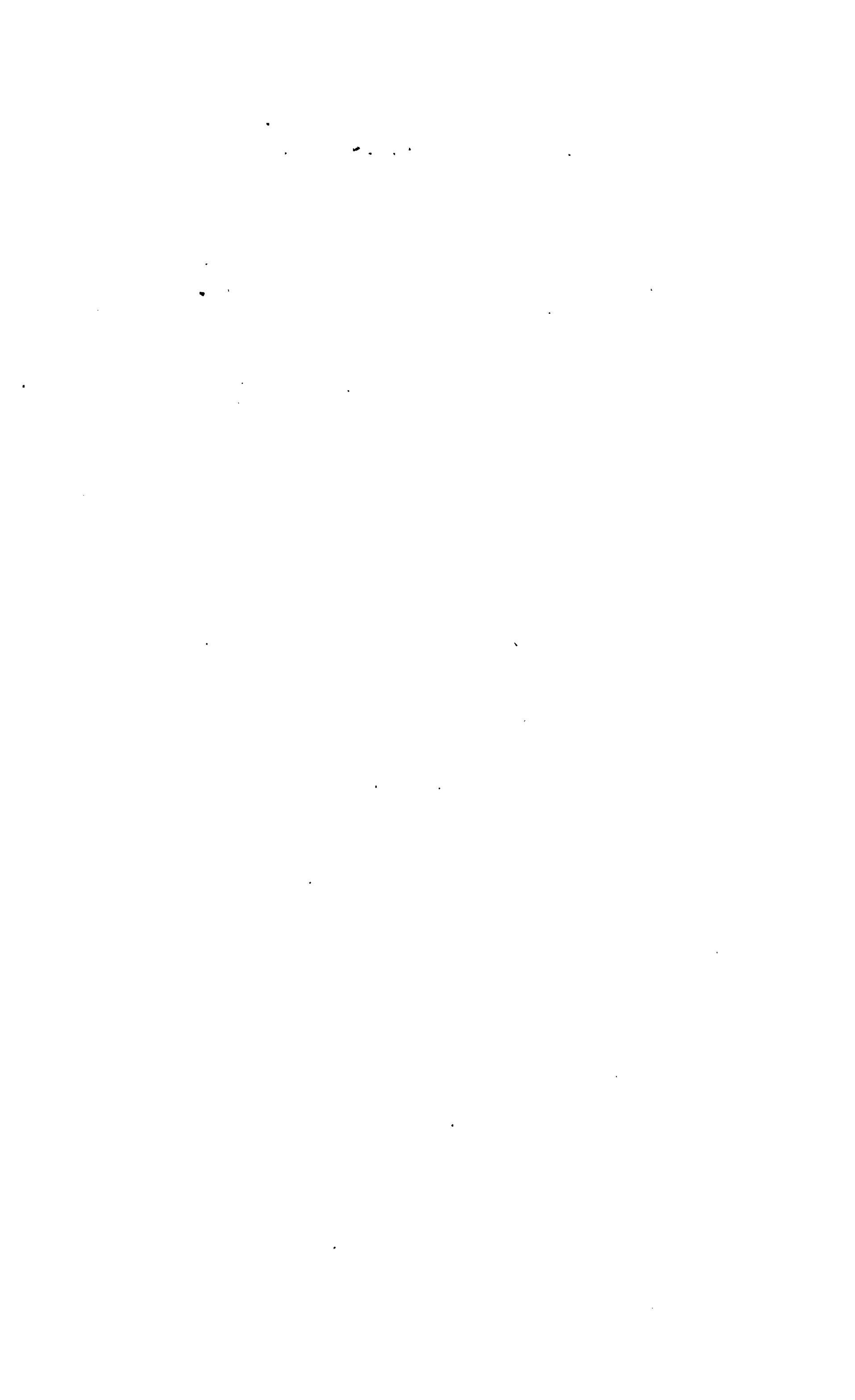
Johann Ludwig Casper.

Zehnter Band.

Berlin, 1856.

Verlag von August Hirschwald,

Unter den Linden No. 69.



Inhalt.

1.

Aerztliche Gutachten für Lebens-Versicherungs-Anstalten.

Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

(„Aerzte, Wundärzte oder andre Medicinal-Personen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniss von drei bis zu achtzehn Monaten, so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft." Strafgesetzbuch §. 257. C.)

Ein Hohes Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen unter dem 25. November v. J. aufgefordert, nach dem Antrage des Instructions-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 7. November v. J., in Sachen der Kaufleute *Y.* und *Sp.* wider die N—er Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, über die neunte Streitfrage des *Fol. 55. actor.* befindlichen *status causae et controversiae* ein Gutachten abzugeben.

Nach einer sorgfältigen Prüfung des Inhalts der uns zu diesem Behufe mitgetheilten 2 Bände Acten haben wir dasselbe in Folgendem erstatten wollen.

Geschichtserzählung.

Der Lieutenant a. D. *Carl Wilhelm Eduard von F.* hatte den Militairdienst verlassen, um sich der Landwirthschaft zu widmen. Vom Jahre 1838 bis 1842 verwaltete er als Pächter das Gut O. bei Gb. Er zog von dort nach Gb., wo er eine Zeitlang lebte, und von hier begab er sich im Mai 1843 nach Ls., wo er, 33 Jahr alt, am 20. August d. J. verstarb.

Am 10. März 1843 hatte derselbe sein Leben bei dem Agenten der N—er Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Gr. bis zu einer Höhe von 8000 Rthlrn. versichert, nachdem er ein Zeugniss, von dem Kreisphysicus Dr. *Sb.* zu Lr. ausgestellt, dass er sich völlig gesund befinde, unter dem eben genannten Dato beigebracht hatte. Er hatte davon 2 Policen zu 3500 Rthlr. an die Kaufleute *Y.* und *Sp.* in Gb. cedirt, und als diese dem Agenten der Gesellschaft den Tod des *v. F.* anzeigten und die Zahlung der versicherten Summe verlangten, erklärte derselbe, die Versicherung sei nichtig wegen unrichtiger Angabe des Versicherten. Der Dr. *Sb.* habe ihn nicht behandelt, seinen Krankheitszustand gar nicht gekannt, der *v. F.* seinen Krankheitszustand ihm nicht mitgetheilt, obwohl er zur Zeit der Versicherung bereits an einem chronischen Catarrh und einer sehr ausgebildeten Anlage zur Schwindsucht gelitten habe. Der *v. F.* habe die Gesellschaft nicht nur absichtlich in Irrthum über seinen Gesundheitszustand versetzt, sondern auch verhindert, vollständige Erkundigungen darüber einzuziehn. Unter diesen Umständen begann im November 1843 eine Klage dieser Kaufleute gegen die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in N.

Seit dieser Zeit sind nun mehrere Zeugnisse über den Gesundheitszustand des *v. F.* vor und zur Zeit seiner Versicherung veranlasst, von denen einige den Gesundheitszustand desselben behaupten, andere in Abrede stellen. Wir müssen die wichtigsten Zeugnisse hierüber zusammenstellen und ihren Werth prüfen, um zu einem Resultate zu gelangen, welches der Abfassung des richterlichen Erkenntnisses förderlich sein wird.

Der Dr. *N.* zu Gb. behauptet, den *v. F.* im Jahre 1839 als Arzt behandelt zu haben. Derselbe bekundet, er habe ihn einmal in dem genannten Jahre an einer catarrhalischen Halsaffection behandelt, worauf er bis zum Jahre 1841 völlig gesund gewesen sei." In diesem Jahre sei wieder ein bis zwei Mal Catarrh aufgetreten und endlich noch einmal im Jahre 1843. Derselbe habe sich durch trocknen Husten, etwas Heiserkeit und leichte Empfindlichkeit der innern Halstheile manifestirt, und sei als eine leichte, von Witterungs-Einflüssen abhängige, subinflammatorische Reizung der Schleimhäute, der Luftröhre und Bronchien durch die gewöhnlichen anticatarrhalischen Mittel bald wieder beseitigt worden, ohne weitere Beschwerden zurückzulassen." Ein tieferes Hals- oder Brustleiden sei nie bei dem *v. F.* wahrzunehmen gewesen, kein Blutauswurf, keine Brustschmerzen, keine Engbrüstigkeit, nicht die geringsten Athembeschwerden, kein zweideutiger Auswurf, auch nie ein fieberhafter Zustand; dagegen habe er bis zu seinem Abgange von Gb. sich anstrengenden Körperbewegungen ohne Nachtheile aussetzen können, Tanz und Jagd, die letztere sogar leidenschaftlich, exercirt, und den damit verbundenen Witterungs-Einflüssen Trotz geboten. Er habe also starke Organe und eine

gute kräftige Constitution gehabt, und sei nicht Patient zu nennen gewesen. Im Speichel desselben habe er zwei oder drei Mal Blutstreifen bemerkt, doch sei diese Erscheinung stets ohne Räuspern, Husten oder Schmerz erfolgt, und habe er dieses *sputum cruentum* ausschwizzend aus dem Munde oder wohl gar aus der Nase fliessend für eine Hämorrhoidal-Anomalie gehalten.

Die Gutsbesitzer *R.* und *D.* bezeugen, dass der Verstorbene, der sich viel mit Feldmessen beschäftigte, auch für sie diese Geschäfte mit Erfolg besorgt und bedeutenden Strapazen sich dabei ausgesetzt. Der Magistrat zu Gb. und der Hauptmann *v. Ch.* haben bei ihren Vernehmungen dasselbe bezeugt und bekundet, dass der Verstorbene auch für sie zu mehrern Malen schwierige Vermessungen vorgenommen, solche zu ihrer Zufriedenheit und rasch vollendet und die damit verbundenen Anstrengungen wohl vertragen habe.

Auf der andern Seite enthalten die Acten mehrere Zeugnisse von Personen, welche den Verstorbenen lange kannten und mit ihm häufig in Berührung kamen, und von Andern, welche jahrelang und bis zum letzten Zeitraum seines Lebens im persönlichen Verkehr mit ihm geblieben waren. Zu diesen rechnen wir namentlich die Zeugnisse des Hauptmanns *W.* auf Nk., des Justizraths *I.* in Gb., der unverehelichten *Anna Z.*, welche eine geraume Zeit hindurch, und der unverehelichten *Sp.*, welche bis zum Tode des *v. F.* in dessen Dienst standen und ihn häufig umgaben.

Der Dr. *Lw.* zu Ls., welcher den Verstorbenen vom Mai 1843 bis zu seinem am 20. August d. J. erfolgten Tode behandelt hatte, bekundet bei seiner Vernehmung, die gleich nach dem Absterben des *v. F.* erfolgte, dass

derselbe einige Monate vor seinem Tode über Heiserkeit, Husten und Stiche an verschiedenen Stellen der Brust geklagt, was aber, obwohl die Reizbarkeit beseitigt wurde und Patient sich so wohl befunden, dass er bald seinen Geschäften nachgehn zu können hoffte, bald bösere Folgen gehabt habe, indem ein seit Jahren bestehender Hämorrhoidalfluss durch eine veränderte Lebensweise allmälig unterdrückt wurde, ein Schleimauswurf, mit Blutstreifen untermischt, sich einstellte. Der Schleim, fügte der Dr. *Lw.* hinzu, wurde mit jedem Tage schwerer löslich, häufte sich in den Bronchialästen an, und plötzlich machte wegen des Congestionszustandes nach der Brust ein Lungenschlag *(catarrhus suffocativus)* dem Leben des sich scheinbar Wohlbefindenden ein Ende. Bei einer ein Jahr später erfolgten Vernehmung des Dr. *Lw.* nannte derselbe die Krankheit des *v. F.* einen chronischen Catarrh. Derselbe habe ihm niemals gesagt, dass er seit Jahren an Hämorrhoiden gelitten habe, sondern nur, dass er einmal oder zweimal Hämorrhoidalbeschwerden gehabt habe.

Die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in N. veranlasste sodann die Abgabe besonderer Gutachten zweier Sachverständigen in N., der Doctoren *P.* und *Ln.* Das Resultat des Gutachtens des Erstern lautete dahin: 1) dass nicht anzunehmen sei, dass der *v. F.* im Frühjahr 1843 völlig gesund und mit keinem der *sub No.* 8. des der Anmeldung zur Versicherung beigefügten ärztlichen Zeugnisses aufgeführten Uebel behaftet gewesen; 2) dass der Dr. *Sb.* über den Gesundheitszustand des *v. F.* sich nicht die gehörige Kenntniss verschafft habe, welche nothwendig gewesen wäre, um die ihm in dem Atteste vom 10. März 1843 vorgelegten Fragen mit

Besimmtheit beantworten zu können, und 3) dass sich nicht entscheiden lasse, ob der *v. F.* den gefährlichen Verlauf und Ausgang seiner Krankheit zur Zeit seiner Lebens-Versicherung gekannt und somit die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft absichtlich getäuscht habe oder nicht.

Der Dr. *Ln.* erklärte in seinem Gutachten: dass der *v. F.* vor und zur Zeit seiner Lebens-Versicherung eine ausgebildete Anlage zur Schwindsucht gehabt habe, und dass der Dr. *Sb.* diese Anlage nothwendig hätte erkennen müssen, wenn *v. F.* ihm von jenen Krankheitserscheinungen und Thatsachen Mittheilung gemacht hätte. Derselbe habe an der knotigen Lungen-Schwindsucht gelitten, deren erstes Stadium in die Zeit seines Aufenthalts in Gb. falle, dass aber der Tod des Verstorbenen innerhalb des zweiten Stadiums erfolgt sei, noch ehe das dritte der Colliquation erreicht wurde.

Hierauf sahen sich die Kläger bewogen, durch den Kreis-Physicus Dr. *T.* zu Go. eine Beleuchtung der eben erwähnten Gutachten anfertigen zu lassen, in welchem derselbe behauptet, das Gutachten des Dr. *P.* sei verfehlt, mangelhaft, völlig unrichtig und habe nichts erwiesen, und gegen das *Ln.*'sche Gutachten sei zu erinnern, dass die Schilderungen der DDr. *Sb.*, *N.* und *Lw.*, welche den Verstorbenen persönlich kannten und zur Zeit behandelten, seinen Behauptungen geradezu entgegenständen.

Bei diesen Widersprüchen in den Ansichten und Behauptungen der Sachverständigen wurde das Medicinal-Collegium der Provinz G. aufgefordert, ein Superarbitrium abzugeben, welches unter dem 6. August v. J. erfolgte, dessen Resultat dahin geht, dass der *v. F.*

zur Zeit der Versicherung schon eine ausgebildete Anlage zur Schwindsucht hatte, und dass der Dr. *Sb.* diese Anlage nothwendig hätte erkennen müssen, wenn *v. F.* ihm von seinen Krankheitserscheinungen und Thatsachen Mittheilung gemacht hätte.

Die Kläger fanden, dass dies Gutachten mit den Zeugnissen derjenigen Aerzte, welche den Verstorbenen persönlich gekannt hatten, im Widerspruch stehe und deshalb der Entscheidung der Sache nicht zum Grunde gelegt werden könne. Dies veranlasste sie zu dem Antrage, bei der wissenschaftlichen Deputation ein Gutachten einholen zu lassen.

Gutachten.

Nach sorgfältiger Prüfung des Acten-Inhalts können wir kein Bedenken tragen, die uns vorgelegte neunte Streitfrage des *status causae et controversiae:* ob der *v. F.* zur Zeit der Versicherung schon eine ausgebildete Anlage zur Schwindsucht hatte, und ob der Dr. *Sb.* diese Anlage nothwendig erkennen musste, wenn *v. F.* ihm von jenen Krankheitserscheinungen Mittheilung gemacht hätte? zu bejahen.

Unzweideutige Zeugnisse bekunden, dass der 33jährige *v. F.* seit geraumer Zeit an Heiserkeit, Husten, Brustschmerz, Schleim- und Speichelauswurf, Blutspeien, unruhigen, durch Husten oft gestörten Nächten, Nachtschweissen gelitten, und dass schon ein bedenklicher, durch diese Symptome sich charakterisirender Krankheitszustand am 10. März 1843 vorhanden war, als er zu eben dieser Zeit ein von dem Kreis-Physicus Dr. *Sb.* bestätigtes Gesundheits-Zeugniss einreichte. Dieser Krankheitszustand war schon bis zu dem Grade gedie-

hen, dass er schon am 20. August desselben Jahres, nach immer mehr zugenommenem Husten, Schleimerzeugung auf der Brust, Mattigkeit, Nachtschweissen u. s. w., das Ende seines Lebens erreichte. Sein Krankheitszustand mag zu der Zeit, als er von dem genannten Arzt ein Gesundheits-Attest empfing, eine weniger auffallende Form dargeboten und denselben getäuscht haben. Der Verstorbene mag sich selbst über seinen Zustand im Irrthum befunden haben, wie es bei chronischen Brustkranken so häufig geschieht, seinen schon damals gefährlichen Zustand für gutartig, seinen Husten für einen catarrhalischen gehalten haben. Aber der weitere Verlauf seines Uebels beweist, dass jene Krankheitserscheinungen schon damals eine grosse Bedeutung hatten, so dass bei deren Fortdauer der Tod schon einige Monate später möglich wurde, während diese Beschwerden nach und nach zugenommen hatten und unter der Form einer Lungenlähmung den Sitz des verderblichen Uebels bezeichneten.

Den Behauptungen der genannten Aerzte, DDr. *Sb.*, *N.*, *Lw.*, welche den Kranken früher und später sahen und einen schwindsüchtigen Zustand des Verstorbenen nicht haben anerkennen wollen, stehen Zeugnisse entgegen, welche volles Vertrauen verdienen. Zeugnisse, obwohl von Laien, aber von solchen, welche sich auf Thatsachen beziehn, nicht auf Urtheile, haben hier einen um so grössern Werth, da die zum Grunde liegenden Beobachtungen lange fortgesetzt wurden, und ein fast ununterbrochener persönlicher Verkehr mit dem Verstorbenen denselben eine grössere Zuverlässigkeit verschaffte. Sie bekunden Thatsachen, die sie selbst erlebten, während es keine Beweggründe gab, welche

sie hätten bestimmen können, von dem abzuweichen, was die täglich erneuerte Wahrnehmung ihnen darbot.

Vor allen nennen wir hier die Dienstmagd *Sp.*, welche 3 Jahre hindurch im Dienst der *v. F.*'schen Familie in O., Gb. und Ls. sich befand, mithin während des Beginnens seiner Krankheit, während deren Zunahme, Fortdauer und tödtlichen Ausgangs. Sie gab über seinen Zustand die vollständigste Auskunft. Fast ein Jahr vor der Ausstellung des Gesundheits-Attestes, wo der Verstorbene in das *I.*'sche Gartenhaus zu Gb. gezogen war, hustete derselbe schon häufig, und schon damals nahm man eine dauernde Heiserkeit in einem bald mehr, bald weniger auffallenden Grade wahr. Der Husten war mit Schleimauswurf verbunden; der Kranke klagte über Halsschmerzen, des Nachts verschlimmerte sich sein Zustand, der Husten wurde stärker, er hustete oft eine Viertelstunde in einem fort. Er musste oft eine sitzende Stellung im Bette annehmen und warf in jeder Nacht Schleim aus. Als er im Mai 1843 nach Ls. zog, hatte sein Uebel merklich zugenommen, der Husten kehrte häufiger zurück, die Heiserkeit dauerte fort, und der Dr. *Lw.*, der ihn damals besuchte, fand, dass er fieberte. Die Nachtschweisse, die schon in Gb. vorhanden waren, traten jetzt öfter ein, und namentlich von 4 bis 6 Uhr Morgens, so dass namentlich in den letzten 4 Wochen vor seinem Tode, dieser Nachtschweisse wegen, sein Hemde öfters gewechselt werden musste. Ohne eigentlich bettlägerig zu sein, war er am Tage auf den Beinen, besuchte täglich den Garten und blieb oft stundenlang darin. Noch am letzten Donnerstag vor seinem Tode ging er gegen 10 Uhr Morgens in den Garten und kam erst gegen 3 Uhr zurück. Da

konnte er aber vor Schwäche nicht mehr allein gehen, vielmehr waren 3 Personen nöthig, um ihn nach Hause zurückzuführen. Zu Hause angekommen, konnte er sich vor Schwäche nicht mehr allein ausziehn, wurde vielmehr ausgezogen, ins Bett gebracht und stand nicht mehr aus dem Bette auf, denn Sonntags darauf starb er schon. Und diesen Krankheitszustand nannten jene Aerzte einen *catarrhus chronicus*, der mit einer Lungenlähmung seinen Verlauf geschlossen habe.

Die *Anna F.*, auch *Z.* genannt, diente als Stuben- und Küchenmädchen bei den *v. F.*'schen Eheleuten, und zwar von Neujahr 1843 bis 14 Tage nach Ostern desselben Jahres, mithin gerade damals, als im März der Verstorbene jenes Gesundheits-Attest producirte. Sie bezeugt, ihr Herr habe schon damals ein kränklich es, blasses Aussehn gehabt. Während ihrer ganzen Dienstzeit in seinem Hause habe er nur heiser gesprochen, und wenn sie in seinem Zimmer zu thun gehabt, auch stark gehustet und bei diesem Husten Schleim mit Blut ausgeworfen, so dass sie auch dann und wann in der vor seinem Bette stehenden Spuckschaale Schleim mit Blut gemischt, den der Patient in der Nacht zuvor ausgeworfen, am Morgen vorfand und sie reinigen musste.

Nicht weniger Werth hat das Zeugniss des Justizraths *I.*, welcher seit 10 Jahren mit dem Verstorbenen persönlich bekannt war. Von Ostern 1842 bis kurz nach Ostern 1843 bewohnte der Verstorbene das Gartenhaus dieses Mannes. Er fand ihn stets heiser, hatte nie eine laute Stimme, in der letzten Zeit seines Aufenthalts in Gb. wurde er noch heiserer, was vor seinem Abgange von dort den höchsten Grad erreicht hatte.

Er hatte das entschiedenste Ansehn eines Schwindsüchtigen und sein nahes Ende sei vorauszusehen gewesen. Der Verstorbene habe ihm geklagt, dass es mit seiner Gesundheit schlecht stehe, dass er des Nachts wegen des Hustens gar nicht liegen könne, vielmehr aufrecht sitze, dass er an starken Schweissen leide, dass er das Hemde wechseln müsse, dass er schon zweimal Blutsturz gehabt habe.

Selbst der Dr. *Lw.* in Ls. bezeugt bei seiner Vernehmung vom 1. September 1843, dass der Verstorbene schon Anfangs Mai an Husten, Heiserkeit, Trockenheit im Halse und Stichen in der Brust gelitten habe, und dass er nur bei günstiger Witterung das Zimmer verlassen konnte, wenn seine Beschwerden nicht zunehmen sollten.

Diese Beobachtungen wurden gerade zu der Zeit gemacht, welche dem Termine vorausging, in welchem dem *v. F.* das erforderliche Gesundheits-Attest ertheilt wurde. Sie wurden von glaubwürdigen Personen gemacht, die keine Veranlassung hatten, zu übertreiben, und welche zugleich die beste Gelegenheit hatten, den Verstorbenen dauernd zu beobachten. Aus eben diesen Beobachtungen folgt aber, dass der Verstorbene im März 1843 sich schon bedenklich krank befand, ja dass nicht bloss eine Anlage zur Schwindsucht bereits vorhanden, sondern dass diese Krankheit schon wirklich Platz genommen hatte, und mithin ein baldiger tödtlicher Ausgang mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Ein junger Mann, der schon lange ein bleiches, leidendes Ansehn hatte, der fortdauernd heiser ist, stets hustet und Speichel, Schleim und Blut auswirft, oft über Stiche, Hals- und Brustschmerzen klagt, des-

sen Husten des Nachts so heftig wird, dass er sich aufrecht setzen muss, um diese Beschwerde zu mindern und den Schleimauswurf zu befördern, und während des letzten Zeitraums seines Uebels dessen tägliche Morgenschweisse einen Wechsel der Wäsche verlangten, welcher einige Monate später, unter Zunahme aller dieser Beschwerden und unter den Erscheinungen eines Stickflusses und Lungenlähmung, stirbt, ein solches Individuum — wird jeder erfahrene Arzt zugeben — muss an der Schwindsucht gelitten haben.

Der Gebrauch von Gallerte, bereitet von Kalbsfüssen mit Zuckerkant, von Gerstenmehl mit Milch und Wasser stark eingekocht, von roher Kuhmilch, so wie sie von der Kuh gekommen, Morgens und Abends genossen, deren der Verstorbene sich bediente, sind Mittel, welche besonders bei der Schwindsucht, obwohl in der Regel ohne Erfolg, häufig gebraucht werden.

Man hat gegen unsere Annahme eingewandt, dass der *v. F.* meistens nicht bettlägerig gewesen, dass er die Kraft gehabt, sich Bewegungen zu machen, den Vergnügungen der Jagd nachzugehn, ja anstrengende Arbeiten, Vermessungen, die in freier Luft vorgenommen werden mussten, mit Erfolg zu betreiben. Alles dies gilt aber nur von der frühern Periode seiner Krankheit, nicht von der letztern, während seines Aufenthalts in Ls. Im ersten Stadium der Schwindsucht haben ähnliche Kranke häufig noch Kraft und Neigung genug, sich solchen körperlichen Anstrengungen zu unterziehn. Bei der Steigerung der Krankheit mag es dem Verstorbenen schwer genug geworden sein, Feldmessungen stundenlang fortzusetzen. Er mag sich Gewalt angethan haben, denn er befand sich in schlech-

ten Umständen und ohne Vermögen, und jede Gelegenheit, seinen Erwerb zu verbessern, musste ihm willkommen sein. In einer sorgenfreien Lage würde ihn sein kranker Zustand, den er selbst gegen Mehrere lebhaft beklagte, gewiss davon abgehalten haben.

Man findet es schwer begreiflich, dass mehrere Aerzte nach einander, welche den Kranken zuweilen sahen, anstatt nach einer physicalischen Untersuchung eine Schwindsucht anzunehmen, das Vorhandensein eines chronischen Catarrhs behaupteten. Solche Verwechselungen sind schon häufig gemacht, denn es giebt Formen der Schwindsucht, die als solche nicht von Jedem erkannt werden, bei denen der Arzt zu einer irrigen Annahme leicht veranlasst werden kann. Erleichtert wird ein solcher Missgriff durch die Selbsttäuschung des Kranken, welche bekanntlich bei vielen Schwindsüchtigen bis zum Tode fortdauert. Der chronische Catarrh und der Schleimfluss der Luftröhre mit Husten kann bekanntlich Monate und Jahre fortdauern, ohne in Schwindsucht überzugehn. Diese Krankheit wird aber auch nicht selten mit einer ähnlichen Leidensform der betreffenden Organe verwechselt. Neben dem chronischen Catarrh besteht nämlich schon eine organische Entartung des Kehlkopfs, der Luftröhre, der Lungen, und hieraus geht die Schwindsucht, d. h. ein Allgemeinleiden mit der Erscheinung der Consumtion hervor, deren gleichzeitiges Dasein nicht selten verkannt wird. Dies Verkennen wird um so leichter möglich werden, wenn es dem sich selbst täuschenden Kranken gelingt, auch den Arzt zu täuschen, der so lange wie möglich sich sträubt, dem Glauben an eine so unglückliche Verbindung des chronischen Catarrhs sich hinzugeben. Dieser wird sich um so leich-

ter irren, je mehr ihm die Gelegenheit mangelte, ähnliche Kranke oft genug zu sehn und wieder zu sehn, und wenn ihm eine genügende Erfahrung abging, um jenes wichtige, vielleicht noch nicht völlig ausgesprochene Grundübel als schon vorhanden mit Sicherheit zu erkennen. Wenn wir alles dies erwägen, so kann es nicht befremden, wenn jene Aerzte einen Krankheitsfall, in welchem ein chronischer Catarrh als Begleiter einer schon zu Stande gekommenen Schwindsucht hätte erkannt werden sollen, für einen einfachen Catarrh ansahen, und so die schon vorhandene Lebensgefahr verkannten.

Man will nicht zugeben, dass der *v. F.* an einer Lungensucht gelitten habe, weil das Resultat der Leichenöffnung einer solchen Annahme widersprochen haben soll. Der Dr. *Lw.* in Ls. untersuchte die Leiche des *v. F.* gleich nach dem Tode. Er öffnete nur die Brusthöhle. Er fand die Lungen so ausgedehnt, dass sie die Brusthöhle ganz ausfüllten. Er fand auf deren Oberfläche einzelne Erhabenheiten, zum Theil von der Grösse einer Haselnuss, welche eine seröse Flüssigkeit enthielten. So weit ein Durchschnitt durch die Lungen reichte, zeigte sich weder von Tuberkeln, noch von Eiter die geringste Spur. Das war Alles, was der Obducent suchte und fand, und hieraus zog er den Schluss, dass er die Krankheit des Verstorbenen richtig erkannt, dass dieselbe in einem chronischen Catarrh bestand, der mit *catarrhus suffocativus* schloss. — Wie wenig war eine solche Untersuchung genügend, um dadurch eine Bestätigung der betreffenden Diagnose zu finden; während die Form der vorausgegangenen Krankheit, ihr Verlauf und Ausgang auf ein organisches

Leiden des Kehlkopfs und der Luftröhre hinwiesen, und es höchst wahrscheinlich machten, dass die Krankheit des v. *F.* in einer sogenannten Hals-Schwindsucht, d. h. in einer Kehlkopf- und Luftröhren-Schwindsucht bestand, unterliess es der Obducent, die betreffenden Organe sorgfältig zu untersuchen und er beschränkte sein Geschäft auf eine höchst flüchtige Beobachtung. Dass der Kehlkopf, die Luftröhre und ihre Zweige geöffnet und untersucht, die Spitzen der Lungen, die bekanntlich am frühesten und häufigsten den Sitz der Tuberkeln darbieten, durchschnitten wurden, dass er die Durchschnitte der Lungen nach allen Seiten hin gemacht, dass er die Brusthaut, den Zustand der grossen Gefässe, des Herzens, seiner Höhlen und Klappen, des Herzbeutels und seines Inhalts betrachtet habe, erhellt aus seiner Untersuchung nicht, und eben so wenig ist daraus abzunehmen, ob die Lungen sich in einem emphysematischen oder ödematösen Zustande befanden. Der Dr. *Lw.* schliesst sein übereiltes Geschäft mit der höchst befremdenden Bemerkung: aus der Obduction erhelle, dass die Lungen des Verstorbenen *ganz*, aber *nicht total* gesund gewesen seien, und dass sein Uebel ein chronischer Catarrh gewesen sei.

Der Dr. *Lw.* wurde 3 Jahre nach gemachter Obduction hierüber vernommen, und es bleibt deshalb zweifelhaft, ob nach so langer Zeit sein Gedächtniss von dem Vorgefundenen nichts vergessen habe. Hierzu kommt, dass sein Schwager, der dortige Prediger *Z.*, der einzige, welcher der Section beiwohnte, im Verein mit mehrern Andern, dem Verstorbenen eine Summe Geldes auf eine von der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft erhaltene Police geliehn hatte. Es muss dahin

gestellt bleiben, ob dies Verhältniss dem billig vorauszusetzenden besten Willen des Obducenten, die Leichenuntersuchung mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit anstellen zu wollen, nicht einige Befangenheit beigemischt habe, und ob es unter diesen Umständen, zur Abwendung jedes Bedenkens gegen die Zuverlässigkeit seines Obductions-Berichts, nicht angemessen gewesen wäre, wenigstens einen beglaubigten Auszug aus seinem Krankenbuche zu den Acten zu nehmen, aus dem er die bei der Vernehmung zu Protokoll gegebenen Notizen entnommen zu haben versichert.

Aber auch angenommen, in den Lungen des Verstorbenen sei von Tuberkeln, deren Erweichung und Geschwürbildung keine Spur zu finden gewesen, so würde daraus keineswegs folgen, dass eine Kehlkopfs- und Luftröhren-Schwindsucht nicht stattgefunden habe, da eine solche Krankheit, ohne ein gleichzeitiges organisches Lungenübel, nicht selten als Folge wiederholter und versäumter Catarrhe, der *Laryngitis*, *Bronchitis* u. s. w. vorkommt, und in vorliegendem Falle höchst wahrscheinlich stattgefunden hat.

Bei mehrern Vernehmungen ist endlich auch darauf ein Werth gesetzt, dass der Verstorbene zwar schon lange auffallend heiser, aber nie ganz stimmlos gewesen sei. Eine permanente Heiserkeit ist der gewöhnlichste Begleiter der sogenannten Hals-Schwindsucht, und eine gänzliche Stimmlosigkeit würde nur zu den seltensten Ausnahmen gehören. Die Stimme ist heiser, unrein, schwach bei dieser Art der Schwindsucht, bei der der Kehlkopf, das Organ der Stimme, örtlich ergriffen ist, aber eine völlige Stimmlosigkeit wird, wenn nicht zufällig eine *aphonia spastica* oder *paralytica*

eine besondere Complication begründen sollte, selbst im höchsten Grade der Kehlkopf- und Luftröhren-Schwindsucht nicht wahrgenommen werden.

Nach diesen Erörterungen der durch die Acten mitgetheilten Thatsachen unterliegt die gutachtliche Beantwortung der uns vorgelegten neunten Frage des *status causae et controversiae*, da die Bejahung der 4., 5., 6., 7. und 8. Frage nach unzweideutigen Zeugnissen von der schon lange vor dem Monat März 1843 stattgefundenen Krankheit des *v. F.* keinen Zweifel zulässt, keinem Bedenken.

In Uebereinstimmung mit dem Ergebnisse des Gutachtens des Medicinal-Collegiums der Provinz G. halten wir uns daher für überzeugt,

> dass der *v. F.* zur Zeit der Versicherung schon eine ausgebildete Anlage zur Schwindsucht hatte, und dass der Kreis-Physicus Dr. *Sb.* diese Anlage nothwendig hätte erkennen müssen, wenn der Verstorbene ihm von jenen Krankheitserscheinungen und Thatsachen Mittheilung gemacht hätte.

Berlin, den 12. Januar 18—.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

(Unterschriften.)

2.

Ein als Weib verehelichter *Androgynus* im kirchlichen Forum.

Vom

Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. **Tourtual**

zu Münster.

Nachstehende, aus den von dem hiesigen General-Vicariate bereitwillig zur Einsicht mitgetheilten Process-Acten, von mir extrahirte Darstellung dürfte den Lesern dieser Zeitschrift ein mehrfaches Interesse darbieten, einerseits wegen des seltenen Vorkommens der ermittelten Form der Zwitterbildung und wegen der dissentirenden Ansichten der Experten über den Geschlechts-Charakter des, ausser von mir, noch von drei Aerzten und vier Hebammen untersuchten Hermaphroditen, andererseits wegen der Besonderheit des in *foro ecclesiae* befolgten processualischen Verfahrens.

Der verwittwete Handwerker *F.*, Vater von vier minderjährigen Kindern und Bewohner einer ihm eigenthümlich gehörigen Stätte in der Gemeinde P., verheirathete sich ein halbes Jahr nach dem Tode seiner Ehefrau im Jahre 1847 mit der 37jährigen Dienstmagd *G.* — Nachdem bereits vor der Trauung Versuche zur Vollziehung des Beischlafes mit ihr von Seiten des *F.* statt-

gefunden hatten, wobei dieser jedoch die Beschaffenheit ihrer Geschlechtstheile nicht erkannte, und seine Zuneigung zu ihr nicht gestört wurde, fand er in der ersten Nacht nach geschlossener Ehe, dass sie wegen grosser Engheit dieser Theile das *debitum conjugale* durchaus nicht zu leisten vermochte, weil sein *membrum* nicht gehörig in dieselben eindringen konnte und der ausgespritzte Saame sogleich nach aussen wieder abfloss, worüber er sich auch gegen sie beklagte. — Weiterhin nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, den Coitus vollständig auszuüben, will er sich überzeugt haben, dass die ihm angetraute Person auch männliche Theile habe, dass sie Mann und Weib zugleich, oder besser, nicht vollständig Mann, noch weniger Weib, oder, wie er ein anderes Mal sich ausdrückt, dass sie mehr Mann als Weib sei.

Anfangs lebten die Eheleute noch friedlich, später aber entstanden aus diesem Anlass, und weil die Frau ihm verbotenen Umgang mit einem andern Weibe vorwarf, Zwiste, in welche seine Mutter und, da die Sache ruchtbar geworden war, auch andere Personen sich einmengten, Der Pfarrer, bei welchem der *F.* sich Rath für sein Gewissen erbat, erklärte, dass unter so bewandten Umständen die Ehe ungültig, und ihm nicht erlaubt sei, mit dieser Person beisammen zu schlafen. Als daher im Sommer 1848 die Frau zum Besuche bei Angehörigen auf einige Tage das Haus verlassen hatte, entfernte er ihre Bettstelle aus der gemeinschaftlichen Schlafstube und antwortete ihr nach der Rückkehr auf ihr Befragen darüber: weil sie keinen weiblichen Körper habe und nicht ehelich mit ihm leben könne.

Im Februar 1849 entfernte sie sich, von dem Manne

gedrängt, abermals aus dem Hause und wurde von einem Nachbar aufgenommen; später wurde sie von ihm zurückgeholt, beide blieben nun fünf Vierteljahre lang ruhig beisammen, und er hat noch wiederholt den Beischlaf mit ihr zu vollziehen versucht, aber ihn niemals zu Stande bringen können. Im Herbste des folgendes Jahres verliess er sie und begab sich nach R., woselbst er den Winter hindurch arbeitete, kehrte jedoch im Frühjahr 1851 auf ihr Verlangen zu ihr zurück, wohnte aber nur wenig mehr bei ihr, arbeitete vielmehr die Woche über bei einem benachbarten Gewerbsgenossen, kam jeden Sonnabend Abends zu ihr nach Hause und blieb daselbst bis Montag Morgens. Im Herbste endlich trennte er sich aus Ueberdruss gänzlich von ihr, verpachtete seine Stätte an seinen Schwager, brachte seine Kinder, deren jüngstes neun Jahre alt war, zerstreut bei fremden Leuten unter, zog nach D. und ernährte sich dort als Taglöhner; die Frau ging nach L. und trat als Magd in Dienste.

Drei Jahre lang ertrug der *F.* still seine gedrückte Lage, weil er angeblich von verschiedenen Beichtvätern eine entschiedene und übereinstimmende Weisung, wie er sich zu verhalten habe, nicht erlangen konnte. Endlich berieth er sich mit einem Rechtsanwalte, welcher ihn belehrte, dass seine mit der *G.* eingegangene Ehe nichtig sei. Aus Scheu vor den Kosten nahm er Anstand, den Rechtsweg zu betreten; weil es ihm aber unmöglich war, in Enthaltsamkeit zu leben, und er deshalb wünschte, dass von seinen kirchlichen Vorgesetzten die Ehe für nichtig erklärt und ihm die Erlaubniss, sich anderweit zu verehelichen, ertheilt werden möchte, so trat er im Juli 1854 bei dem Pfarrer in D.

mit der Klage gegen seine Frau auf, dass sie unfähig zur Leistung der ehelichen Pflicht sei, ihn durch die Heirath betrogen habe und sein Familien-Unglück verschulde.

Der Pfarrer trug die Klage seinem bischöflichen Ordinariate vor, welches hiernach Auftrag ertheilte, die *G.* durch eine Hebamme untersuchen zu lassen und deren Erklärung über folgende Punkte einzureichen:

1) *an G. vere sit hermaphrodita?*
2) *an sexus virilis in ea sit praevalens?*
3) *an ad usum matrimonii cum viro sit impotens?*
4) *an haec impotentia antecesserit matrimonium et insuper sit perpetua?*

Das Vorhandensein der in der letzten Frage enthaltenen Umstände ist nämlich in der katholischen Kirche nothwendig, um die Nullität einer Ehe auf Grund der Impotenz des einen Theiles canonisch auszusprechen.

Der Auftrag wurde vollzogen, und die Hebamme der Gemeinde L. beantwortete nach vorgenommener Untersuchung der Geschlechtstheile der *G.* auf ihren Eid die ihr vorgelegten Fragen protokollarisch dahin, dass dieselbe zugleich männlichen und weiblichen Geschlechts und unfähig zur Ausübung des Beischlafs sei; ferner dass diese Impotenz schon vor der Heirath bestanden habe und nicht gehoben werden könne.

Das Ordinariat verfügte demnächst an den Land-Dechanten zu K. die Vernehmung der *G.* und ihre Untersuchung durch eine zweite Hebamme. In dieser Verhandlung bestritt Erstere ihre Impotenz und warf alle Schuld auf den Mann, welcher ihre Leibesbeschaffenheit schon vor der Trauung gekannt und schon da-

mals, wie auch oft während der Ehe, ihr beigewohnt, aber auch mit einem andern Weibe gelebt, sie lieblos behandelt und ihr fortwährend eheliche Unfähigkeit vorgeworfen habe, mit welchem sie nicht leben könne, weil er nicht mit ihr leben wolle, vielmehr ihrer los zu werden suche, um eine andere Person heirathen zu können. Die Hebamme der Gemeinde K. explorirte sie und versicherte, dass sie weiblichen Geschlechts sei, aber eine sehr enge Mutterscheide habe, die indess der ehelichen Beiwohnung gar nicht hinderlich sei.

Wegen des directen Widerspruchs in den Aussagen beider Hebammen wurde nunmehr die Zuziehung des Kreis-Physicus Dr. *N.* angeordnet, welcher beide vernehmen und hiernach über die Differenz sich gutachtlich äussern sollte. Derselbe erklärte eine solche Vernehmung für nutzlos zur Erlangung eines entschiedenen Urtheils, wenn nicht zugleich eine ärztliche Untersuchung der *G.* angestellt würde, und nahm letztere im Beisein der zugleich vorgeladenen Hebammen vor. Die *G.* gab an, dass sie sich stets für weiblichen Geschlechts gehalten habe und noch halte, dass in ihrem 19. Lebensjahre die *menses* zuerst sich eingefunden und von da ab bis vor zwei Jahren zwar schwach, aber doch regelmässig alle fünf bis sechs Wochen sich wiederholt hätten; bei der mit ihrem Manne in den ersten Jahren der Ehe wöchentlich und noch öfter vollzogenen Beiwohnung sei sein Glied nicht tief in ihre Geschlechtstheile eingedrungen, und sie habe dabei Schmerz und eine geringe Blutung verspürt.

In dem über den Explorations-Befund erstatteten Berichte äussert sich Dr. *N.* über die Beschaffenheit ihrer Geschlechtstheile folgendermaassen: Der Eingang

in die Mutterscheide habe die naturgemässe Lage und Weite; gleich hinter dem Eingange aber werde sie doppelt und stelle sich als eine obere und untere Scheide dar. Die obere, hinter dem Schambogen sei sehr enge, habe ½″ im Durchmesser und gestatte selbst dem kleinen Finger nicht einzudringen, die untere nach dem Kreuzbein hin bilde einen blinden Sack, und der untersuchende Finger könne durch sie den Uterus nicht erreichen. Die Mündung der Harnröhre befinde sich an der rechten Stelle, die Clitoris sei länger und stärker als im normalen Zustande. Auch ohne Berücksichtigung der angeblichen Menstruation sei es unzweifelhaft, dass sie dem weiblichen Geschlecht angehöre, da auch ein gleichzeitiges Ausbilden männlicher und weiblicher Geschlechtsorgane in einem Individuum nie vorkomme, und dass sie wegen Aehnlichkeit der Gestalt der Clitoris mit einem Penis als *Androgyna* zu bezeichnen sei. Weil das männliche Glied in die obere Scheide gar nicht, in die untere nur mit der Spitze eindringen könne, so sei sie unfähig zum Beischlafe, die Missbildung sei angeboren und könne durch operatives Verfahren ohne Lebensgefahr nicht geheilt werden, daher sei die *impotentia* eine *perpetua*.

Das bischöfliche Ordinariat, welches die so weit gediehenen Verhandlungen für formell nicht genügend und auch für materiell nicht entscheidend erkannte, vielmehr sie nur als vorbereitend zu einem förmlichen Verfahren ansah, fand sich durch das Bestehen des *F* auf Verfolgung der Sache und auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe veranlasst, erstere *ab ovo* wieder aufzunehmen und einen canonischen Nullitäts-Process einzuleiten, welcher nach den Vorschriften der Constitution

Benedict's XIV. „Dei miseratione“ geführt wurde. Einem geistlichen Rechtsgelehrten wurde das Officium des *defensor matrimonii* gegen Eidesleistung aufgetragen. Der Defensor hat nicht eine *causa privata*, sondern die *causa publica sacramenti* zu vertreten, steht aber dieserhalb in solchen Nichtigkeits-Processen nothwendig auf der Seite des verklagten Theils. Derselbe ist durch die gedachte Constitution nicht bloss berufen, nach vollendeter Instruction der Sache die Vertheidigung der aufrecht zu haltenden Ehe einzulegen, sondern wird als eine *pars necessaria* betrachtet, deren Zuziehung zu jedem processualischen Acte die Gültigkeit des ganzen Verfahrens bedingt. Die Parteien wurden nun vor das geistliche Gericht citirt, ein Kreis-Physicus und ich wurden vom Ordinariate schriftlich ersucht, die geschlechtliche Beschaffenheit der Provocatin nach vorgängiger Untersuchung durch zwei dazu ausersehene Stadt-Hebammen zu beurtheilen.

In den von dem Herrn General-Vicar im Beisein des Defensors am Morgen abgehaltenen Einzel-Verhören des *F.* und der *G.* stellten sich die Angaben jedes Theiles übereinstimmend mit dem, was oben von mir bemerkt worden ist, heraus. Am Nachmittage begaben beide genannte Herrn als Deputirte des geistlichen Gerichts in Begleitung des bischöflichen Secretairs sich zu mir, nachdem auch die Parteien und die Hebammen sich eingefunden hatten, und stellten mir die *G.* zur Begutachtung vor. Mir wurde zugleich ein schriftliches *Pro memoria* des Defensors für die Sachverständigen behändigt, in welchem diese ersucht wurden, über folgende, als wesentlich bezeichnete Punkte die Hebammen vor der *inspectio corporis* zu instruiren: über die Stel-

lung oder Lage, in welche die *G.* Behufs der Untersuchung zu bringen sei; über die charakteristischen Merkmale ihres Körpers im Allgemeinen und ihrer Genitalien im Besondern zur Bestimmung des Geschlechts; über die Beschaffenheit ihrer Geschlechtstheile, aus welcher, falls sie als weiblich sich darstelle, bestimmt werden könne, ob sie *ad coeundum* mit einem Manne fähig sei und ob eventuell ein Coitus, und zwar ein vollkommener, stattgefunden habe; endlich, woraus im Gegentheile ihre Unfähigkeit zum Coitus, und ob dieselbe eine natürliche *(originaria)*, schon vor der Ehe bestandene und ohne Lebensgefahr nicht heilbar sei, sich ergebe. Die Hebammen sollten, jede allein mit der Provocatin im Zimmer befindlich, die *inspectio corporis* vornehmen, demnächst sollte jede für sich von den Sachverständigen verhört werden; nach dem Ergebniss dieser Verhöre sollte alsdann jeder Sachverständige für sich ein möglichst motivirtes Gutachten über das Geschlecht, die *potentia coeundi,* eventuell über die bereits vor der Ehe bestandene und ohne Lebensgefahr nicht zu beseitigende Impotenz zum Coitus, oder eventuell über etwa stattgefundenen vollkommenen oder unvollkommenen Coitus schriftlich abgeben. Ich drang auf Selbstuntersuchung in Gegenwart der Hebammen, welche auch mündlich nachgegeben wurde; dasselbe that der Physicus.

Jeder von uns nahm, nachdem die geistliche Deputation sich entfernt hatte, die Exploration der Provocatin unter dem Beistande der Hebammen besonders und in Abwesenheit des Andern vor, und eine Besprechung des Falles vor abgegebenem Gutachten fand zwischen uns nicht Statt. Demnächst wurden die Heb-

ammen von der Deputation einzeln zum Protokoll vernommen und erklärten in Uebereinstimmung unter sich, dass die *G.* sowohl männliche als weibliche Geschlechtstheile habe, dass die zu grosse Engheit der letztern die Verbindung mit einem Manne nicht zulasse, und dieser Fehler angeboren und unheilbar sei, welches sie mit einer Versicherung auf ihren Eid bekräftigten.

Der Kreis-Physicus äusserte sich in einem kurzen Berichte wie folgt: abgesehen von einer dem männlichen Penis ähnlichen Clitoris, befinde sich an der Stelle, wo bei normal gebauten Frauen der Eingang in die Mutterscheide sei, eine rundliche, mit dem Lippenbändchen versehene Oeffnung von etwa ½" Weite; werde der beölte Zeigefinger nach Ueberwindung eines mässigen Widerstandes eingeführt, so gelange er in eine durchgehends nur ½" weite und 2" tiefe Höhle, welche überall geschlossen und deren obere Wand ungefähr in der Mitte von einer kleinen Oeffnung durchbohrt sei, welche die Mündung der Harnröhre zu sein scheine. Sein Urtheil war, dass bei der *G.* eine bereits vor der Ehe stattgefundene und unheilbare *impotentia coeundi* vorhanden sei.

Das von mir über das Geschlecht und die Begattungsfähigkeit der Provocatin eingereichte Separat-Gutachten will ich, weil es über ihre körperliche Beschaffenheit sich ausführlicher verbreitet, als die bisherigen Berichte und Angaben, *in extenso* folgen lassen:

„Die vom Hochwürdigen General-Vicariate zur Begutachtung ihrer Fähigkeit zur Vollziehung des Beischlafs mir überwiesene Ehefrau *G.* ist am 21. d. unter Assistenz der hiesigen Hebammen *D.* und *U.* von mir untersucht und dabei folgender Befund erhoben worden:

1. Rücksichtlich der allgemeinen Körperbeschaffenheit.

Sie ist ihrer Angabe nach 45 Jahre alt und gesund. Die Gesichtsbildung, die Grösse und der Totalhabitus des Körpers nähern sich mehr dem männlichen als dem weiblichen Geschlechts-Charakter. Um den Mund und am Kinn zeigt sich schwaches Barthaar, der Schildknorpel des Kehlkopfes ist grösser und stärker als beim Weibe, die Prominenz seines Winkels (Adams-Apfel) sehr merklich, die Stimme, ohne Klang, hält etwa das Mittel zwischen derjenigen beider Geschlechter. Die Schulterbreite, von der Gräthenecke des einen Schulterblattes bis zu derjenigen des andern gemessen, ist der Hüftenbreite von einem Darmbeinkamme zum andern ungefähr gleich, daher der Rumpf mehr cylindrisch und von der conisch aufsteigenden Gestalt des weiblichen Rumpfes ganz verschieden; ausserdem steigen die Darmbeine, wie am männlichen Becken, ziemlich steil auf. Die Stärke, Krümmung und Richtung der Schlüsselbeine ist männlich, der Thorax flach. Die Wölbungen der Brüste *(mammae)* fehlen, und Brustdrüsen sind kaum fühlbar, die Brustwarzen sind klein. Die grossen Rollhügel der Schenkelbeine stehen einander näher als im wohlgebildeten Weibe, und die Richtung dieser Knochen nach den Kniegelenken hin nähert sich im Stehen der senkrechten, abweichend von der weiblichen Convergenz der Oberschenkel und dem Verhalten beim Manne mehr entsprechend. Das Knochengerüste ist stark ausgebildet, die Apophysen treten derb und eckig hervor, die Gelenkköpfe der Mittelhandknochen und der Fingerphalangen sind, wie die

Hände im Ganzen, gross und etwas plump, die Gliedmassen ermangeln der von dem Polster des Hautfettes herrührenden weiblichen Rundung und Weichheit, offenbaren vielmehr, zumal bei Bewegungen, dem Auge und der tastenden Hand die Umrisse und Anschwellungen ziemlich kräftig ausgewirkter Muskeln.

2. Rücksichtlich des Verhaltens der Geschlechtstheile.

Der Schaamberg ist wenig gewölbt und mit dunklen Haaren stark besetzt. Zwei äussere Schaamlefzen, welche eine Schaamspalte umschliessen und von einem Haarkranze umgeben werden, sind vorhanden.

In jeder Schaamlefze fühlt man einen kleinen Hoden, etwas grösser als ein Sperlingsei, welcher weich, beweglich und beim Drucke sehr empfindlich ist. Von demselben steigt ein Gefässstrang, welcher bei gelindem Abwärtsziehen des Hodens am deutlichsten wahrgenommen wird und ebenfalls beim Drücken Schmerz verursacht, in schräger Richtung nach aussen auf und tritt in den Leistenkanal. Es ist der Saamenstrang; man gewahrt in ihm bei sanftem Reiben zwischen den Fingern unverkennbar den Saamengang *(vas deferens)* als einen fast knorpelharten Faden. So verhält es sich an beiden Seiten.

Der *defensor matrimonii* könnte hiergegen den Einwand erheben, die für Hoden genommenen Körper seien die aus der Bauchhöhle durch die Bauchringe in die Lefzen herabgetretenen Eierstöcke. Abgesehen davon, dass diese normwidrige Dislocation der Ovarien zu den allergrössten Seltenheiten gehört und nur sehr wenige Beobachtungen darüber von den Anatomen aufgezeich-

net worden sind, widerlegt sich der eventuelle Einwurf schlagend aus folgenden Gründen:

a) Die Ovarien bestehen aus einem festen, derben, von einer Faserhaut straff überzogenen Parenchym, und sind daher härtlich anzufühlen; die fraglichen Körper sind gegentheils weich.

b) Ebenso charakteristisch ist die harte Beschaffenheit der Saamengänge. Die Stelle von Ausführungsgängen der Ovarien vertreten die Muttertrompeten oder Eierleiter, welche aber fast nur häutig und nicht so hart anzufühlen sind.

c) Die Ovarien sind mehr platt, mit einem freien convexen und einem angewachsenen geraden Rande versehen; die quaest. Organe hingegen sind rundlich und ohne Ränder.

d) Die Ovarien sind arm an Nerven, daher kaum empfindlich, die beregten Körper aber sind letzteres in hohem Grade wie die Hoden.

e) Nicht minder beweisend ist die Schmerzhaftigkeit der von den in Rede stehenden Körpern ausgehenden Stränge beim Drucke, welche die Saamenstränge von ihren Nervengeflechten *(plexus spermatici)* erhalten.

Diese Wahrnehmungen lassen keinen Zweifel dawider aufkommen, dass die fraglichen Körper mangelhaft entwickelte Hoden sind.

Zwischen den grossen Schaamlefzen liegen die schwach und nur in Gestalt von Falten angedeuteten Wasserlefzen *(nymphae)* und unten das Schaamlippenbändchen mit der kahnförmigen Grube, wie beim Weibe sich verhaltend.

Oben ragt zwischen den grossen Schaamlefzen und

über den Wasserlefzen ein fast cylindrischer Zapfen hervor, grösser als der Kitzler des Weibes und viel kleiner als das *membrum virile*, $\frac{2}{3}$'' lang und $\frac{1}{4}$'' im Durchmesser haltend. Er ist imperforirt, zeigt auch an der untern Fläche keine die Harnröhre andeutende Rinne und ist fähig zur Erection, wobei er härtlich anschwillt und zugleich sich verlängert; er trägt eine Eichel, welche nicht die Form der Eichel des Kitzlers, sondern die der männlichen Eichel hat, auch mit einer Vorhaut versehen ist, die aber nicht die Eichel in Gestalt einer weiten, faltigen, unten offenen Kapuze umgiebt und zum Theil versteckt, wie beim Weibe, sondern wie beim Manne mehr glatt und enge anschliesst. Auf und hinter der Eichelkrone sieht man auch *smegma praeputii*, das Secret der beim Manne vorhandenen *Tyson*'schen Talgdrüsen.

Die gabelförmige Spaltung der Nymphen im Uebergange zur Vorhaut und zum Hautüberzuge der Eichel ist ähnlich wie beim Weibe.

Die sehr weite Mündung der Harnröhre verhält sich nach Form und Lage zwischen den Nymphen vollkommen weiblich. Dicht unter der Harnröhre befindet sich anscheinend ein Scheideneingang, welcher von den Nymphen nicht bedeckt wird. Derselbe führt in eine, von einer rothen Schleimhaut ausgekleidete Höhle, welche etwa $1\frac{1}{2}$'' tief ist und geschlossen *(en cul de sac)* sich endigt. Im Grunde der letztern ist keine Hervorragung, keine Spur einer Vaginalportion vom Uterus zu sehen. Ein Uterus muss daher so lange als nicht vorhanden angenommen werden, bis etwa nach dem Tode der Exploratin die Section ein in der Beckenhöhle eingeschlossenes, von einer nach aussen offenen Höhle ge-

trenntes Rudiment desselben entdecken sollte, was ich jedoch sehr bezweifle, und *casu quo* wird zu dieser Zeit eine Nullität der Ehe eingetreten sein, bei welcher die vorgelegten Fragen schwerlich noch Platz greifen werden.

Herr Dr. *N.* hat sich geirrt, indem er eine doppelte Mutterscheide, nämlich eine untere oder hintere, welche weiter, und eine obere oder vordere nach dem Schaambogen gekehrte, welche enger sei, angenommen hat. Die Duplicität der Scheide ist, wo sie vorkam, meines Wissens nur als eine seitliche, nicht als Theilung in eine vordere und eine hintere Scheide gefunden worden. Die vom Herrn Dr. *N.* angegebene weitere Scheide ist identisch mit der von mir beschriebenen Höhle, die engere aber ist kein Scheidenkanal, sondern lediglich — die Harnröhre, welche man von der erstern aus durch die vordere Wand hindurch fühlt. Die Täuschung konnte durch den Umstand, dass die Harnröhre hier sehr weit ist (vielleicht in Folge stattgehabter *conatus coeundi*) leicht herbeigeführt werden, wenn bloss mit dem Tastorgane untersucht wurde, weil wenigstens der kleine Finger bei Zurückschiebung des Raumes zwischen den Nymphen (*vestibulum*) eine Strecke in die Harnröhre sich einbohren kann. Sie verschwindet aber, wenn man alsdann, wie ich gethan habe, längs des kleinen Fingers den Katheter einführt; dieser dringt bis in die Harnblase vor, wie sich aus dem Abfliessen des Harnes durch denselben kund giebt; sie verschwindet auch sogleich, wenn man das Gesicht zu Hülfe nimmt.

Es ist also keine doppelte Mutterscheide, es ist selbst eine einfache nicht vorhanden, sondern nur eine anomale beutelförmige Aushöhlung, welche mit einer

Mutterscheide nichts gemein hat, als ihre Lage an der Stelle eines Theiles derselben zwischen Harnröhre, Blasenhals und Mastdarm. Denn der Eingang in die Höhlung ist nicht gleich dem *orificio vaginae* abgesetzt, sondern bildet nur eine Einsenkung, deren Anfang auch nicht durch Reste einer zerstörten Scheidenklappe (*hymen*), sogenannte myrthenförmige Wärzchen, bezeichnet ist; ferner fühlen die Wände der Grube sich glatt an und ermangeln der vordern und hintern Runzelsäule, sowie der zwischen beiden liegenden Queerfalten, mit welchen die *vagina* versehen ist.

Die Constatirung des Mangels der Mutterscheide ist für die Beurtheilung dieses Falles von wesentlichem Einfluss. Eine *vagina duplex* könnte nämlich immerhin von der Art sein, dass durch Beseitigung der Scheidewand auf operativem Wege ihre Verwandlung in eine einfache und in Folge davon die Herstellung der *potentia coeundi* möglich wäre.

Das Scrotum ist im männlichen Embryo ursprünglich durch eine tiefe Längsfurche in zwei Seitenhälften gespalten, welche kaum von Schaamlefzen sich unterscheiden lassen; der Penis ist in dieser Periode nicht grösser als die Clitoris, beide ragen oben zwischen den Seitenwülsten hervor. Wenn nun im fernern Entwickelungsgange die Scrotalhälften nicht der Bildungsregel gemäss sich vereinigen, vielmehr die Furche bleibt und mit dem Wachsthum tiefer und weiter wird, so entsteht jene Höhle. Später treten die Hoden aus dem Bauchfellsacke in die wulstigen Seitenfalten der Haut ein und es erhält sich das äussere Ansehn von Schaamlefzen. Wenn alsdann auch das *membrum virile* nicht in der normalen Progression fortgewachsen ist, so

bleibt als Verkrüppelung ein Mittelorgan zwischen ihm und der Clitoris.

Exploratin giebt an, dass bei der ehelichen Beiwohnung ihr eine Flüssigkeit abgehe. Diese ist — wenn nicht *liquor prostaticus* — vermuthlich das Secret der Hoden (*sperma*), deren Ausführungsgänge (die Saamengänge) wie gewöhnlich in die Harnröhre sich einmünden mögen. Sie erklärt ferner, dass ihr, freilich sehr unregelmässig, doch meist nach Intervallen von *circa* fünf Wochen, eine sehr geringe Quantität blutiger Flüssigkeit aus den Genitalien fliesse. Wenn das in Wahrheit beruht — welches sich fragt, weil sie als Ehefrau anerkannt zu werden wünscht — so kann diese Erscheinung wohl nicht als eigentlicher Monatsfluss, vielmehr nur als schwaches Analogon desselben angesehn werden, weil das Menstrualblut vornehmlich eine Ausscheidung der Capillargefässe in der Wand der Gebärmutterhöhle ist, eine mit der Hautoberfläche mittelbar communicirende Gebärmutter aber bei ihr nicht existirt.

Aus obigem Thatbestande folgt nun meines Erachtens:

1) dass die *G.* ein Hermaphrodit mit entschieden vorwaltendem männlichen Geschlechtstypus ist und als ein durch Bildungshemmung auf einer fötalen Organisationsstufe stehen gebliebenes, daher mangelhaft und anomal entwickeltes männliches Individuum betrachtet werden muss (*Androgynus*).

Der erste Theil dieses Satzes, die Zwitterbildung, erweist sich aus der Concurrenz männlicher und weiblicher Organformen und aus ihrer theilweisen Verschmelzung zu einer Mittelform an den äussern Genitalien;

der zweite Theil, die Prävalenz der Mannheit, aus dem Vorhandensein zweier Hoden mit Saamensträngen, aus der Abwesenheit eines erkennbaren Uterus und aus der Totalform des Körpers, abhängig von dem Knochenbau und der Muskelbildung, gegen welche gewichtige Momente die weibliche Gestalt der membranösen äussern Begattungstheile von untergeordneter Bedeutung ist. Die Hoden, als die Bereitungsstätten der Zeugungsflüssigkeit des Mannes, sind die wesentlich charakterisirenden Organe der männlichen Sexualität, und werden demgemäss auch *testes* (*sc. virilitatis*) genannt.

Der dritte Theil des Satzes, die gehemmte Bildung, resultirt aus der Entwickelungsgeschichte der menschlichen Frucht, seine wissenschaftliche Erörterung würde hier zu weit führen und den Zweck meiner Darstellung nicht fördern können. Es genüge daher, auf die Kleinheit der Hoden und das *membrum* hinzuweisen und noch zu bemerken, dass die grossen Schaamlefzen mit der tiefen Bucht zwischen ihnen den getheilt gebliebenen Hodensack, die Andeutungen der Wasserlefzen das männliche *frenulum praeputii* repräsentiren, und dass derjenige Theil der Harnröhre, welcher sich durch die Ruthe zieht, gar nicht zur Entwickelung gekommen ist.

Der *F.* hat demnach vollkommen Recht, wenn er behauptet, seine Ehefrau sei mehr Mann als Weib.

2) dass eine absolute Impotenz zur Vollziehung des Coitus vorhanden ist. Exploratin (vielmehr jetzt Explorat) kann denselben nicht vollziehen:

a) mit einem Manne, wie potent dieser auch sein möge. Der Coitus, als Act der Begattung, erfordert die Einführung der Ruthe des Mannes in die Mutterscheide des Weibes. Ein Anderes

ist das zum Höchsten hier mögliche Eindringen der erstern bis auf etwa anderthalb Zoll Tiefe in die abnorme Einsackung einer Person, welche weder Weib noch Mann ist. Zwar kann es bei diesem Vorgange durch den Frictionsreiz wohl zu einer *ejaculatio seminis* kommen, aber der Act wird den Mann nicht völlig befriedigen, seinen Geschlechtsreiz nicht ganz stillen, er wird vielmehr, wie auch der *F.* angiebt, widrig für ihn werden, weil die in den kurzen Blindsack ergossene Flüssigkeit hier nicht hinreichenden Raum findet, daher das erigirte Glied sogleich zurückschieben und selbst nach aussen abfliessen muss. Für die Fortpflanzung endlich ist der Act völlig nutzlos, weil der Saame ohne Concurrenz eines (in dem Eierstocke enthaltenen) *ovuli humani* den Lebenskeim eines Kindes in diesem Beutel nicht zu erwecken vermag;

b) auch schwerlich mit einem Weibe. Wenn auch der verkümmerte Penis mit der Spitze in den Eingang einer Mutterscheide eingeführt werden kann, so wird er doch die Weite derselben nicht ausfüllen, daher wird der physische Begattungsreiz, welcher auf die Austreibung des Saamens hinwirkt, nicht zur erforderlichen Höhe sich steigern. Sollte dies aber auch erfolgen, so würde die Excretion durch die Harnröhre stattfinden, und weil die Mündung der letztern in der Tiefe zwischen den Seitenwülsten der Schaamspalte und unterhalb der Wurzel des angeschwollenen Gliedes liegt, nicht

einmal das Innere der Mutterscheide, vielweniger den Muttermund erreichen können. Endlich ist zu erwarten, dass der Saame, welchen so unentwickelte Hoden absondern, quantitativ sehr dürftig und qualitativ zur Befruchtung kaum geeignet sein wird.

Daraus, dass bei etwaigem wirklichen oder in der Einbildung stattfindenden Zusammentritte unseres Subjectes mit einem Manne oder einem Weibe nur der mechanische Reiz des *membrum virile*, nicht die *vagina muliebris* des andern Theils das Begattungsgefühl intensiv in ihm hervorrufen kann, möchte dessen Angabe, dass es Neigung zu Männern, nicht zu Weibern empfinde, wofern sie wahr ist, sich erklären, wodurch ein etwaiger aus dieser angeblichen Richtung des Sexualtriebes zu entnehmender Einwand gegen das von mir behauptete Uebergewicht der Virilität, welcher ohnedies der Gesammtheit der ermittelten Thatsachen gegenüber auf sehr schwachen Füssen stände, seine Erledigung finden würde.

3) dass eine Beseitigung der vorhandenen Missbildung der Sexualorgane in dem Maasse bis zur Herstellung der Fähigkeit zum Beischlafe ganz ausserhalb der Gränzen der Heilkunst liegt. Die Chirurgie, welche gross im Nehmen, klein im Geben ist, kann wohl den Penis oder die Clitoris exstirpiren, auch die Hoden wegschneiden, selbst den Uterus ausrotten; sie kann aber keine Mutterscheide, keinen Uterus machen, keine Krüppelhoden vervollständigen, nicht ein vier Zoll langes Stück Harnröhre schaffen und ansetzen, kurz sie kann aus einem Zwittermenschen dieser Art we-

der einen begattungsfähigen Mann, noch ein solches Weib bilden.

Nach diesem Allen beehre ich mich schliesslich, mein Dafürhalten in Beantwortung der von dem Hochwürdigen General-Vicariate mir vorgelegten Fragen summarisch wie folgt auszusprechen:

Die *G.* ist Hermaphrodit, und zwar ein in der organischen Entwickelung verfehlter Mann.

Sie ist absolut unfähig zur Vollziehung des Beischlafes.

Diese Unfähigkeit war als Folge eines *vitium primae conformationis* schon vor ihrer ehelichen Verbindung vorhanden.

Diese Unfähigkeit ist absolut unheilbar.

Die nähern in dem mir übergebenen *Promemoria* des Herrn *defensor matrimonii* aufgestellten Fragen darf ich theils in obigen Schlusssätzen, theils in der Ausführung ihrer Gründe ebenfalls für vollständig gelöst halten.

Dass dieses Gutachten nach meinem besten Wissen und Gewissen von mir abgegeben wird, versichere ich hierdurch auf meinen ärztlichen Berufs-Eid.

Münster, den 23. December 1854.

(gez.) Dr. *Tourtual.*

In Betreff des *F.* bemerke ich, dass er in den vierziger Jahren, rüstig und an den Genitalien wie am übrigen Körper wohl gebildet war, daher, zumal im Hinblick auf die Fruchtbarkeit seiner ersten Ehe, kein Grund vorlag, die gegenwärtige Potenz desselben in Zweifel zu ziehen.

Der *defensor matrimonii*, welchem die Entdeckung der vorhandenen Testikel und der fehlenden Gebärmutter selbstredend ungelegen kam, suchte, nachdem auf seinen Antrag pfarramtliche Sittlichkeitszeugnisse, für beide Theile günstig lautend, vom Ordinariate extrahirt worden waren, in einer ausführlichen Vertheidigungsschrift darzuthun, dass wegen des Mangels an Uebereinstimmung in den Angaben der Sachverständigen über den physischen Thatbestand *signa physice certa impotentiae* nicht constatirt worden seien. Die kirchliche Praxis unterscheidet nämlich dreierlei Merkmale der Impotenz zum Coitus: *signa physice certa* — *signa non physice certa sed moraliter tantum* — *signa dubia* — und schreibt auf den Fall des Vorhandenseins der einen oder der andern eine verschiedene Behandlung der Sache vor.

Die Vertheidigung lief darauf hinaus, dass nach der Rechtsregel *„in dubio pro valore actus standum est"* und nach der *regula pro valore matrimonii „in dubio melior est conditio possidentis"* eine *impotentia coëundi* als vorhanden nicht angenommen werden könne.

Das Ordinariat machte gegen diese Ausführung geltend, dass wenn auch die drei adhibirten Aerzte in ihren Anführungen über die Verhältnisse einzelner Theile der Genitalien divergirten, sie doch im Resultate der Untersuchungen sowohl unter sich, als mit drei Hebammen einverständlich sich ausgesprochen hätten, und erkannte demgemäss für Recht, dass die Ehe als vom Anfange an nichtig erklärt und dem Kläger, nicht aber der Verklagten, die Wiederverheirathung gestattet werde.

Gegen dieses Erkenntniss legte der Defensor Appellation bei dem geistlichen Gerichte zweiter Instanz

ein, welches Provocatin einer nochmaligen Exploration durch den Sanitätsrath Dr. G. unterzog. Das vollständige Gutachten dieses Arztes ist in den diesseitigen Acten nicht enthalten, weshalb ich mich darauf beschränken muss, seine Darstellung des factischen Bestandes nach dem Auszuge, welcher in das hierher gelangte Erkenntniss zweiter Instanz aufgenommen worden ist, hier wiederzugeben.

Dr. G. sagt: Das prominirende Glied hat das Ansehen eines verkümmerten Penis, nicht das einer Clitoris. Jede grosse Schaamlefze enthält in ihrem vordern dickern Theile deutlich einen Testikel, der mit einem Saamenstrange versehen ist, den man bis zum Bauchringe verfolgen kann. Diese Testikel sind beim Befühlen schmerzhaft und etwa um die Hälfte kleiner als gewöhnliche männliche.

Von den beiden Oeffnungen bemerkt derselbe: Geht man bei aufrechter Stellung der Person, oder auch bei der Rückenlage derselben, mit dem Zeigefinger vom Damm aufwärts und sucht so, wie es die gewöhnliche Art ist, einen Eingang in die innern Theile, so geräth der Finger, so wie er die Commissur verlässt, in einen etwa ½″ weiten Canal, in den man etwa ¾″ tief eindringen kann. Dieser Canal ist die unten erweiterte Harnröhre, was sich durch die Ocular-Inspection und durch Einführung des Katheters deutlich zeigt. Führt man den Finger dieser ersten Oeffnung vorbei etwas nach hinten und unten, rückwärts gegen den Damm hin, so geräth er in den scheinbaren Eingang der Mutterscheide, der aber nur in einen blinden Sack von etwa 2″ Tiefe führt. Dieser Sack ist überall, ausser seinem Eingange, abgeschlossen, mit einer Schleimhaut

von röthlichem Aussehn ausgekleidet und zeigt, mit den Tastorganen sowohl als mit dem Mutterspiegel untersucht, überall nur eine glatte Schleimhautfläche, und im Grunde des Sackes etwas stärker entwickelte Gefässverzweigungen. Der in den Mastdarm eingeführte Finger kann nirgends eine Spur eines der Gebärmutter ähnlichen Organes entdecken, vielmehr geht aus dieser Untersuchung deutlich hervor, dass im untern Beckenraume kein anderes Organ als Mastdarm und Blase vorhanden ist. Der angeführte blinde Sack verläuft in der Richtung gegen den Mastdarm aufwärts, und der in diesen eingeführte Finger stösst in der Tiefe auf den in den Sack eingeführten Finger. Die vordere Wand des Sackes verläuft eine Strecke weit dicht hinter der Harnröhre, und der untersuchende Finger fühlt deutlich vom Sacke aus den in die Harnröhre eingeführten Katheter.

Ueber das Geschlecht der *G.* äussert sich Dr. *G.* also: Aus der Schilderung der allgemeinen Körper-Beschaffenheit, sowie ganz besonders aus der Beschreibung der Geschlechtstheile, geht unzweifelhaft hervor, dass sie eine Zwitterbildung — Hermaphrodit — nicht Mann, nicht Weib sei, dass jedoch der männliche Charakter bei weitem der vorherrschende ist, sie daher im ganzen Sinne des Wortes ein *Androgynus* genannt werden muss. Die äussern Geschlechtstheile bieten dem Auge einen weiblichen Anschein, der jedoch bei genauer Untersuchung sogleich verschwindet.

Da sonach der Befund und das Urtheil des Dr. *G.* im Wesentlichen eins mit den meinigen waren, und kein Zweifel mehr stattfand, so wurde die Nichtigkeit der Ehe in der zweiten Instanz bestätigt.

3.

Was ist Gift? Sind Kupfersalze Gift?

Vom

Dr. **Ludwig Spielmann,**

pract. Arzte in Hamm.

In dieser Vierteljahrsschrift VIII. Bd. 2. Hft., October 1855, findet sich von S. 212 bis 232 ein Aufsatz mit der Ueberschrift „Schwefelsaures Kupferoxyd kein Gift". Der Verfasser desselben, Dr. *Hoehnerkopf*, sucht seine Behauptung durch einige Versuche *Rademacher's* (Erfahrungs-Heillehre IV. Ausg. Bd. 2. S. 345), woselbst die Giftigkeit des Kupfers für eine Fabel erklärt werden soll; ferner durch einen Beitrag von *Paasch* (Ueber vermeintliche Kupfervergiftung, in dieser Vierteljahrsschrift I. Bd. 1. Hft. J. 1852. S. 79), welcher die giftige Wirkung des Kupfers in Zweifel stellt, endlich durch eigne numerisch berechnete Beobachtungen an kranken Organismen und einige Selbstversuche zu begründen.

In der That, wenn in der forensischen Medicin die Wirkung der zu den Giften gerechneten Substanzen klar und bestimmt festgestellt wäre, so müssten wir dies als einen grossen Fortschritt betrachten. Dies

Ziel kann auch nur dann erreicht werden, wenn die herkömmlichen Annahmen nicht einseitig für wahr gehalten, sondern einer strengen Kritik unterworfen werden. Vor Allem wäre demnach die Frage: „Was ist Gift?“ zu erörtern und die vorgenommene Prüfungsmethode der einzelnen Giftsubstanzen vorurtheilsfrei zu würdigen. Wir wenden uns zunächst zu einigen der bekanntern Begriffsbestimmungen des Wortes Gift.

Der weiland berühmte Lehrer der medicinischen Chemie und gerichtlichen Medicin *Orfila* giebt folgende, von *Gmelin* entlehnte Definition des Begriffes Gift: „Man muss jeden Körper als Gift betrachten, welcher die Gesundheit zerstört oder das Leben ganz vernichtet, wenn er innerlich genommen, oder auf irgend eine Weise auf den lebenden Körper und in kleiner Gabe angebracht wird.“ (*Orfila*, Vorlesungen über gerichtliche Medicin. Nach der. 2. Ausgabe von *Hörchenröther*. Leipzig 1829. 3. Bd. S. 4). Die trefflichen Ansichten, welche *Henke* über diesen Gegenstand entwickelt, finden sich in seinem „Lehrbuche der gerichtlichen Medicin“, in dem Abschnitte „über Gifte und Vergiftungen.“ *Buchner* (Toxicologie. Nürnberg 1822. S. 3) giebt folgende Definition von Gift: „Im strengsten Sinne verstehen wir unter Gift eine dem lebenden Organismus fremde Substanz, welche, mit demselben in Contact gebracht, die Gesundheit stört und das Leben bedroht oder vernichtet, ohne dass dabei eine mechanische Wirkung wahrgenommen wird. Gewöhnlich versteht man unter Gift eine solche Substanz, welche schon in geringer Gabe oder in kurzer Zeit, jedoch ohne merkbar mechanische Verletzung, lebensgefährlich wirkt.“ Wir erwähnen noch die Begriffsbestimmung des Wortes Gift,

welche *Albers* in seinem „Lehrbuche der allgemeinen Pathologie" giebt, und die Eintheilung der Gifte nach *Stark* in seinem classischen Werke (Allgemeine Pathologie. Leipzig 1838.). „Gifte sind, nach *Albers*, solche Stoffe, welche in kleiner Gabe theils chemisch, theils dynamisch wirkend, ohne sich im Organismus wieder zu erzeugen, das Leben vernichten." *Stark* (a. a. O.) theilt die Gifte 1) in Gehirngifte (narkotische, betäubende Gifte). 2) Rückenmarksgifte (Strychnin, Cocculin, Brucin). 3) Herzgifte; zu ihnen gehören Rother Fingerhut, Zeitlose, Meerzwiebel, nach *Blake* auch Soda und Sodasalze ins Blut injicirt. 4) Verdauungsgifte; die meisten dahingehörende Gifte, wie die Mineral-Säuren, tödten durch Zerstörung der Verdauungsorgane. Dieser Klasse soll auch das Blei angehören. 5) Digestions- und Nervengifte; dahin sind zu zählen der Arsenik, die Kupfersalze. In diese Reihe gehören die sogenannten scharfen (corrosiven) Gifte, vorzugsweise Metall-Oxyde, Säuren und Salze. 6) Blutgifte; dahin sind viele thierische Gifte, namentlich das Schlangengift, zu rechnen. (Handbuch der allgemeinen Pathologie von Dr. *J. F. H. Albers*. Bonn 1844. 2. Bd. S. 602—606.) Zu den Blutgiften gehören noch die verschiedenen thierischen fixen Ansteckungsstoffe, das Contagium der Rotz- und Wurmkrankheit, das Wuthgift, Milzbrandgift, Sectionsgift u. s. w.

Nachdem wir nun einige der bekanntern Definitionen des Wortes Gift und die physiologische Eintheilung der Gifte nach einem der berühmtesten deutschen Pathologen gegeben haben, müssen wir noch auf den vagen und relativen Begriff des Wortes Gift aufmerksam machen. *Henke* (Lehrbuch der gerichtlichen

Medicin) erklärt den Begriff des Giftes für einen der unbestimmtesten und sagt: „Es giebt kein absolutes Gift." Auch *Albers* (Handbuch der Pathologie. 2. Bd. „Die Gifte als Krankheits-Ursachen.") bemerkt: „Die Gifte sind stets nur für eine bestimmte Reihe von Thieren wirksam. Der Schierling oder das *Colchicum* wird von den Ziegen ohne Nachtheil verzehrt." (Unter den Fleischfressern soll jedoch die Zeitlose auf die Hunde giftig wirken [*Mort au Chien, Tue-Chien*]. Auch sollen die Pflanzenfresser, nach andern Beobachtungen, ihren Genuss meiden. Der Verf.) Unter allen Giften hat vielleicht der Arsenik noch am meisten die verbreitetste Wirkung im Thierreiche. Er ist Gift für den Menschen, die Säugethiere, die Vögel, die Insecten (*Albers*). Es giebt somit keine genau und scharf gezogene Gränze zwischen Gift, Arzneisubstanzen und Nahrungsmitteln. Wir erinnern an die Kartoffeln (Solanin), an verschiedene Schwämme, Fische u. s. w. Wie soll man auch eine erschöpfende Definition solcher Substanzen geben, welche in Fällen blitzähnlich das Leben vernichten (die Nervencentra lähmen), in andern zu den wirksamsten Heil-Agentien, ja sogar zum fast unentbehrlichen Genussmittel geworden sind? Wir erinnern an die Blausäure, an den Mohnsaft, das Arsen, die Nicotiana und werden später noch darauf zurückkommen.

In jedem muthmaasslichen Vergiftungsfalle wäre demnach vom forensischen Arzte aufs Strengste zu individualisiren, und bei jeder Prüfung einzelner Giftsubstanzen müssen die Gesammtverhältnisse genau erwogen werden. Wir möchten hier zunächst die Frage aufwerfen: ob Arzneisubstanzen, welche als Heilmittel

auf kranke Organismen wirken und bestimmte abnorme Lebensprocesse zur Norm zurückführen, in Fällen, wo man sie zum Heilzweck anwendet, giftige Eigenschaften zu enthalten pflegen, und ob eine solche Prüfungsmethode an Kranken eine ächte zu nennen ist? Wir möchten es verneinen. Wo ein Arzneimittel in einer Krankheit rationell indicirt ist, wirkt es vorzugsweise gegen den pathischen Process. Es wirkt gleichsam entgiftend, giebt dem Feinde (der Krankheit) die volle Ladung, und der übrige Organismus bleibt intact. Die nachtheiligen Wirkungen treten aber oft ein, wenn das Arzneimittel, nach gehobener Krankheit, noch fortgereicht wird. Mit andern Worten: so lange ein noch so heroisches Arzneimittel nach einer rationellen Heil-Indication angewendet wird, wird es gleichsam von der Krankheit absorbirt und bewirkt keine schädlichen Nebenzufälle (dass die Idiosynkrasie und die krankhaft erhöhte Sensibilität öfter Ausnahmen bedingen, ist bekannt). Dieser Heilmaxime huldigen unsre besten Practiker. Wenn sich auch wenig *a priori* dafür anführen lässt, so spricht desto lauter die Erfahrung dafür. Wir führen die starken Gaben des Opium im Zitterwahnsinn der Säufer und im Tetanus an. Namentlich in letzterer Krankheit äussert der Mohnsaft gar keine seiner schädlichen Nebenwirkungen. Weder Digestionsstörungen (Erbrechen, hartnäckige Obstruction) noch Narcotismus werden hier nach seiner Anwendung beobachtet. Es erscheinen bei seinem Gebrauche nur abundante warme Schweisse, wonach die tetanisch afficirten Muskeln mobil und frei werden, die Heilung erfolgt. Wir erwähnen noch die hohen Gaben des *Tartarus stibiatus* in der Pneumonie, die starken Calomel-Dosen im Entero-

typhus und verschiedenen andern Krankheiten, welche selten Mercurialismus zur Folge haben. In welchen starken Gaben wird ferner die *Cicuta* in der Scrophulosis, die *Belladonna* in der Hydrophobie gereicht, und wie oft und anhaltend reicht man jetzt das Jodkalium in der Syphilis und im Scirrhus, ohne dass gerade Jodismus danach entsteht? Wir könnten diese Beispiele leicht vermehren, würden aber nur Bekanntes wiederholen. Dass also auch das Kupfersulphat (das schwefelsaure Kupferoxyd) in der *Laryngitis exsudativa infantum* selten toxische Wirkungen äussert, rührt einestheils daher, weil es, obgleich kein Specificum gegen den Croup, doch *Remedium princeps* in dieser Krankheit ist. Wo es nun als *Emeticum* in kräftiger Dose zur Anwendung kommt, wird es durch wiederholtes Erbrechen alsbald wieder entleert, ohne giftig wirken zu können. *Emetica* waren aber von jeher mit die mächtigsten Waffen in der häutigen Bräune. Unter allen energischen Brechmethoden zählen wir nur die von *Hegewisch* in neuerer Zeit empfohlene auf. Ihre wissenschaftliche Begutachtung findet sich in *Rust's* Magazin, 34. Bd., 1831, S. 338—346. Wo das schwefelsaure Kupferoxyd in der *Angina membranacea*, nachdem es als Brechmittel (in grösserer Gabe) bereits gewirkt hatte, *in refracta dosi* (also in kleinern Einzelgaben) ohne Nachtheil noch eine Zeit lang fortgegeben wurde, lässt sich dies einestheils aus unserer oben ausgesprochenen Heilmaxime, anderntheils aus dem croupösen Krankheits-Processe selbst und aus der Theorie der Arzneiwirkung erklären. Das croupöse Exsudat besteht grösstentheils aus Eiweissstoff. Davon gelangt durch Niederschlucken nicht wenig in den

Magen der kranken Kinder, während die Schleimhaut des Alimentarkanals in dieser Krankheit gleichzeitig krankhaft afficirt ist. Mehrere Metalloxyde (schwefelsaures Kupferoxyd, schwefelsaures Eisenoxyd, essigsaures Bleioxyd), namentlich schwefelsaures Kupferoxyd, verbinden sich aber nach *Mitscherlich's* Versuchen mit dem normal vorhandenen Albumin des Magensecretes zu Albuminaten, wodurch sie weniger nachtheilige Verbindungen eingehen. Deshalb mag auch das essigsaure Bleioxyd in der Dysenterie selten giftige, sondern nur heilkräftige Wirkungen enthalten. Ueber die Wirkung und Darreichung des Bleizuckers in der Ruhr haben wir uns an einem andern Orte ausführlicher ausgesprochen (*Spielmann*, Beobachtung einer Ruhr-Epidemie u. s. w., im Vereinsblatt Kurhessischer Aerzte. 1. Bd. 2. Hft. 1842.). Wo das Erbrechen bei Kupfer-Vergiftung verhindert wurde, und der Tod durch Suffocation des Thiers erfolgte, fand sich allemal im Filtrum des verdünnten Magen-Contentums nur wenig Kupfer, dahingegen viel desselben in den festen Theilen und in den Magenhäuten durch Incineration (*Lefortier*). Wir verweisen hierüber auf *Sobernheim's* Handbuch der practischen Arzneimittellehre. I. allgem. Th. von *Loewinson*. Berlin 1847.: „Theorie der Arzneiwirkung." Was nun endlich noch die Wirkung der Brechmittel anlangt, so ist es hinlänglich bekannt, wie heilkräftig und wie wenig nachtheilig sie in schweren Krankheiten wirken. *Laennec* liess eine 85jährige, sonst von den Gebrechen dieses Alters freie, aber magere Dame im Verlauf eines Monats 15 mal brechen und befreite sie von ihrer Lungenblennorrhöe, wodurch sie täglich 2 Pfund Schleim verlor. (*P. J. Philipp*, die Lehre von

der Erkenntniss und Behandlung der Lungen- und Herzkrankheiten. 2. Aufl. Berlin 1838. S. 335.) Die *Ipecacuanha*, ein so beliebtes *Emeticum* und Arzneimittel, wendet man in sehr grossen und in kleinern Gaben, ohne bleibenden Nachtheil, an, und doch steht dies herrliche Mittel, in der Kurhessischen Medicinal-Ordnung von 1830 mit vollem Rechte unter den „heftig wirkenden Mitteln", in der Apotheke als „Gift" verzeichnet.

Wenden wir uns nun zu den Giften als Genussmittel, oder zur Wirkung giftiger Substanzen auf gesunde menschliche Organismen.

Was die Prüfung einzelner Substanzen auf ihre giftigen oder nicht giftigen Qualitäten betrifft, so muss die Beurtheilung dieser Resultate an gesunden Organismen vorsichtig sein. Wenn die in dieser Weise geprüfte Substanz auch keine auffallende Störung des Allgemeinbefindens erzeugt, so glauben wir doch, dass dieselbe in andern Fällen giftig zu wirken vermag. Wir werden den Beweis durch zwei Substanzen führen, welche von jeher zu den stärksten Giften gerechnet wurden. In der forensischen Medicin werden beide zu den scharfen, corrosiven Giften, in der allgemeinen Pathologie (Aetiologie) von *Stark* zu den Digestions- und Nervengiften gezählt und stehen hier oben an, es sind der Arsenik und der Quecksilber-Sublimat. In neuerer Zeit sind von *Tschudi* (Ueber Giftesser), von *Wittelshoffer* (in der Wiener medicin. Wochenschrift) und von Dr. *E. v. Bibra* (Die narkotischen Genussmittel und der Mensch. Nürnberg 1855.) der Fälle nicht wenige verzeichnet, wo in Steiermark, Salzburg und Tyrol die arsenige Säure (*Arsenicum album, Acidum arsenicosum*) längere Zeit, täglich selbst bis zu 3 Gran

pro dosi, ohne Nachtheil für die Gesundheit fortgebraucht oder fortgegessen wurde. Es sollen namentlich die Bergsteiger, welche schwere Lasten tragen, sich dieses Mittels bedienen, um sich leicht, d. h. leichtathmend, durch seinen Genuss zu machen. Sie sollen Arsen bis zu 4 und mehrern Granen täglich nehmen und mit gr. $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ auf die Einzelgabe beginnen. Diese Bergbewohner nehmen den Arsenik auf Speck oder Brot, oder verschlucken ihn wie man Candiszucker im Mund vergehen lässt (*v. Bibra*, die narkotischen Genussmittel und der Mensch. S. 385). Auch *Vogt* (Lehrbuch der Pharmakodynamik. 4. Aufl. Giessen 1838. S. 621) sagt vom Arsenik: „Als antasthmatisches Mittel ist der Arsenik in Ungarn, Dalmatien und besonders bei den Morlachen im Gebrauch. Auch *Dioscorides* und manche alten Aerzte erwähnen seines heilsamen Gebrauchs gegen periodisches krampfhaftes Asthma." Nach *Tschudi* soll ein Bauer 40 Jahre lang täglich 4 Gran Arsenik genommen und sich vollkommen wohl dabei befunden haben. (Welche Ziffer, numerisch berechnet, kommt nun hier in Betracht?) In Ungarn werden auch Thiere mit dem Arsenik (denselben zu 3—4 Gran dem Futter hinzugethan) gemästet. In Oestreich (Wien) sollen die Herrschaftspferde fast sämmtlich Arsen in der angebenen Menge erhalten. Die Thiere werden danach fett, schön glänzend und schäumen stark, was bekanntlich für eine Zierde gilt. Lastpferde sollen nach seinem Genuss leichter bergaufwärts ziehen (*v. Bibra*, im angef. Werke). Vom ätzenden Quecksilber-Chlorid (Sublimat) lesen wir ebendaselbst (S. 389) nachstehende Worte: „Wir beschliessen diesen Artikel über die eigenthümliche Gewohnheit des Arsenikessens

mit einer nicht weniger auffallenden Notiz über das Sublimatessen der Türken. Der Quecksilber-Sublimat, eine Verbindung von Chlor und Quecksilber, ist ein nicht viel weniger heftiges Gift wie der Arsenik. Dennoch wird derselbe von den alten Opiophagen in der Türkei bisweilen in unglaublichen Dosen ohne Schaden verschluckt, namentlich um die üble Nachwirkung des Opiums zu modificiren. *Landerer* hat hierüber höchst interessante Berichte gegeben, welche das Factum unleugbar erscheinen lassen. Auch hier lässt nur ein sehr allmälig steigender Gebrauch die spätern mächtigen Mengen vertragen, aber das Wie ist jetzt in denselben Schleier des Geheimnisses gehüllt, wie es bei dem Genusse des Arseniks der Fall ist, und es lässt sich nur vermuthen, dass die Lösung des Räthsels sich in beiden Fällen sehr ähnlich sehen werde.“

Wenn man nun die zwei mächtigsten Mineralgifte, oder mit andern Worten, die zwei stärksten Digestions- und Nervengifte oder corrosiven Gifte als Genussmittel gebrauchen, mit dem einen derselben, dem Arsen, sich wohl und leicht machen und sich in dem Grade an dasselbe gewöhnen kann, dass bei seinem länger anhaltenden Genusse es zum Bedürfnisse wird, wie dem Säufer die Flasche unentbehrlich ist; so finde ich es noch viel begreiflicher, dass man an schwefelsaures Kupferoxyd (ein viel schwächeres Mittel) sich gewöhnen könnte. *Hoehnerkopf* empfand jedoch schon nach gr. ½ *Cupr. sulphur.*, in 2 Pillen nüchtern genommen, geringe Uebelkeit, obgleich Arzneimittel in Pillenform mehr eingehüllt sind, d. h. weniger alterirend auf die Digestionsorgane einwirken. Wie sind wir durch den täglichen Genuss der *Nicotiana* in Rauchform an dies.

Narcoticum acre gewöhnt. Niemand wird aber daran zweifeln, dass man durch zu starke einfache Tabacks- oder Tabacksrauch-Klystiere giftige Wirkungen hervorrufen kann.

Wir möchten nach dem Gesagten das schwefelsaure Kupferoxyd nicht aus der Reihe der Arzneisubstanzen streichen, welche zugleich zu den Giften gezählt werden. Wir kennen die emetische und stark adstringirende, auch ätzende Eigenschaft des Kupfervitriols; d. h. seine Wirkung bei der Einverleibung in die Verdauungsorgane und bei der Application auf das äussere Hautorgan ist uns bekannt. Arzneisubstanzen dieser Kraftentfaltung können aber auch die innern Gewebe zerstören und zur Intoxication Veranlassung werden. Hiermit stimmen auch die besten neuern Werke über Arzneimittellehre und Pharmakodynamik (*Vogt*, *Mitscherlich*, *Sobernheim*, *Lessing* u. A.) überein. Bemerkenswerthe neuere Beobachtungen über Kupfervergiftung sind von *Moore* (*Lancet* 1846) mitgetheilt und stimmt diese mit der sogenannten Kupferkolik, die bei Kupferarbeitern nicht selten vorkommen soll, fast ganz überein, weshalb wir ihre Schilderung übergehn, die übrigens bei *Henoch* (Supplement Band zu *Canstatt's* spec. Pathologie und Therapie. Erlangen 1854. S. 220 u. 221) nachgelesen werden kann. Derselbe Arzt führt auch a. a. O. an, dass die Kupferkolik früher schon von *Christison* geleugnet, als von Legirung des Kupfers mit Blei herrührende Bleikolik geschildert worden sei, bis *Chevalier* und *Blandet* das Irrige dieser Ansicht widerlegten. *Vogt* (Lehrbuch der Pharmakodynamik. 4. Aufl. Giessen 1838. 1. Bd. S. 369) erklärt den Kupfervitriol oder das schwefelsaure Kupferoxyd für

das kräftigste Kupfermittel. Seine Worte hierüber sind: „Dies Mittel ist freilich durch seine Säure zusammenziehender, sowohl in der örtlichen wie in der allgemeinen Wirkung, als andere Kupferpräparate, aber als Kupfersalz offenbar das kräftigste Kupfermittel, welches bis jetzt im Arzneischatz anzutreffen ist.“ Von der äussern Anwendung des Kupfervitriols sagt er: „Seine Aetzkraft ist etwas stärker als die des Grünspans, jedoch bei weitem noch nicht so stark, wie bei der Zinkbutter und dem Höllenstein.“ (Im angef. Werke S. 371.)

4.

Ueber Ammenwesen und Ammen-Comptoirs.

Vom

Dr. **Freund**

in Stralsund.

Wenngleich auch nach dem preussischen Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 67. jede gesunde Mutter verpflichtet ist, ihr neugebornes Kind zu stillen, so ist dies Gebot doch niemals, ganz abgesehn von den nichtpreussischen Ländern und den preussischen Landestheilen, in welchen, wie in Neu-Vorpommern, dasselbe nie Geltung erlangt hat, in seiner stricten Bedeutung befolgt worden. Denn wenn auch der Gesetzgeber bei Erlass dieses Gesetzes von der richtigen Ansicht geleitet wurde, dass die Mutterbrust allein dem Neugebornen diejenige Nahrung gewähren könne, welche zur Erhaltung seines Lebens die geeignetste ist, so gab und giebt es doch der Umstände so mannigfache, welche verhindern, dass dem Gebote dieses Gesetzes von Seiten der Mutter nachgekommen wird. Ist nun allerdings nicht zu leugnen, dass sehr häufig, zum Theil wohl verursacht durch die verzärtelte und verweichlichte Erziehung unserer weiblichen Jugend, die Mütter neuge-

borner Kinder auch beim besten Willen nicht im Stande sind, dieselben durch ihre eigenen Brüste zu ernähren, entweder weil die Brüste verkrüppelt sind oder sonst eine nicht zum Stillen taugliche Form haben, oder weil es ihnen an Milch fehlt, oder dieselbe eine dem Kinde nicht zuträgliche Beschaffenheit hat, oder weil durch zu starkes Auslaufen der Brüste die Mutter zu sehr geschwächt wird, oder weil dieselbe durch Geburt und Schwangerschaft zu sehr gelitten hat, oder endlich eine erbliche vorhandene Krankheit das Stillen überhaupt unmöglich macht: so finden wir doch auch dagegen, dass die Sitte, ihre Kinder nicht selbst zu stillen, nicht nur bei solchen Müttern höherer Stände, sondern auch bei denen der mittlern Stände, vornehmlich grösserer Städte, welche sehr wohl ihre Kinder selbst stillen könnten, und ohne jeglichen gerechten, weder von der Natur gebotenen, noch von der Vernunft gebilligten Grund, sich dieser ihrer heiligsten Pflicht aus reinem Hange zum Vergnügen oder aus Eitelkeit entziehen, täglich immer mehr um sich greift, und dass, statt der Ernährung der Kinder durch die Mutterbrust, die Ernährung derselben durch die Brust einer Amme tritt. Kann nun der Staat dieses sein oben angeführtes Gesetz, weil es Unmögliches verlangt, nicht zur Geltung bringen, so muss er, will er dem in demselben ausgesprochenen Grundsatze, für das Gedeihen seiner neugebornen Bürger auf das Zweckmässigste zu sorgen, wenigstens dem Wesen nach getreu bleiben, an die Stelle der Aufsicht über die Mütter, wenigstens eine Aufsicht über diejenigen weiblichen Individuen eintreten lassen, welche den Kindern dasjenige ersetzen sollen, was ihnen die eigene Mutter nicht gewähren kann oder will, und dafür zu

sorgen, dass nur solche sich dem Ammendienste hingeben dürfen, welche dazu die nöthigen körperlichen Eigenschaften besitzen. — So wichtig aber eine gute Amme für das Gedeihen ihres Pfleglings ist, so finden wir doch fast überall die Auswahl derselben dem Ermessen der Eltern des auf diese Weise zu ernährenden Kindes überlassen, und nur zu häufig gelingt denselben, besonders in grössern Städten, in denen in der Regel aus gefallenen Mädchen eine Amme gewählt werden muss, die Wahl einer solchen nur halb; denn entweder trifft es sich, dass dieselben bei allem Ueberflusse von Ammen, der für gewöhnlich vorhanden ist, doch nicht im Stande sind, eine solche aufzutreiben, oder dass sie gezwungen werden, bei Mangel an Auswahl, die erste beste zu nehmen, welche sie bekommen können, selbst wenn sie auch nicht die zu einer guten Amme erforderlichen Eigenschaften alle besitzt. — Als Folge hiervon stellt sich denn nur zu häufig ein Siechthum der Kinder ein, welches in der Regel durch ein öfteres Wechseln der Ammen eher verschlimmert als gebessert wird.

Ist es den Eltern aber auch gelungen, eine gesunde und passende Amme zu erhalten, so tritt ein anderer Umstand ein, welcher theils das Halten einer solchen für Unbemitteltere unmöglich macht, und den Kindern dieser Klasse, wenn die eigene Mutter unfähig ist, selbst zu nähren, die Wohlthat entzieht, durch die Brüste einer Amme wenigstens annähernd entschädigt zu werden, theils auch, wenn nicht an sich schon der Hang zur Liederlichkeit Mädchen genug zu Ammen machte, ein Umstand, der in jetziger Zeit dieselben nur zu häufig verleitet, sich schwängern zu lassen, um desselben vermeintlichen Vortheils für sich theilhaftig zu

werden, nämlich der in neuster Zeit enorm gesteigerte Ammenlohn. Zumal sie ja für die Ernährung ihres Kindes ausser dem eigentlichen Liebhaber in der Regel noch ein zahlungsfähiges Individuum zum Alimentenzahlen heranzuziehn wissen, für das Kind also von ihrem Ammenlohn, der oft das Doppelte und Dreifache eines gewöhnlichen Lohnes überschreitet, nichts abzugeben brauchen.

Sehen wir nun so durch das von Seiten der Medicinal-Polizei bis jetzt fast überall unberücksichtigt gelassene Ammenwesen, besonders in grössern Städten, die Liederlichkeit befördert, die Gewissenlosigkeit der Ammen unterstützt, die Willkür bei der Forderung des Ammenlohns begünstigt und die Gefahr für das Leben der Säuglinge immer allgemeiner werden, so muss man sich wundern, dass bis jetzt so wenig in dieser Beziehung, namentlich in unserm Vaterlande, geschehn ist.

Jede unverehelichte Person in unserm Staate kann, wenn sie geboren, sich um einen Ammendienst bewerben, ja lässt sich häufig, wie ich schon eben erwähnt, nur zu diesem Zwecke und des ihr daraus erwachsenen Gewinnes wegen schwängern.

Wird nun eine solche als Amme gemiethet, so sucht sie ihr plötzlich von der Brust entwöhntes und in der Regel, wegen geringen Kostgeldes, auch schlecht gehaltenes Kind, welches in der Mehrzahl der Fälle aus diesen Gründen ein sieches Dasein bis zum nicht allzufernen Tode führt, bei irgend Jemandem unterzubringen, je billiger desto besser, für den fast allen diesen Personen inne wohnenden Hang zum Wohlleben. Häufig wird eine solche Amme von den Eltern allein gemiethet, und fehlt denselben somit jede Gewähr für

die Tauglichkeit einer solchen Person zum Ammendienste. Schicken aber auch die Eltern eine solche Person zu ihrem Hausarzte, um sie von demselben in Bezug auf ihre Gesundheit untersuchen zu lassen, und sich so vor Fehlgriffen zu sichern, so machen doch die Schlauheit und Verschlagenheit dieser Personen auch in diesen Fällen die geträumte Sicherheit oft illusorisch, und nur zu häufig sind die untersuchenden Aerzte von solchen Frauenzimmern auf das Gröblichste getäuscht worden. Denn wenn man die Personen, besonders in grössern Städten, wo Betrug so leicht verdeckt werden kann, nicht förmlich überrascht und, durch diese Ueberraschung begünstigt, die Mutter und das Kind zusammentrifft, wird man nur zu oft ein fremdes, kräftiges Kind, statt des eigenen, schwächlichen, oft mit Ausschlag bedeckten, zur Untersuchung untergeschoben erhalten; Betrug dieser Art, wie solcher selbst unserm erfahrenen Gerichtsarzt *Casper* (Beiträge zur medicinischen Statistik und Staats-Arzneikunde S. 187) widerfuhr, kommt in grössern Städten nicht vereinzelt vor, sondern wird vorkommenden Falls wohl von allen denjenigen Frauen versucht, welche sich des Gewinnes wegen, den ihnen ein Ammendienst gewährt, haben schwängern lassen.

Diesen aus der Nichtbeaufsichtigung des Ammenwesens in unserm Staate, besonders in grössern Städten, entspringenden Uebelständen abzuhelfen, legte schon im Jahre 1806 das Polizei-Directorium in Berlin dem Königlichen General-Directorium einen Plan vor, nach welchem alle Personen, die sich als Ammen vermiethen wollten, in einem zu errichtenden Ammen-Vermiethungs-Comptoir sich melden und von einem Geburtshelfer genau untersucht werden sollten. Der Plan wurde dem

Ober-*Collegium medicum et sanitatis* zur Prüfung mitgetheilt, kam aber, durch die damals eingetretenen Zeitumstände unterbrochen, nicht zur Ausführung (*Augustin*, preussische Medicinal-Verfassung Bd. 1. S. 27). Später wurde derselbe Plan nochmals von *Casper* in seiner Schrift „Beiträge zur medicinischen Statistik" (S. 183—188) angeregt, und ebenso soll derselbe in neuster Zeit im Schoosse des Polizei-Präsidiums abermals zur Sprache gebracht sein, ohne jedoch jemals von einem günstigen Erfolge begleitet gewesen zu sein.

Mannigfach ist auch dagegen vom moralischen Standpunkte aus gesprochen worden, da ja die Mutter, nicht allein aus Rücksichten für das leibliche, sondern auch für das sittliche Wohl, sowohl ihres Kindes, als ihrer Person selbst, sich der Ernährung ihres Kindes nicht entziehen dürfe.

Wenn deshalb auch die Erleichterung in der Erwerbung einer gesunden und passenden Amme, wie solche die Errichtung von Ammen-Comptoiren gewähren würde, den Müttern, welche ihre Kinder nicht selbst stillen könnten oder wollten, allerdings höchst wünschenswerth erscheinen müsse, so würde dagegen eben durch diese Erleichterung die Unsitte und auch theilweise Mode des Ammenwesens eine immer weitere Verbreitung erhalten, und so allmälig, den Naturgesetzen zuwider, das völlig verdrängen, was allein gut und recht genannt werden könne, nämlich das Selbststillen. (So *Hauner* in *Behrend's* Journal für Kinder-Krankheiten Bd. 21. S. 219.) Diese Unsitte des Nichtselbststillens schwäche aber die Liebe der Mutter zu ihren Kindern und lockere somit indirect die heiligsten Bande des Familienlebens. Allerdings würde durch das Nehmen

einer Amme die künstliche Ernährung der kleinen Kinder in gewissen Ständen geringer, und trage somit zum bessern Gedeihen derselben bei; es trage aber durch den grossen Begehr nach Ammen und durch den Gebrauch derselben in neuerer Zeit wesentlich bei, nicht allein zur Schwächung des Menschengeschlechts überhaupt, indem solche nichtstillenden Frauen rascher wieder schwanger würden und als Folge davon schwächliche Kinder zur Welt brächten (so nach *Casper* a. a. O. S. 184 *Déparcieux* in seinem *Essai sur les probabilités et la durée de la vie humaine*), sondern auch zum frühzeitigen Tode und zur vermehrten Sterblichkeit der eignen Kinder der Ammen, indem diese dann gewöhnlich nur auf die künstliche Ernährung angewiesen wären; eine Ernährungsweise, die in dieser Klasse des Menschengeschlechts auf die naturwidrigste und unzweckmässigste Weise vollführt werde. Eine solche Person, die sich als Amme verdingen wolle, säuge zwar ihr eigenes Kind bis zum Antritte ihres Ammendienstes, worüber bald kürzere oder längere Zeit vergehe, selbst, entziehe demselben aber dann plötzlich zum grössten Nachtheil für dasselbe die Brust, an dessen Stelle die unpassende und oft lieblose Pflege einer Kostfrau trete, unter welcher dasselbe bald dem gewissen Tode zugeführt werde, unbeweint weder von der eigenen Mutter, noch der Pflegemutter, da beiden nur zu häufig durch den Tod des Kindes eher Vortheil als Nachtheil erwächst; jene glaube dadurch von einer drückenden Sorge befreit zu werden, und diese Platz zu gewinnen für einen über kurz oder lang gleiches Schicksal theilenden Stellvertreter, indem, wie *Casper* (a. a. O. S. 175) ganz richtig sagt, ihr Geschäft darunter nicht leidet, dass

man weiss, die ihr anvertrauten Kinder stürben bald. Wahrlich, diese Art von Kindermord ist nichts besser, als der vom Gesetz mit Strafe belegte, eher noch straffälliger, denn dort handelt die Mutter in der Regel im höchsten Affecte der Leidenschaft, bedrängt von Noth und Furcht vor Schande, und vollführt die That im ersten Augenblick; hier dagegen ist der Plan überlegt und wohl erdacht, und je eher die Frucht der Sünde verwelkt, desto besser; nicht Furcht vor Schande und Aufregung, auch selten Sorge für die Existenz des Kindes, sind hier Motiv zur That, sondern Hang zum Vergnügen, Putzsucht und Eitelkeit sind sehr häufig die Gründe, welche die Mutter sich freuen lassen über den Tod des Kindes, auf dessen Ernährung sie einen Theil ihres Verdienstes sonst verwenden müsste.

Anderseits ist aber von den Vertheidigern der Ammen-Comptoirs angeführt, dass der Vortheile für die Ammen bedürfenden Mütter so viele aus der Errichtung solcher Institute erwüchsen, dass dagegen die vorhin angeführten Nachtheile in den Hintergrund gedrängt würden; ja dass dieselben selbst zur Hebung der Sittlichkeit unter derjenigen Klasse von Menschen, aus denen die Ammen hauptsächlich genommen werden, beitragen könnten. — Durch die Errichtung solcher Institute würden den Kindern am sichersten gesunde und gute Ammen verschafft werden, der Willkür im Fordern des Ammenlohns Schranken gesetzt werden und die Ammen am ehesten zu einem Ammendienste gelangen können. Dabei gewährten solche Institute dem Staate die nöthige Sicherheit, dass von dieser Seite allem Unglücke seiner Unterthanen auf die möglichste Weise vorgebeugt werde. Verbinde man mit einem

solchen Institute aber noch eine Schule für Kinderwärterinnen, welche meist ebenso nothwendig für das Wohl der anvertrauten Kinder seien als gute Ammen, so nütze dasselbe doppelt dem allgemeinen Wohle. (*Wildberg*, Jahrbuch der gesammten Staats-Arzneik., Bd. 1. S. 57.)

Erwägt man diese *pro et contra* aufgeführten Gründe, so muss man gestehen, dass die Errichtung solcher Ammen-Comptoirs, wie solche in Paris und München bestehen, für grössere Städte als ein Bedürfniss erkannt werden muss; denn wenn man auch zugestehen will, dass unter den Gründen, welche diejenigen anführen, welche gegen die Errichtung solcher Institute vom moralischen Standpunkte aus sind, manche gewichtige sind, so muss man doch wiederum nicht verkennen, dass das Bedürfniss nach Ammen einmal leider soweit in die Gesellschaft eingedrungen ist, dass dasselbe selbst da, wo es auf einer Unsitte und Mode und nicht auf einer Nothwendigkeit beruht, von Seiten des Staats nicht mehr unterdrückt werden kann, vielmehr überall stillschweigend geduldet werden muss. Lässt sich ein solcher Uebelstand aber nicht gründlich abhelfen, so muss er durch Gesetze und Beaufsichtigung wenigstens so überwacht werden, dass aus ihm für das Wohl der Staatsbürger der wenigste Nachtheil erwachse. Denn wenn auch jeder Arzt den von den Gegnern solcher Institute ausgesprochenen Satz, es sei in jeder Beziehung viel besser für Mutter und Kind, wenn Erstere ihr Kind selber säuge, und Ammen-Comptoire seien deshalb zu verwerfen, weil sie die Unsitte des Ammenwesens vermehrten, in seinem ersten Theile vollkommen beipflichten wird, so kann man demselben in seinem zwei

ten Theile jedoch nicht unbedingt beistimmen. Jeder gewissenhafte Arzt wird die Unsitte, eine Amme nur der Mode wegen zu nehmen, oder aus dem Grunde, um für die Zeit des Säugens nicht von Vergnügungen zurückbleiben zu müssen, überall, wo sie ihm in seiner Praxis entgegentritt, auf das Entschiedenste bekämpfen, und so den oben angegebenen Paragraphen des Landrechts zur Wirklichkeit zu bringen suchen; niemals wird es aber einer solchen vergnügungssüchtigen Mutter einfallen, ist sie einmal des schönen Gefühls der Mutterliebe nicht theilhaftig, sich durch die grössere Schwierigkeit im Erwerben einer Amme von ihrem Plane, ihr Kind nicht selbst zu säugen, abbringen zu lassen, vielmehr wird sie, erhält sie keine Amme, unbekümmert um ihres Kindes Gedeihen, dasselbe der künstlichen Ernährung und seinen Folgen preisgeben. Es fällt somit der zweite Theil aus dem oben angeführten Satze als unhaltbar und unerwiesen zusammen. Alle andern von den Gegnern der Ammen-Comptoire aufgeführten Gründe sind aber nicht sowohl aus den Nachtheilen, welche solche Institute mit sich führen, als vielmehr aus den Nachtheilen, welche eine nothwendige Folge des Ammenhaltens überhaupt sind, hergeleitet, und deshalb nicht stichhaltig. Denn so lange der Staat das Gesetz, dass jede Mutter ihr Kind selbst säugen muss, nicht zur Geltung zu bringen vermag, ist es für das Gedeihen der Ammenkinder gleichgültig, ob die Erlangung eines Ammendienstes mit Schwierigkeit verknüpft ist oder nicht. Gesetzt auch, die Amme erhielt keinen Dienst, würde sie sich deshalb wohl dem Stillen ihres eigenen Kindes unter unsern jetzigen Verhältnissen hingeben? Gewiss nicht! denn wenn eine solche

Person nach 3 bis 4 Wochen keinen Ammendienst erhalten hat, so beeilt sie sich, wieder in einen andern Dienst einzutreten und ihr Kind dann denselben Händen zu übergeben, welche zum frühen Tode solcher Haltekinder, wie wir oben gesehn haben, durch schlechte Behandlung das Ihrige beitragen. Was nützt es dann dem armen Kinde, dass es vielleicht noch 14 Tage länger die Brust der Mutter erhalten hat? Es ist dadurch nicht so gekräftigt, dass es den spätern, auf dasselbe einwirkenden Schädlichkeiten besser widerstehn könne. Oft aber ist ein solcher misslungener Versuch, einen Ammendienst zu erhalten, für das Kind der Amme noch mit bedeutendem Nachtheil verknüpft, denn konnte die Mutter sich, in Erwartung eines bedeutenden Ammenlohnes, noch nach einer bessern Pflegerin ihres Kindes umsehn, so sucht sie jetzt, nur angewiesen auf ihren kärglichen Lohn als Dienstmädchen, diejenige Familie zur Unterbringung ihres Kindes aus, welche dasselbe für das wenigste Geld bei sich aufnehmen will; dass aber die billigste eben nicht die beste Pflege für solche Kinder ist, wird Jeder zugestehn müssen, der sich irgend wie um das Loos dieser Haltekinder in grössern Städten bekümmert hat. Somit fallen alle von den Gegnern der Ammen-Comptoirs aufgestellten Gründe in Nichts zusammen, denn so lange der Staat nicht die Macht hat, uneheliche Geburten überhaupt zu verhindern, oder deren Mütter in den Stand zu setzen, während der Zeit des Säugens ihres Kindes, sich auf andere Weise zu erhalten, wird auch das Loos solcher Kinder in grössern Städten stets dasselbe sein, mag es der Mutter erlaubt und erleichtert sein, sich als Amme zu vermiethen, oder nicht. Gehn wir nun die Nach-

theile durch, welche das Ammenwesen überhaupt mit sich führt, und fragen wir dabei, in welcher Weise solche durch Errichtung von Ammen-Comptoiren gemindert werden, so müssen wir gestehn, dass ein solches geregeltes Ammenwesen allerdings bedeutende Vortheile vor der jetzt bestehenden Nichtbeaufsichtigung der Ammen mit sich führt. — Sehr häufig ist bei unserm jetzigen Ammenwesen in grössern Städten, wie ich schon oben angeführt habe, eine Mutter, selbst bei allem sonstigen Ueberfluss an Ammen, nicht im Stande, eine passende Amme zu finden, und deshalb genöthigt, eine weniger gute zu nehmen, wodurch denn sehr oft ein Wechseln der Ammen nothwendig wird, was in der Regel zum Nachtheil des Säuglings ausschlägt.

Hier gewährt nun die Errichtung von Ammen-Comptoiren eine bedeutende Erleichterung und sichert den Müttern die Erwerbung einer gesunden und guten Amme. — Betrachten wir z. B. die Einrichtung der Ammen-Comptoire in Paris und München, so stehn alle sich zum Ammendienst meldenden Frauenzimmer, von dem Augenblick ihrer Anmeldung an bis zu ihrer Entlassung als Amme, unter der beständigen Aufsicht der Aerzte der Anstalt, sei es, dass sie im Hause selbst noch mit ihren Kindern anwesend sind, oder schon mit ihren Pfleglingen die Anstalt wieder verlassen haben. Eine solche unausgesetzte Beaufsichtigung der Ammen ist aber auch unumgänglich nöthig, will man nicht durch die grosse List und Schlauheit dieser Personen getäuscht werden. Welchem irgend beschäftigten Arzte ist nicht schon der Fall vorgekommen, dass eine sich meldende Amme mit schönen, von Milch strotzenden Brüsten sich vorgestellt, bei der am andern Tage, nach-

dem das Kind die Brust genommen, sich herausstellt, dass die Anfüllung der Brust eine künstlich hervorgebrachte ist durch das längere Zeit unterlassene Säugen des eigenen Kindes; wodurch wollen wir aber einer Person, wie solche in der Regel vom Lande nach längerer Reise zu uns kommen, den Beweis führen, dass ihre Angabe, sie habe bei ihrer Abreise ihr Kind noch gesäugt, und die in ihren Brüsten enthaltene Milch habe sich erst während der mehrere Stunden dauernden Reise angesammelt, eine grobe Lüge enthalte, anders als dadurch, dass wir sie ferner beobachten und uns durch den Augenschein überführen, ob die reichliche Milchsecretion in ihren Brüsten auch wirklich vorhanden sei. Ein Ammen-Comptoir, in dem die Amme aber schon seit längerer Zeit beobachtet und untersucht ist, gewährt uns hier eine Sicherheit, wie wir solche auf keine andere Art erlangen können. Ist nun aber bei unsern jetzigen Verhältnissen eine solche Amme von der getäuschten Mutter wieder entlassen, so geht sie zu einer andern, der sie von ihrem frühern Dienst und den Gründen ihrer Entlassung Nichts sagt, und täuscht dieselbe auf gleiche Weise. — Wie anders im Ammen-Comptoir! hier wird der Grund jeder Entlassung einer Amme bei ihrem Namen bemerkt, und Jeder, der sich aus demselben eine Amme miethet, wird gern, wie in Paris, seine 2 Franken bezahlen für die Gewissheit, welche ihm eine solche Anstalt darbietet in Betreff der moralischen und physischen Beschaffenheit der zu miethenden Amme.

Ein anderer Vortheil, den ein Ammen-Comptoir den Müttern gewährt, besteht noch in der grossen Auswahl zu verschiedenen Zeiten entbundener Ammen.

Wie oft müssen wir nicht froh sein, eine Amme zu erhalten, selbst wenn die Zeit der Entbindung derselben von der der Mutter sehr bedeutend differirt; wie wenig wissen und erfahren wir, selbst bei genauer Nachforschung, über ihren Charakter, müssen wir nicht vielmehr uns hierbei in der Regel mit dem Eindrucke begnügen, den die Person auf uns oder die dieselbe begehrenden Eltern bei ihrer Meldung macht? Alles dieses sind Uebelstände, die von der jetzigen Einrichtung unsers Ammenwesens in grössern Städten unzertrennlich sind, ja zu deren Vermeidung Eltern sogar oft den nie zu billigenden Ausweg suchen, von Bekannten eine dort nicht mehr gebrauchte und als tüchtig und gut von Charakter befundene Amme aufs Neue für ihr neugebornes Kind zu miethen, so dass dieselbe dann in zwei Jahren hinter einander zwei Kinder zu ernähren hat. Dass ein solches Verfahren jedoch für den zweiten Säugling mit dem grössten Nachtheil verbunden ist, bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Besteht aber ein Ammen-Comptoir, so kann sich der Arzt mit dem Vorstand der Anstalt über Alter, Constitution, Charakter der Mutter, so wie über die Zeit der geschehenen oder zu erwartenden Entbindung derselben und über den Gesundheitszustand des Säuglings in Rapport setzen, und so ausgerüstet, wird es dem Vorstande nicht schwer fallen, die für das zu säugende Kind passendste Amme aus der grossen Zahl seiner Pfleglinge auszusuchen und dadurch zum Gedeihen des Säuglings unendlich viel beizutragen.

Da nun aber eine solche Anstalt der Willkür im Fordern des Ammenlohns Schranken setzt, indem sie zu gleicher Zeit den Lohn derselben festsetzt und das

Interesse der Ammen dadurch wahrnimmt, dass sie denselben ihren Lohn monatlich auszahlt mit Recursnahme an die Eltern des Pflegekindes, so erfüllt sie dadurch den Zweck, auch den weniger Bemittelten gegen einen nicht allzuhohen Preis eine gesunde Amme zu verschaffen; zu gleicher Zeit vermag aber auch ein so geregeltes Ammenwesen indirect den Nachtheil bis auf ein Minimum zu verringern, den ein nicht also beaufsichtigtes Ammenwesen für die Sittlichkeit dieser Menschenklasse nur zu häufig mit sich führt. Denn fällt der ungeheuer hohe Lohn fort, den wir unter unsern jetzigen Verhältnissen in grössern Städten zu zahlen gezwungen sind — wollen wir überhaupt eine gute Amme erhalten —, so fällt auch damit die Speculation der liederlichen Dirnen zusammen, sich in Aussicht auf den ihrer als Amme wartenden Vortheil schwängern zu lassen. Und wenn wir auch zum Lobe der Menschheit annehmen wollen, dass die Zahl solcher speculirenden Frauenzimmer einen kleinen Theil der Ammen überhaupt ausmacht, so hätte die Gesellschaft, fiele auch nur dieser kleine Theil der gefallenen Mädchen durch die Errichtung von Ammen-Comptoiren aus, doch in moralischer Beziehung durch diese Institute unendlich gewonnen. — Mit Ausnahme dieser industrieusen Ammen aber ist eine solche Anstalt, ganz abgesehn von dem ihnen durch eine solche gesicherten Lohne, für die Ammen dadurch noch von unberechenbarem Vortheil, dass sie ihnen leichter und sicherer ein Unterkommen verschafft, als wenn sie auf sich selbst angewiesen bleiben. — Wie oft läuft ein solches armes Frauenzimmer von einem Arzte zum andern, von einer Hebamme zur andern, um ihre Dienste anzubieten, und

muss dennoch, überall abgewiesen, weil sie zufällig zu solchen kommt, die in ihrer Praxis keiner Amme für den Augenblick bedürfen, aus Mangel an fernern Subsistenzmitteln ihren Plan aufgeben, ihr Kind den Händen einer Kostfrau anvertrauen und den ersten besten Dienst übernehmen, mag derselbe auch für ihren augenblicklichen körperlichen Zustand zu schwer sein und ihr ein für ihre spätere Lebensdauer anhaltendes Siechthum verursachen.

Das Ammen-Comptoir weist sie dagegen, im Fall sie als Amme überhaupt untauglich befunden wird, sofort ab, und es bleibt ihr dann in der Regel noch Zeit genug, sich nach einem für ihre augenblicklichen Kräfte passenden Dienst umzusehn, oder es findet dieselbe für brauchbar und sorgt dann auch gewissenhaft für die Unterbringung derselben. — „Wer an alles moralische und physische Wehe denkt, das schlechte Ammen so unaufhaltsam und oft so unverbesserlich in Familien bringen, wer es weiss, wie schlecht es um diesen ersten und wichtigsten Punkt der physischen Erziehung noch in den meisten Hauptstädten beschaffen ist, der wird eine Einrichtung loben, die zugleich für einen steten Vorrath von Ammen sorgt, die zugleich aber auch diese Ammen einer strengen Controlle unterwirft.“ So schreibt schon *Casper* in seinen Beiträgen zur medicinischen Statistik im Jahre 1825, und was ist bis jetzt von Seiten des Staates, um diesem Uebelstande abzuhelfen, geschehn? Wenn man bedenkt, dass der Staat die Verpflichtung hat, für das Wohl seiner Bürger Sorge zu tragen, so muss man sich wundern, dass bis jetzt Nichts geschehn ist, um dem demselben von dieser Seite drohenden Unglück auf die mög-

lichste Weise vorzubeugen. Müssen wir uns somit unbedingt dem Wunsche anschliessen, dass in allen grössern Städten Ammen-Comptoirs eingerichtet werden möchten, so fragt es sich nur, wie solche wohl am zweckmässigsten einzurichten wären.

In Paris, wo solche Institute seit längerer Zeit, unter der Aufsicht der Direction der Spitäler, meistens in den Händen von Privatpersonen, bestehn, entbehren dieselben dadurch der nöthigen Ueberwachung durch die Behörden. Es entgeht dadurch dem Publicum diejenige Sicherheit, welche ein solches Institut gewähren muss, und veranlasste dieser Uebelstand schon im Jahre 1842 den Dr. *Boys de Loury* (in den *Annales d'hygiène publique. Janvier* 1842), Vorschläge zur Abhülfe desselben mitzutheilen. Nach ihm müssten sämmtliche private Ammen-Anstalten, nebst der an ihrer Spitze stehenden Ammen-Direction, eingezogen werden und sämmtliche Ammen-Anstalten unter die Autorität einer Behörde, und zwar unter die des Polizei-Präfecten, gestellt werden, zumal der Ammen-Direction die nöthige Executivgewalt fehle, um nöthigenfalls mit Nachdruck verfahren zu können, sie deshalb ohnehin schon zur Polizei-Präfectur ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt sei.

Es müsse ferner für zweckmässig gebaute, gut ventilirte Gebäude, eiserne Bettstellen und Wiegen, Beköstigung der Ammen im Hause selbst, damit nicht ausserhalb desselben ungesunde Nahrung genossen werde, genaue ärztliche Untersuchung der Amme beim Eintritt in die Anstalt, so wie auch besonders des Kindes, welches die Amme übernehmen soll, zu sorgen sein. Hierzu wären Aerzte zu ernennen, welche sich abwechselnd, jeder täglich 2 Stunden lang, mit den betreffenden Unter-

suchungen zu beschäftigen hätten; ausserhalb Paris würde die Beaufsichtigung durch den im Wohnorte der Amme befindlichen Arzt zu bewerkstelligen sein, welchem es obläge, die Ammen von 8 zu 8 Tagen in ihren Wohnungen zu besuchen und das Befinden derselben und des Säuglings zu überwachen. Ausserdem bedürfte es noch einer Anzahl von Inspectoren, welche dem Ober-Inspector bei Beaufsichtigung der Büreau's beiständen, aus der gebildeten Klasse der Gesellschaft gewählt werden und Familienväter sein müssten. Ihnen würden namentlich die nöthigen Inspectionsreisen in den einzelnen Arrondissements obliegen. Nach seiner Berechnung würde eine solche Administration des Ammenwesens für Paris nicht über 60,000 Francs zu stehn kommen, mithin allerdings mehr betragen als die Kosten der bis dahin bestandenen Comptoirs, welche sich nach *Casper* (a. a. O. S. 117) im Jahre 1825 nur auf 36,000 Francs beliefen (die theils durch 2 Francs Einschreibegebühr von jeder den Eltern zu liefernden Amme, theils durch eine Antheilssumme von einem Sou für den Franc von Allem, was den Ammen gezahlt wird, aufgebracht würden), dafür aber auch den Eltern und dem Staate eine grössere Sicherheit gewähren. Sollten demgemäss nun in den grössern Städten unsers Vaterlandes solche Ammen-Comptoirs eingerichtet werden, so wäre es wohl nicht unzweckmässig, dieselben zu gleicher Zeit mit einem Entbindungshause zu verbinden. Dass sich solcher Institute in unserm Staate zu wenige befinden, wird nicht weiter auseinander zu setzen sein; hier nur so viel, dass die Dienstherrschaften alle jener grössern Städte, in welchen sich keine Entbindungshäuser befinden, oft in die Nothwen-

digkeit versetzt werden, die Entbindung ihrer Dienstmädchen, welche Klasse das grösste Contingent zu den unehelichen Geburten liefert, im eigenen Hause vor sich gehn zu lassen, weil dieselben in den städtischen Kranken-Anstalten entweder nicht aufgenommen werden dürfen oder können, der Transport in die nächste Entbindungs-Anstalt aber der zu nahen Entbindung wegen nicht mehr möglich ist.

In Universitätsstädten würde dadurch zu gleicher Zeit den Studirenden Gelegenheit gegeben, sich mit der Untersuchung und Auswahl einer guten Amme vertraut zu machen, und auch somit von dieser Seite vorbereitet später in die Praxis einzutreten. — Das Directorium einer solchen Anstalt müsste von der Polizei-Behörde in Gemeinschaft mit dem Physicus verwaltet werden, welchem zur Beihülfe und nöthigen Untersuchung je nach Bedürfniss noch mehrere Aerzte an die Seite gestellt werden müssten. Ueber die Ammen, welche sich vom Lande oder den kleinern Städten für die Anstalt gemeldet hätten, müsste entweder ein Arzt des Wohnorts oder der Physicus des Kreises die Aufsicht führen und über ihren und ihres Kindes von 8 zu 8 Tagen untersuchten Gesundheitszustand Bericht an die Direction der Anstalt einsenden, so wie sie auch diejenigen Ammen zu überwachen hätten, welche aus dem Institute nach dem Lande oder in kleinere Städte vermiethet würden. Ferner müsste eine solche Anstalt ihre bestimmten Gesetze haben, nach denen sie in allen vorkommenden Fällen genau und gewissenhaft verfahren muss. So müsste namentlich auch festgestellt werden, ob für syphilitische Kinder aus der Anstalt Ammen verabfolgt würden oder nicht; da der Streit unter

den Männern der Wissenschaft, ob syphilitische Kinder durch das Saugen an den Brustwarzen gesunder Ammen diesen die Syphilis mittheilen können oder nicht, noch seine endliche definitive Entscheidung nicht erhalten hat. Ich meinerseits würde nach den Erfahrungen, welche hierüber in den französischen Findelhäusern gemacht sind (*Guillot* am Hôpital Necker, *Boys de Loury* am Gefängnisse zu St. Lazarus, *Lacaze du Thiers* und *Cullerier* haben hierüber genügende Beobachtungen veröffentlicht, welche alle darin übereinstimmen, dass ein syphilitisches Kind durch sein Saugen an der Brustwarze einer Amme derselben die Syphilis niemals mittheile. S. *Behrend's* Journal für Kinder-Krankheiten, Bd. 19., S. 115 u. 116), nicht anstehn, syphilitischen Kindern gesunde Ammen unbesorgt um die mögliche Ansteckung zu geben, nur müsste man des ekelhaften Geschäftes wegen, ein syphilitisches Kind zu säugen, den Ammen für diesen Fall eine entsprechende Lohnerhöhung bewilligen.

Damit man aber von allen Seiten eine stets zuverlässige Uebersicht über die Anstalt haben und eine bestimmte Ordnung in dem ganzen Geschäft handhaben könnte, müssten in demselben bestimmte Tabellen eingeführt und mit der grössten Genauigkeit geführt werden. Eine solche Tabelle könnte vielleicht folgendermaassen rubricirt sein:

	Name der Gemeldeten.	1.
	Verehelicht?	2.
	Unverehelicht?	3.
	Aufenthaltsort derselben.	4.
	Alter.	5.
	Constitution u. Gesundheits-Zustand der Person bei der Anmeldung.	6.
	Muthmaassliche Zeit der Niederkunft.	7.
	Bescheinigung der Dienstherrschaft od. des Beichtvaters üb. ihre Aufführung.	8.
	Datum der Entbindung und wo dieselbe geschehn.	9.
	Gesundheits-Zustand derselben nach der Entbindung. Wöchentl. zu untersuchen.	10.
	Gesundheits - Zustand ihres Kindes. Wöchentlich zu untersuchen.	11.
	Wo die Person, wenn sie in d. Ammendienst tritt, ihr Kind unterzubring. gesonnen ist.	12.
	Urtheil der Direction, ob die Person zur Amme tauglich oder nicht.	13.
	Datum der geschehenen Vermiethung und wohin?	14.
	Höhe des Ammenlohns, nebst Bemerkung warum, wenn derselbe erhöht ist.	15.
	Wann und woran das von der Amme gesäugte Kind gestorben.	16.
	Wann u. wohin dieselbe nach d. Tode d. erst. Pflegekind. aufs Neue vermiethet ist.	17.
	Tag der Entlassung d. Amme aus ihr. Dienste u. Angabe der Ursache d. Entlassung.	18.
	Sonstige Bemerkungen.	19.

Nothwendig zum Bestehn und guten Gedeihen des Instituts ist dann aber, dass der Staat ein Gesetz dahin erlasse, dass keine Person sich selbst als Amme vermiethen dürfe, sondern Alle, welche sich als Amme zu dienen entschliessen, seien sie verehelicht oder nicht, sich in der letzten Zeit der Schwangerschaft bei dem Comptoir zu melden hätten.

Wäre ein solches Institut mit einem Gebärhause verbunden, so müssten die Ammen mit ihren Kindern in einer zweiten Abtheilung desselben bis zum Antritt ihres Dienstes verbleiben, wodurch zu gleicher Zeit eine vereinfachte Beaufsichtigung derselben möglich würde. Die Data zur Ausfüllung der vorstehend befindlichen Tabelle müsste jede Person bei ihrer Aufnahme mitbringen oder in kürzester Zeit nachliefern, widrigenfalls sie aus der Zahl der versorgungsberechtigten Ammen zu streichen wäre. Ist das Institut so geregelt und wird ein solches Gesetz über das Ammenwesen vom Staate erlassen, dann braucht derselbe, wie *Wildberg* (Jahrbuch der gesammten Staats-Arzneikunde, Bd. 1, S. 58) wollte, kein Gesetz noch dahin zu erlassen, dass keine Mutter mehr das Recht habe, für ihr neugebornes Kind eine Amme selbst zu miethen. Jede Mutter wird dann gern von der Erleichterung und Sicherheit für das Wohl ihres Neugebornen, wie solche das Ammen-Comptoir ihr bietet, Gebrauch machen, ganz abgesehn davon, dass ja auch durch das oben angestrebte Gesetz die Erlangung einer Amme, welche nicht im Institute eingeschrieben, zur Unmöglichkeit gemacht würde. Ein solches Gesetz dürfte natürlicherweise kein isolirtes Polizei-Gesetz für die einzelnen grössern Städte sein, sondern müsste als Gesetz für das ganze

Land bestehn, indem sonst das Hereindrängen der Ammen vom Lande die ganze Einrichtung illusorisch werden würde. — Diesem meinem Verlangen gegenüber entscheidet jedoch ein Rescript der Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern an das Polizei-Präsidium in Berlin vom 25. März 1836, dass, wenn auch dem Dr. *N.* die Einrichtung eines Ammen-Büreau's als zweckmässig gestattet werde, der vom Königlichen Polizei-Präsidio vorgeschlagenen Maassregel, dass alle in Berlin sich vermiethenden Ammen angehalten werden sollten, sich zuvor der Untersuchung ihres Körperzustandes durch den Dr. *N.* zu unterwerfen, und dass ihre Vermiethung nur gegen Vorzeigung der von diesem ausgestellten Bescheinigung über den Befund erfolgen dürfe, die nachgesuchte Genehmigung jedoch nicht ertheilt werden könne, weil eine solche Bestimmung ein eben so unnöthiges als unzuverlässiges Exclusivum einräumen würde (*v. Rönne* u. *Simon*, das Medicinalwesen des preussischen Staats. Bd. 2. S. 13). Ist nun vorhin auch nachgewiesen, dass ein solches Institut der Privat-Speculation nicht überlassen bleiben muss, soll nicht der durch dasselbe angestrebte Vortheil für die nichtsäugenden Mütter durch Ermässigung der Kosten für die Anschaffung und Haltung einer Amme ebenfalls illusorisch gemacht werden, so muss man auch dem Schlusse dieses vorhin erwähnten Rescripts entgegentreten, durch welches dem Dr. *N.* gestattet wird, sich für seine Mühwaltungen nach Maassgabe der Personen und Umstände bezahlen zu lassen.

Dass es aber nicht, wie das Rescript diesem oben angeführten Verlangen des Polizei-Präsidii gegenüber

ausspricht, vollkommen genügt, dass solche Anstalt, um zu bestehn, als concessionirte bekannt werde, zeigt der nicht lange Bestand derselben, trotz der dem Besitzer gelassenen Willkür in der Bestimmung über das für seine Mühwaltung zu zahlende Geldquantum.

Will eine Mutter aus dem solchergestalt eingerichteten Institute eine Amme miethen, so muss sie entweder selbst oder durch ihren Arzt demselben die folgenden, schon oben erwähnten Mittheilungen zukommen lassen:

1) über ihre Constitution und ihren Gesundheitszustand;
2) über die Zeit ihrer bevorstehenden oder schon geschehenen Entbindung;
3) über das Alter und den Gesundheitszustand ihres Kindes.

Hat die Direction der Anstalt diese Nachweise erhalten, so wird es ihr auch leicht werden, aus der Zahl ihrer Ammen die für den speciellen Fall passendste auszuwählen.

Ist vom Institute der Ammenlohn festgesetzt, so müssen sich die Eltern des Kindes verpflichten, denselben an das Institut vierteljährlich vorauszuzahlen; den Ammen wird solcher aber erst nach Verlauf des Vierteljahres ausgezahlt, wobei sie, im Falle der ihnen anvertraute Säugling im Verlaufe des Vierteljahres stirbt, den vollen Vierteljahrslohn ausgezahlt erhalten, und von dem Institute vorkommenden Falls anderweitig wieder zu vermiethen wären.

Ueber das moralische und physische Verhalten der Ammen während ihrer Dienstzeit hätten die inspiciren-

den Aerzte dem Institute fortlaufend Mittheilung zu machen.

Was nun den Kostenpunkt solcher Anstalten anbelangt, so sehen wir aus den Mittheilungen von *Casper* (a. a. O. S. 117), dass sich dieselben in Paris für jährlich durchschnittlich 4000 Ammen auf ungefähr 10,000 Rthlr. belaufen, mithin für die Unterbringung und Beaufsichtigung jeder Amme auf 2½ Rthlr.; nehmen wir nun auch an, dass, um die von *Boys de Loury* gerügten Mängel des Pariser Ammenwesens abzuhelfen, die Unterhaltungskosten der Anstalt nach seiner Berechnung jährlich auf 18,000 Rthlr. stiegen, so würde dies noch für jede Amme nicht mehr als 4½ Rthlr. machen, eine Summe, so klein, dass sie allerdings durch die Einschreibe- und Antheilsgebühren am Lohn der Ammen mit Leichtigkeit zu decken wäre. Aber selbst zugegeben, es könne bei uns ein solches Institut nicht so billig eingerichtet werden, so wird wohl jede Familie für die Sicherheit, welche ihr ein solches Institut gewährt, mit Freuden für die aus demselben erhaltene Amme 3 Rthlr. an die Kasse desselben zahlen. Setzt dann das Institut den Lohn der Ammen auf 30 Rthlr. fest, eine Summe, bedeutend niedriger als der bis jetzt gebräuchliche Lohn einer Amme, und zieht nur von jedem Thaler Ammenlohn 2½ Sgr. für die Instituts-Kasse ab, so ergiebt sich der Pariser Satz von 4000 Ammen angenommen, der allerdings für unsere Verhältnisse viel zu hoch gegriffen ist!

a) Einschreibegebühren von den Eltern für jede aus dem Institute erhaltene Amme zu zahlen à 3 Rthlr.
12,000 Rthlr.

Transport 12,000 Rthlr.

b) Antheil an dem Lohn für jede 30 Rthlr.
2½ Rthlr. . . . . 10,000 -

daraus erwachsende Total-Einnahme 22,000 Rthlr.

Eine Summe, hinreichend gross, die Unterhaltungskosten eines solchen Instituts allein zu bestreiten. Ja selbst, wenn man den Satz von 2½ Sgr. für jeden Thaler des Ammenlohns zu hoch gestellt fände und denselben auf 1½ Sgr. für jeden Thaler herabsetzte, dagegen den Satz für die Gebühren der Ammen suchenden Eltern beibehielte, so würde man immer noch nicht höher kommen, als *Boys de Loury* die Kosten für seine vorgeschlagene Verbesserung in der Verwaltung des Ammenwesens berechnet.

Ueber das Loos der Ammenkinder und Anderes, was sich hieran anschliesst, behalte ich mir fernere Mittheilungen vor.

5.

Die Wissenschaft im Conflict mit der Gesetzgebung.

Ein Beitrag zur Lehre vom Kindesmorde.

Vom

Staats-Anwalt **Düsterberg**

zu Neu-Stettin.

(Die hier besprochene Frage: ob Leben und Athmen des Neugebornen in der forensischen Praxis als identische Begriffe zu betrachten? wie das Superarbitrium der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen [s. Bd. IX. S. 193 dies. Vierteljahrs-Schrift] behauptet und ausgeführt hatte, ist von zu entschiedener Wichtigkeit, als dass wir daran zweifeln könnten, dass auch dem Ober-Gutachten entgegengesetzte Ansichten nicht allseitiges Interesse erregen müssten. Ganz besonders wird dies der Fall sein in Betreff der juridischen Beleuchtung der Sache, wie sie in der ersten der beiden obigen Mittheilungen geliefert ist, die wir der Feder eines gelehrten juristischen Practikers verdanken. Ob beim Festhalten des Standpunktes des Ober-Gutachtens die Gefahr für die Strafrechts-Praxis eine so grosse sei, wie der öffentliche Ankläger besorgen zu müssen glaubt, ist eine andere Frage. Wir unsers Theils befürchten es nicht und finden ein gewisses Zugeständniss schon in dem Schlusssatz der Abhandlung des Herrn Staats-Anwalts. Im Wesentlichen hält der geachtete, in dieser Criminalsache betheiligt gewesene Gerichtsarzt, dem wir die zweite der obigen Mittheilungen verdanken, ganz dieselben Bedenken strafrechtlicher Art fest. Dem Arzte dürfen wir unsererseits aber wohl in Erinnerung bringen, dass die Beispiele, die hier gesetzt werden, um zu zeigen, wie leicht bei dem Satze: „Leben, forensisch gesprochen, heisst athmen,“ Kindermorde gleichsam fabrikmässig begangen werden könnten und straflos bleiben müssten, dass solche Fälle in der Natur nicht gar leicht

vorkommen, am wenigsten sich so leicht absichtlich und willkürlich täglich herbeiführen lassen. — Was die Entgegnungen der Herrn Verfasser gegen das Superarbitrium betrifft, so bitten wir nur diejenigen unserer Leser, die sich, ausser für die wissenschaftliche Frage *in abstracto*, noch für den concreten Fall besonders interessiren, das Ober-Gutachten in seinem ganzen Zusammenhange mit den obigen Kritiken genau zu vergleichen, woraus sich für den Leser eine bessere Ueberzeugung bilden wird, als durch eine Widerlegung Satz für Satz. Unsere persönliche Ansicht steht hier nicht in Frage, und wenn dieselbe auf das Vollständigste an dem genannten Ober-Gutachten festhält, so werden wir hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres Gelegenheit haben, in einer anderweitigen grössern Arbeit diese Ueberzeugung zu begründen und dem wissenschaftlichen Publicum zur Prüfung vorzulegen. *C.*)

Der nachstehende, der Praxis entnommene Fall wird zunächst das hauptsächlichste Interesse in der medicinischen Welt erregen, weil bisher bestandene Theorien vollständig durch neue verdrängt werden sollen; er darf aber dennoch mit vollem Rechte auch Berücksichtigung in der Strafrechtspflege in Anspruch nehmen, weil, wenn die zu entwickelnden medicinischen Grundsätze zur vollen Geltung gelangen sollten, das Verbrechen des Kindermordes auf wenigere Arten restringirt wird, als die bestehende Gesetzgebung bietet, und somit auch die Abänderung der letztern und Aufstellung eines engern Begriffs für dieses Verbrechen nothwendig machen würde.

Am 27. Januar 1855 wurde die unverehelichte *Caroline N.* zu A., welche bereits vor mehrern Jahren ausser der Ehe geboren hatte, von einem Kinde männlichen Geschlechts ohne Beisein anderer Personen entbunden. Ueber den Verbleib des Kindes machte sie mehrfache unwahre Angaben, bis die Leiche eines neu-

gebornen Kindes am 14. Februar 1855 im Walde, unter einem Wachholderstrauche versteckt, eine Meile von dem Wohnorte der *Caroline N.* entfernt, gefunden würde. Nach anfänglichem Leugnen räumte die *N.* ein, dass sie ihr todtgebornes Kind am 31. Januar 1855 an dem Orte im Walde versteckt habe, wo es demnächst aufgefunden worden ist.

Die Leiche hatte während der schärfsten Kälte des vorigjährigen Winters über 14 Tage im Freien gelegen und war so hart gefroren, dass erst am 16. Februar die Obduction derselben veranlasst werden konnte. Das Resultat derselben, so weit es für den vorliegenden Zweck in Betracht kommt, war wesentlich folgendes:

a) die Leiche war die eines vollständig ausgetragenen, reifen Kindes;

b) das Kind hatte niemals geathmet, wie die auf das Sorgfältigste angestellte Lungenprobe ergab;

c) auf der Nase, den Wangen, Lippen, dem Kinn, der Stirn und unter dem linken Knie der Leiche fanden sich zahlreiche, theils grössere, theils kleinere Sugillationen, die beim Einschnitte ausgetretenes Blut zeigten (Nr. 5. des Obductions-Protocolls);

d) die innere Fläche der Kopfschwarte war sehr blutreich, hatte auf dem Scheitelbeine und in der Gegend des Hinterhauptbeines sehr verbreitete Blutaustritte; beide Scheitelbeine waren vielfach gebrochen, namentlich das rechte in zwei grosse Stücke zertrümmert; in der Sehnenhaube befanden sich Knochensplitter; die innere Fläche beider Scheitelbeine hing fest mit der harten Hirn-

haut zusammen, zwischen beiden befanden sich Blutaustritte; auf der Oberfläche des Gehirns lag ein weit verbreitetes Blut-Extravasat; am linken Scheitelbeine war die Umgebung der Bruchränder blutreicher als der übrige Theil dieses Knochens; eine nähere Untersuchung des Gehirns war nicht möglich, weil sich dieses als ein halbflüssiger Brei mit kaum erkennbaren Windungen dem Auge zeigte.

Die Obducenten gaben mit Rücksicht auf diesen Befund ihr Gutachten dahin ab:

„Das Kind der *Caroline N.* ist reif und lebend „geboren, hat aber nie geathmet, weil ihm Nase „und Mund mechanisch durch eine stark drückende „Gewalt verschlossen gehalten wurden, und ist „bald darauf durch eine den Schädel zerschmet-„ternde und einen bedeutenden Gehirnschlag her-„vorbringende Gewaltthätigkeit getödtet worden. „Diese Verletzungen sind von der Art, dass sie „unbedingt und unter allen Umständen in dem „Alter des Verletzten den Tod zur Folge haben „mussten.“

Die Sachverständigen verschwiegen sich hierbei nicht, wie gewichtige Bedenken im Allgemeinen dagegen aufzustellen seien, dass man das Leben eines Kindes nach dessen Geburt aus Verletzungen desselben beweisen wolle, obschon die Lungenprobe dargethan, dass das Kind niemals geathmet habe, erklärten sich aber durch die besondern Umstände des Falles, wohin sie

1) die Menge und Erheblichkeit der Verletzungen,

2) die von diesen hervorgerufenen, deutlich an der Leiche bemerkten Reactionen,
3) die Erstickungs-Symptome, die gerade in der geschehenen und nicht in anderer Art ihrer Ansicht nach hervortreten mussten, wenn man berücksichtigt, dass der kleine Kreislauf des Blutes zur Zeit der Entstehung der Verletzungen noch nicht eingetreten war,
4) die nach Angabe der *Caroline N.* leicht und glücklich im Bette abgelaufene Entbindung

rechnen, zu der obigen Annahme gezwungen.

Das Gutachten der Obducenten ist zunächst einer genauen Kritik des Königlichen Medicinal-Collegiums von Pommern unterworfen, welches im Wesentlichen zu demselben Endresultate kam, indem es zwar für das Leben des Kindes nach der Geburt eigentlich nur Wahrscheinlichkeitsgründe vorfindet, diese aber von solchem Gewichte hält, dass sie kaum einen Zweifel überlassen können, und dann dieselbe Todesursache, wie die Obducenten selbst, aus den Schädelverletzungen folgert.

Beide Gutachten genügten bei der Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit des Falles nicht; es wurde ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin eingeholt. Dieses fiel im directen Gegensatze zu den beiden ersten Gutachten dahin aus:

„dass das Kind der *Caroline N.* nicht gelebt habe“ und wird in nachstehender Weise begründet:

Auch die wissenschaftliche Deputation geht davon aus, dass das Kind der *N.* ein vollständig ausge-

tragenes gewesen, und demselben nach der Geburt die vorgefundenen Verletzungen beigebracht seien; Behufs Beantwortung der dann aufgeworfenen Frage: ob die Verletzungen einem lebenden oder todten Kinde beigebracht seien? wird zunächst die Feststellung hervorgehoben, dass das Kind nach dem Ausfalle der Lungenprobe niemals geathmet habe; dann werden medicinische Zweifel gegen die von den Obducenten angeregte Frage über den Erstickungstod aufgeworfen, namentlich in Beziehung auf den in der Leiche des Kindes gefundenen Blutreichthum und unter Hervorhebung des Umstandes, dass die angeblich an den Lippen gefundenen Sugillationen bei der Obduction durch Einschnitte nicht bewiesen seien, wird sodann der Schluss gezogen, dass das Kind nach der Geburt nicht geathmet habe, auch nicht angenommen werden könne, dass demselben das Athmen durch mechanische Hindernisse unmöglich gemacht worden sei.

Zugegeben wird dann, dass es ein Kindesleben nach der Geburt ohne und vor eingetretener Athmung gebe, wie namentlich bei den scheintodt gebornen Kindern, das sehr häufig vorkomme; allein, so heisst es weiter in dem Ober-Gutachten wörtlich:

„Jener Scheintod ist auch ein Scheinleben; dieses Scheinleben des Neugebornen kann nie und „nirgends bewiesen werden, wenn dabei, wie ge„wöhnlich, keine Spur von Athmung und Blut„kreislauf wahrnehmbar ist. Es kann daher nur „a posteriori gefolgert werden, d. h. man muss „schstredend annehmen, dass ein anscheinend

„todtgebornes Kind doch noch scheinlebend ge-
„wesen sei, wenn die Rettungsversuche Erfolg
„gehabt haben. Wenn dergleichen nicht ange-
„stellt worden, so giebt es kein Criterium, nach
„welchem man auch nur mit einiger Wahrschein-
„lichkeit bestimmen könnte, dass das anscheinend
„und später wirklich todte Kind kurz nach der
„Geburt noch ein solches Scheinleben gehabt
„habe. Eine Thatsache aber, die nicht nur
„nicht bewiesen, sondern nicht einmal mit
„Wahrscheinlichkeit als solche festge-
„stellt werden kann, ist für den Richter
„nicht existirend, und deshalb ist Leben
„und Athmen im gerichtlich-medicini-
„schen Sinne als identisch zu betrachten,
„und ein Kind hat nicht gelebt, wenn es
„nicht geathmet hat."

Mit dieser Deduction will die wissenschaftliche Deputation eigentlich ihre Aufgabe für erschöpft erachten, wenn nicht der so ungemein wichtige Fall noch insofern der Beleuchtung bedurfte, als die beiden frühern Gutachten aus gewissen Erscheinungen an der Leiche folgerten, dass das Kind gewiss oder höchst wahrscheinlich gelebt habe. Diese Erscheinungen sind die verschiedenen Sugillationen und Blutergüsse, sowie die vorgefundenen Schädelbrüche. Die Beweiskraft der beiden erstern wird nicht anerkannt, weil sie häufig bei Neugebornen, namentlich bei heimlich gebornen Kindern, vorzukommen pflegten, die Blutergüsse auch als Verwesungs-Erscheinung angesehn werden könnten. Die Brüche der Kopfknochen werden am wenigsten für erheblich erachtet, weil *sub* Nr. 44. des Obductions-

tragenes gewesen, und demselben nach der Geburt die vorgefundenen Verletzungen beigebracht seien; Behufs Beantwortung der dann aufgeworfenen Frage: ob die Verletzungen einem lebenden oder todten Kinde beigebracht seien? wird zunächst die Feststellung hervorgehoben, dass das Kind nach dem Ausfalle der Lungenprobe niemals geathmet habe; dann werden medicinische Zweifel gegen die von den Obducenten angeregte Frage über den Erstickungstod aufgeworfen, namentlich in Beziehung auf den in der Leiche des Kindes gefundenen Blutreichthum und unter Hervorhebung des Umstandes, dass die angeblich an den Lippen gefundenen Sugillationen bei der Obduction durch Einschnitte nicht bewiesen seien, wird sodann der Schluss gezogen, dass das Kind nach der Geburt nicht geathmet habe, auch nicht angenommen werden könne, dass demselben das Athmen durch mechanische Hindernisse unmöglich gemacht worden sei.

Zugegeben wird dann, dass es ein Kindesleben nach der Geburt ohne und vor eingetretener Athmung gebe, wie namentlich bei den scheintodt gebornen Kindern das sehr häufig vorkomme; allein, so heisst es weiter in dem Ober-Gutachten wörtlich:

„Jener Scheintod ist auch ein Scheinleben; dieses Scheinleben des Neugebornen kann nie und „nirgends bewiesen werden, wenn dabei, wie gewöhnlich, keine Spur von Athmung und Blut„kreislauf wahrnehmbar ist. Es kann daher nur „*a posteriori* gefolgert werden, d. h. man muss „selbstredend annehmen, dass ein anscheinend

„todtgebornes Kind doch noch scheinlebend gewesen sei, wenn die Rettungsversuche Erfolg „gehabt haben. Wenn dergleichen nicht ange- „stellt worden, so giebt es kein Criterium, nach „welchem man auch nur mit einiger Wahrschein- „lichkeit bestimmen könnte, dass das anscheinend „und später wirklich todte Kind kurz nach der „Geburt noch ein solches Scheinleben gehabt „habe. Eine Thatsache aber, die nicht nur „nicht bewiesen, sondern nicht einmal mit „Wahrscheinlichkeit als solche festge- „stellt werden kann, ist für den Richter „nicht existirend, und deshalb ist Leben „und Athmen im gerichtlich-medicini- „schen Sinne als identisch zu betrachten, „und ein Kind hat nicht gelebt, wenn es „nicht geathmet hat."

Mit dieser Deduction will die wissenschaftliche Deputation eigentlich ihre Aufgabe für erschöpft erachten, wenn nicht der so ungemein wichtige Fall noch insofern der Beleuchtung bedurfte, als die beiden frühern Gutachten aus gewissen Erscheinungen an der Leiche folgerten, dass das Kind gewiss oder höchst wahrscheinlich gelebt habe. Diese Erscheinungen sind die verschiedenen Sugillationen und Blutergüsse, sowie die vorgefundenen Schädelbrüche. Die Beweiskraft der beiden erstern wird nicht anerkannt, weil sie häufig bei Neugebornen, namentlich bei heimlich gebornen Kindern, vorzukommen pflegten, die Blutergüsse auch als Verwesungs Erscheinung angesehn werden könnten. Die Brüche der Kopfknochen werden am wenigsten für erheblich erachtet, weil *sub* Nr. 44. des Obductions-

tragenes gewesen, und demselben nach der Geburt die vorgefundenen Verletzungen beigebracht seien; Behufs Beantwortung der dann aufgeworfenen Frage: ob die Verletzungen einem lebenden oder todten Kinde beigebracht seien? wird zunächst die Feststellung hervorgehoben, dass das Kind nach dem Ausfalle der Lungenprobe niemals geathmet habe; dann werden medicinische Zweifel gegen die von den Obducenten angeregte Frage über den Erstickungstod aufgeworfen, namentlich in Beziehung auf den in der Leiche des Kindes gefundenen Blutreichthum und unter Hervorhebung des Umstandes, dass die angeblich an den Lippen gefundenen Sugillationen bei der Obduction durch Einschnitte nicht bewiesen seien, wird sodann der Schluss gezogen, dass das Kind nach der Geburt nicht geathmet habe, auch nicht angenommen werden könne, dass demselben das Athmen durch mechanische Hindernisse unmöglich gemacht worden sei.

Zugegeben wird dann, dass es ein Kindesleben nach der Geburt ohne und vor eingetretener Athmung gebe, wie namentlich bei den scheintodt gebornen Kindern das sehr häufig vorkomme; allein, so heisst es weiter in dem Ober-Gutachten wörtlich:

„Jener Scheintod ist auch ein Scheinleben; dieses Scheinleben des Neugebornen kann nie und „nirgends bewiesen werden, wenn dabei, wie gewöhnlich, keine Spur von Athmung und Blutkreislauf wahrnehmbar ist. Es kann daher nur „*a posteriori* gefolgert werden, d. h. man muss „selbstredend annehmen, dass ein anscheinend

„todtgebornes Kind doch noch scheinlebend ge-
„wesen sei, wenn die Rettungsversuche Erfolg
„gehabt haben. Wenn dergleichen nicht ange-
„stellt worden, so giebt es kein Criterium, nach
„welchem man auch nur mit einiger Wahrschein-
„lichkeit bestimmen könnte, dass das anscheinend
„und später wirklich todte Kind kurz nach der
„Geburt noch ein solches Scheinleben gehabt
„habe. Eine Thatsache aber, die nicht nur
„nicht bewiesen, sondern nicht einmal mit
„Wahrscheinlichkeit als solche festge-
„stellt werden kann, ist für den Richter
„nicht existirend, und deshalb ist Leben
„und Athmen im gerichtlich-medicini-
„schen Sinne als identisch zu betrachten,
„und ein Kind hat nicht gelebt, wenn es
„nicht geathmet hat."

Mit dieser Deduction will die wissenschaftliche Deputation eigentlich ihre Aufgabe für erschöpft erachten, wenn nicht der so ungemein wichtige Fall noch insofern der Beleuchtung bedurfte, als die beiden frühern Gutachten aus gewissen Erscheinungen an der Leiche folgerten, dass das Kind gewiss oder höchst wahrscheinlich gelebt habe. Diese Erscheinungen sind die verschiedenen Sugillationen und Blutergüsse, sowie die vorgefundenen Schädelbrüche. Die Beweiskraft der beiden erstern wird nicht anerkannt, weil sie häufig bei Neugebornen, namentlich bei heimlich gebornen Kindern, vorzukommen pflegten, die Blutergüsse auch als Verwesungs Erscheinung angesehn werden könnten. Die Brüche der Kopfknochen werden am wenigsten für erheblich erachtet, weil *sub* Nr. 44. des Obductions-

Protocolls gesagt sei: „sämmtliche Bruchränder liessen nicht grössern Blutreichthum der Umgegend wahrnehmen.“

In dieser Lage kam die Sache am 11. Februar d. J. zur mündlichen Verhandlung vor dem Schwurgerichte. Zu derselben waren als Sachverständige nur die Obducenten geladen, die ihr Gutachten aufrecht zu erhalten suchten. Die Angeklagte blieb bei ihrer Behauptung, dass sie ein todtes Kind geboren habe, und versuchte die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen ihrer Entstehung nach auf verschiedene Art zu erklären; alle diese Versuche sind indessen, worin alle drei Gutachten schon übereinstimmten, theils an entgegenstehenden thatsächlichen, theils an entgegenstehenden medicinischen Rücksichten gescheitert.

Den Geschwornen sind hierauf zwei Fragen, die eine aus §. 180., die zweite aus §. 186. des Strafgesetzbuchs zur Beantwortung vorgelegt; die erste Frage wurde verneint, mithin die Angeklagte des Kindesmordes nicht schuldig befunden; die zweite Frage dagegen bejaht, und die Angeklagte mit der höchsten gesetzlichen Strafe wegen Beiseiteschaffens des Leichnams ihres neugebornen, unehelichen Kindes belegt.

Knüpfen wir zunächst einige kurze Reflexionen an den abgeurtheilten Fall, so wird

1) zunächst Niemand in Abrede stellen können, wie die in subjectiver Beziehung vorliegenden Verdachtsgründe im höchsten Grade zu Ungunsten der Angeklagten sprechen. Die Angeklagte hatte Niemandem ihre Schwangerschaft mitgetheilt, dieselbe sogar mehrfach ausdrücklich in Abrede ge-

stellt; sie hat allein im Hause ihrer Eltern und Geschwister geboren; sie behauptete erst, dass ihr nur eine, eine Hand lange, unbehaarte, unförmige, fleischige Masse aus den Geschlechtstheilen abgegangen sei, und zwar im Bette, obwohl dieses keine Spur von Blut zeigte; sie gab den wahren Versteck der Kindesleiche nie an; leugnete, dass die aufgefundene Leiche die ihres Kindes sei, und suchte endlich die Verletzungen an derselben dadurch zu erklären, dass sie das Kind in einem zu engen Korbe weggeschafft habe, und dass der Deckel ihres Koffers, in welchem sie die Leiche nach der Geburt verwahrt, derselben auf den Kopf gefallen sei. — Lassen auch die meisten dieser Umstände einen directen Schluss nur auf ein vorsätzliches Beiseiteschaffen der Leiche zu, so stellen jedenfalls die Bemühungen, die Entstehung der gefundenen Verletzungen zu erklären, unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nur die Angeklagte von dem Dasein ihres Kindes wusste, als unzweifelhaft richtig den Satz hin, dass die Angeklagte dem Kinde die Verletzungen beigebracht habe.

2) Dagegen liessen es die vorliegenden, sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen im Zweifel, ob der zum Verbrechen des Kindesmordes erforderliche objective Thatbestand für festgestellt anzunehmen sei; ob nämlich auch einem lebenden Kinde die Verletzungen beigebracht seien? Die Geschwornen haben dieses nicht angenommen, offenbar bewogen durch die Autorität des Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation,

die, hätte sie mit eignen Augen gesehn, was die Obducenten wahrgenommen haben, vielleicht, ja ich wage, ohne die Sache mit einer vorgefassten Meinung zu betrachten, zu sagen: höchst wahrscheinlich zu einem andern Resultate gelangt sein würde. Denn anders betrachtet man eine Sache in der Wirklichkeit, anders nach der Erzählung und Beschreibung Dritter; jedenfalls ist der erste Eindruck der lebendigere, frischere, sicherere; so Vieles, was bei eigner Sinneswahrnehmung geistig aufgenommen und erkannt wird, kann oft selbst beim besten Willen vollständig getreu nicht wiedergegeben werden. Es könnte diese Behauptung durch eine Zusammenstellung der vorliegenden Gutachten leicht in mehrfacher Beziehung nachgewiesen werden, allein es ist hier nicht der Ort dazu; das ist auch nicht der Zweck dieser Zeilen, die keine Kritik der Gutachten geben sollen.

3) Das Superarbitrium leugnet alle die positiven Beweise, welche die beiden ersten Gutachten für ihre Ansicht aufstellen; es giebt aber dafür keine neuen und lässt somit eigentlich das ganze streitige Feld, vom medicinischen Standpunkt aus betrachtet, unentschieden. Dabei ist endlich besonders zu beklagen, dass durch ein Versehn in Allegirung der Zahlen des Obductions-Protocolls, *resp.* des Obductions-Berichtes die Beurtheilung des Ober-Gutachtens nicht nur erschwert wird, sondern sogar dessen eigentliche Begründung in Beziehung auf die vorgefundenen Schädelbrüche kaum zu erkennen bleibt.

Im Obductions-Protocolle heisst es nämlich wörtlich:

Nr. 44. Beide Scheitelbeine sind vielfach zerbrochen, und zwar ist das rechte Scheitelbein in zwei grosse Stücke zertrümmert, indem von der Mitte des vordern Randes desselben ein 1¼ Zoll langer Bruch nach hinten bis zum Verknöcherungspunkte geht, von hier aus im rechten Winkel umbiegt und bis zur Scheitelnath geht, wodurch ein Viereck abgelöst ist, dessen Seiten 1 bis 2 Zoll lang sind. Das linke Scheitelbein ist von der Mitte seines obern Randes nach abwärts, dem Ohre zu, in einer unregelmässigen Linie, 2 Zoll lang, gebrochen. Dies obere Ende dieses Bruches ist sehr zersplittert, so dass Knochensplitter lose in der Sehnenhaube festsitzen. Am linken Scheitelbeine ist die Umgebung der Bruchränder blutreicher als der übrige Theil dieses Knochens, am rechten Scheitelbeine ist dies nicht so zu erkennen.

Nr. 47. Die Basis des Gehirns (soll heissen Schädelhöhle) ist unverletzt und ohne Knochenbrüche; eben so verhält sich das Hinterhauptsbein.

Der *sub* Nr. 44. und 47. erwähnte Befund ist, wie der übrige Inhalt des Obductions-Protocolls, im Obductions-Berichte wiedergegeben; zu Nr. 47. haben aber die Obducenten im Obductions-Berichte noch folgenden — im Obductions-Protocolle nicht vorkommenden — Zusatz gemacht:

„Nach Beendigung der Obduction fanden wir bei nochmaliger Besichtigung der Scheitelbeine, dass das rechte Scheitelbein in drei Stücke gebrochen war, indem hinter dem vermerkten abgebrochenen, grössern Stücke noch ein kleines Viereck von

$1\frac{1}{2}$ Zoll Breite und $\frac{1}{2}$ Zoll Länge abgebrochen war, welches mit einer schmalen Seite an die Scheitelnath gränzte. Dieses abgebrochene Stück war deshalb nicht sofort bemerkt, weil die Sehnenhaut und die harte Hirnhaut die Bruchstücke zusammenhielt. Die Bruchränder liessen auch hier, wie bei dem gedachten grössern Stücke des rechten Scheitelbeins, einen nicht grössern Blutreichthum der Umgebung wahrnehmen."

Bei Beurtheilung der Knochenbrüche, die nach Ansicht des Ober-Gutachtens nicht bei Lebzeiten des Kindes entstanden sein sollen, führt die wissenschaftliche Deputation wörtlich an:

„Endlich haben wir, als hier sich anschliessend,
„der oben geschilderten Brüche der Kopfknochen
„des Kindes zu erwähnen und heben wir hervor,
„dass *sub* Nr. 44.

(muss unbedenklich Nr. 47. des Obductions-Berichts heissen)

„gesagt ist, sämmtliche Bruchränder lies-
„sen nicht grössern Blutreichthum der
„Umgegend wahrnehmen."

Mit dieser Bemerkung soll die von den beiden ersten Gutachten hervorgehobene Erheblichkeit der Schädelbrüche beseitigt sein; sie will offenbar deduciren, dass, wenn die Knochenbrüche bei Lebzeiten entstanden wären, in den Umgebungen der Bruchränder ein grösserer Blutreichthum hätte gefunden werden müssen, dass aber, weil eine solche Wahrnehmung von den Obducenten nicht gemacht sei, die Verletzungen auch nur einem todten Kinde zugefügt sein könnten.

Ob aber bei Zusammenhaltung des *sub* Nr. 44. u. 47. des Obductions-Protocolls angegebenen Befundes mit dem zu Nr. 47. im Obductions-Berichte gemachten Zusatze die thatsächliche Annahme des Superarbitriums: es sei gesagt, sämmtliche Bruchränder liessen nicht grössern Blutreichthum der Umgegend wahrnehmen — aufgestellt werden kann? das mag, ganz abgesehn von der Bestimmung der §§. 172. u. 173. der Criminal-Ordnung, dem Urtheile jedes Lesers überlassen bleiben. Jedenfalls bleibt dann, wenn man zu dieser thatsächlichen Annahme nicht gelangen kann, der Beweis für die Unerheblichkeit der Schädelbrüche bei Beurtheilung der Frage: ob die Verletzungen einem lebenden Kinde zugefügt seien? — noch zu führen.

Abstrahiren wir aber nunmehr von dem erzählten Falle und gehn auf die allgemeinen, von der wissenschaftlichen Deputation aufgestellten Grundsätze zurück, so drängt sich sofort der Zweifel auf, ob diese Grundsätze, mögen sie auch wissenschaftlich (medicinisch) auf die gelehrteste und treffendste Weise begründet sein oder zu sein scheinen, mit der Wirklichkeit im Leben, mit der Gesetzgebung im Allgemeinen und namentlich mit den Vorschriften unsers Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen sind.

Behufs Prüfung dieses Bedenkens wird füglich die Geschichte der Strafgesetze über die vorliegende Materie in aller Kürze vorangeschickt:

Nach altem römischen Rechte waren die Frucht und das neugeborne Kind Privateigenthum des Vaters, der mit demselben willkürlich verfahren konnte, ohne dass der Staat in dieser Beziehung seine Vorsorge

eintreten liess; der *pater familias* hatte das *jus vitae ac necis* über die Kinder. Diese weite Ausdehnung der väterlichen Gewalt wurde inzwischen immer mehr eingeschränkt; der Vater des getödteten Kindes wurde bestraft, wenn er dasselbe auf eine hinterlistige oder meuchelmörderische Weise umbrachte,

L. 5. *Dig. de lege Pompeja* 48. 9.

dagegen die Mutter des getödteten Kindes, wenn sie das Kind getödtet hatte, immer nach den Strafbestimmungen der *Lex Pompeja de parricidiis*

L. 1. *Dig. de lege Pompeja* 48. 9.

behandelt. — Unter den römischen Kaisern gestaltete sich durch den Einfluss des Christenthums die Gesetzgebung dahin, dass auch der *pater familias* wegen Ermordung des *filius familias* in allen Fällen als *parricida* gestraft wurde.

L. m. cod. de his qui parentes 9. 17.

In den altgermanischen Gesetzen, in denen die elterliche Gewalt nur die drei Elemente: das Recht auf Pietät, die Erziehungsrechte und das dem Vater allein zustehende *mundium* in sich begriff, wird die Tödtung neugeborner Kinder allgemein mit harten Strafen bedroht. Dieselben Bestimmungen sind in die bambergische und die peinliche Gerichts-Ordnung *Karls V* (P. Ger.-Ordn. Art. 131. und *Bambergens.* Art. 156.) übergegangen; es machen aber die beiden letztern hierbei noch keinen Unterschied darin, ob die Tödtung eines ehelichen oder unehelichen Kindes von der Mutter vorgenommen ist, und erkennen, sobald die Geburt verheimlicht und das Kind dann umgekommen ist, auf die peinliche Frage. Merkwürdig ist dabei der Zusatz in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung: doch wo eines

solchen Weibes Schuld oder Unschuld halb bezweifelt würde, da sollen die Richter und Urtheiler mit Anzeige aller Umstände bei den Rechtverständigen oder sonst Raths pflegen. Nach diesem Zusatze scheint man schon damals einen Anfang mit der gerichtlichen Medicin gemacht zu haben, denn es soll die Untersuchung durch Rechtverständige, d. h. Kunstverständige, nicht ausgeschlossen bleiben, wenn die Gesetzgeber damals diese auch wohl nicht im Sinne hatten und sie zu jenen Zeiten auch noch nicht angewendet wurde.

Die in den neuern Gesetzgebungen vorkommenden Abänderungen, theils durch den Einfluss der Jurisprudenz, theils durch die herrschenden religiösen Ansichten, theils endlich durch die Forschungen der Aerzte und die dadurch entwickelte Ausbildung der gerichtlichen Medicin hervorgerufen, tragen sämmtlich als vorzüglichstes Kennzeichen an sich, dass sie mildere Strafen statuiren, als sonst auf den Mord gesetzt sind, und dass sie, mit Ausnahme des österreichischen (I. §. 122.) und des braunschweigischen Strafgesetzbuches (Art. 149.), die Strafe des Verwandtenmordes bei der Tödtung neugeborner Kinder nur dann ausschliessen, wenn das getödtete Kind ein uneheliches Kind der tödtenden Mutter ist. — Das preussische Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 965. (vergl. §. 984.) bezeichnet als Kindesmord:

> „eine Mutter, die ihr neugebornes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet;“

ferner das neue Strafgesetzbuch in §. 180.:

> „eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet —“.

Die Redactionsgeschichte dieses Strafgesetzes darf als zur Genüge bekannt vorausgesetzt werden (s. *Golt-*

dammer's Materialien zum Strafgesetzbuche, Bd. II. S. 379 ff.). Der Erwähnung für unsern Zweck verdient aber noch die Gesetzgebung anderer Staaten, z. B. Frankreichs *code pénal art.* 300., des bayerischen Strafgesetzbuches Art. 159., des hannoverschen Art. 233., des würtembergischen Art. 249., des badenschen Art. 215., insofern, als diese übereinstimmend die vorsätzliche Tödtung eines neugebornen, unehelichen Kindes oder die vorsätzliche Tödtung eines unehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt als Kindesmord definiren; als sie sämmtlich hiernach die Tödtung eines lebendigen Kindes verlangen, ohne weitere, bestimmte Requisite für das Leben, z. B. das Athmen, oder eine bestimmte Art des Lebens (Leben der Frucht im Mutterleibe während der Geburt, Leben nach der Geburt, Leben vor oder nach Trennung der Nabelschnur) aufzustellen.

Von dem Verbrechen des Kindesmordes wird in der ältern und neuern Gesetzgebung (P. G.-O. Art. 133., *Bamberg.* Art. 158., *code pénal art.* 317., bayerisches Strafgesetzbuch Art. 172., würtembergisches Art. 253., badensches Art. 251., hannoversches Art. 236., sächsisches Art. 128., braunschweigisches Art. 155., A. L.-R. Th. II. Tit. 20. §. 985. ff., Strafgesetzbuch §. 181.) das Verbrechen der Abtreibung und Tödtung der Leibesfrucht unterschieden. Abgesehn von andern unterscheidenden Merkmalen wird für unsern Zweck nur auf die Verschiedenheit des Objects des Verbrechens dahin aufmerksam zu machen sein, dass es sich in beiden Fällen um eine Tödtung eines lebendigen Wesens, bei dem Kindesmorde einer bis zur Geburt vorgerückten oder eben gebornen Leibesfrucht, bei dem zweiten Ver-

brechen einer jüngern, noch nicht bis zu diesem Stadium gediehenen, aber dennoch schon lebendigen Frucht handelt.

Kehren wir nunmehr zu dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation zurück und legen wir den Maassstab der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft an dasselbe an.

Der Kern des Superarbitriums ist in dem, in obigem Referate bereits wiedergegebenen Passus: „Jener Scheintod ist auch ein Scheinleben“ u. s. w., zu finden und lässt sich dahin zusammenfassen:

> „für das Leben eines Kindes in und nach der Geburt ist das einzige Beweismittel die Lungenprobe; fällt diese negativ aus, so kann die medicinische Wissenschaft bei der Unhaltbarkeit aller übrigen aufgestellten Beweismittel den Beweis des stattgehabten Lebens nicht führen; es ist dann vielmehr anzunehmen, dass das Kind, welches nicht geathmen hat, auch nicht gelebt habe, und ist deshalb Leben und Athmen im forensischen Sinne für identisch anzusehn.“

Dieses dürfte aber nicht gerechtfertigt erscheinen.

Zunächst kennt die Wissenschaft, wie jedes Lehrbuch der gerichtlichen Medicin ergiebt, ausser der Lungenprobe mehrere andere Beweismittel (Harnblasenprobe, Sugillationen, Ausleerung des Kindspeches u. s. w.), die jedoch nach dem schon lange unter den Aerzten bestehenden Streite mehr oder weniger unhaltbar sein sollen, worüber hier jedoch natürlich nicht gerechtet und entschieden werden kann. Es müssen aber dennoch ausser der Lungenprobe derartige Beweismittel vorhanden sein. Denn es fassen die Gesetzgebungen

der verschiedensten Länder und der verschiedensten Zeiten den Kindesmord nur als eine vorsätzliche Tödtung eines lebendigen Kindes auf; keine Gesetzgebung verlangt die Tödtung eines Kindes, welches auch geathmet habe. Wenn aber die Gesetzgebung mit dem gesammten Volksleben, mit der gesammten Volksbildung, also auch mit den Erfahrungen der gerichtlichen Medicin gleichen Schritt geht; wenn die gesammte Volksbildung als eigentliche Quelle der Gesetzgebung angesehn werden muss, dann lässt sich doch wohl annehmen, dass von der Gesetzgebung keine Forderungen an die Wissenschaft gestellt werden, die von dieser als unauflösbar zurückgewiesen werden könnten. Die Gesetzgebung kennt aber, wie schon aus ihrem Wortlaute hervorgeht und demnächst näher nachgewiesen werden soll, den Kindesmord an Kindern, die nicht geathmet haben, und muss deshalb auch die Wissenschaft für solche Fälle einen objectiven Beweis haben.

Zum Leben eines Kindes gehört allerdings auch das Athmen; aber nicht allein das Athmen, sondern auch Circulation des Blutes und Bewegung. Es giebt ferner, wie auch das Superarbitrium anerkennt, ein Kindesleben nach der Geburt ohne und vor eingetretener Athmung; das Athmen tritt, abgesehn von zahlreichen Ausnahmefällen, namentlich bei künstlichen Geburten, in der Regel erst ein, wenn das Kind vollständig geboren, wenn es ganz aus dem Mutterleibe hervorgetreten ist.

S. *Mende's* gerichtl. Medicin, Th. III., S. 2 ff.

Nehmen wir nun an, durch Geständniss der Mutter oder auf eine andere Art sei der Beweis geführt, dass die Mutter entweder zur Zeit, als das Kind noch nicht

vollständig geboren war, oder in dem Augenblicke, als das Kind vollständig aus den Geschlechtstheilen hervorgegangen war, mit ihrer Hand den Mund des im Uebrigen lebendigen Kindes verschlossen gehalten habe, so dass dieses nicht Athem holen konnte, niemals Athem holte und durch diesen Mangel des Athmens umkam, so frage ich, ob eine solche Mutter einen Kindesmord begangen habe oder nicht?

Nach den Worten des Gesetzes unbedenklich, denn es ist ein lebendes Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet; nach dem Grundsatze der wissenschaftlichen Deputation aber nicht, denn diese wird durch die Lungenprobe nicht erwiesen finden, dass ein so getödtetes Kind geathmet habe; andere Beweismittel hat sie aber nicht für das stattgehabte Leben, und muss deshalb eine solche Kindesmörderin jedes Mal straflos bleiben. Findet dieser Grundsatz volle Anwendung und dringt er, wie nicht anders vorauszusetzen ist, in die Oeffentlichkeit, so wird keine Mutter ihr uneheliches Kind mehr anders als in der angedeuteten Weise tödten; die ganze Categorie der Kindesmörderinnen dieser Art wird für straflos erklärt, und der §. 180. des Strafgesetzbuches gewiss bald eine müssige, überflüssige Stellung einnehmen.

Selbst noch schroffer kann man den Fall hinstellen. Die Mutter tödtet ihr Kind (welches lebt) unmittelbar nach der Geburt, jedoch bevor es geathmet hat, dadurch, dass sie mit einem Dolche das Herz des Kindes durchbohrt, und der Tod des Kindes tritt sofort ein, bevor es noch geathmet hat. Die Lungenprobe wird auch hier ein negatives Resultat ergeben; das Kind hat nicht geathmet, mithin nach Ansicht der Deputation auch

nicht gelebt, die Mutter mithin auch, da sie nur einem todten Kinde das Herz durchbohrt hat, einen Kindesmord nicht begangen. — Dabei wird natürlich vorausgesetzt, dass die That selbst und die hierbei etwa vorgekommenen Erscheinungen der Blutcirculation nicht klar erwiesen seien.

Zu solchen gefährlichen Folgen führt aber der Satz: Leben und Athmen ist im forensischen Sinne identisch. Er kann in seiner generellen Ausdehnung um so weniger anerkannt werden, als das Strafgesetzbuch selbst nicht nur in §. 180. ein Leben in der Geburt, wo in der Regel noch keine Athmung eingetreten ist, als vorhanden annimmt, sondern auch ausserdem in dem bereits eben allegirten §. 181. das Leben der Frucht im Mutterleibe ein Leben nennt, wenn es voraussetzt, dass diese Frucht, die doch niemals geathmet hat, getödtet werden könne. Consequenter Weise muss dann aber auch von der Medicin das Verbrechen der Tödtung der Frucht im Mutterleibe für unbeweisbar und der §. 181. des Strafgesetzbuches ebenfalls für überflüssig erklärt werden; denn soweit ich die Sache übersehe, ist das Leben des Kindes im Mutterleibe von derselben Art, als das Leben eines neugebornen Kindes, welches noch nicht geathmet hat.

Ebenso giebt es endlich nach dieser Ansicht einen Kindesmord an solchen Kindern nicht, die scheintodt zur Welt kommen und in diesem Zustande, bevor die Respiration eintritt, getödtet werden. Das ist von dem Superarbitrium ausdrücklich hervorgehoben; inzwischen scheint dabei übersehn zu sein, dass es sich in Fällen dieser Art, die zur Cognition der Gerichte kommen, nicht darum handelt, ob ein solches Kind durch Ret-

tungsversuche hätte zum Leben gebracht werden können, sondern nur darum, ob an einem solchen Kinde ein Verbrechen begangen ist, welches doch auch Spuren zurückzulassen pflegt.

Gewiss darf man nicht annehmen, dass das Superarbitrium in diesen Widerspruch mit der Gesetzgebung hat treten wollen; gewiss ist man aber zu der Frage berechtigt: wie derselbe gehoben werden soll? Eine Abänderung der Gesetzgebung wird um so weniger eintreten können, als die Wissenschaft selbst zugiebt, dass es ein Leben ohne Athmen giebt, und auch das vorsätzliche Aufheben eines solchen Lebens von jeglichem Standpunkte aus strafbar bleibt.

Dagegen ist anzunehmen, und das scheint auch der der medicinischen Wissenschaft Fremde beurtheilen zu können, dass, wenn man von dem Aufstellen genereller, oft verderblicher Grundsätze ablässt und immer nur das im Auge behält und würdigt, was der einzelne zur Beurtheilung vorliegende Fall in allen seinen Specialitäten bietet, man auch in der gerichtlichen Medicin anerkennen wird, dass Fälle vorkommen, in denen auch der Sachverständige vollständige Ueberzeugung von dem Leben eines neugebornen Kindes aus dem objectiven Befunde sich verschaffen kann, wenn auch die Lungenprobe die nicht eingetretene Respiration darthun sollte. Das gilt namentlich von allen Fällen, in denen zwar nicht das Athmen, wohl aber der Blutlauf oder Bewegung des getödteten Kindes auf die eine oder andere Weise mit Gewissheit dargethan ist; Beweise, die auch der Mediciner für das Leben eines neugebornen Kindes wird gelten lassen müssen.

Aber auch ausser diesen wird die Praxis Fälle dar-

bieten, in denen die Verletzungen eines Kindes wenigstens mit vieler Wahrscheinlichkeit auf das stattgehabte Leben schliessen lassen, wenn auch das anerkannt sicherste Beweismittel, die Lungenprobe, keinen Anhalt gewährt. Der Beweis dieser Wahrscheinlichkeit wird gewiss häufig schwierig und künstlich sein; volle Gewissheit wird in derartigen Fällen gewiss höchst selten oder nie zu erzielen sein; eine solche wird aber auch, weil Gutachten Sachverständiger keine Urtheile sind und sein sollen, weder gegeben, noch gefordert.

So abgenutzt das Sprichwort: „Keine Regel ohne Ausnahme!“ immer sein mag, auf den Grundsatz: Leben und Athmen ist im forensischen Sinne identisch, findet es seine volle Anwendung, und nur mit diesem Zusatze und unter Zulassung der Ausnahmefälle dürfte der Grundsatz Anspruch auf Anerkennung machen dürfen*).

*) Vergleiche noch die Abhandlung in dieser Zeitschrift Bd. IX. S. 329 ff.: „Die preussische Gesetzgebung in Bezug auf die Lebenszeichen neugeborner Kinder.“

nicht beistimmen. Es heisst *sub* Nr. 5. des Protocolls: „Einschnitte in diese Hautstellen ergaben, dass diese Flecken Blutunterlaufungen waren, indem meistentheils das Gewebe der Lederhaut mit rothem Blute infiltrirt, zum Theil jedoch auch dunkelrothes Blut in das Zellgewebe unter der Haut getreten war." Es werden also zwei Arten Sugillationen hier bezeichnet: *a*) die subcutanen, bei welchen reines Blut in das subcutane Zellgewebe gedrungen war; *b*) die die Mehrzahl bildenden cutanen, bei welchen das Blut nur das Gewebe der Haut infiltrirt hat.

Letztere erklärt das Superarbitrium gleichbedeutend mit „Anfüllung der Capillaren der Haut". Dieses ist jedoch nicht der Fall und konnte nicht der Fall sein, da ich einen solchen Befund eine Hyperämie genannt haben würde, nicht eine Sugillation. Blutreiche, hyperämische Gewebe sind nicht mit sugillirten Geweben zu verwechseln. Bei letztern durchdringt das aus den zerrissenen Blutgefässen ausfliessende Blut die einzelnen Gewebsbestandtheile, lagert sich frei zwischen dieselben, i n f i l t r i r t sie; bei erstern dagegen steckt es in den Capillaren der Gewebe, röthet letztere und i n j i c i r t sie. Dieser Unterschied ist beim Durchschnitt der Gewebe an einer Leiche nicht schwer zu erkennen. Hier war die Haut mit Blut nicht i n j i c i r t, sondern i n f i l t r i r t; es wären nicht Anfüllung der Capillaren der Haut, also nicht Pseudo-Sugillationen, sondern wahre Blutaustretungen, theils in das Gewebe der Haut, theils in das subcutane Zellgewebe, vorhanden.

ad 2. Das Superarbitrium sagt, dass *sub* Nr. 44. des Obductions-Protocolls gesagt sei: „sämmtliche Bruchränder liessen nicht grössern Blutreichthum der Um-

auf wissenschaftlichem Gebiete von meinem Standpunkte aus beleuchte und die Gründe angebe, welche mich nach der mannigfachen Erwägung der Darlegung des Superarbitrii dennoch bei meiner Ansicht festhielten, sowie die Reflexionen beifüge, welche ich an diesen Fall knüpfe.

Zunächst befinde ich mich, dem Superarbitrium gegenüber, in der Lage, den thatsächlichen Befund des Obductions-Protocolls aufrecht erhalten zu müssen, *resp.* einer von demselben gemachten Auslegung des Befundes entgegenzutreten, und zwar in folgenden vier wesentlichen Punkten:

1) In Betreff des Vorhandenseins wirklicher, zahlreicher Sugillationen.
2) In Betreff des grössern Blutreichthums der Bruchränder des linken Scheitelbeins.
3) In Betreff der Gehirnapoplexie.
4) In Betreff des Blutreichthums der Lungen und vieler innerer Organe.

ad 1. Das Superarbitrium nimmt rücksichtlich der Sugillationen, die unter der Kopfschwarte und die in der Nähe der Knochenbrüche gefundenen allein unter die Summe des Befundes auf, stellt die Sugillationen der Lippen ganz in Abrede, weil sie nicht durch Einschnitte bewiesen seien, und bezeichnet die übrigen Sugillationen des Gesichts als Pseudo-Sugillationen. Hiergegen ist zu erinnern, dass die Sugillationen der Lippen, sowie die der Nase, Wangen, Kinn und Stirn, allerdings durch Einschnitte bewiesen sind, wie solches ausdrücklich *sub* Nr. 5. des Obductions-Protocolls gesagt ist. Der Annahme, dass diese Sugillationen des Gesichts Pseudo-Sugillationen gewesen seien, kann ich

nicht beistimmen. Es heisst *sub* Nr. 5. des Protocolls: „Einschnitte in diese Hautstellen ergaben, dass diese Flecken Blutunterlaufungen waren, indem meistentheils das Gewebe der Lederhaut mit rothem Blute infiltrirt, zum Theil jedoch auch dunkelrothes Blut in das Zellgewebe unter der Haut getreten war." Es werden also zwei Arten Sugillationen hier bezeichnet: *a*) die subcutanen, bei welchen reines Blut in das subcutane Zellgewebe gedrungen war; *b*) die die Mehrzahl bildenden cutanen, bei welchen das Blut nur das Gewebe der Haut infiltrirt hat.

Letztere erklärt das Superarbitrium gleichbedeutend mit „Anfüllung der Capillaren der Haut". Dieses ist jedoch nicht der Fall und konnte nicht der Fall sein, da ich einen solchen Befund eine Hyperämie genannt haben würde, nicht eine Sugillation. Blutreiche, hyperämische Gewebe sind nicht mit sugillirten Geweben zu verwechseln. Bei letztern durchdringt das aus den zerrissenen Blutgefässen ausfliessende Blut die einzelnen Gewebsbestandtheile, lagert sich frei zwischen dieselben, infiltrirt sie; bei erstern dagegen steckt es in den Capillaren der Gewebe, röthet letztere und injicirt sie. Dieser Unterschied ist beim Durchschnitt der Gewebe an einer Leiche nicht schwer zu erkennen. Hier war die Haut mit Blut nicht injicirt, sondern infiltrirt; es waren nicht Anfüllung der Capillaren der Haut, also nicht Pseudo-Sugillationen, sondern wahre Blutaustretungen, theils in das Gewebe der Haut, theils in das subcutane Zellgewebe, vorhanden.

ad 2. Das Superarbitrium sagt, dass *sub* Nr. 44. des Obductions-Protocolls gesagt bei: „sämmtliche Bruchränder liessen nicht grössern Blutreichthum der Um-

gegend wahrnehmen." Hiergegen ist zu erinnern, dass dieses Citat ein irrthümliches ist; es heisst vielmehr *sub* Nr. 44. wörtlich: „Am linken Scheitelbeine war die Umgebung der Bruchränder blutreicher als der übrige Theil dieses Knochens; am rechten Scheitelbeine war dies nicht so zu erkennen."

ad 3. In Nr. 46. des Obductions-Protocolls heisst es: „Das ganze Gehirn stellte sich als ein flüssiger Brei mit kaum erkennbaren Windungen dar; jedoch war unverkennbar, dass auf der Oberfläche des Gehirns unter den Scheitelbeinen ein sehr weit verbreitetes Blutextravasat vorhanden war, indem hier das Gehirn dunkelrothbraun aussah; diese blutige Gehirnmasse floss ab, als der Kopf etwas bewegt wurde, und ihr folgte ein röthlich-weisser Gehirnbrei nach." Das Vorhandensein dieses Extravasates stellt das Superarbitrium in Abrede, weil es bloss aus der Farbe geschlossen sei und weil gar kein eigentlicher Befund von ergossenem Blute wahrgenommen sei; hier liege eine sehr gewöhnliche Verwechslung mit einer Leichenerscheinung vor. — Hiergegen ist zu erinnern, dass die betreffende Gehirnmasse im Protocolle als eine „blutige", d. h. als eine mit Blut getränkte oder gefärbte bezeichnet ist, ferner dass die Constatirung von Blutaustritt in die Gehirnmasse nur durch das Auge möglich ist, und zwar, falls man nicht mikroskopisch die Blutkörperchen ermittelt, nur aus der Farbe, welche deshalb ausdrücklich registrirt ist. Dass die oberste dunkelrothbraune Schicht des Hirnbreies eine Mischung von Blut und Hirnmasse war, war so unzweifelhaft, dass die Unverkennbarkeit dieses Befundes trotz der Weichheit des Gehirns ausdrücklich protocollirt werden musste. Misstraut man

erst den sinnlichen Wahrnehmungen und dem einfachen technischen Urtheil der Obducenten, was diese sinnliche Wahrnehmung sei, dann giebt es keine Gränze für den Zweifel und keine Zuverlässigkeit eines Obductions-Protocolls mehr. Jedoch es ist die Unverkennbarkeit jenes Befundes geleugnet und die Verkennung desselben mit einer Leichenerscheinung behauptet worden. — Die Verwesung verwandelt den Farbestoff des Blutes aus der rothen in eine braune Farbe. Wird durch fortschreitende, starke Verwesung die Haut der Blutgefässe zerstört, so fliesst das verweste braune Blut aus und infiltrirt die anliegenden Gewebe. In dem gelblich-weissen oder röthlich-weissen Gehirnbrei entsteht eine Farbe, ähnlich einer Mischung von Chocolade und Milch, mehr oder weniger braun (?), je nach der Menge des beigemischten verwesten Blutes. Da die Verwesung des ganzen Gehirns gleichmässig fortschreitet, so sind auch die Verwesungserscheinungen und dadurch bedingten Farbenveränderungen gleichmässig über die ganze Hirnmasse verbreitet, und es ist kein Grund vorhanden, warum ein Theil des Gehirns von der Verwesung braun werden sollte, der andere weiss bleiben. Dies kann nämlich nur in zwei Fällen stattfinden, die hier nicht vorliegen, im Falle cadaverischer Imbibition und hypostatischer Senkung. Erstere entsteht durch Tränkung der Gewebe mit einer anliegenden freien Flüssigkeit, daher kann extravasirtes Blut die Umgebung einer Wunde imbibiren. Die Blutextravasate um die Brüche des Scheitelbeins haben aber hier das Gehirn nicht imbibirt, weil zwischen beiden die *dura mater* liegt, welche weder verletzt, noch selbst durch Imbibition rothbraun war; derartiges hätte protocollirt sein

müssen, wenn es gefunden wäre. Hypostatische Senkung entsteht in den unten liegenden Theilen des Cadavers durch Senkung des Bluts innerhalb der Gefässe nach den Gesetzen der Schwere; im Gehirn also, je nach der Lage der Leiche, am Hinterhauptsbein, Stirnbein oder einem der Schläfenbeine. Werden dann durch starke Verwesung die Gefässhäute in einer hypostatischen Senkung des Gehirns zerstört, so muss allerdings dieser Theil des Gehirns durch Verwesung dunkelbrauner werden als die übrige Hirnmasse; allein hier lag die Schicht „dunkelrothbraunen Gehirns“ oder, wie es weiter heisst, „diese blutige Gehirnmasse“ nur unter den Scheitelbeinen, die bei keiner Lage der Leiche der tiefste Theil werden können.

Endlich erwähne ich, dass nach Nr. 2. des Protocolls „Fäulnisssymptome an der Leiche nicht wahrgenommen“ wurden, dass das Superarbitrium die Frische der Leiche selbst anerkennt, und dass die Leiche auch nicht verwesen konnte, weil sie von der Geburt an bis zu dem Momente, wo sie in die Hände der Obducenten gelangte, stets der strengsten Winterkälte ausgesetzt gewesen ist, durch welche sie „steinhart“ gefror. Deshalb muss ich das Vorhandensein der Hirnapoplexie, welche mir nach sinnlicher Wahrnehmung „unverkennbar“ war, aufrecht erhalten und die Annahme einer Verwesungserscheinung statt derselben ablehnen.

ad 4. Aehnlich wie mit der Hirnapoplexie ist es mir im Superarbitrium mit dem von mir aufgefundenen „Blutreichthum“ der Lungen, des Herzens und der wichtigsten Organe der Bauchhöhle ergangen. Das Superarbitrium stellt zwar denselben nicht gerade in Abrede, bemängelt jedoch den vielfach gebrauchten Ausdruck

„blutreich", bezeichnet ihn als einen eigenthümlichen, von der individuellen Taxation der Obducenten abhängigen und giebt unschwer zu verstehn, dass ein wirklicher Blutreichthum, insbesondere der Lungen, wohl nicht vorhanden gewesen sein möchte, weil die Obducenten dies Prädicat auch auf andere Organe anwendeten, als man so oft blutreich fände. Im Allgemeinen habe ich hiergegen zu sagen, dass man den preussischen Gerichtsärzten die Kenntniss der normalen Blutfülle innerer Organe und deren dadurch bedingtes Aussehn zutrauen darf. Im Besondern jedoch meine ich, dass der Zweifel an den vorgefundenen Blutreichthum dadurch nicht begründet ist, dass Organe als blutreich bezeichnet sind, welche gewöhnlich nicht blutreich seien, denn der vorliegende Fall ist auch kein gewöhnlicher. Dies erkannte ich sehr wohl schon bei der Obduction und fügte zur Begründung des auffallenden Befundes beim Zwerchfell und der Bauchhaut die Farbe hinzu: „dunkelroth" (s. Nr. 19. und 21.). Ob aber z. B. ein Bauchfell dunkelroth und blutreich oder silbergrau und mit normaler Blutfülle ist, beruht gewiss nicht auf individueller Taxation, sondern ist einfache sinnliche Wahrnehmung. Der Blutreichthum der innern Fläche der Kopfschwarte ist aber keineswegs auffallend, wie das Superarbitrium annimmt, da ja die äussere Besichtigung schon (Nr. 4.) die Kopfhaut „durchweg stark geröthet" fand, hier also die Hyperämie schon äusserlich erkennbar war. Eben so wenig steht der Blutreichthum der Lungen und des Herzens in Widerspruch mit der Blutleere der Herzhöhlen, weil selbst bei erstickten neugebornen Kindern, bei welchen gleichfalls Hyperämie der Lungen und des Herzens vorhanden ist,

doch die rechte Herzhöhle allermeist leer gefunden wird, weil das Blut aus dem Herzen durch das *foramen ovale* und *ductus Botalli*, die ja noch offen stehn, abfliesst (s. Handbuch der gerichtl. Medicin von *Mende*, Th. III., §. 466.*)). In Bezug auf den Blutreichthum der Lungen vermisst das Superarbitrium die Beweise desselben im Protocoll. Hiergegen erinnere ich, dass es die üblichen Gränzen eines Obductions-Protocolls bei Weitem überschreiten würde, wenn ich jeden Befund nicht bloss einfach technisch bezeichnen, sondern auch etwa durch genaue Beschreibung beweisen sollte, dass diese Bezeichnung richtig sei. Vielmehr darf ich den Beweis eines gegen die technische Bezeichnung meiner Befunde etwa erhobenen Zweifels erwarten. Dass ich diesen Beweis in den Gründen des Superarbitrii vermisse, habe ich schon dargethan. Schliesslich nur die nochmalige Versicherung, dass die von mir als blutreich bezeichneten Organe es wirklich waren, und glaube ich auch in der Wahl des Ausdrucks, womit ich die Hyperämie bezeichne, keinen Missgriff gethan zu haben.

Hiernach muss ich die Summe der Befunde im Widerspruch mit dem Superarbitrium wie folgt resümiren: Hyperämie der Kopfhaut; sehr verbreitetes, subcutanes Blutextravasat unter der Kopfschwarte, über den Scheitelbeinen und dem Hinterhauptsbein; vielfache Blutextravasate unter der blutreichen Sehnenhaube, gehäuft am Hinterhauptsbein; mehrfacher Bruch beider Scheitelbeine mit grösserm Blutreichthum der Bruch-

*) Vergleiche auch diese Vierteljahrsschrift Bd. IX. Hft 2. S. 325, wo das Ober-*Colleg. med.* zu Hannover die Blutfülle der rechten Herzhälfte eines Neugebornen nicht aus Erstickung erklären kann, da bei solcher die rechte Herzkammer nie mit Blut überfüllt werde. D. V.

ränder am linken Scheitelbein; einzelne Blutextravasate zwischen den Scheitelbeinen und der *dura mater*; Gehirnapoplexie auf der Oberfläche des Gehirns unter den Scheitelbeinen; wahre Sugillationen an der ganzen Nase, den Lippen, den Wangen, einem Theile der Stirn und des Kinns, meist cutane, zum Theil subcutane; wahre Sugillation unter dem linken Knie; blutreiche Lungen, die nicht geathmet haben; Hyperämie des Herzens, der Leber, der Milz, des Magens, der Dünndärme, der grossen Unterleibsgefässe, des Zwerchfells, der Bauchhaut, ungewöhnliche Hyperämie der Nieren, braunrothe Nägel.

Von dieser Summe des Befundes kann ich kein Glied fallen lassen, weil meine Ueberzeugung vom Leben des Kindes nach der Geburt wesentlich auf diesen Zusammenhang sich gründet. Ehe ich diesen erörtere, nur noch die Bemerkung, dass die eigne Wahrnehmung zweifelhafter Befunde dem Urtheil über dieselben oft einen viel sicherern Maassstab liefert, als ein umfangreicheres Wissen, und dass selbst die besten Obductions-Protocolle immer nur ein ungefähres Bild der Wahrnehmungen der Obducenten gewähren. Nun zur Sache. Sugillationen, selbst wahre, wie sie hier beobachtet sind, sowie Blutergüsse, selbst bedeutende, wie sie gleichfalls hier beobachtet sind, geben im Allgemeinen kein unbedingt beweisendes Zeugniss für ihre Entstehung bei Lebzeiten, sprechen aber, wie das *Colleg. med.* in seinem Superarbitrio darthat, durch ihre Zahl, Verbreitung und die Menge des ergossenen Blutes schon höchstwahrscheinlich für Entstehung bei Lebzeiten. Es ist möglich, dass Verletzungen, die unmittelbar nach erfolgtem Tode zugefügt werden, noch bedeutende Sugillationen und Extravasate hervorrufen, und die wissen-

schaftliche Deputation nimmt dies Sachverhältniss hier an. Es sollen dem scheintodt gebornen, oder dem todten, soeben vor der Geburt verstorbenen Kinde, gleich nach derselben die beobachteten Verletzungen zugefügt sein können. Hier wird der höchsten Wahrscheinlichkeit, die sich auf Leichenbefunde stützt, eine hypothetische, durch keinen Befund gestützte Möglichkeit entgegengesetzt. Es ist gar kein Grund zur Annahme eines Scheintodes vorhanden; dass das Kind nicht geathmet hat, beweist nur, entweder dass es todt war, oder falls es lebte, dass es aus innern oder äussern Ursachen zu athmen behindert war. Dass eine äussere Ursache, welche das Athmen unmöglich machen musste, falls das Kind lebte, vorhanden war, zeigen die zahlreichen Sugillationen um Nase und Mund; von einer ähnlichen innern Ursache, die das Athmen behinderte und Scheintod bedingte, oder von irgend einer Veranlassung zum Scheintode und durch dieses behindertes Athmen ist nichts aufzufinden. Was ist denn Scheintod überhaupt? Nichts, als ein Geständniss, dass man nicht wisse, ob Leben oder Tod da ist. So wichtig der Scheintod für den practischen Arzt ist, so wenig Bedeutung hat er *in foro*; hier handelt es sich um Leben oder Tod, und eins von beiden ist immer dagewesen. Findet man bei einem Kinde, welches nicht geathmet hat, tödtliche Verletzungen, die unzweifelhaft nach der Geburt zugefügt sind, und den letzten tödtlichen Effect dieser Verletzungen, hat man also den Uebergang von der Verletzung zur tödtlichen Wirkung derselben, so hat man meines Erachtens allen Grund, den präsumirten Scheintod als Leben anzusprechen. Ich will ein Beispiel wählen: ein neugebornes Kind hat

sugillirte Nase und Lippen, hat nicht geathmet, und ihm sind der Hals und die grossen Gefässe desselben durchschnitten; die Wundränder sind reichlich mit Blut infiltrirt, und die Leiche zeigt die Erscheinungen des Verblutungstodes. Ich würde keinen Anstand nehmen, in solchem Falle das Leben des Kindes nach der Geburt zu behaupten. In unserm Falle kann es ganz gleichgültig sein, ob das Kind scheintodt war, als es geboren ward, oder nicht; es handelt sich nur darum, ob es todt oder lebend geboren ward. Worauf stützt sich aber die Möglichkeit, dass es todt geboren sei? Sehr wahr sagt das *Colleg. med.*, dass „uns jedes Merkmal und jeder Anhaltspunkt zur Annahme des Todes des Kindes vor oder während seiner Geburt abgeht". Das Superarbitrium hat das instinctive Athemholen vor der Geburt als mögliche Todesursache aufgestellt. Hierauf muss ich näher eingehn. Die von dem Superarbitrio angedeuteten neusten Forschungen über diesen interessanten Gegenstand finden sich, so weit sie mir bekannt sind, in der deutschen Klinik 1852. Nr. 26. von *Krahmer* und in den Verhandlungen der Ges. für Geburtsh. in Berlin 1853. 7. Heft von *Hecker*. Die Beobachtungen von *Bayard* und *Casper*, deren das *Colleg. med.* gedenkt, stehn mir leider nicht zu Gebote. Tritt vor Ausschliessung des Kindes der Circulation in der Nabelschnur, etwa durch Vorfall derselben, ein Hinderniss entgegen, so macht das Kind instinctartig Athemanstrengungen, die freilich vergeblich sind. Die Thoraxwände dehnen sich ein wenig aus durch die Thätigkeit der Respirationsmuskeln; aber das Kind athmet nicht Luft, sondern Fruchtwasser oder Schleim, und stirbt suffocatorisch den Ertrinkungstod. In diesem Falle findet

auf wissenschaftlichem Gebiete von meinem Standpunkte aus beleuchte und die Gründe angebe, welche mich nach der mannigfachen Erwägung der Darlegung des Superarbitrii dennoch bei meiner Ansicht festhielten, sowie die Reflexionen beifüge, welche ich an diesen Fall knüpfe.

Zunächst befinde ich mich, dem Superarbitrium gegenüber, in der Lage, den thatsächlichen Befund des Obductions-Protocolls aufrecht erhalten zu müssen, *resp.* einer von demselben gemachten Auslegung des Befundes entgegenzutreten, und zwar in folgenden vier wesentlichen Punkten:

1) In Betreff des Vorhandenseins wirklicher, zahlreicher Sugillationen.
2) In Betreff des grössern Blutreichthums der Bruchränder des linken Scheitelbeins.
3) In Betreff der Gehirnapoplexie.
4) In Betreff des Blutreichthums der Lungen und vieler innerer Organe.

ad 1. Das Superarbitrium nimmt rücksichtlich der Sugillationen, die unter der Kopfschwarte und die in der Nähe der Knochenbrüche gefundenen allein unter die Summe des Befundes auf, stellt die Sugillationen der Lippen ganz in Abrede, weil sie nicht durch Einschnitte bewiesen seien, und bezeichnet die übrigen Sugillationen des Gesichts als Pseudo-Sugillationen. Hiergegen ist zu erinnern, dass die Sugillationen der Lippen, sowie die der Nase, Wangen, Kinn und Stirn, allerdings durch Einschnitte bewiesen sind, wie solches ausdrücklich *sub* Nr. 5. des Obductions-Protocolls gesagt ist. Der Annahme, dass diese Sugillationen des Gesichts Pseudo-Sugillationen gewesen seien, kann ich

nicht beistimmen. Es heisst *sub* Nr. 5. des Protocolls: „Einschnitte in diese Hautstellen ergaben, dass diese Flecken Blutunterlaufungen waren, indem meistentheils das Gewebe der Lederhaut mit rothem Blute infiltrirt, zum Theil jedoch auch dunkelrothes Blut in das Zellgewebe unter der Haut getreten war." Es werden also zwei Arten Sugillationen hier bezeichnet: *a*) die subcutanen, bei welchen reines Blut in das subcutane Zellgewebe gedrungen war; *b*) die die Mehrzahl bildenden cutanen, bei welchen das Blut nur das Gewebe der Haut infiltrirt hat.

Letztere erklärt das Superarbitrium gleichbedeutend mit „Anfüllung der Capillaren der Haut". Dieses ist jedoch nicht der Fall und konnte nicht der Fall sein, da ich einen solchen Befund eine Hyperämie genannt haben würde, nicht eine Sugillation. Blutreiche, hyperämische Gewebe sind nicht mit sugillirten Geweben zu verwechseln. Bei letztern durchdringt das aus den zerrissenen Blutgefässen ausfliessende Blut die einzelnen Gewebsbestandtheile, lagert sich frei zwischen dieselben, infiltrirt sie; bei erstern dagegen steckt es in den Capillaren der Gewebe, röthet letztere und injicirt sie. Dieser Unterschied ist beim Durchschnitt der Gewebe an einer Leiche nicht schwer zu erkennen. Hier war die Haut mit Blut nicht injicirt, sondern infiltrirt; es waren nicht Anfüllung der Capillaren der Haut, also nicht Pseudo-Sugillationen, sondern wahre Blutaustretungen, theils in das Gewebe der Haut, theils in das subcutane Zellgewebe, vorhanden.

ad 2. Das Superarbitrium sagt, dass *sub* Nr. 44. des Obductions-Protocolls gesagt sei: „sämmtliche Bruchränder liessen nicht grössern Blutreichthum der Um-

Nase und Mund sind ferner die platt gedrückte Nase und die Sugillationen der Nase, Lippen, Wangen, Stirn und Kinn. Die platt gedrückte Nase, mag solche an und für sich immerhin häufig vorkommen, gehört hier zusammen mit den Sugillationen der Nase und kann füglich nur aus gleicher Ursache als diese gedeutet werden, nämlich von einem Druck auf die Nase. Sugillationen der Nase und der Lippen sind gewiss keine alltäglichen Befunde, welches man von Hyperämie der Lippen, d. h. Anfüllung der Capillaren der Lippen, allerdings zugeben muss. Es hat also ein Druck auf Nase und Mund des Kindes stattgefunden, und es fragt sich nur, ob vor oder nach dem Tode des Kindes. Zur Beantwortung dieser Frage forschte ich, ob die pathologischen lethalen Wirkungen des Druckes auf Nase und Mund vorhanden seien, d. h. ob die Symptome der Erstickung oder, falls das Kind nicht geathmet habe, der foetalen Erstickung vorhanden seien. Waren letztere vorhanden, so stand mir Ursache und Wirkung in zu nahem, handgreiflichen Zusammenhange, als dass ich der Annahme, dass die Sugillationen des Gesichts nach dem Tode des Kindes zugefügt seien, hätte Raum geben können. Die Zeichen foetaler Erstickung an der Leiche sind aber die der peripherischen Stauung und Anhäufung des Bluts im Bereiche des grossen Kreislaufs, ferner die der Hyperämie der Lungen, weil der kleine Kreislauf durch vergebliche Athemanstrengungen zwar eingeleitet wird, aber durch die Lungen hindurch nicht zu Stande kommt. Beide Befunde habe ich bei dem Kinde der *A.* wahrgenommen. Der Blutreichthum der grossen und wichtigsten Unterleibseingeweide, der so bedeutend war, dass selbst das Bauchfell dunkelroth

aussah, die Hyperämie der Haut, des Herzens, die dunkelblauen Nägel weisen diese peripherische Stauung im grossen Kreislauf nach. Dass gerade in den Nieren eine „ungewöhnliche Blutfülle“ wahrgenommen wurde, ist wohl zu beachten, denn *Casper* sagt in der ersten Centurie seiner Leichenöffnungen, Fall 46—48: „Und hier will ich nicht unterlassen anzuführen, dass die Blutcongestion in den Nieren bei suffocatorischem Tode weit häufiger ist, als die Congestion in Leber, Milz, Netzen u. s. w., was weit weniger bekannt ist, als die wichtige Thatsache zu sein verdient.“ — Dass die Leichenerscheinungen wahrer Erstickung, d. h. der Behinderung des bereits stattgehabten Athmens und des bereits zu Stande gekommenen kleinen Kreislaufs, nämlich blutiger Schaum in den Bronchien und Anfüllung der rechten Herzhälfte mit Blut, nicht vorhanden waren, ist natürlich, und letzteres schon oben von mir erklärt worden. Also die Kindesleiche bot in der That die Zeichen foetaler Erstickung dar, nur nicht in dem Grade, dass die Erstickung als letzte Todesursache anzunehmen ist, weil in den Lungen Blutextravasate nicht wahrgenommen sind. Das *Colleg. med.* macht aber den Einwand, dass in den Lungen von Kindern, welche nicht geathmet haben, sich Blutüberfüllung bilden könne, ohne dass das Kind zu athmen behindert gewesen (s. *Koch*, Preisschrift über den Kindermord), und das Superarbitrium macht den Einwand, dass allgemeine Hyperämie des Kindes im Gebäract entstehe, wenn aus irgend welchen Gründen verhältnissmässig mehr Blut durch die Nabelvene zum Kinde strömt, als aus der Nabelarterie wieder abfliessen kann. Beide Möglichkeiten muss ich zugeben, und sie sind der Grund, weshalb

mir die Sugillationen um Nase und Mund und die Erstickungszeichen an und für sich noch nicht Gewissheit, sondern nur hohe Wahrscheinlichkeit dafür gaben, dass sie sich zu einander wie Ursache und Wirkung verhalten. Ich erinnere aber, dass hier den thatsächlichen Befunden, die sich vollständig gegenseitig erklären und bedingen, nur hypothetische Möglichkeiten gegenüberstehn, welche den ganzen Befund und die Todesart des Kindes mehr oder weniger im Dunkeln lassen.

Die hohe Wahrscheinlichkeit vom Leben des Kindes nach der Geburt, welche ich durch die Sugillationen des Gesichts und die Zeichen unvollständiger foetaler Erstickung gewann, ward bei mir durch eine zweite Gruppe von Leichenbefunden, die wieder an sich die höchste Wahrscheinlichkeit des Lebens des Kindes nach der Geburt bietet, zur Gewissheit gesteigert; ich meine die Verletzungen auf dem Kopfe.

Die bedeutenden Blutextravasate unter der Kopfhaut, unter der Sehnenhaube, die Scheitelbeinbrüche, die Extravasate zwischen Schädel und *dura mater*, die Gehirnapoplexie und endlich die alle diese Befunde bedeckende, äusserlich durchweg stark geröthete, hyperämische Kopfhaut können nicht füglich von einander getrennt und verschieden gedeutet werden; ihr localer und ursächlicher Zusammenhang liegt zu nahe; sie tragen allerdings zu deutlich den Charakter der Absichtlichkeit, nicht des Zufalls, wie das *Colleg. med.* anführt. Das Superarbitrium nimmt gleichfalls an, dass diese Beschädigungen nicht vor oder während der Geburt entstehn konnten, dass sie also nach vollendeter Geburt entstanden sein müssen. Nun, dann fallen auch alle die Bedenken gegen die Beweiskraft der Blutextravasate

unter der Kopfhaut für Leben des Kindes nach der Geburt fort, welche sich darauf stützen, dass solche Extravasate auch durch und während einer Geburt entstehn. Allerdings kommen geringere Sugillationen der Kopfhaut und sulzig-blutige Ergüsse unter derselben sehr häufig, ja fast gewöhnlich vor, aber dies beweist nicht, dass das Kind damals nicht lebte, als es diese Sugillationen erhielt, d. h. während der Geburt; es beweist nur, dass solche Sugillationen auf natürliche Weise während der Geburt entstehn und nicht zur Annahme verbrecherischer Tödtung des Kindes nach der Geburt berechtigen. Hier handelt es sich aber um bedeutende, zahlreiche Blutaustritte, selbst Apoplexie des Gehirns, die in der Umgegend erheblicher Schädelbrüche liegen und die sicher nicht durch die Geburt, sondern nach derselben entstanden sind. Aber auch hier ist der Einwand möglich, dass das Kind während der Geburt aus irgend welcher unbekannten Ursache gestorben und demnächst gleich nach der Geburt diese Verletzungen erlitten habe, noch ehe das Blut in den Adern gerann und das Kind erkaltete. Sprechen aber hiergegen schon die Menge und Verbreitungen der Sugillationen und der Umstand, dass diese Annahme von der eigentlichen Todesursache keine Erklärung giebt, so ist andererseits zu erwägen, dass die Annahme vom Leben des Kindes, als ihm die Verletzungen zugefügt wurden, in dem Blutreichthum der Knochenbruchränder des linken Scheitelbeins, sowie in der durchweg stark gerötheten Kopfhaut, die ich als Symptome lebendiger Reaction deute, eine Stütze findet, und dass die Gehirnapoplexie als Folge der den Schädel treffenden Gewalt eine nothwendige unbedingte Todes-

ursache bietet. Deshalb muss ich diese Verletzungen am Kopfe als Beweis dafür ansehn, dass sie dem Kinde höchstwahrscheinlich bei Lebzeiten zugefügt sind. Wie nun aus der hohen Wahrscheinlichkeit des Lebens nach der Geburt, die ich durch Erwägung der Bedeutung der Sugillationen im Gesicht und der Zeichen foetaler unvollkommener Erstickung gewann, und der höchsten Wahrscheinlichkeit des Lebens nach der Geburt, die ich aus den Verletzungen unter der Kopfhaut entnahm, in ihrer Vereinigung bei mir die Ueberzeugung von der Gewissheit entstand, dass die von mir angenommene Todesursache die allein richtige sei; — das wäre ich nur im Stande, Demjenigen klar zu machen, der den seltenen Obductions-Befund mit eignen Augen gesehn hätte. Ich muss daher hier auf den stricten Beweis dieser meiner innersten Ueberzeugung verzichten. Ich kann auch nicht den Vorsatz haben, das dissentirende Votum der wissenschaftlichen Deputation geradezu widerlegen zu wollen, denn ich fühle mich dieser Aufgabe nicht gewachsen. Gelingt es mir, durch obige Mittheilungen auf wissenschaftlichem Gebiete darüber Bedenken und Forschungen anzuregen, ob denn wirklich Leben und Athmen unter allen Umständen als identisch in der gerichtlichen Medicin anzusehn seien, so ist der Zweck dieser Mittheilungen erreicht. Hierüber schliesslich noch einige Reflexionen.

Die grosse Bedeutung der Lungenprobe zur Feststellung des stattgehabten Lebens neugeborner Kinder stützte sich auf 3 Voraussetzungen: 1) auf die *Galen*sche Ansicht, dass Leben und Athmen unzertrennlich sind (*de loc. affect. lib.* 6., *cap.* 5.: *spiratio a vita, vita a spiratione separari nequit, adeo ut viventem non spi-*

rare et spirantem non vivere sit impossibil.); 2) die Behauptung, dass das Athmen jedesmal, und nur das Athmen, die Lungen so verändere, wie die Lungenprobe nachweist, und 3) die Meinung, dass kein Kind eher vollständig athmen könne, bis es wenigstens mit dem Thorax geboren sei. Alle drei Voraussetzungen haben von *Schreyer* (1690), dem ersten Darsteller der Lungenprobe, bis auf die neuere Zeit, bis auf den verdienstvollen *Henke*, die lebhaftesten Angriffe von vielen Seiten erfahren, welche den practischen Werth dieses herrlichen Beweismittels vielfach geschwächt und in Frage gestellt, zugleich aber auch zur vollständigen Ausführung desselben und Beachtung aller seiner verschiedenen Seiten viel beigetragen haben. Erst der Gegenwart scheint es gelungen zu sein, die hohe Beweiskraft der Lungenprobe gegen oft spitzfindige, theoretische Angriffe sicher zu stellen, und nachgewiesen zu haben, dass ein vollständiges und positives Ergebniss der Lungenprobe die 2te und 3te Voraussetzung rechtfertigt. Hierdurch ist viel, sehr viel für die Praxis der gerichtlichen Medicin gewonnen, indem dem unaufhörlichen Zweifel über Deutung der oft eclatantesten Resultate der Lungenprobe ein Ziel gesteckt ist. Aber geht man nun nicht auch in dem Streben, aus den widersprechenden Ansichten einen festen Haltepunkt, ein für alle Fälle anwendbares Dogma zu gewinnen, zu weit, indem man auch die 1ste Voraussetzung unter allen Umständen festhält? Gewiss hat ein Kind, welches geathmet hat, auch gelebt; aber muss man annehmen, dass ein Kind, welches nicht geathmet hat, auch nicht gelebt habe? In der Regel, ja! weil es also der häufigste Fall ist; aber immer? ich behaupte, nein! dass neugeborne Kinder oft lange

Zeit nach der Geburt leben, ohne zu athmen, ist eine alltägliche Erfahrung [1]), und der Grundsatz „kein Leben ohne Athmen" ist also thatsächlich falsch. Aber ist man denn wirklich genöthigt, diesen thatsächlich falschen, nur in der Mehrzahl zutreffenden Grundsatz in der gerichtlichen Medicin deshalb festzuhalten, weil es bei negativem Resultate der Lungenprobe keinen Beweis stattgehabten Lebens giebt, und weil also das, was nicht bewiesen ist, vor dem Richter nicht existirt? Ich glaube, dass dem nicht also ist. Nicht bloss das Athmen, sondern auch die Circulation des Blutes ist ein sicheres Lebenszeichen. Dass letztere an einem neugebornen Kinde, welches nicht geathmet hat und welches tödtliche Verletzungen hat, zur Zeit der Zufügung dieser Verletzungen noch bestand, wird sich an der Kindesleiche freilich selten mit der Exactheit nachweisen lassen, mit welcher die Lungenprobe das Athmen nachweist; der Beweis des Lebens aus der Blutcirculation wird in der Regel nur ein Indicien-Beweis sein können, und einen solchen Indicien-Beweis von grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit bieten die Sugillationen und Blutextravasate. In einem concreten Falle kann der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit der einzelnen Indicien, deren grosse Zahl und die Uebereinstimmung derselben unter einander diesem Indicien-Beweise die höchste Wahrscheinlichkeit, ja sogar Gewissheit geben [2]). So lange diese Möglichkeit vorhan-

---

1) *Maschka* (das Leben der Neugebornen ohne Athmen. Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 43., 1854) erzählt 2 Fälle vom Leben Neugeborner ohne Athmen, welches *resp.* 5 und 23 (!) Stunden angedauert habe.

2) Der Indicien-Beweis, d. h. der aus der Summe und dem Zusammenhange aller Befunde, die einzeln und für sich nichts beweisen,

den ist, darf man meines Erachtens Leben und Athmen nicht *in foro* unter allen Umständen identisch erklären. Aber auch in rechtlicher Hinsicht stehn hiergegen die erheblichsten Bedenken.

Der §. 180. des Strafgesetzbuches bedroht eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in und gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, mit Strafe, und der §. 181. bestraft eine Schwangere, „die ihre Frucht im Mutterleibe tödtet". In der Geburt und im Mutterleibe hat die Frucht noch nicht geathmet, und dennoch nimmt das Gesetz Leben ohne Athmen an. Dem Strafgesetze ist das foetale Leben eben so gut ein Leben, als das zur Selbstständigkeit erschlossene. Die gerichtliche Medicin ist aber keine selbstständige Wissenschaft, sondern Dienerin der Rechtspflege, und darf deshalb nicht Grundsätze aufstellen, die mit dem Gesetze im Widerspruche stehn. Das Gesetz verlangt den Nachweis der Tödtung der Frucht im Mutterleibe oder in der Geburt. Sagt aber die gerichtliche Medicin: „Leben und Athmen ist identisch", oder „ausser dem Beweise des Athmens giebt es keinen Beweis des Lebens", so bedroht das Gesetz Verbrechen mit Strafe, deren Nachweis die geriehtliche Medicin unter allen Umständen für unmöglich erklärt, denn zum Beweise der Tödtung gehört vor allen Dingen der Beweis stattgehabten Lebens. Aber nicht bloss im Widerspruche mit dem Strafgesetzbuche steht der Grundsatz, er ist sogar der

---

gewonnene Beweis, ist in der gerichtlichen Medicin, z. B. beim Ertrinkungstode, ganz gebräuchlich. Der Ertrinkungstod wird sehr oft mit Gewissheit nachgewiesen, obwohl es kein zuverlässiges, beweisendes Kennzeichen desselben giebt. (S. *Casper's* Leichenöffnungen, I. Centurie S. 83, II. Centurie S. 105.) D. V.

öffentlichen Sicherheit gefährlich, denn er giebt dem Kindermord freie Practik. Dieser brauchte sich nur mit obigem Grundsatze bekannt zu machen und danach sein Verfahren einrichten, d. h. den ersten Athemzug verhindern, und hätte dann gar nicht einmal nöthig, äussere Verletzungen des Kindes zu scheuen, da diese ihn nicht verrathen könnten.

Endlich ist doch zu erwägen, dass die medicinisch-technische Erhebung und Deutung des Leichenbefundes nur den objectiven Thatbestand bildet, dass dagegen der Beweis eines Verbrechens auch aus dem subjectiven Thatbestande geschöpft wird, der bei Beibehaltung des Grundsatzes: „Athmen gleich Leben", in argen Widerspruch mit dem objectiven Befunde gerathen kann, z. B.: Ein Neugebornes hat nicht geathmet, aber an der Leiche sind tödtliche Verletzungen wahrgenommen. Der Physicus sagt: „das Kind hat nicht geathmet, folglich nicht gelebt, ist folglich nicht getödtet, vielmehr sind die Verletzungen dem todten Kinde zugefügt." Nun aber wird in der mündlichen Verhandlung durch Zeugenaussagen oder Geständniss der Angeklagten dargethan, dass das Kind lebend geboren sei, sich bewegt habe, am Athemholen verbrecherisch behindert und getödtet sei. (??) Wer irrt sich dann? Der Physicus, der Leben und Athmen für identisch *in foro* erklärt, oder die Angeklagte, die da meinte, ihr Kind lebte noch, als sie es tödtlich verletzte? Die Entscheidung dürfte nicht schwer sein.

Nun frage ich, muss denn ein Lehrsatz in der gerichtlichen Medicin festgehalten werden, der nicht allgemein gültig ist, der ferner mit dem Gesetze im Widerspruche steht, der endlich gar, wenn er allgemein an-

genommen und anerkannt wird, einer gewissen Art von Kindermord die Straflosigkeit sichert? — Oder ich frage auch nur, nützt er der Wissenschaft der gerichtlichen Medicin oder giebt er der practischen Anwendung derselben mehr Zuverlässigkeit? Das Gegentheil von beiden scheint mir der Fall zu sein. Er schadet der Wissenschaft, denn er unterdrückt Bestrebungen und Forschungen nach anderweiten Lebenserscheinungen an den Leichen Neugeborner (??), ohne solche entbehrlich zu machen. Er macht die practische Beurtheilung einzelner Fälle zwar leichter, einfacher, aber auch unsicherer, weil jeder Fall unter seiner Anwendung seine Individualität, sein concretes Gepräge verliert. Da würde es in jedem Falle einfach sich darum handeln, ob das Kind geathmet hat; ist dies nicht der Fall, so mag man finden, was man will, es mag sich das Gefundene erklären lassen oder nicht, — die Frage nach Tödtung des Kindes ist unter allen Umständen zu verneinen.

Der Leser wird beurtheilen, dass die Anwendung des Grundsatzes für den Physicus leicht und bequem ist; aber giebt er dem Ausspruche die erforderliche Zuverlässigkeit? Auch dies ist wohl zu erwägen.

7.

Wie weit gehn die Befugnisse der Hebammen?

Mit besonderer Beziehung auf §. 201. des neuen Strafgesetzbuches.

Vom

Dr. **Schwebes**

in Königsberg in der Neumark.

Diese Frage ist bereits im 7. Bande dieser Vierteljahrsschrift vom Kreis-Physicus Dr. *Klusemann* in Burg aufgeworfen und besprochen. Die Tendenz seines Aufsatzes geht dahin, diese Befugnisse zu beschränken; wobei ihm freilich das Unglück eines Anachronismus begegnet, indem er im Jahre 1855 das durch eine Regierungs-Verfügung zu erstreben wünscht, was bereits im Jahre 1851 durch ein Gesetz (§. 201.) gewährt war.

Im Allgemeinen wird zugegeben werden müssen, dass eine ganz scharfe Gränze, bis hierher und nicht weiter, niemals wird gezogen werden können, sondern dass es trotz des Lehrbuches in manchen concreten Fällen der Einsicht, Umsicht und vor allen Dingen dem Gewissen der Hebamme überlassen werden muss, wie weit, selbstständig zu handeln, sie sich für befugt hält. Wenn ich nun, bei aller Anerkennung auch mei-

nerseits der ganz vortrefflichen Eigenschaften des *Schmidt'*schen Hebammen-Buches, dem Herrn Dr. *Klusemann* bereitwillig zugestehe, dass dasselbe weit über den Horizont eines grossen Theils, namentlich unserer ältern Land-Hebammen hinausgeht und wahrscheinlicher Weise stets hinausgehn wird; trotzdem aber eine Erweiterung der Befugnisse dieser Frauen für zweckmässig, ja für nothwendig halte, so bedarf dieses scheinbare Paradoxon einer Begründung.

Unter allen Zweigen der Heilkunde bewegt sich die Geburtshülfe weitaus nach den sichersten, mitunter mathematisch sichern, Gesetzen; aus diesem Grunde ist sie schon früher von dem jähen Wechsel medicinischer Systeme weniger berührt worden als ihre Schwestern und hat auch in jüngster Zeit zu ihrem grössten Vortheil von unsern heutigen medicinischen Modekrankheiten, der Homöopathie und der Rademacherei, am wenigsten zu dulden gehabt. Dagegen hat sie unter den an logischem Denken Freude habenden Aerzten eine grosse Anzahl von Freunden gefunden, die sie mit besonderer Vorliebe zu ihrem grössten Gedeihen cultiviren. Dessenungeachtet hat auch die practische Geburtshülfe ihre Achillesfersen, und kein Sachkundiger wird leugnen, dass die Ausübung derselben auf dem Lande zu den undankbarsten Obliegenheiten eines Arztes gehört. Wenn ich jedoch hier von Undankbarkeit spreche, so habe ich nicht etwa die Unbilden schlechter Wagen und holpriger Wege, nicht Wind und Wetter im Sinne; nicht den Qualm und Geruch, den Schmutz und die Hitze der ländlichen Gebärhütte, auch nicht die Mühsal vernachlässigter Wendungsfälle, von deren Häufigkeit und Höhe sich freilich weder die Compendien, noch

unsere geehrten Collegen in grossen Städten viel träumen lassen; am allerwenigsten aber will ich gedenken des auffallenden Missverhältnisses zwischen Arbeit, Verantwortlichkeit und Lohn; vielmehr breite ich, indem ich mir jene Worte des *Virgil*ischen Aeneas aneigne: „*infandum regina jubes renovare dolorem*“, gern schweigend den Mantel der Liebe und des Vergessens darüber. Mein Vorwurf der Undankbarkeit bezieht sich vielmehr auf einen geringen Erfolg anderer Art, ich meine die unverhältnissmässig kleine Anzahl von Kindern, die obiger Noth und Mühe zum Trotz am Leben erhalten wird. Die Gründe dieses geringen Erfolges beruhn zwar hauptsächlich auf Verhältnissen: „Zeit und Raum“, deren Macht nicht zu beseitigen. *Ultra posse nemo obligatur*, wir wenden uns daher zu den zu beseitigenden, und damit sind wir bei dem §. 201. des Strafgesetzbuches angelangt, derselbe lautet:

> „Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüsst, werden mit Geldbusse bis zu 50 Rthlrn. oder mit Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft.“

Das Gesetz macht also eine Voraussetzung, nämlich, dass die Hebamme jene Umstände und diese Gefahr, oder den erfolgten Tod der Mutter oder des Kindes erkannt habe oder doch nach den Regeln ihrer Kunst (Hebammen-Buch) erkennen musste, und knüpft

an diese Voraussetzung die Forderung, dass sie einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen lasse.

Zunächst muss zugegeben werden, dass das Gesetz bei der Voraussetzung, wenigstens nach einer Seite hin, zu weite, unbillige Gränzen gesteckt hat, da an die Hebamme ein Verlangen gestellt wird, dem selbst der einsichtigste, geschickteste und mit der physicalischen Untersuchungsmethode ganz vertraute Geburtshelfer in sehr vielen Fällen nicht genügen kann; ich meine die Feststellung des Todes des Kindes vor der Geburt.

Es trifft aber jene gesetzliche Voraussetzung im Allgemeinen in genügender Weise nicht zu, und zwar da am wenigsten, wo es am nöthigsten wäre, nämlich bei den Land-Hebammen. Es ist ein Erfahrungssatz: der Arzt lernt, die Hebamme verlernt *in praxi*; bei ihnen heisst es in Wahrheit: frische Fische, gute Fische! wenigstens in der Regel, und dies trifft am meisten bei den Land-Hebammen zu. Ohne Concurrenz, ohne häufige Wechselbeziehung zu gebildeten Geburtshelfern, dabei, wenigstens hier in der Gegend, beinahe zur Hälfte in einem Alter, das ihre körperliche Brauchbarkeit fraglich erscheinen lässt, ist ein guter Theil dieser Frauen auch in Anbetracht ihrer Kenntnisse tief unter das Niveau der bescheidensten Ansprüche gesunken. Es sei mir vergönnt, aus meinem eignen Wirkungskreise zum Belag nur zwei Beispiele anzuführen, die jedoch mit Leichtigkeit vermehrt werden könnten.

In einem ¼ Meilen von Königsberg i. Nm. entfernten Dorfe hat eine mit einer *Paresis* der untern Extremitäten, behaftete Hebamme, welche dieselbe ausserordentlich, namentlich beim Aufstehn behinderte, mehrere Jahre als

solche fungirt, und würde vielleicht noch fungiren, wenn sie nicht verzogen wäre. Was blieb denn nun dieser Frau, selbst bei guter Einsicht und bestem Willen, Anderes übrig, als „es am Ende gehn zu lassen, wie's Gott gefällt"?

In einem andern Dorfe derselben Entfernung fungirt zur Zeit noch eine Hebamme, von deren, übrigens schon durch frühere Leistungen feststehender, Unbrauchbarkeit ich in jüngster Zeit folgendes Pröbchen erhalten habe. Von ihr zur Kunsthülfe requirirt, berichtet sie bei meiner Ankunft, dass bei der Mehrgebärenden vor etwa 30 Stunden die Geburt begonnen, vor 16 Stunden die Wasser abgeflossen seien, einige Zeit darauf die Nabelschnur vorgefallen sei, der hoch in der rechten Seite der Mutter stehende Kopf jedoch trotz kräftiger Wehen nicht herunterrücken wolle; und was fand sich? allerdings eine vorgefallene Nabelschnur, ausserdem aber eine Queerlage, mit wegen der leider kräftigen Wehen tief herabgepresster und daher leicht an den Rippen zu erkennender rechter Seitenhälfte der Brust.

Dergleichen Vorkommnisse sind aber namentlich auf dem Lande sehr übel. In der Stadt wird über eine solche, durch Alter oder Dummheit unbrauchbare Hebamme zur einfachen Tages-Ordnung übergegangen, man nimmt sich eben eine andere; auf dem Lande ist nur der Wohlhabende im Stande, zur motivirten Tages-Ordnung überzugehn, indem er anspannen und sich aus dem nächsten Dorfe oder der nächsten Stadt eine bessere Hebamme holen lässt; der Arme dagegen ist gezwungen, die Vorlage, wie unbrauchbar sie ist, *pure* anzunehmen, und so bewahrheitet sich schon im Mut-

terleibe an dem Kinde armer Leute jenes böse *Goethe*sche Wort: „Weh' Dir, dass Du ein Enkel bist!"
Diese Dinge gestalten sich noch übler, weil der Natur der Sache gemäss das Hebammen-Buch (2. Auflage. §. 304. 3. b.) den Land-Hebammen eine grössere Machtbefugniss zu selbstständigem Handeln einräumt als den Stadt-Hebammen.

Hier ist nur zu helfen durch die allergrösste Strenge bei den gesetzlich bestehenden und mindestens alle drei Jahre sich wiederholenden Nachprüfungen der Hebammen durch die Kreis-Physiker und die rücksichtslose Entfernung der durch Alter oder durch Bequemlichkeit und Dünkel unbrauchbar gewordnen Individuen. Wem hierin eine Härte gegen den ehrenwerthen und in der Regel nicht auf Rosen wandelnden ganzen Stand der Land-Hebammen zu liegen scheint, dem muss ich erwidern, dass man da, wo häufig eins, nicht selten zwei Menschenleben durch dieselbe gefährdet sind, gegen verschuldete Unbrauchbarkeit nicht hart genug sein kann, und dass ich mich herzlich freuen würde, wenn die Communen gezwungen würden, ihre, durch Alter oder sonst auf unverschuldete Weise unbrauchbar gewordenen und deshalb in den Ruhestand zu versetzenden Hebammen wenigstens vor Mangel zu schützen.

Doch vorausgesetzt, die Hebamme genügt vollkommen der vom §. 201. des neuen Strafgesetzbuches gemachten Voraussetzung, sie hat ihr Hebammen-Buch vollständig im Kopf und auch im Herzen, ja sie leistet Alles, was man von einer guten Hebamme nur irgend verlangen kann. Sie hat beispielsweise bei einer Erstgebärenden schon im zweiten Geburtszeitraum das Vorliegen einer Schulter festgestellt, sie erinnert sich des

§. 442. ihres Lehrbuches, wie steht es nun um die Ausführung der Forderung des §. 201., wie steht es um die Herbeirufung eines approbirten Geburtshelfers?

Es kann und darf von der Hebamme nicht verlangt werden, dass sie selbst die Herbeirufung bewirke, das Gesetz spricht überdies von einem herbeirufen „lassen“. Genügt aber das blosse Verlangen der Hebamme nach einem Geburtshelfer, und hört damit die Verantwortlichkeit derselben auf? Dem Wortlaut des Gesetzes nach, ja; dem Sinne des Gesetzes nach, nein.

Es ist keine Frage, kein Hausvater wird bei der Erklärung der Hebamme, dass eine Gefahr für seine Frau, oder für sein Kind, oder gar für beide vorhanden sei, und dass diese Gefahr nur durch die schleunige Herbeirufung eines Geburtshelfers abzuwenden sei, diese lässig betreiben oder gar gänzlich unterlassen. Der Wohlhabende wird anspannen und den Geburtshelfer *citissime* herbeiholen lassen. Wie aber steht es um den Armen, der zwar kein Geld hat, den Geburtshelfer zu bezahlen, was ja auch nicht nöthig, der aber auch nicht den Thaler besitzt, um den sofort zu beschaffenden und zu bezahlenden Wagen zu erhalten; nun er läuft von Hinz zu Kunz, dieser hat seine Pferde bereits über Land geschickt, jener würde sehr gerne helfen, wenn nicht dies oder das wirklich oder auch vorgeblich ihn verhinderte, und so geht es fort, das Dorf herauf und herab, von einem Bauern zum andern. Unterdess vergehn kostbare Stunden, die zweite Geburtsperiode geht durch den Blasensprung in die dritte über, endlich fällt auch die Nabelschnur vor. Wäre nur jetzt noch gleich der Geburtshelfer zur Hand, das Kind möchte noch am Leben zu erhalten sein. Endlich erbarmt sich

Jemand, aber die Stadt und mit ihr der Geburtshelfer ist eine Meile entfernt, und bevor der Ersehnte erscheint, ist die Nabelschnur pulslos, das Kind todt und die Gebärmutter umschliesst dasselbe krampfhaft mit eherner Gewalt; das saure Geschäft verspäteter Wendung, sauer dem Helfer, sauer der zu Helfenden, beginnt, endlich, nach unsäglicher Mühsal, gelingt sie. *Finis coronat opus!* wer weiss, ob nicht eine tödtliche *Metritis* im Hintergrunde lauert, und in wenigen Tagen die Mutter von vielleicht sechs lebenden Kindern neben ihr eben gebornes todtes bettet?

Wahrlich, hier sind wir bei einem sehr wunden Punkte, der Armen-Krankenpflege auf dem Lande, angekommen. Der Staat hat die Sorge für die armen Kranken in die Hände der Gemeinden gelegt; nun, da ist sie denn auch liegen geblieben, wenigstens was die Bauern-Gemeinden betrifft, und wird so lange liegen bleiben, als es in dem Belieben jeder Gemeinde steht, ihre Schuldigkeit zu thun oder auch nicht zu thun. Es wird der Armen-Krankenpflege so gehn, wie es nach dem Volkswitze der guten Stadt Massow meines Heimathslandes, Hinterpommern, geht: „Massow was so, is so un blüwt so (Massow war so, ist so und bleibt so)“; denn es kann ausgesprochen werden, weil es die Wahrheit ist; in Sachen des Herzens und Gemüths ist unser Bauer von einer erschreckenden Rohheit und Härte, und vergebens habe ich mich nach jenen herzlichen, von der Sorge um das Gemeinwohl erfüllten Figuren umgesehn, wie sie uns *Berthold Auerbach* und die ihm nachfolgenden Dorfgeschichtler mit so liebenswürdigen Farben zeichnen; dagegen fand ich verknöcherte Selbstsucht in Menge.

Ich verkenne wahrlich nicht die Schwierigkeiten und Nachtheile einer zwangsweisen Regelung der Communal-Armenpflege durch die Staatsgewalt im Ganzen, allein in dem beregten einzelnen Falle, wo Leben oder Tod so bestimmt von richtiger Einsicht und raschem Handeln abhängig ist, würde ich es für keinen Raub halten, wenn die Verwaltung ein zu Recht bestehendes wohlmeinendes und vortreffliches Gesetz (§. 201.) aus einem Scheinleben zu wahrem Leben erwecken hülfe und eine Verordnung erliesse, kraft deren ein kurzer schriftlicher Vermerk der Hebamme, dass die im §. 201. erwähnten Umstände u. s. w. bei einer Geburt Platz griffen, die Gemeinde verpflichtet, sofort zur Herbeiholung eines Geburtshelfers ein Gespann zu gestellen, oder, wenn dies nicht geschehn kann, den Angehörigen das Recht giebt, auf einen solchen Schein hin auf Kosten der Gemeinde einen Geburtshelfer herbeizurufen. Auch der Kostenpunkt kann hiebei nicht schwer in die Wagschaale fallen, da es bei der von Jahr zu Jahr wachsenden Anzahl von Aerzten und Geburtshelfern für die Gemeinden keine Schwierigkeiten haben kann, mit einem oder mehrern ein billiges Abkommen zu treffen.

So würde allerdings in der Ausführung meines Vorschlages zwar eine wesentliche Befugnisserweiterung der Hebammen liegen, die aber gleichzeitig eine Beschränkung ihres selbstständigen Handelns involvirt, denn wenn stets schleunig ein Geburtshelfer zur Stelle geschafft wird, so kann eine Hebamme nicht so häufig in Verlegenheit kommen, in Fällen, die zwar am besten durch den Geburtshelfer, aber auch wohl zur Noth durch die Hebamme beseitigt werden können (Hebammen-Buch §. 309. 2.), selbstständig zu handeln. Dies wird noch

seltener der Fall sein, wenn mit der Entfernung notorisch unbrauchbarer Hebammen mit der nöthigen Entschiedenheit vorgegangen wird, da es ein nicht zu bestreitender Erfahrungssatz ist: je klarer und einsichtiger eine Hebamme im Denken, desto weniger dummdreist ist sie im Handeln.

8.

Vermischtes.

a. Erhebliche und schwere Körperverletzungen.

Zu §. 193. des Strafgesetzbuches.

Wir theilen unten an der Spitze der amtlichen Verfügungen das Gesetz vom 14. April 1856 im Auszuge, d. h. so weit mit, als es die gerichtsärztliche Praxis berührt. Dasselbe verändert sehr wesentlich eine der wichtigsten und derjenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die am häufigsten den gerichtlichen Arzt im Forum beschäftigen. Denn es beseitigt 1) den Begriff „Krankheit", welchen der §. 193. des Strafgesetzbuches mit unter die Bedingungen des Thatbestandes einer schweren Verletzung begriff, ganz und gar, so dass von jetzt an gar nicht mehr gefragt werden wird, ob die Verletzung eine „Krankheit" zur Folge gehabt habe, sondern vielmehr, ob aus derselben „erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten" entstanden seien; es beseitigt ferner 2) den vielbesprochenen mehr als zwanzigtägigen Termin der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, welcher in eine „länger andauernde"

Arbeitsunfähigkeit umgewandelt ist, und schafft, indem es den §. 193. in zwei Paragraphen trennt (§. 192 a. und §. 193.), fortan zwei Klassen von gefährlichen Verletzungen: die „erhebliche“ und die „schwere“, welche mit ganz verschiedenen Strafen bedroht sind. Eine Medicinalbehörde ist nicht, namentlich die oberste wissenschaftliche Medicinalbehörde nicht, über die Zweckmässigkeit dieser neuen Bestimmungen befragt worden, für deren Einsetzung vielmehr nur strafrechtliche Rücksichten maassgebend gewesen sind. Auf eine Kritik und Interpretation der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird anderweitig zurückzukommen sein. Vorläufig halten wir es aber für wichtig und für die Leser unserer Zeitschrift von Interesse, die Ansichten der gesetzgeberischen Factoren, betreffend diese Veränderung, hier mitzutheilen, und werden gern ärztlichen Meinungsäusserungen über das neue Gesetz Raum in diesen Blättern geben, nachdem die werthvollen Arbeiten, welche dieselben früher über den bisherigen §. 193. bekannt gemacht, so allgemeines Interesse erregt haben.

In den Motiven der Regierung zur Gesetzesvorlage an den Landtag heisst es: „Zum §. 193. Die Bestimmung, dass die vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung Zuchthausstrafe nach sich ziehn soll, falls sie eine längere als 20 tägige Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, ist der Gegenstand mehrfacher Erinnerungen geworden. In vielen Schwurgerichts-Berichten ist darauf hingewiesen, dass in Fällen dieser Art die Anwendung der Zuchthausstrafe dem Rechtsbewusstsein des Volkes nicht entspreche, dass demgemäss von den Geschwornen fast immer das Vorhandensein mildernder Umstände angenommen werde,

und hiernach in Folge des §. 196. vom Richter auf Gefängnissstrafe zu erkennen sei, so dass eine solche Körperverletzung factisch aus der Zahl der Verbrechen ausscheide und in die Zahl der Vergehen übergehe. Die Schwierigkeiten, welche eine geeignete Bestimmung der Gränze zwischen schweren und leichten Körperverletzungen findet, sind bekannt. Wenn in dem Strafgesetzbuche schliesslich nach Erörterung mannigfacher Vorschläge die Gränze nach der Dauer der durch das Verbrechen für den Verletzten herbeigeführten Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten bestimmt worden ist, so entspricht diese Eintheilung durch den hohen Grad von Bestimmtheit, welcher sich in ihr zeigt, wenigstens dem Bedürfniss der formellen Strafgesetzgebung. Denn die Entscheidung kann danach nicht zweifelhaft sein, ob ein gegebener Fall der Körperverletzung sich zur Cognition des Schwurgerichts oder der Gerichtsabtheilung eignet. Indessen lässt sich nicht leugnen, dass diese Eintheilung in Beziehung auf die materielle Gerechtigkeit zu manchen Bedenken Veranlassung giebt, welche durch die zur Vermeidung von Härten in den §. 196. aufgenommenen mildernden Bestimmungen nicht vollständig behoben werden. Es ist nicht zu verkennen, dass die erwähnte Eintheilung zuviel von dem Zufalle abhängig macht. Der Unterschied Eines Tages kann eine ganz verschiedene Strafe herbeiführen. Gleichwohl ist dieser Eine Tag mehr oder weniger, vielleicht nur durch zufällige Umstände, durch die besondere Körper-Constitution des Beschädigten, die grössere oder geringere Geschicklichkeit des Arztes, die Günstigkeit oder Ungünstigkeit der Witterung herbeigeführt. Muss man auch anerkennen, dass Uebel-

stände dieser Art bei keiner positiven Eintheilung zu vermeiden sind, dass ferner der Verbrecher auch für die zufälligen Folgen einer von ihm vorsätzlich verübten strafbaren Handlung verantwortlich bleibt, wie dies beim Verbrechen der Tödtung (§. 185. des Strafgesetzbuches) ausdrücklich bestimmt ist, so sind doch alle diese Umstände geeignet, die Frage näher ins Auge zu fassen, ob es denn für Fälle der erwähnten Art überhaupt der Androhung der Zuchthausstrafe bedarf, und nicht die Gefängnissstrafe, die in ihrem Maximum bis zu 5 Jahren steigt, genügt. Auf Grund der gemachten Erfahrungen lässt sich die affirmative Beantwortung dieser Frage rechtfertigen. Demgemäss sind in dem gegenwärtigen §. 193. nur noch die Fälle, wo der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, als schwere Körperverletzung bezeichnet worden; dagegen wird für die übrigen Fälle, zu deren Charakterisirung es der Festsetzung einer bestimmten Dauer der Arbeitsunfähigkeit alsdann nicht mehr bedarf, genügen, wenn das Minimum der Gefängnissstrafe auf die Dauer von sechs Monaten bestimmt wird."

Im Bericht der Commission für das Justizwesen im Hause der Abgeordneten heisst es nun mit Bezug auf diese Motive der Gesetzesvorlage und auf diese letztere selbst: „Der §. 193. des Strafgesetzbuches straft es als eine schwere Misshandlung oder Körperverletzung mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, wenn dieselbe eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als 20tägigen Dauer zur Folge gehabt hat.

In den Motiven ist näher dargelegt, zu welchen Unzuträglichkeiten diese dem Rheinischen Rechte (*Code pénal* Art. 309.) entlehnte Bestimmung geführt hat, und dass namentlich dagegen anzuführen ist, dass der rein äusserliche und zufällige Umstand:

ob eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit einen Tag länger gedauert hat,

einen wesentlichen Einfluss auf die Strafbarkeit der Handlung ausübt.

Dieser Unterschied führt nämlich dahin, dass in dem Falle der längern als 20tägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren, bei der nur einen Tag kürzern Dauer aber nur Gefängnissstrafe bis zu 2 Jahren eintritt (§. 187.).

Die Untersuchungen der vorliegenden Art haben ergeben, dass die Ueberschreitung des als entscheidend aufgestellten Zeitpunktes oft durch das ungeeignete Verhalten des Verletzten und durch die nicht zeitig nachgesuchte oder zu erlangende ärztliche Hülfe, oder auch durch mangelhafte Behandlung veranlasst wird. Nicht selten ist es aber auch schwer, den Zeitpunkt des Aufhörens der Krankheit genau zu fixiren.

Es ist vielen Mitgliedern der Commission die in den Motiven angeführte Thatsache bekannt, dass in den Untersuchungen der vorliegenden Art, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Competenz der Schwurgerichte gehören, von den Geschwornen fast immer mildernde Umstände angenommen werden, und in Folge dessen auf Grund des §. 196. fast regelmässig nur auf Gefängniss erkannt wird.

Die Commission hat sich deshalb dem Vorschlage der Regierung, die Fälle der durch Misshandlung oder

Körperverletzung entstandenen längern Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit aus der Strafbestimmung des §. 193. des Strafgesetzbuches auszuscheiden, angeschlossen und ist derselben auch darin beigetreten, dass die grössere Strafbarkeit nicht ferner von der längern als 20 tägigen Dauer abhängig gemacht wird. Der hiernach gebildete neue §. 192. bestimmt:

> Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Es wird nicht verkannt, dass diese Vorschrift ganz bestimmte unterscheidende Merkmale nicht enthält, es ist aber auch zuzugeben, dass dies nach der Natur der Sache bei der grossen Verschiedenartigkeit des Erfolges der verletzenden Haltung nicht wohl möglich ist. Die Commission ist aber der Ansicht, dass den Richtern und ihrem Ermessen damit eine genugsame Anleitung gegeben sei, indem der Beurtheilung die positiven Thatsachen einer bestehenden oder bestandenen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit unterbreitet werden, damit aber die Unbestimmtheit der Vorschrift des §. 797. II. 20. Allgem. Landrechts vermieden ist, welche die grössere Strafbarkeit davon abhängig machte: ob aus der Beschädigung für Gesundheit oder Gliedmaassen ein erheblicher Nachtheil hätte entstehn können. Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 192. handelt es sich nicht um blosse Gefahr für die Gesundheit und Gliedmaassen und nicht um die blosse Möglichkeit nachtheiliger Folgen.

Die Commission hat sich mit dem Inhalte des §. 192. aus diesen Gründen einverstanden erklärt, indem sie namentlich auch das Strafmaass für angemessen erachtet.

Für den Begriff der schweren mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren zu strafenden Misshandlung oder Körperverletzung blieben hiernach nur die Fälle des neuen §. 193. stehen, welcher jetzt also lautet:

> Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 15 Jahren.

Die in die Vorlage eingeschobenen Worte:

> „bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung“

haben nur den Zweck, die Vorschrift in sich deutlicher und vollständiger erscheinen zu lassen.

Es wurde zwar der Antrag gestellt, hinter den Worten:

> „in eine Geisteskrankheit versetzt worden“

die Worte einzuschalten:

> „oder hat die zugefügte Misshandlung oder Krankheit eine immer dauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten verursacht“,

derselbe indess mit 7 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Auch der Regierungs-Commissarius sprach sich gegen Aufnahme dieser Bestimmung aus.

Es wurde zwar anerkannt, dass eine immer dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit höher zu veranschlagen sei, als eine vielleicht nur unbedeutende Verstüm-

melung, und dass materiell eine Strafbestimmung der beantragten Art wünschenswerth sei; es wurde indess erwogen, dass formell der mit dem Antrage beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen sei.

Die Zustände, welche jetzt im §. 193. als schwere Körperverletzung bezeichnet sind:

> Verstümmelung, Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit und Versetzung in eine Geisteskrankheit,

sind, wenn der Richter darüber entscheidet, existent und als solche mit Bestimmtheit von den Sachverständigen zu erkennen und festzustellen. Die Entscheidung darüber, ob, abgesehn von obigen Fällen, eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit lebenslänglich dauern werde, wird zur Zeit der Untersuchung, wenn überhaupt, doch gewiss in sehr seltenen Fällen getroffen werden können, es werden sich die Gutachten darüber wesentlich auf der Constatirung

> „erheblicher Nachtheile für die Gesundheit und einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit“

beschränken und damit die Bestrafung nach §. 192. der Vorlage herbeiführen. Es wird aber die bis zu 5 Jahren sich ausdehnende Gefängnissstrafe des §. 192. für die sehr seltenen Fälle der Feststellung einer lebenslänglich dauernden Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ausreichend erscheinen.

Dazu kommt, dass durch die beantragte Bestimmung die gegenwärtig gezogene Gränze der Competenz zwischen erheblicher (§. 192a.) und schwerer (§. 193.) Körperverletzung, von denen erstere jetzt den Gerichts-Abtheilungen zugewiesen wird, letztere den Schwurgerichten verbleibt, wieder ungewiss werden würde.“

---

b. Bestimmungen über die Rabattbewilligung bei Lieferung von Arzneien; festgestellt durch den Verein der Apotheker Berlins.

Der Verein der Apotheker Berlins ist, unter Aufhebung der bisher gültigen Bestimmungen vom 2. April 1851, wegen der Rabattbewilligung bei Lieferung von dispensirten Arzneien, in folgenden Punkten übereingekommen.

§. 1. Privatpersonen darf kein Rabatt bewilligt werden, mit alleiniger Ausnahme der Herrn Aerzte, Wund-, Zahn- und Thierärzte.

§. 2. Nachdem durch die Ministerial-Verfügung vom 12. März 1833 den Apothekern die Verpflichtung auferlegt worden war, bei allen Lieferungen von dispensirten Arzneien, welche aus Staatsfonds, aus Communal- oder sonstigen Corporationsmitteln bezahlt werden, einen angemessenen Rabatt zu bewilligen, hat der Herr Minister der u. s. w. Medicinal-Angelegenheiten durch seine Verfügung vom 10. Mai 1853, welche, zufolge des Erlasses des Königlichen Polizei-Präsidii vom 4. October 1853, selbstverständlich auch für die Berliner Apotheker maassgebend ist, den Ausdruck „Corporationsmittel“ dahin erläutert, dass darunter nur die Mittel solcher Vereine zu verstehen seien, denen Corporationsrechte verliehen worden sind. Zu gleicher Zeit wurden diejenigen Apotheker mit Strafe bedroht, welche andern nicht mit corporativen Rechten versehenen Vereinen ohne besondere Genehmigung der betreffenden Königlichen Behörden Arznei-Rabatte bewilligen. Auf

Grund dieser Bestimmungen werden die Apotheker Berlins nur solchen Vereinen Rabatte gewähren, welche die genannten Qualitäten besitzen, oder denen in Folge besonderer Verfügungen der bezüglichen Königlichen Behörden das Recht gewährt worden ist, Arznei-Rabatte zu beanspruchen.

§. 3. Die Höhe des in den betreffenden Fällen (*conf.* §§. 1. u. 2.) zu bewilligenden Rabatts wird durch einen Beschluss des Vereins der Apotheker Berlins bestimmt und darf 25 Procent niemals übersteigen.

§. 4. Wenn Vereine, denen Rabatt gegeben werden soll, aus Mitgliedern bestehen, welche in den verschiedenen Theilen der Stadt zerstreut wohnen, so soll solchen Vereinen die Bedingung gestellt werden, die Kranken nicht auf bestimmte Apotheken hinweisen zu dürfen, vielmehr die Wahl der Apotheken den Kranken zu überlassen.

§. 5. Jeder Vertrag, den einzelne Apotheker oder mehrere gemeinschaftlich über die Lieferung von dispensirten Arzneien an Vereine, Behörden, Corporationen u. s. w. (*conf.* §. 2.) unter Bewilligung eines Rabatts abschliessen wollen, unterliegt der Genehmigung des zeitigen Vorstandes des Vereins der Apotheker Berlins und hat ohne dieselbe keine Gültigkeit. Die Apotheker Berlins verpflichten sich ausdrücklich, diesen Bestimmungen pünktlich nachzukommen und in keinem Falle einseitig mit Behörden oder Vereinsvorständen über die Lieferung dispensirter Arzneien Verträge abzuschliessen.

§. 6. Bei Lieferung von Thier-Arzneimitteln, welche nach der Verfügung des Königlichen Ministerii der u. s. w. Medicinal-Angelegenheiten vom 2. August 1837 auch

unter der Taxe verkauft werden dürfen, soll der Rabattabzug 25 Procent ebenfalls nicht übersteigen.

Lieferungen von nicht dispensirten Arzneien an Krankenanstalten u. s. w. bleiben den Privatverträgen überlassen.

Berlin, den 27. Juni 1855.

(Archiv der Pharmacie. Novbr. 1855.)

---

c. Ueber Weinverfälschungen in Griechenland; von *X. Landerer*.

Ich habe bereits früher einige Notizen über die Verfälschung der verschiedenen Naturproducte Griechenlands mitgetheilt, wobei ich die Bemerkung machte, dass der griechische Kaufmann, Gross- oder Kleinhändler, die Käufer auf alle mögliche Weise zu betrügen suche. Diese Betrügereien gehen wirklich ins Unglaubliche. Wer sollte in einem Weinlande an Weinverfälschungen denken, wo die Preise des Weines so gering sind, dass man in günstigen Jahren das Maass guten Weines für 6—8 Drachmen kaufen kann. Theurer sind die Inselweine, z. B. die schwarzen und dunkelrothen von Zea, Syra, Santorin, Mylos u. s. w., die süssen Strohweine von Tinos, *Monobasia* genannt, die Weine von Kleinasien. Jedoch auch diese ausgezeichneten Weine sind, im Verhältniss zu den Weinpreisen in Deutschland, billig, und kosten im Durchschnitt etwa 1—1¼ Drachme pro Maass.

Die Verfälschungen bestehen in Verdünnung mit Wasser, sehr häufig Seewasser, das den rothen Insel-

weinen oft in bedeutender Quantität zugesetzt wird, ohne dass man es durch den Geschmack unterscheiden kann. Werden kostbare Weinsorten der Insel verschifft, was in kleinen Fässern geschieht, und den Schiffern übergeben, so kann man sicher sein, dass ein Theil davon getrunken wird und das Fehlende durch Wasser oder feinen Sand ersetzt wird. Färbungen des Weins kommen sehr selten vor; nimmt man jedoch seine Zuflucht dazu, so geschehen sie mittelst der Beeren von *Phytolacca decandra*, den sogen. Kermesbeeren. Um sauer gewordnen Wein wieder trinkbar zu machen, wird gewöhnlich Kalk zugesetzt, und um die Säure zu verdecken, werden Quittenäpfel, die man mit Nelken versetzt, in das Fass gethan. Das ätherische Nelkenöl scheint die Säuerung zu verhindern, denn es trifft sich oft, dass ein vollkommen sauer und untrinkbar gewordner Wein durch diese Operation wieder trinkbar wird, und ich selbst habe auf diese Art mehrere Fässer Wein vor dem Sauerwerden gerettet. Auf Cypern und Rhodos wird dem Wein, wenn er sauer zu werden droht, ein Gemisch von verschiedenen Harzen, in kleine Beutel eingebunden und in die Fässer hineingehängt, beigegeben. Diese Harze sind: Mastix, Labdanum, auch Nelken, Zimmt und eine Spur von Myrrhe, und mit diesem Gemisch werden auch die Fässer vorher geräuchert. Diese Sitte scheint aus den ältesten Zeiten zu stammen, denn aus den Schriften der Alten erhellt, dass die Weinkeller neben der Rauchkammer waren, um den Wein durch den Rauch zu veredeln und vor dem Verderben zu schützen.

Eine Verfälschung des Weins, die in letzter Zeit am Pyräus wohl vorgekommen ist, wo wegen der An-

wesenheit der englisch-französischen Truppen viel Wein consumirt wird, besteht in der Fabrication künstlichen Weines aus schlechtem sauren Pechwein, dem man Branntwein und zur Färbung Campecheholz-Absud und Meerwasser zusetzt. Dieses Gemisch wird in vielen Tausend Okkas von den Soldaten der Grossmächte als Zea-Wein getrunken.

(Archiv der Pharmacie. October 1855.)

---

d. Giftiges Bierklärungsmittel.

Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, dass als Klärungsmittel auch Zinnsalz (Zinnchlorür, $Sn\,Cl_2$, HO) zum Klären des trüben Bieres angewendet wird. Wenigstens wurde kürzlich in hiesiger Apotheke dieses Mittel von einem benachbarten Bierbrauer zu obigem Zwecke verlangt, aber natürlich nicht verabfolgt.

Gräfenthal, im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dr. *Baumann*, Physicats-Verweser.

---

e. Eine Vergiftung durch Branntwein.

Die hier mitzutheilende Beobachtung einer Alcohol-Vergiftung weicht von der des Professors *Uhde* zu Braunschweig (Deutsche Klinik Nr. 38. 1854.) in mehrern nicht unwesentlichen Punkten ab, und die Vergleichung beider dürfte daher nicht ohne Interesse sein, obgleich die meinige nicht überall auf dieselbe Voll-

ständigkeit Anspruch machen kann, besonders was die durch die Section gewonnenen Resultate betrifft, da es mir nicht gestattet war, die Kopfhöhle zu untersuchen, worin unfehlbar manch wichtiger Aufschluss über die giftige Wirkung des Alcohols auf das Gehirn aufgefunden worden wäre. Aber auch bei dieser Mangelhaftigkeit durfte ich mir die Mittheilung nicht versagen, da in forensischer Beziehung namentlich das Kapitel über die Vergiftungen Wichtigkeit genug hat, als dass nicht jeder Beitrag, welcher die grössere Sicherheit und Leichtigkeit der Beantwortung hierher gehöriger Fragen auch nur etwas fördert, nicht willkommen wäre. Es ist zu verwundern, dass Alcohol-Vergiftungen nicht öfter, als es der Fall ist, zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen Veranlassung geben, sowohl in Betreff fahrlässiger als absichtlicher Vergiftung, wenigstens bei Kindern, wenn man die Leichtigkeit und Unverdächtigkeit, das Gift zu erlangen, und Kindern, bei welchen sehr oft grosse Neigung zum Branntwein-Genuss angetroffen wird, beizubringen, ferner die Erscheinungen, welche es hervorruft und die leicht einer andern hitzigen Krankheit des Kopfes oder der Brust zugeschrieben werden können, und endlich die Schwierigkeit erwägt, welche die Feststellung derartiger Vergiftungen haben muss. Aber es ist keine ungewöhnliche Wahrnehmung, dass selbst in der Ausübung von Verbrechen eine Art Mode herrscht, und dass selbst ein häufiger und vulgärer Gebrauch gefährlicher Stoffe mit der Häufigkeit ihrer Anwendung zu Verbrechen in grellem Widerspruch stehen könne. Erinnern wir uns nur des Phosphors, dessen Gebrauch schon jahrelang so allgemein in allen Haushaltungen ist, und dennoch

sind die Vergiftungen mit Phosphor, selbst die fahrlässigen, so ungemein selten. Dagegen wie viel häufiger ist die Anwendung der Schwefelsäure bei weit beschränkterm Gebrauch zu wirthschaftlichen Zwecken in verbrecherischer Absicht!

Doch kehren wir zu unserm eigentlichen Gegenstand zurück.

Am 28. April 1853 hatte der Handarbeiter *Schulze* zu B. seinem 3½ jährigen Sohne des Morgens 7 Uhr beim Frühstück von dem Branntweine, den er selbst dabei genoss, etwa 2 Esslöffel voll trinken lassen. Von welcher alcoholischen Stärke der Schnaps war, konnte nicht ermittelt werden, doch ist mit Grund vorauszusetzen, dass er von ziemlich leichter Beschaffenheit gewesen sei, da von diesen Leuten mehr auf die Menge als auf die Güte gesehen wird. Kurze Zeit nach dem Genusse stellten sich bei dem Kinde Krämpfe und Bewusstlosigkeit ein. Erst Nachmittags 2 Uhr wurde ich gerufen und fand folgenden Zustand: Die Respiration war rasselnd und nicht über die Norm frequent, die Gesichtsfarbe bläulichblass, die Augen geschlossen, die Pupille contrahirt, die Kiefern zusammengepresst, konnten jedoch von einander gebracht werden, um einen Löffel mit Arznei dazwischen zu schieben, welche auch verschluckt wurde; in den gestreckten Extremitäten wurden Zuckungen wahrgenommen, die Daumen waren in die Hohlhand eingeschlagen, der sehr frequente Puls war kaum fühlbar, die Besinnung gänzlich aufgehoben. Ueber die Ursache dieses Zustandes, namentlich über den Branntwein-Genuss konnte ich jetzt noch keinen Aufschluss erlangen. Der Vater des Kindes war seiner Arbeit nachgegangen und hatte gemeint, wie er mir

Abends mittheilte, bei seiner Rückkehr werde der Knabe seinen Rausch schon ausgeschlafen haben. Ich verordnete eine halbe Drachme *Zincum acetic.* auf 3 Unzen Vehikel, halbstündlich einen halben Esslöffel voll zu geben, und machte Uebergiessungen mit kaltem Wasser. Während des Uebergiessens schrie das Kind mehrmals auf, blieb aber bewusstlos. Nicht lange hernach wurde der Körper im Bette warm, der Puls blieb aber fadenförmig und sehr frequent, der Herzschlag schwach, die contrahirte Pupille reagirte. Nach und nach brach Schweiss aus, der gegen 7 Uhr profus war; die contrahirte Pupille reagirte noch, der Puls hatte sich gehoben, an Frequenz aber nicht verloren, die Krämpfe hatten aufgehört, die Zähne waren nicht mehr zusammengebissen, Arznei wurde noch verschluckt; die stöhnende, mühsame Respiration, von einzelnen Tönen unterbrochen, wurde durch kräftige Mitwirkung der Bauchmuskeln zu Stande gebracht. Der Geruch aus dem Munde war sauer, lässt keinen Branntwein wahrnehmen. Essigklystire bringen geringe Darmausleerung, aber keine Aenderung des Zustandes hervor, ebensowenig die Anwendung des Senfspiritus. Gegen 9 Uhr erfolgt der Tod.

Bei der Section am zweiten Tage fanden sich in beiden Lungen mehrere apoplectische Heerde; die linke Lunge war hyperämisch, an den Einschnitten befanden sich Reihen emphysematischer Bläschen. In der Bauchhöhle fand sich nichts Auffälliges, ausser dass die Mesenterial-Drüsen hypertrophisch waren. Von Alcohol-Geruch war selbst im Magen nichts wahrzunehmen.

Seehausen i. M. Dr. *Hoenerkopff.*

9.

Amtliche Verfügungen.

I. Aus dem Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 14. April 1856[1]).

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preussen u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

U. s. w.

Der §. 193. des Strafgesetzbuches (aber) erhält die aus den nachstehenden §§. 192a. und 193. ersichtlichen Abänderungen.

§. 113.

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen lässt, wird mit Gefängniss nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat Derjenige verwirkt, welcher den Andern auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehn verwirkt.

§. 192a.

Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaassen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniss nicht unter sechs Monaten ein.

---

1) Vergl. oben S. 134—141.

§. 193.

Ist bei einer vorsätzlichen Misshandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 195.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehrern Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192a.) Misshandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniss nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, dass er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehrern Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Misshandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194. und 193. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Misshandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen Diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34., 1. 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196.

War bei einer Misshandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, dass andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194., 195.) auf Gefängniss nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Misshandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniss nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Misshandlung oder Körperverletzung (§. 192a.) auf Gefängniss nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermässigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

U. s. w.

§. 233.

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

u. s. w.

2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt,

der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Misshandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist[1]);

3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Misshandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

U. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen.
von Bodelschwingh. Graf *von Waldersee.*

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
von Manteuffel.

II. Betreffend die Kosten für die thierärztliche Untersuchung rotzkranker Pferde.

Die Circular-Verfügung vom 20. April v. J. (Nr. 1196.) macht unter Nr. 1. den Thierärzten zur Pflicht, solche Pferde, welche mit rotz- oder wurmkranken Pferden in Berührung gekommen und dadurch verdächtig geworden sind, wiederholt und so oft zu untersuchen, bis die Krankheit offenbar geworden oder die Gesundheit der Thiere ausser Zweifel gesetzt ist. Hieraus ist mehrfach die Verpflichtung der Staatskasse zur Uebernahme der Kosten jener wiederholten Untersuchungen gefolgert worden. Diese Folgerung ist jedoch nicht richtig, wie sich schon daraus ergiebt, dass die Bestimmung nicht allein auf Kreis-Thierärzte, sondern auf Thierärzte überhaupt Anwendung findet. Dieselbe beabsichtigt nur, den Thierärzten eine möglichst sorgfältige Untersuchung und Behandlung der ihnen zu diesem Zweck von den Besitzern anvertrauten rotzverdächtigen Pferde zur Pflicht zu machen, nicht aber eine Erweiterung der auf Staatskosten auszuführenden veterinär-polizeilichen Maassregeln gegen die Rotz- und Wurmkrankheit. Hinsichtlich dieser Maassregeln verbleibt es bei den Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835. Demzufolge gebühren den Kreis-Thierärzten Diäten und Reisekosten aus der Staatskasse nur für die ausserhalb ihres Wohnortes auf Anordnung der vorgesetzten Behörde *resp.* auf Requisition der Landräthe ausgeführte erste Untersuchung, auf Grund deren die Krankheit oder Verdächtigkeit eines Pferdes constatirt *resp.* die Absperrung eingeleitet werden soll. Die zum Zweck der Freigebung des Thieres etwa nothwendigen folgenden Untersuchungen

1) Auch in diesem Paragraphen kommen die Worte des frühern §. 233.: „oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig" jetzt in Wegfall. *C.*

sind, falls nicht besondere Gründe für ein Einschreiten von Amtswegen vorliegen, von den Anträgen der Besitzer abhängig zu machen und demgemäss in der Regel auf deren Kosten auszuführen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese Bestimmung schleunigst zur Kenntniss der Landräthe und Kreis-Thierärzte zu bringen und die genaue Befolgung derselben zu überwachen.

Berlin, den 26. April 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) *von Raumer.*

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
Nr. 2333. M.

III Betreffend die Medicinal-Personen-Tabellen.

Die nachstehende polizeiliche Verordnung:

Polizei-Verordnung. Zur Anfertigung richtiger Medicinal-Personen-Tabellen, zur Verhütung von Medicinal-Contraventionen und zur Insinuation von Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medicinal-Personen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, dass der Stadt-Physicus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirter Medicinal-Personen in Kenntniss erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt worden ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen. Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medicinal-Personen dieser Verpflichtung nicht genügt, und dadurch namentlich die medicinal-polizeiliche Controlle sehr erschwert worden, so dass das Polizei-Präsidium auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich veranlasst sieht:

§. 1. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche hier die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Physicus durch Vorzeigung der Approbation zu legitimiren und die zur Medicinal-Personen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§. 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansässige Medicinal-Person, sobald sie die Approbation für eine andere Kategorie der medicinischen Praxis als die bisherige erworben hat.

§. 3. Eine jede approbirte Medicinal-Person, welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, *resp.* Berlin verlässt, hat hiervon dem Physicus persönlich oder schriftlich Kenntniss zu geben.

§. 4. Medicinal-Personen, welche der durch §§. 1. bis 3. ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von Zwei bis Zehn Thalern.

§. 5. Medicinal-Personen, welche, bereits hier ansässig, der in den §§. 1. und 2. gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben, werden, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die ver-

säumte Meldung unfehlbar binnen acht Tagen nachzuholen, aufgefordert.

Berlin, den 14. Mai 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 2. Mai 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr *von Zedlitz*.

IV. Betreffend die Armen-Kranken-Pflege und die Verbindung von Impf- und Armen-Arzt-Stellen.

Mehrseitig uns zugegangene betrübende Schilderungen über Vernachlässigungen der Armen-Krankenpflege fordern im Sinne des Gesetzes vom 31. December 1842 zur Verbesserung dieses wichtigen Verwaltungszweiges lebhaft auf. Es sind Fälle vorgekommen, dass mittellosen kranken Personen der ärztliche Beistand und anderweite, während des Krankenlagers nothwendige Unterstützungen unter dem Vorwande versagt worden sind; dass, weil das eine oder das andere Mitglied der Familie, oder der Kranke selbst, im Allgemeinen arbeitsfähig sei, dieser zu den notorisch Armen nicht gezählt werden könne. Gleichwohl ist das betreffende Familienmitglied und der Kranke in seinen gesunden Tagen nur im Stande gewesen, das tägliche Brot zu verdienen, nicht aber, die über die kärglichen Nahrungsmittel hinausgehenden Bedürfnisse an Arzneien, an ärztlicher, chirurgischer oder geburtshülflicher Pflege, — geschweige die sonstigen Kranken-Bedürfnisse zu beschaffen.

Unstreitig befinden sich diejenigen Eingesessenen, deren Arbeits- oder Ernährungsfähigkeit zeitweilig durch Krankheiten oder durch andere zufällige Ereignisse theilweise oder ganz gehemmt wird, nicht selten in einer ungleich traurigern und vorübergehend in einer hülfsbedürftigern Lage, als die sogenannt notorischen Armen, die ebenso gewöhnt als geübt sind, durch dreiste Beanspruchung der öffentlichen Mildthätigkeit ihren Nothstand zu erleichtern. Es ist Pflicht der Gemeinde-Vorstände, allen Hülfsbedürftigen, seien diese nun notorisch und dauernd, oder zeitweilig arm, die benöthigte Hülfe für die Zeit der Noth und Gefahr sofort zu verschaffen. Natürlich bleibt ihnen unbenommen, den Ersatz der Kosten von dem Pfleglinge zu fordern, falls dessen spätere Verhältnisse dies in begründeter Weise gestatten.

Zu den ersten Erfordernissen einer wohl organisirten Armen-Verwaltung gehört die Gewährung des ärztlichen Beistandes und der Heilmittel, was durch Anstellung von Armenärzten und durch entsprechende Vereinbarung mit den Apothekern unschwer zu erzielen ist. Um der-

gleichen Armen-Arztstellen mit annehmlichern Einkünften zu versehen, gleichwohl aber den Armenkassen die Kosten zu erleichtern, und andererseits dem Allgemeinwesen zu nützen, ist es dringend wünschenswerth, dass die Functionen der Armen- und der Impfärzte vereinigt werden. Die zur Zeit bestehenden Impf-Bezirke bringen, je nach ihrer Grösse, einen mehr und minder ansehnlichen Betrag an Impfungs-Gebühren auf. Geschieht die Fixirung dieser Gebühren und deren Zahlung aus der Kreis-, Communal- oder aus der örtlichen Gemeinde-Kasse, und wird demnächst ein, dem armenärztlichen Geschäfts-Umfange angemessenes, Fixum aus der Armenkasse oder aus den zur Armenpflege bestimmten Mitteln hinzugefügt, dann lässt sich erwarten, dass die dadurch zu Stande kommenden Districts-Arztstellen den Medicinal-Personen erwünscht sein und mehrseitige gute Folgen daraus hervorgehen werden. Die Impflinge werden sich bereitwilliger als bisher zu den Impfungen gestellen, weil sie die Gebühren nicht mehr unmittelbar zu bezahlen haben, — die bisherigen Special-Liquidationen für jede einzelne Impfung werden fortfallen, — die ärztliche Fürsorge beim Ausbruche von Menschen-Pocken wird sofort einschreiten können, — und die Armen-Krankenpflege nach allen Seiten, besonders bei Epidemien, vortheilhaft gesichert erscheinen.

Sie wollen hiernach mit den Local-Behörden unter Zuziehung des Herrn Kreis-Physicus und der für das Gemeinwohl sich interessirenden Aerzte in Verhandlungen treten und Ihren ganzen Einfluss zur Ausführung des Planes in geeigneter Weise anwenden.

Es kann sein, dass die Lage der gegenwärtig bestehenden Impf-Bezirke einer passenden Verbindung derselben mit den Armen-Bezirken nicht entspricht. In solchen Fällen wird indessen die der Oertlichkeit, den Armenverbänden und den Wohnsitzen der Aerzte mehr zusagende Aenderung jener Bezirke nicht schwierig sein. Wo dennoch die Oertlichkeiten, oder contractliche Vereinbarungen mit Aerzten in Armen- oder Impfungs-Geschäften, oder persönliche Unwillfährigkeiten hindernd entgegen treten, ist durch Belehrungen und durch geeignete allmälige Einwirkungen auf Erreichung des Zweckes beharrlich fortzufahren; jedenfalls aber muss, wenn — trotz aller Versuche — die Verschmelzung der Armen- und Impfarztstellen nicht zu Stande zu bringen ist, die Sicherstellung der ärztlichen Armenpflege in jeder Gemeinde auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die ärztlichen Leistungen sich nicht auf die innere Praxis allein beschränken, sondern auch die chirurgischen und geburtshülflichen Verrichtungen umfassen.

Am Schlusse des Jahres gewärtigen wir Bericht über den Stand dieser Angelegenheit unter Beifügung eines Verzeichnisses sämmtlicher Armen-Bezirke, welches folgende Rubriken enthält: — Namen der Armen-Bezirke, — der Armen-Aerzte, — deren Wohnsitz, — deren

Qualification, — deren Remuneration, — Höhe des Betrages, ob fixirt oder nicht, — Vereinigung der Impfarzt- und Armenarztstelle, — Armenarztstelle allein: Remuneration, — Impfarztstelle allein: Remuneration, — Kein Armenarzt: Hindernisse gegen dessen Anstellung an sich und *event.* gegen die Vereinigung mit den Impfungs-Geschäften.

Arnsberg, den 13. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Herrn Landrath zu N.

V. Betreffend die Sparsamkeit im Arzneiverordnen.

Bei Revision der aus Staats- oder andern öffentlichen Fonds zu berichtigenden Arznei-Rechnungen haben wir vielfach die Bemerkung machen müssen, dass beim Verordnen dieser Arzneien von Seiten der Aerzte nicht immer mit derjenigen Sparsamkeit verfahren ist, welche, ohne den Zweck der Kur zu gefährden, jeden unnöthigen Aufwand zu vermeiden trachtet. Es ist bekannt, dass es in der Hand des Arztes liegt, theils durch die Wahl der Arzneimittel, theils und vornehmlich durch die Form der Verordnung für die betreffenden Klassen, namhafte Ersparungen herbeizuführen, ohne dass dem allerdings voranzustellenden und maassgebenden Bedürfnisse des Kranken und der Heilung der Krankheit etwas Wesentliches entzogen würde. Um hierzu eine Anleitung zu geben, hat das Königliche Rheinische Medicinal-Collegium zu Koblenz die Regeln einer angemessenen Oeconomie im Verordnen der Arzneien, sowie eine Auswahl von Arzneimitteln und Magistral-Formeln, zusammengestellt und durch den Druck veröffentlicht. Indem wir diese gemeinnützige Schrift, welche unter dem Titel:

Pharmacopoea pauperum

im vorigen Jahre zu Koblenz bei *Bödeker* erschienen und in *Heinrichshofen's* Buchhandlung hierselbst für 5 Sgr. zu haben ist, sämmtlichen Herrn Aerzten unseres Verwaltungsbezirks, insbesondere aber denen, welche auf Rechnung öffentlicher Kassen Arzneien verschreiben, dringend empfehlen, bemerken wir noch, wie wir zwar nicht darauf bestehn wollen, dass sie sich unter allen Umständen auf die darin enthaltene Auswahl von Medicamenten bei der in Rede stehenden Praxis beschränken sollen; wir aber erwarten müssen, dass die im ersten Theile der Schrift zusammengestellten allgemeinen Regeln gewissenhaft befolgt werden. Verstösse dagegen, wenn sie bei den uns zur Prüfung vorzulegenden, aus öffentlichen Fonds zu bezahlenden Arznei-Rechnungen bemerkt werden sollten, werden wir nicht ungerügt lassen.

Magdeburg, den 14. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Betreffend die asiatische Cholera.

Die asiatische Cholera ist im Bezirk unserer Verwaltung im Jahre 1855 in den Kreisen Landeshut, Hirschberg, Schönau, Jauer, Liegnitz, Goldberg-Haynau, Glogau, Freystadt und Grünberg und in den Städten Landeshut, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Parchwitz, Haynau, Glogau, Beuthen a. O. und Grünberg vorgekommen und überhaupt auf 207 Individuen beschränkt geblieben, von denen 70 genesen und 137 gestorben sind. Die über die verschiedenen Contagionen der asiatischen Cholera geführten Listen weisen nach, dass der Regel nach im Anfange jeder ohne Unterbrechung verlaufenen Contagion ein grosses Uebergewicht auf Seiten der Gestorbenen stattfindet, und dass erst im weitern Verlauf der Contagion das Verhältniss der Genesenen zu den Gestorbenen sich günstiger gestaltet. Demnach müssen, wenn eine solche Contagion durch Schutzmaassregeln in ihrem natürlichen Laufe unterbrochen und gleichsam auf das erste Stadium fixirt wird, zwar überhaupt ein geringerer *numerus* der Erkrankten, Gestorbenen und Genesenen, aber ein erhebliches Uebergewicht auf Seite der Gestorbenen sich ergeben, und dies ist auch bei allen im hiesigen Verwaltungsbezirke seit dem Jahre 1832 vorgekommenen Cholera-Contagionen, wobei stets die Anwendung der Schutzmaassregeln stattgefunden hat, der Fall gewesen. Die fast überall mit besonderer Sorgfalt ausgeführten Schutzmaassregeln — der fortwährende, verstärkte und Schluss-Desinfections-Process mittelst Chlor und die Verhütung unnöthigen Verkehrs in den Krankenzimmern durch Absonderung derselben — hat auch im Jahre 1855, wie in allen seit dem Jahre 1832 in unserm Verwaltungsbezirke vorgekommenen Ausbrüchen der asiatischen Cholera der Fall gewesen, günstigen Erfolg gehabt, denn eine grössere Verbreitung hat die Krankheit an keinem Orte erreicht. Die Beschränkung und das Erlöschen der Krankheit traten immer um so früher ein, je zeitiger und vollständiger jene Maassregeln in Ausführung gebracht wurden, sowie andererseits Verheimlichung der Krankheit oder Unzulänglichkeit in Ausführung der Schutzmaassregeln eine Steigerung der Krankenzahl der Regel nach zur Folge hatten. An den bei weitem meisten Orten gelang es, die Art der Einschleppung und Verbreitung der Krankheit bestimmt nachzuweisen.

Bei der sanitäts-polizeilichen Behandlung der Krankheit im Jahre 1855 hat die „Anleitung zur sanitäts-polizeilichen Behandlung der asiatischen Cholera vom 1. August 1853"[1]), welche auf Grund der seit dem Jahre 1832 im Bezirk unserer Verwaltung gemachten Erfahrungen zusammengestellt worden ist, zum Anhalt gedient und sich im Allge-

1) Abgedruckt in dieser Vierteljahrsschrift Bd. VI. S. 168—177. C.

meinen bewährt; nur in einigen wenigen Punkten ist eine Verbesserung oder Vervollständigung derselben nöthig befunden worden. Diese sind in der neuen Ausgabe jener Anleitung vom heutigen Tage eingetreten. Von derselben werden dem Königlichen Kreis-Physicus hierneben 10 Exemplare mit dem Auftrage zugefertigt:

1) dieselben bei der Physicats-Registratur aufzubewahren;
2) beim Ausbruch der asiatischen Cholera sowohl den betreffenden Aerzten, Wundärzten und Heildienern als auch denjenigen Orts-Behörden, welche von dem Herrn Landrath dazu bezeichnet werden, die benöthigten Exemplare zum Gebrauch zu überlassen;
3) auch in Ausführung der Schutzmaassregeln bei andern ansteckenden Krankheiten nach Maassgabe des Gesetzes vom 28. October 1835 jene Anleitung zu benutzen und solche, wie *ad* 2. angeordnet, unter der erforderlichen Modification den betreffenden Aerzten, Wundärzten, Heildienern und Orts-Behörden zu verabfolgen;
4) nachdem der im Vorstehenden bezeichnete Gebrauch beendigt, die ausgegebenen Exemplare immer wieder zur Physicats-Registratur zum künftigen Gebrauch einzuziehen.

Liegnitz, den 1. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herrn Landräthe, Kreis-
Physiker und Kreis-Chirurgen des
Regierungs-Bezirks Liegnitz.

VII. Betreffend Maassregeln zur Beschränkung der Krätze.

In mehrern Kreisen unseres Verwaltungsbezirks ist eine erhebliche Verbreitung der Krätze wahrgenommen worden. Dieser Umstand veranlasst uns zu folgenden Bestimmungen:

1) Es ist jetzt auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten und dahin zu wirken, dass, in Gemässheit der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 28. October 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 S. 260), jeder Ausbruch der Krätze unverzüglich ermittelt, jeder Verheimlichung dieser Krankheit möglichst vorgebeugt, und dass in jedem solchen Krankheitsfalle die nöthigen curativen und Desinfections-Maassregeln sofort und vollständig zur Ausführung gelangen.

2) Der Erfahrung zufolge kommt die Krätze am häufigsten zur grössern Verbreitung bei den ärmern Theilen der Bevölkerung, bei den kleinen Leuten und dem Gesinde auf dem platten Lande, Handwerksgesellen, Inhaftaten, Fabrikarbeitern, Schulkindern; auf diese, so-

wie ferner auf alle Diejenigen, welche mit Krätzkranken in näherer Berührung gestanden haben, also auf die Angehörigen, die Haus-, Stuben- und Geschäftsgenossen jener Kranken, ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu richten.

3) Die Krätze wird in Krankenhäusern nach der *Vezin*'schen Methode durchschnittlich in 3 Tagen und für einen Gesammt-Kostenbetrag von höchstens 2 Rthlrn 22½ Sgr., in grössern Anstalten für noch mässigere Sätze, geheilt, während die in den gewöhnlichen häuslichen Verhältnissen der Armen, der kleinen Leute, des Gesindes auf dem platten Lande unternommene Kur der Krätze zuweilen kostspieliger ausfällt, oftmals fehlschlägt und zur Verbreitung der Krankheit auf Gesunde Anlass giebt. Deshalb bleibt es das Angemessenste, sofern die Umstände solches irgend gestatten, jeden in gedachten Verhältnissen befindlichen Krätzkranken sofort in eine Krankenanstalt unterzubringen. Gleichzeitig müssen die nöthigen Anordnungen getroffen werden:

a) zur Untersuchung und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Angehörigen, der Haus-, Stuben-, Geschäftsgenossen des Kranken und

b) zur vollständigen und unverzüglichen Ausführung des Desinfections-Processes an den inficirten Localen, Betten, Kleidungsstücken, Thürklinken und sonstigen Gegenständen, welche mit dem Kranken in Berührung gestanden haben, nach Maassgabe der Bestimmungen zu 7.

4) Nach §. 78. a. a. O. sind: die Polizei-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, verpflichtet, auf Handwerksgesellen, ferner auf unbekannte sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der entstandene Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmässige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen; ferner Dienstboten verpflichtet, es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge, es ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein; ferner Herrschaften und Meister verpflichtet, hinsichtlich der Krätze auf ihre Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge aufmerksam zu sein und die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maassregeln zu treffen; endlich Unterlassungen und Versäumnisse hierin nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2—5 Thalern oder 3—8tägigem Gefängniss zu ahnden.

Die zur Sicherstellung der unverzüglichen Ermittelung eines stattgefundenen Ausbruches der Krätze, ferner der sofortigen Ausführung der erforderlichen curativen, Desinfections- und Ueberwachungs-Maassregeln nöthigen gesetzlichen Vorschriften sind also ergangen, und es

ist nun Sache der Behörden, darüber zu wachen, dass die betreffenden Personen ihren gedachten Verpflichtungen nachkommen, *resp.* den Nachweis zu fordern, dass jenen Verpflichtungen wirklich entsprochen worden, und deshalb werden in der Regel und in Gemässheit der Verfügung des Herrn Ministers der u. s. w. Medicinal-Angelegenheiten vom 17. November 1853, welche den Herrn Landräthen durch unsere Verfügung vom 30. November 1853 (*I. Pa.* 12,603.) zum Nachverhalt mitgetheilt ist, jene Maassregeln zur Ausführung gebracht werden können, ohne dass dazu eine mit Kosten für die Staatskassen verknüpfte Reise der Kreis-Medicinal-Beamten Statt hat. Es ist einigemal der Fall vorgekommen, dass die Kosten der Reise des Kreis-Medicinal-Beamten zur Ermittelung des Krankheitszustandes weit mehr betragen haben, als die Kosten der Kur des betreffenden, mit der Krätze behafteten Kranken in der Krankenanstalt. Solche und ähnliche Fälle müssen in Zukunft vermieden werden; dagegen bleibt es den Herrn Landräthen unbenommen, in besonders wichtigen Fällen, z. B. bei grösserer Verbreitung der Krätze an einem Orte, wenn ein geeigneter Sachverständiger an solchem Orte oder in dessen Nähe nicht befindlich ist, einen der Kreis-Medicinal-Beamten zur Ermittelung der Sachlage und Anordnung der nöthigen Maassregeln an Ort und Stelle mit Auftrag zu versehn; aber auch in diesem Ausnahmefalle muss es bei einer einmaligen Reise verbleiben und die weitere Ausführung der nöthigen Maassregeln auf dem oben gedachten Wege sichergestellt werden.

5) In denjenigen Fällen, in welchen Behufs der Kur der Krätze ärztliche Hülfe nicht nachgesucht, der Rath unbefugter Personen benutzt, die gefährliche Verheimlichung der Krankheit beabsichtigt wird, pflegen die Ingredienzien zur Krätzsalbe oder diese selbst aus den Apotheken entnommen zu werden. Die nähere Beachtung des diesfälligen Verkehrs ist daher ganz geeignet, zur Ermittelung verheimlichter Krätzfälle zu führen; die Herrn Kreis-Physiker haben deshalb mit den Apothekern Rücksprache zu nehmen und dieselben zur geeigneten Mitwirkung Behufs Beseitigung der gedachten Gefahr zu veranlassen.

6) In Betreff der Kur der Krätze hat in den im Bezirk unserer Verwaltung bestehenden Anstalten zur Kur der Krätze, namentlich aber im Kreise Hirschberg, die Erfahrung in den letzten 18 Jahren Folgendes ergeben:

Die *Vezin*'sche Methode hat sich bis in die neusten Zeiten hinein als die vorzüglichste, und zwar im hohen Grade, bewährt. Es kommt dabei auf folgende Punkte an:

a) Während der Kur muss im Krankenzimmer eine Temperatur von *circa* 22° R. erhalten werden.

b) Die Kur beginnt mit einem lauwarmen Bade, in welchem der Kranke stehend sich mit dem warmen Wasser und schwarzer Seife, mittelst eines Stückes groben wollnen Zeuges am ganzen

Körper abreibt. Hierbei wird sorgfältig darauf geachtet, dass die vorhandenen Krätzpusteln, Papeln und Bläschen zerrieben werden. Nach dem Bade wird der Kranke ohne weitere Bekleidung in einen Mantel von dickem Flanell gehüllt und liegt sodann 12 Stunden auf einer mit Kopfkissen versehenen Matratze, ausser dem Mantel noch mit einer wollnen Decke überdeckt. Nach Verlauf der angegebenen Zeit verlässt der Kranke sein Lager und seinen Mantel, um in der Nähe des Ofens sich mit einer hinreichenden Portion von folgender Salbe: *℞. Sulphur. depur. subtil. pulv. Unc. unam, Rad. Hellebori albi subt. pulv. Drachm. duas, Kali nitric. subt. pulv. Gran. decem, Sapon. nigr. Unc. unam, Adip. suill. Unc. tres. m. f. unguentum* — am ganzen Körper, vornehmlich aber an den mit dem Ausschlage besetzten Stellen, einzureiben, worauf er sogleich wieder den Mantel anlegt und sein früheres Lager einnimmt. Nach wiederum 12 Stunden wird diese Einreibung in gleicher Art zum ersten Male, nach abermals 12 Stunden zum zweiten Male und nach fernern 12 Stunden zum dritten Male wiederholt. Sind hierauf die fünften 12 Stunden verflossen, so bekommt der Kranke das zweite und letzte Bad, in welchem er sich so wie in dem ersten zu verhalten hat, und die Kur ist hiermit beendet.

c) In soweit das beschriebene Verfahren mit dem Stück wollnen Zeuges, der schwarzen Seife und der Salbe von dem Kranken unzulänglich ausgeführt wird, muss dasselbe durch einen Wärter oder einen andern Krätzkranken ergänzt werden.

d) Während der Kur werden die Wäsche und Kleider des Kranken in der Anstalt gereinigt und desinficirt, so, dass nach der Kur der Kranke mit reiner Wäsche und desinficirten Kleidern versehn werden kann.

e) Es ist einleuchtend, dass die Haut eines so behandelten Krätzkranken nach der kurzen Zeit von 60 Stunden nicht sofort rein und glatt sein kann, wie bei einem vollkommen gesunden Menschen. Die kleinen Schorfe, welche die aufgekratzten Stellen bedecken, stehn zum Theil noch einige Tage, und am wenigsten können Krätzgeschwüre in so kurzer Zeit schon vollständig vernarbt sein. Es kommen sogar durch das Schwitzen und den Reiz der Salbe hier und da neue Eruptionen von Papeln und frieselartigen Bläschen zum Vorschein. Allein die Heilung ist dennoch gelungen, das Wesentliche der Krankheit ist beseitigt. Die Haut schuppt sich in der Regel erst in den folgenden Tagen ab, die kleinen Schorfe fallen herunter und die Geschwüre, von ihren Borken befreit, heilen ohne weiteres Hinzuthun der Kunst bald von selbst.

(Vergl. die von dem Verein für Heilkunde in Preussen herausgegebene Medicinische Zeitung Jahrgang VII. Nr. 15.)

7) Das Reinigungs- und Desinfections-Verfahren (vergl. das Gesetz vom 28. October 1835 Anlage A. §. 22.) geschieht in folgender Weise:

Sämmtliche inficirte Wäsche, Kleider, Betten werden geschwefelt, die Leib- und Bettwäsche wird sodann mit heissem Wasser und schwarzer Seife gewaschen. In den betreffenden Kleidungsstücken ist der untere Theil des Aermelfutters durch neues zu ersetzen oder, wo dies nicht zu erzielen, doch mit grösster Sorgfalt zu reinigen.

Die Thüren, deren Klinken und Schlösser, die Fenster, deren Riegel oder Wirbel, ferner die Treppengeländer, Griffe von Klingelschnuren und dergleichen, ferner die inficirten Bettstellen, Tische, Stühle, sowie Alles, was der Kranke gehandhabt, und Waaren, welche der Kranke gearbeitet hat, müssen mit laugehaltigem Wasser gereinigt werden.

8) Die Herrn Kreis-Physiker haben von jetzt ab in ihren Quartal-Sanitäts-Berichten über das Verhalten der Krätze im Kreise, die dagegen in Wirksamkeit gesetzten Maassregeln und deren Erfolg nähere Auskunft zu geben und sich zu diesem Zweck mit den betreffenden Medicinal-Personen des Kreises nach Maassgabe der §§. 74. und 65. a. a. O. in Beziehung zu setzen und deren Erfahrung zur Sache, sofern dieselbe von Gewicht ist und zur Vervollständigung des bisherigen curativen oder sanitäts-polizeilichen Verfahrens führen kann, zu unserer Kenntniss zu bringen, namentlich aber darüber Auskunft zu geben, ob bisher zur Ausführung des Desinfections-Processes bei der Krätze das Chlor benutzt worden ist und mit welchem Erfolge.

9) Jedem der Herrn Kreis-Physiker lassen wir 6 Abdrücke dieser Verfügung zugehn. Dieselben sind bestimmt zur Mittheilung an sämmtliche Aerzte und Wundärzte des Kreises, ferner zum Gebrauch für diejenigen Aerzte und Wundärzte, in deren Bereich Krätzfälle Statt haben. Die Herrn Kreis-Physiker haben diese Abdrücke in solcher Weise zu verwenden, nach beendigtem Gebrauch aber zur Physicats-Registratur zu künftigem Gebrauch wieder einzuziehen.

Liegnitz, den 8. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herrn Landräthe, Magisträte, Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

I. Pa. 2673.

VIII. Betreffend das Vorkommen der Kuhpocken.

Da das Vorkommen von Pocken an den Eutern der Kühe nicht nur von wissenschaftlichem, sondern — Behufs der Erneuerung der Schutzpocken-Lymphe — auch von wesentlich practischem Interesse ist, so werden die Viehbesitzer hiermit aufgefordert, auf dergleichen Pocken aufmerksam zu sein und auf dem kürzesten Wege durch den nächsten Arzt oder Thierarzt den Herrn Landräthen hiervon schleunig Anzeige zu machen. Die Letztern haben alsdann eine Untersuchung durch Sachverständige ungesäumt anzuordnen und die hierüber an Ort und Stelle aufgenommene Verhandlung an uns einzureichen.

Dergleichen Pocken werden besonders im Frühjahr beim Wechsel der Fütterung beobachtet. Für den Fall, dass dieselben als wirkliche Kuhpocken anerkannt und zur Entnahme und zur Verwahrung von Lymphe tauglich befunden werden, haben die Eigenthümer der Kühe eine Prämie von Fünf Thalern zu gewärtigen.

Die landräthlichen Behörden haben diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung.

IX. Betreffend die curative Behandlung kranker Thiere.

Ueber die Behandlung erkrankter Thiere haben wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks die nachstehende Vorschrift erlassen, welche wir hierdurch zur Kenntniss und Nachachtung des Publicums bringen.

Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Curiren solcher Thiere, die an ansteckenden Krankheiten leiden, oder denselben für verdächtig zu erachten, verboten, und zieht jede Uebertretung dieser Polizei-Vorschrift, vorbehaltlich der Verhängung der durch specielle gesetzliche Bestimmungen in Ansehung der Behandlung einzelner ansteckender Thier-Krankheiten durch Nicht-Sachverständige angeordneten höhern Strafe, eine Geldbusse bis zu Zehn Thalern nach sich.

Königsberg, den 25. Februar 1856.

Königliche Regierung.

X. Betreffend die zu gewährenden Entschädigungen bei der Rinderpest.

Aus Veranlassung des Ausbruchs der Rindviehpest in einzelnen Gegenden der Provinz bringe ich zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Entschädigung für die durch die Seuche herbeigeführten Verluste, auf den Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803, des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 3. Mai 1832, der Verordnung vom 30. Juni 1841 und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1845), Nachstehendes zur Kenntniss der betheiligten Eingesessenen:

1) Für das an der Rindviehpest gefallene Vieh wird dem Eigenthümer keine Entschädigung gewährt.

2) Für erkranktes und auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh erhält der Eigenthümer ein Drittel des Werthes vergütet, welchen das Vieh vor der Erkrankung gehabt hat.

   Diese Vergütung wird gezahlt:

   a) aus der betreffenden Kreis-Communal-Kasse, wenn die Rindviehpest noch nicht festgestellt war und die Tödtung zur Ausmittelung der Krankheit erfolgt ist;

   b) aus Königlichen Kassen, wenn die Krankheit bereits erkannt war und die Tödtung zur Hemmung und Unterdrückung der Seuche erfolgt ist.

3) Für das im gesunden Zustande nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rindviehpest zufolge obrigkeitlicher Anordnung getödtete Vieh wird der volle Werth, jedoch nur innerhalb der für die einzelnen Kreise und die bestimmten Gattungen von Rindvieh nach den Vorschlägen der Kreisstände in den Jahren 1846 und 1847 festgesetzten höchsten und niedrigsten Sätze, vergütet. Diese Entschädigungen haben sämmtliche Besitzer von Rindvieh zu leisten, mit der Maassgabe jedoch, dass zu dem Zweck die Viehbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen zu einem, und die in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder zu einem zweiten Verbande vereinigt sind.

Königsberg, den 27. December 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Preussen.
Eichmann,
Wirklicher Geheimer Rath.

XI. Betreffend die Rinderpest [1]).

Da ungeachtet der auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1836 angeordneten strengen Sperre gegen das Königreich Polen die Rinderpest aus demselben in unser Departement eingedrungen und nach eingegangener amtlicher Anzeige in dem Orte Strzalkowo, Wreschener Kreises, zum Ausbruch gekommen ist, und daher die Besorgniss nahe liegt, dass von der Seuche noch andere diesseitige Ortschaften ergriffen werden können, so finden wir uns veranlasst, auf Grund des Patents wegen Abwendung der Viehseuche vom 2. April 1803 zu bestimmen, was folgt:

§ 1.

Sobald in einem Gehöft die Rinderpest zum Ausbruch gelangt, ist dasselbe unverzüglich zu sperren, und von aussen dergestalt mit Wächtern zu besetzen, dass weder Menschen noch Vieh und Sachen hinein- und herausgelassen werden, mit alleiniger Ausnahme der Personen, denen die zur Tilgung der Seuche nöthigen Geschäfte übertragen sind. Die Wächter dürfen unter keinem Vorwande das gesperrte Gehöft selbst betreten, oder mit den Bewohnern desselben in Berührung kommen; sie müssen Tag und Nacht auf ihrem Posten sein, regelmässig abgelöst werden und unter der strengsten Aufsicht stehn. Die Sachen und Lebensmittel, welche die Eingeschlossenen bedürfen, werden ihnen mit Vorsicht entweder durch eine Oeffnung gereicht, oder am Eingange niedergelegt und daselbst abgeholt.

In dem Gehöfte selbst müssen die pestkranken, sowie die ihnen zunächst stehenden verdächtigen Viehhäupter sofort getödtet und weggeschafft, die noch gesunden aber, wo möglich, aus dem inficirten Stalle heraus und in andern Ställen desselben Hofes untergebracht, mit eignem Stallgeräth und Futter versehn und durch abgesonderte Personen, die mit den Kranken nichts zu thun haben, gewartet werden. Erkranken später noch die anscheinend Gesunden an der Rinderpest, so sind sie nebst den ihnen am nächsten stehenden verdächtigen Stücken gleichfalls zu tödten. Ist aber die Seuche innerhalb des Kreises zuerst auf einem einzeln liegenden Hofe ausgebrochen, desen Rindviehstand nicht über 10 Stück beträgt, so muss auf das Schleunigste dieser ganze Viehstand, nach aufgenommener Taxe, getödtet werden, wenngleich die meisten Stücke noch gesund zu sein scheinen.

§. 2.

Unter gewissen Umständen und besonders da, wo die Höfe und

---

1) Bei der ganz ungemeinen Wichtigkeit der Frage von der Rinderpest, welche leider! so eben in den östlichen Theilen der Monarchie ausgebrochen ist und bereits grosse Verluste angerichtet hat, halte ich es für zweckmässig, die betreffenden Regierungs-Verfügungen bis auf die allerneusten, soeben erst erlassenen, in ihrer ganzen Vollständigkeit sogleich zu veröffentlichen. *C.*

Stallungen dicht zusammengedrängt stehn, kann es rathsam und zweckmässig sein, das noch gesund scheinende Vieh aus mehrern Ställen heraus und an abgelegenen Orten in Baracken und dergleichen unterzubringen. Diese Maassregel ist aber nur nach sorgfältiger Prüfung und auf besondere Anordnung des Landraths gestattet und unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die zur Aufstellung des Viehes gewählten Orte nicht zu weit entfernt sind und auf dem Transport dahin alle erforderlichen Vorsichten beachtet und dabei die gewöhnlichen Strassen und Wege vermieden werden.

§. 3.

Das Tödten des kranken und verdächtigen Viehes geschieht am besten in dem inficirten Gehöfte selbst oder erst auf dem Beerdigungsplatze, wenn das Vieh noch den Weg dahin zurücklegen, und dieser selbst nach dem Transport sowohl von Menschen als Thieren gemieden werden kann. Zu diesem Geschäft sind tüchtige und zuverlässige Männer zu bestellen, welche von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern ausgeschlossen sein und von allem gesunden Hornvieh sich entfernt halten müssen. Sie haben die todten Viehstücke aus dem Gehöft auf einer mit einem Pferde bespannten Schleife oder in einem auf die Schleife gesetzten und mit einem Deckel versehenen Kasten zu dem Beerdigungsplatze zu bringen, die nöthigen Gruben vorräthig anzufertigen und auch bei den vorkommenden Sectionen hülfreiche Hand zu leisten. Entfällt den Thieren unterweges Blut, Schleim oder Mist, so müssen die Begleiter dergleichen Abgänge auf der Stelle 2 Fuss tief vergraben. Ueberall, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, sollen bei dem Transport die öffentlichen Fahr- und Fusswege vermieden, und die Thiere hinter den Höfen durch Gärten und unbetretene Grundstücke abgeführt, nöthigenfalls die Zäune durchbrochen und die Gräben mit kleinen Brücken versehn werden.

§. 4.

Der Beerdigungsplatz darf nicht zu weit von dem Orte entfernt sein, und ist mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse möglichst zweckmässig zu wählen. Eine abgelegene wüste Stelle im Walde oder Gebüsche ist dazu am besten geeignet; im Nothfall muss auch das freie Feld dazu ausersehn werden. Die Gruben müssen sechs bis acht Fuss tief sein und nach dem Einscharren mit Dornen und Steinen belegt, der ganze Platz aber mit einem Zaun oder Verhack umgeben, und dadurch den Hunden, Schweinen und Raubthieren unzugänglich gemacht werden. Das Abledern ist unter allen Umständen verboten; das Vieh wird, nachdem die Haut über den ganzen Körper eingeschnitten worden, mit Haut und Haar in die Grube gebracht und vor dem Zuwerfen noch mit einer hinlänglichen Menge ungelöschten Kalkes bedeckt. Die Erde, auf welcher das Vieh stand oder lag, desgleichen

alle von demselben herrührenden Abfälle müssen mit vergraben werden. Die Sectionen sind nicht ohne Noth zu veranstalten, und unterbleiben gänzlich, sobald die Krankheit einmal erkannt und über die Natur derselben kein Zweifel mehr übrig ist.

§. 5.

Die Reinigung des inficirten Gehöftes wird, wenn alles Vieh gefallen oder getödtet ist, einige Tage nach dem letzten Sterbefalle, wenn aber noch ein oder mehrere Häupter gesund geblieben sind, nicht vor dem achten Tage nach dem letzten Sterbefalle vorgenommen. Die mit der Reinigung beauftragten Personen werden als Abgesonderte behandelt und dürfen mit den übrigen Einwohnern, sowie mit allem gesunden Rindvieh, in keine Berührung kommen. Die Abflüsse aus dem Krankenstalle sind schon beim ersten Anfang der Seuche in tiefe Gruben zu leiten, welche bei der Reinigung mit Erde ausgefüllt und mit Steinen bedeckt werden. Der in dem Krankenstalle befindliche Mist wird hinter dem Hofe oder Garten tief vergraben; der Mist aber, welcher in gesunden Ställen desselben Gehöftes und in der Düngergrube vorhanden ist, wird mit Pferden auf das Feld geschafft, daselbst unterpflügt, und, wenn der Frost das Pflügen nicht gestattet, vorläufig ausgebreitet. Auf ein so gedüngtes Feld darf aber mindestens acht Wochen kein Hornvieh zugelassen werden. Die Erde im Krankenstalle ist 2 Fuss tief auszugraben, ebenso wie der darin befindliche Dünger zu beseitigen und durch frische zu ersetzen. Die hölzernen Dielen, Krippen und Raufen, die Schleife, auf welcher die Cadaver fortgeschafft wurden, desgleichen die Stricke und alle bei den Kranken gebrauchten Geräthschaften und Gefässe von Holz, werden verbrannt, eiserne Werkzeuge aber, Ketten und dergleichen im Feuer ausgeglüht. Gemauerte Wände werden überschlemmt, Lehmwände abgerieben und mit Kalk übertüncht, Bretter, Balken, Thüren u. s. w. zuvörderst mit heisser Lauge gewaschen, dann abgehobelt und alle Späne und Abfälle entweder vergraben oder verbrannt. (Bei Futtertrögen von Stein ist das Abscheuern mit Sand und einer scharfen Lauge hinreichend; Mauerziegeln und Steinplatten dürfen erst dann wieder benutzt werden, nachdem sie im Wasser abgespült, mit Lauge oder Kalkwasser übergossen und mehrere Wochen der freien Luft ausgesetzt waren.) Hierauf werden in dem Krankenstalle salzsaure Räucherungen angestellt, indem man auf zwei Theile Kochsalz ein Theil Schwefelsäure giesst und bei verschlossenen Thüren durch 24 Stunden oder einige Tage starke Dämpfe unterhält; dann werden Thüren und Fenster wieder geöffnet, nöthigenfalls auch besondere Löcher angebracht, und so die Ställe einige Wochen der freien Zugluft ausgesetzt. Das über den Krankenställen befindliche Futter darf fernerhin keinem Rindvieh vorgelegt, jedoch für Schaafe und Pferde benutzt werden, nachdem es seit dem letzten Sterbefalle noch sechs bis acht Wochen der freien

Zugluft ausgesetzt und dabei öfters umgewendet worden. Zuletzt müssen die Menschen, welche mit dem kranken und todten Vieh und mit Reinigung beschäftigt waren, ihre werthlosen Kleider verbrennen, die übrigen aber durch sorgfältiges Waschen, Räuchern und langes Lüften unschädlich machen und den Körper mit Seifenwasser reinigen. Sind von der Seuche noch einige Viehhäupter verschont geblieben, so müssen auch diese, besonders an den Klauen, gewaschen, über den ganzen Körper mit Strohwischen wohl abgerieben und späterhin geschwemmt werden.

§. 6.

Die Sperre eines inficirten Gehöftes muss nach dem letzten Sterbefalle noch 21 bis 28 Tage fortdauern, die Reinigung aber bis zum vierzehnten Tage vollständig beendigt sein. — Ebenso sind die allgemeinen, im Orte getroffenen polizeilichen Anordnungen so lange aufrecht zu erhalten, bis die Seuche überall in den einzelnen Höfen aufgehört hat und bei dem zuletzt gereinigten dieselbe Frist von 21 bis 28 Tagen verstrichen ist.

§. 7.

Die allgemeinen Anordnungen für jeden von der Seuche betroffenen Ort sind folgende: An allen Zugängen des Ortes müssen Wächter aufgestellt werden, welche darauf halten, dass giftfangende Sachen und Vieh, mit Ausnahme der Pferde, weder heraus noch hinein gelassen werden Die durch den Ort führende Landstrasse ist zu verlegen, insofern die örtlichen Verhältnisse es irgend zulässig machen. Zu allen nöthigen Fuhren, ohne Ausnahme, darf man sich keines andern Gespanns als der Pferde bedienen, und diejenigen, welche zum Fortschaffen der Cadaver besonders bestimmt sind, dürfen niemals in die Nähe gesunder Rinder kommen. Das sämmtliche Hornvieh des Ortes muss während der Dauer der Seuche in den Ställen oder Gehöften gehalten, und das zum Schlachten bestimmte zuvor besichtigt und gesund befunden werden. Die Hunde müssen angelegt, und die übrigen kleinern Hausthiere, Katzen, Schweine, Geflügel u. s. w., von jedem Eigenthümer eingesperrt werden. Zum Revisor des gesunden Viehes ist ein zuverlässiger Mann zu bestellen, welcher, mit einem Verzeichniss des sämmtlichen Viehstandes versehn, in den reinen Ställen täglich Umgang halten und bei jedem Besuch sorgfältig untersuchen muss, wie sich das Vieh befinde und ob kein einzelnes Haupt entfernt oder verheimlicht worden sei. Entdeckt dieser Viehbeschauer ein krankes Rind, so hat er dies dem Aufseher anzuzeigen und darf gesunden Thieren sich nicht eher wieder nahen, bis er die Kleider gewechselt und sich gereinigt hat. Das Gehöft, worin ein oder mehrere pestkranke Rinder gefunden werden, ist auf das Schleunigste mit Wachen zu umgeben und wie die übrigen abzusperren. Die Einwohner sind verpflichtet, alle Gelegenheiten zur Ansteckung und insbesondere die Nähe der in-

ficirten Gehöfte, den Beerdigungsplatz und die dahin führenden Wege zu vermeiden, auch nicht zu dulden, dass die Krankheit verheimlicht, die Sperre verletzt, oder andere Unterschleife ausgeführt werden. Den Besitzern der noch gesunden Höfe ist sehr zu empfehlen, dass sie zur Erhaltung ihres Eigenthums, so weit es thunlich ist, sich freiwillig absperren, zumal, wenn ihre Gebäude sich in der Nähe von inficirten Höfen befinden. In keinem Falle kann gestattet werden, das Vieh gemeinsam auf die Weide zu treiben; der Landrath ist aber befugt, einzelnen Besitzern die Erlaubniss zum Weidgang zu ertheilen, wenn es die Noth erfordert und davon kein Nachtheil zu besorgen ist. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit ist auch auf diejenigen Personen zu richten, welche mit Vieh, Talg, Fleisch, Häuten u. s. w. Handel oder Gewerbe treiben. Endlich dürfen die Einwohner zwei Monate nach dem Aufhören der Seuche Rindvieh und Kälber auswärts weder verkaufen, noch an andern Orten ankaufen. Nach Ablauf dieser Zeit werden noch zwei Monate erfordert, binnen welchen nicht ohne Erlaubniss des Landraths ein solcher An- und Verkauf geschehn darf.

§. 8.

Damit aber alle Vorschriften gehörig vollzogen und Uebertretungen derselben verhindert werden, so ist in jedem von der Rinderpest betroffenen Orte ein Gensd'arm oder sonst ein zuverlässiges und qualificirtes Subject zum Aufseher zu bestellen. Diesem liegt es ob, als Revisor des kranken Viehes die inficirten Gehöfte täglich zweimal zu untersuchen, er empfängt die Meldungen des für die gesunden Höfe bestimmten Viehbeschauers, er leitet mit dem Ortsvorsteher ohne Verzug die Sperre ein, wenn sich ein neuer Ausbruch der Seuche ereignet, und lässt nach obigen Vorschriften das Tödten, Fortschaffen und Vergraben der Thiere, sowie die Reinigung, unter seinen Augen vollziehn. Er hat auch die um das Gehöfte ausgestellten Wächter fleissig zu visitiren, die Nähe gesunder Rinder überall zu vermeiden, ein Tagebuch zu halten und von allen Vorfällen weitere Anzeige zu machen. Ueberhaupt ist es die Pflicht des Aufsehers, unausgesetzt darauf zu halten, dass alle hier vorgeschriebenen Maassregeln in dem Orte sorgfältig ausgeführt und pünktlich befolgt werden. Zu diesem Behuf ist dem Aufseher ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction mitzutheilen.

§. 9.

Die umliegenden Ortschaften müssen auch ihrerseits durch ausgestellte Wächter dafür sorgen, dass aus dem inficirten Orte weder Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, noch andere giftfangende Sachen (worunter namentlich rohe Häute, Hörner, Talg, Rindfleisch, Dünger, unbearbeitete Wolle, Stallgeräthschaften, Stroh und Rauchfutter zu verstehn sind), ausgeführt, sondern sogleich zurückgewiesen, ausgeführtes Rindvieh und Kälber getödtet werden.

Der Ausbruch der Rinderpest ist mit der nöthigen Warnung nicht bloss allen im Kreise befindlichen Gemeinden, sondern auch den Landräthen der benachbarten Kreise bekannt zu machen. In einem Bezirk von drei Meilen im Umkreise jedes inficirten Ortes müssen alle Viehmärkte und aller Viehhandel aufhören, in einem gleichen Bezirk auch alle Hunde angelegt und die Rindviehbestände durch besonders dazu verpflichtete Personen fleissig revidirt werden. Die Viehmärkte können, da sie zur Verbreitung der Rinderpest am häufigsten Gelegenheit geben, zur grössern Sicherheit auch in einem weitern Bezirk und selbst in entfernten Orten der benachbarten Kreise aufgehoben werden. Und da es von der äussersten Wichtigkeit ist, dass man gleich im Anfange erfahre, auf welche Weise die Seuche ins Land gelangt sei und welche Strassen und Wege das angesteckte Vieh oder die mit dem Peststoff befleckten Sachen genommen haben, so müssen die Herrn Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden sogleich und ohne Zeitverlust deshalb die strengsten Nachforschungen anstellen, hierbei besonders auf die Viehhändler, Fleischer, Branntweinbrenner ihr Augenmerk richten, und gegen die auf solche Art ermittelten, entweder schon angesteckten oder auch bloss verdächtigen Orte ungesäumt die kräftigsten Maassregeln ergreifen. Ueberhaupt muss jede Erkrankung unter dem Rindvieh von Eigenthümern und Gemeinde-Vorstehern sogleich dem Landraths-Amte angezeigt und durch einen Sachverständigen untersucht, jedes erkrankte Haupt aber gleich Anfangs von den gesunden abgesondert werden.

§. 10.

Wer den vorstehenden Bestimmungen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handelt, hat die im §. 307. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bis zu zweijährigem Gefängniss angedrohte Strafe zu gewärtigen.

Posen, den 5. November 1855.

Königliche Regierung.

XII. Betreffend denselben Gegenstand.

Nachdem an verschiedenen Orten unseres Verwaltungsbezirks die Rinderpest zum Ausbruch gekommen ist, haben wir zur Verhinderung des weitern Umsichgreifens dieser verderblichen Seuche den Erlass der nachstehenden Polizei-Vorschrift für den Umfang der Kreise Neidenburg, Ortelsburg, Osterode, Pr. Holland und Mohrungen auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 beschlossen und bringen dieselbe hierdurch zur Kenntniss und Nachachtung des betheiligten Publicums:

1) In den vorgedachten Kreisen ist der Ankauf sowie der Verkauf von Rind- oder Kalbfleisch, ohne dass von dem Verkäufer oder

Ablieferer ein Attest der Orts-Obrigkeit über den Gesundheitszustand des Rindviehes des Ursprungsortes beigebracht wird, untersagt. Dieses Attest ist auf dem Transporte des Fleisches auf Verlangen Jedermann vorzuzeigen und bei Ankunft an dem Bestimmungsorte der Obrigkeit abzugeben. Fleisch, welches ohne das erforderliche Attest feilgeboten wird, ist zu confisciren und zu vergraben.

2) Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, jeden Ab- und Zugang unter seinem Rindvieh dem betreffenden Orts-Vorstande anzuzeigen.

Der Letztere hat sofort ein genaues Verzeichniss und Signalement des vorhandenen Rindviehes anzufertigen und jeden Ab- und Zugang darin anzuschreiben, so dass eine Controlle desselben jederzeit möglich ist.

3) Von einem jeden Erkrankungsfalle des Rindviehes sind die Viehbesitzer den Local-Polizei-Behörden Anzeige zu machen gehalten, damit diese zuverlässige Ermittelungen über den vorhandenen Krankheitszustand ohne Säumen vorzunehmen in der Lage sind.

4) Das Schlachten von Rindvieh, sowohl in dem Hause als das gewerbsmässige Schlachten, wird unter Controlle gestellt, und zwar in der Art, dass

a) in den ländlichen Haushaltungen beim Schlachten von Rindern zum eignen Bedarf der Orts-Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden muss, damit diese bei allgemeiner Gesundheit des Rindviehes der Ortschaft sich die sichere Ueberzeugung verschaffen kann, dass das zu schlachtende Vieh mit gutem Appetit frisst und wiederkäut;

b) dass der Viehbesitzer bei der Absicht des Verkaufs des Fleisches (auch selbst wenn das Fleisch nur zum Theile verkauft werden soll) an Nachbarn oder auf Märkten, sowie bei dem gewerbsmässigen Schlachten, einer sachverständigen Viehbeschau und einer vollständigen Untersuchung des Gesundheitszustandes das zu schlachtende Vieh zu unterwerfen hat.

Die Viehbeschauer (Thierärzte) sind verpflichtet, über die Gesundheit der zu schlachtenden Rinder, unter Angabe des Ursprungsortes und Signalements, ein Attest den Viehbesitzern auszustellen, dagegen von ihnen die Ursprungs-Atteste von dem untersuchten Vieh zu fordern, solche zu sammeln und dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte zu überreichen.

Jede Uebertretung der in diesem Polizei-Reglement enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. geahndet.

Königsberg, den 5. December 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Instruction, betreffend das zur Unterdrückung der Rinderpest einzuhaltende Tilgungs-Verfahren.

Die in unserm Departement ausgebrochene Rinderpest veranlasst uns, wiederholt auf die pünktlichste Befolgung der im Viehsterbe-Patente vom 2. April 1803 und dem Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 8. November 1813 enthaltenen Vorschriften — wie sie im Auszuge hier folgen — hinzuweisen: 1. Pflicht der Anzeige. §. 1. Im ganzen Departement ist jeder Besitzer von Rindvieh verpflichtet, von jeglichem irgend verdächtigen Krankheitsfalle Anzeige zu machen. Für verdächtig gilt es besonders, wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück binnen 14 Tagen zwei Stück, und bei einem grössern drei oder mehrere Stücke sterben. §. 2. Im Umkreise von 2 Meilen von inficirten Orten muss jeder Viehbesitzer auch die kleinste Spur einer Krankheit unter seinem Rindviehstande anzeigen. §. 3. Die Pflicht der Anzeige beschränkt sich nicht auf die Viehbesitzer, sie besteht vielmehr für Jedermann, vorzugsweise aber für Thierärzte, Hirten und Abdecker. — 2. Revisoren des gesunden Viehes. §. 4. In jeder von der Seuche ergriffenen Ortschaft ist sofort ein (nach Bedürfniss mehrere) Revisor des gesunden Viehes zu bestellen. Dieser muss: *a*) alle noch nicht ergriffenen Stallungen täglich revidiren; *b*) für Absonderung alles irgend kranken Viehes sorgen; *c*) beim Schlachten eines jeden Stückes Rindvieh gegenwärtig sein, um das irgend Verdächtige sofort abführen und verscharren zu lassen. — 3. Absonderung. §. 5. Jedes als irgend verdächtig krank erkannte Stück Rindvieh muss sofort isolirt werden. Dies geschieht der Regel nach am besten dadurch, dass das noch gesunde aus dem ergriffenen Stalle weg und in andern Räumen getrennt untergebracht wird. Diese Abtheilungen sind so klein zu machen, als Raum und Gelegenheit irgend erlauben. §. 6. Der inficirte Stall wird sofort geschlossen, — und bleibt nach alsbaldiger Abführung des erkrankten Stückes geschlossen, bis er vorschriftsmässig desinficirt ist. Der Verschluss geschieht durch ein Schloss, zu welchem der Aufseher des erkrankten Viehes den Schlüssel in Verwahr nimmt. Ausserdem wird der Stall mittelst Leinwandstreifen amtlich versiegelt. §. 7. Alles Rindvieh bleibt während der Dauer der Seuche in inficirten Orten in den Ställen und darf zu keiner Art von Fuhren oder Feldarbeiten benutzt werden. — 4. Abführung der kranken Stücke. §. 8. Jedes in irgend verdächtiger Weise erkrankte Stück Vieh wird sofort lebend nach dem ersten Quarantaine-Stall abgeführt. Dies geschieht durch einen zu bestellenden Viehleiter. Der Transport dahin muss auf solchen Wegen geschehn, welche von anderm Rind-

vieh nicht betreten werden. §. 9. Wenn das erkrankte Stück wegen zu weit vorgeschrittener Schwäche den Weg dahin nicht mehr zurücklegen kann, so wird es auf dem Gehöfte getödtet und wie ein gefallenes Stück behandelt. — 5. Tödtung des kranken Viehes. §. 10. *a*) Alles pestkranke Vieh wird hier ohne alle Umstände getödtet und vorschriftsmässig verscharrt. *b*) Alles verdächtige Vieh wird ebenfalls getödtet. Wenn das Vorhandensein der Pest einmal mit Sicherheit constatirt ist, so ist es vorzüglicher, wenn vielleicht auch einmal ein an einer andern Seuche erkranktes Thier als pestverdächtig getödtet wird, als wenn mit dem Beobachten zu viel Umstände gemacht werden. *c*) Wenn die Pest auf einem einzeln liegenden Etablissement, dessen Viehstand nicht über 10 Stück beträgt, in einem Kreise zuerst ausbricht, so muss der ganze, wenn auch noch gesunde Bestand getödtet werden. *d*) Desgleichen werden immer die beiden, wenn auch anscheinend gesunden Stücke mit getödtet, welche einem erkrankten zu beiden Seiten zunächst gestanden haben. *e*) Wenn in einer der kleinen Abtheilungen, in welchen nach der Infection des Stalles der ganze gesunde Viehstand des Gehöftes vertheilt wurde, ein neuer Ausbruch der Pest erfolgt, so wird die ganze Abtheilung getödtet. Es ist überhaupt von der alleräussersten Wichtigkeit und trägt am meisten zur baldigen Tilgung der Seuche bei, dass jedes befallene Thier gleich im ersten Beginn der Krankheit sofort getödtet und beseitigt werde, ohne sich viel mit Beobachtung in den Quarantaine-Ställen zu befassen. — 6. Verscharrung. §. 11. Das getödtete Vieh wird sofort auf der Grabstelle verscharrt. Dasselbe geschieht mit dem schon im Orte gefallenen. Die Grabstelle ist nicht zu weit vom Orte entfernt, auf einer möglichst abgelegenen und wüsten Stelle anzulegen. § 12. Die Gräber müssen 6—8 Fuss tief sein. §. 13. Alles Abledern oder heimliche Vergraben ist verboten. Die Haut muss vorher ausreichend durchschnitten und der Cadaver mit ungelöschtem Kalk überschüttet werden. — 7. Die Todten-Wärter. §. 14. Es ist ein tüchtiger Mensch zu bestellen: *a*) zum Tödten der Thiere, *b*) zum Abholen der gefallenen mittelst Karre oder Schleife von Pferden gezogen, *c*) zum Auswerfen der Gräber und Verscharren. — 8. Quarantaine-Ställe. §. 15. Zum Entscheide in zweifelhaften Krankheitsfällen können die Thiere einer Observation unterzogen werden, welche indess 48 Stunden nicht überschreiten darf. Was nach Ablauf dieser Frist sich krank zeigt, wird sofort getödtet, es entscheidet darüber der Revisor des kranken Viehes. Diese Observation geschieht im ersten Quarantaine-Stalle, welcher auf 3—4 Stück gleich nach dem Ausbruche der Seuche der Regel nach anzulegen ist, und zwar in der Nähe des Verscharreplatzes. Wird das Vieh nach Ablauf der 48stündigen Quarantaine als gesund erkannt, so wird es in den zweiten Quaran-

taine-Stall gebracht, welcher 5—6 Stück aufnehmen kann, und daselbst so lange gelassen, bis seine Entlassung von der Obrigkeit nachgegeben wird. Die Ställe können von Brettern leicht errichtet werden, müssen in angemessener Entfernung von einander liegen und mit den erforderlichen Viehwärtern abgesperrt werden. — 9. Sperre. §. 16. Ausser der Special-Sperre der inficirten Ställe und Quarantaine-Ställe findet noch nach Umständen eine Sperre der Gehöfte und der Ortschaften Statt. *a*) Sperre der inficirten Gehöfte findet mit Ausnahme der Erntezeit immer und an allen Orten Statt, und muss sofort eintreten, wenn sich ein verdächtiger Krankheitsfall zeigt. Sie gilt für Menschen, Vieh und Sachen. Eine Ausnahme bilden bloss die mit Tilgung der Seuche beschäftigten Personen, sowie Geistliche, Aerzte und Hebammen, wenn deren Anwesenheit auf dem Gehöfte nothwendig wird. *b*) Die Orts-Sperre ist nach Unterschied eine absolute oder eine relative. Die absolute findet allemal Statt, wenn in solchen Ortschaften, in welchen sich weniger als 20 Vieh haltende Einwohner befinden, 3 Stellen ergriffen werden. — Dasselbe geschieht, wenn bei 20—30 Rindvieh haltenden Gehöften 4, und bei mehrern 5 befallen werden. Bloss grosse Residenz- und Handelsstädte werden nur relativ gesperrt. Die absolute umfasst die ganze Feldmark, mit Einschluss der Quarantaine-Ställe und des Verscharreplatzes. Sie gilt nur für Vieh, so für Menschen und Sachen; und muss so perfect sein, als wenn der betreffende Ort vom Erdboden ausgeschlossen wäre. Alle Passage über den so gesperrten Ort hört auf; Wege und Posten sind zu verlegen. Relative Orts-Sperre findet in allen übrigen Fällen Statt und besteht in einer Bewachung des Ortes, welche zum Zweck hat, dass weder Vieh noch giftfangende Sachen, und eben so wenig Menschen herauskommen, welche irgend mit dem Rindvieh Verkehr gehabt haben. Menschen, welche keinen Verkehr mit dem Viehe hatten, müssen dies durch ein Zeugniss des bestellten Aufsehers nachweisen. §. 17. Die Sperre geschieht durch zuverlässige Wächter, welche selbst in gar keinen Verkehr mit den abgesperrten Localien und ihrem Inhalte treten dürfen. Bei irgend gegebenem Bedürfnisse ist zur Sicherung der Sperre militairischer Beistand bei der Königl. Regierung zu requiriren. §. 18. Alle den abgesperrten Eingesessenen, Wärtern u. s. w. zu reichenden Nahrungsmittel, Viehfutter, Kleidungsstücke u. s. w. müssen in einer Entfernung von mindestens 100 Schritten von den abgesperrten Localien von den Wächtern niedergelegt und nach Entfernung derselben von den Abgesperrten abgeholt werden. §. 19. Auch die umliegenden Ortschaften müssen sich durch auszustellende Wachen gegen den verbotenen Eingang von Vieh, giftfangenden Sachen und Menschen schützen. — 10. Sonstige Verkehrs-Beschränkungen. §. 20. Jeglicher Verkehr zwischen krankem und gesundem Vieh, zwischen Menschen

und Sachen, welche damit in Berührung kamen, ist verboten. — Dies gilt sowohl für den Verkehr im Orte, als nach auswärts. — Es gilt ganz besonders für alle Wärter und Revisoren, sowie für alle Personen, welche mit Vieh, Fleisch, Talg, Häuten, Hörnern, Haaren u. s. w. Handel treiben. §. 21. Alle Viehmärkte hören in inficirten Orten und 3 Meilen im Umkreise auf. § 22. In inficirten Orten hört auch jeder Kram-, Woll- und Wochenmarkt auf. §. 23. Jeder Handel mit Vieh oder Rauchfutter aus einem inficirten Orte nach auswärts ist unbedingt verboten. §. 24. Jeder Handel mit Vieh und Rauchfutter im inficirten Orte selbst, oder in der Umgegend auf 3 Meilen Entfernung hört der Regel nach ebenfalls auf. Nur zum nothwendigen und als nothwendig attestirten Besatz der Höfe, sowie zum Schlachten, kann unter strenger Controlle der Polizei-Behörden ein solcher, unter den nicht inficirten Gehöften des Ortes ausnahmsweise stattfinden; und ebenso unter den Gehöften des Rayons auf Entfernung von 3 Meilen. §. 25. Diese Viehmarkt- und Handels-Beschränkung dauert bis 2 Monate nach dem Aufhören der Seuche, und selbst in den folgenden 2 Monaten ist Viehhandel nur unter landräthlicher Erlaubniss zulässig. Selbstredend ist Wieder-Besatz der geleerten Gehöfte auch vor Ablauf dieser Periode nicht zulässig. §. 26. Das über den Krankenställen gelegene Futter darf nur für Pferde und Schaafvieh benutzt werden. §. 27. Im inficirten Orte, sowie in der Umgegend auf 3 Meilen Entfernung, sind alle Hunde anzulegen, Katzen und Federvieh einzusperren. — 11. Reinlichkeit. §. 28. Gesinde darf den Dienst vor vollendeter und bescheinigter Desinfection nicht verlassen, wenn das Gehöfte, auf welchem es diente, inficirt war. §. 29. *a*) Wenn das gesunde Vieh aus Mangel an Gelegenheit aus dem inficirten Stalle nicht entfernt werden konnte, so muss der Mist zweimal täglich ausgetragen und 2 Fuss tief im Garten oder hinter dem Gehöfte vergraben werden. Dies gilt auch für die Quarantaine-Ställe. *b*) Auch aus nicht-inficirten Ställen muss zweimal wöchentlich der Mist ausgeworfen werden. *c*) Mist, Blut, Schleim u. s. w., welche einem kranken Thiere, besonders auch während seines Ganges zum Quarantaine-Stall abfallen, müssen vergraben werden. *d*) Alle Abflüsse aus einem inficirten Stall sind schon bei dem ersten Anfange der Seuche in eine besondere hinreichend tiefe Senkgrube zu leiten. *e*) Menschen, welche nothwendig mit krankem Vieh zu thun hatten, müssen ihre Personen reinigen, ihre Kleider wechseln und sich vor allem Verkehr mit gesundem Vieh und den Besitzern desselben hüten. — 12. Dauer der Maassregeln. §. 30. Alle vorgeschriebenen Maassregeln dauern, insofern nicht bei einzelnen derselben eine längere Dauer vorgeschrieben ist, bis 4 Wochen nach dem letzten Krankheitsfalle. — 13. Desinfection. §. 31. Siehe den Anhang. — 14. Controlle der Maassregeln. §. 32.

Ausser dem schon genannten Revisor des gesunden Viehes, dem Leiter des kranken Viehes, Wärtern und Tödtern desselben wird noch ein Revisor beim kranken Vieh bestellt, welcher die nächste Verpflichtung hat, Alles anzuordnen *resp.* auszuführen, welches den Contact mit krankem Vieh erforderlich macht. Er muss namentlich die Gehöfte, auf denen die Krankheit sich zeigte, zweimal täglich revidiren, die neuen Krankheits-Meldungen entgegennehmen, für Isoliren, Abführen, Tödten und Verscharren, für Sperre, Desinficiren u. s. w. sorgen und von Allem Meldung machen. §. 33. Der zu bestellende Orts-Aufseher hat Alles zunächst zu überwachen, Tagebuch zu führen und Bericht zu erstatten. Es kann hierzu der Polizei-Vorstand des Ortes ernannt werden. §. 34. Alle diese Personen müssen vom Landrath mit einer speciellen Instruction versehn und auf deren Befolgung vereidet werden. §. 35. Die obere Direction steht — erforderlichen Falls unter Zuziehung der Kreis-Physiker und Kreis-Thierärzte — dem Königl. Landrath zu, welcher der Regierung von jeder neuen Eruption, deren Constatirung, Ausdehnung und den thatsächlich zur Anwendung gekommenen Maassregeln allemal sofort Kenntniss zu geben hat. In längstens 14tägigen Fristen, wenn die Seuche aber besonders heftig ist, mindestens alle 8 Tage, ist der Regierung fernerer Bericht über den Verlauf, die Zahl der befallenen, gefallenen und getödteten Stücke, die ergriffenen Maassregeln, etwaige Hindernisse u. s. w. zu erstatten. Der sonst übliche Excitir-Modus fällt bei der Rinderpest weg, und muss bei etwaiger Lässigkeit sofort mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen vorgegangen werden. — 15. Verbot des Curirens. §. 36. Alles Curiren an dem erkrankten Vieh ist strengstens untersagt. §. 37. Dasselbe gilt von allem Empfehlen und öffentlichen Ankündigungen von Heilmitteln. — 16. Strafen. §. 38. Die durch Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften verwirkten, im Viehsterbe-Patente ausgesprochenen Strafen sind sehr streng und steigen nicht selten bis zu vieljähriger Zuchthausstrafe hinan. Es hat daher ein Jeder sich mit dem Inhalt bekannt zu machen und strengstens darnach zu richten. — 17. Publication. §. 39. Dieser Auszug aber ist in den inficirten Ortschaften und in ihrer Umgebung bis auf drei Meilen in den Krügen und an den Kirchthüren anzuschlagen, — auch allen Personen ein Exemplar einzuhändigen, welche dabei interessirt sind.

Eine Belehrung über die Kennzeichen der Rinderpest im Leben, wie nach dem Tode, sowie eine Angabe der Vorsichts-Maassregeln, welche erforderlich sind, um seinen Viehstand gegen Ansteckung zu schützen, enthält unser Amtsblatt von diesem Jahre (Nr. 24. Ausserordentliche Beilage [1])).

Breslau, den 15. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) Vergl. unten S. 179—184.

Anhang.

Desinfections-Verfahren bei der Rinderpest.

I. Allgemeine Regeln. §. 1. Die Desinfection umfasst Alles, welches irgend mit dem Ansteckungsstoff der Rinderpest in Verkehr gekommen sein könnte: Personen, Kleidungsstücke, Ställe, Höfe, Verscharre- und Quarantaine-Plätze, Geräthe und Gefässe. §. 2. Die Desinfection der Personen, ihrer Kleidungsstücke, Sachen u. s. w. findet nicht bloss zum Schlusse der Seuche, sondern auch möglichst oft während der Dauer derselben Statt. §. 3. Mit der Desinfection der bis dahin geschlossenen Localien kann jedoch erst 14 Tage nach dem letzten Krankheitsfalle der Anfang gemacht werden, wenn noch gesundes Vieh auf dem Gehöfte übrig geblieben ist. Es kann jedoch diese Frist auf 8 Tage herabsinken, wenn Ort und Gelegenheit solche Veranstaltungen gestatten, dass das noch vorhandene Rindvieh vollkommen gesichert ist. Immer aber ist in dem inficirten Stalle, sobald er geleert ist, schon eine kräftige Chlor-Räucherung vorläufig zu veranstalten. §. 4. Alles, was keinen besondern Werth hat, ist am besten ganz zu vertilgen, und muss sehr empfohlen werden, hierin nicht zu ängstlich zu sein. Das Vertilgen geschieht nach Umständen durch Feuer oder sehr tiefes Vergraben. §. 5. Es ist nothwendig, in der Nähe der inficirten Localien allemal eine kleine Desinfectionsstube herzustellen, in welcher die erforderlichen Chlor-Räucherungen vorgenommen werden können. §. 6. Es muss überall ein besonderer Desinfector bestellt werden, welcher die unmittelbare Verantwortlichkeit für Vollständigkeit und Vollkommenheit der Desinfection hat. Es wird hierzu am besten ein Thierarzt, oder ein Heildiener, oder der Aufseher für das kranke Vieh genommen. §. 7. Ueber jede vollkommen vollendete Schluss-Desinfection ist ein schriftlicher Bericht vom Desinfector zu erstatten, welcher uns allemal zur Einsicht vorzulegen ist.

II. Desinfections-Verfahren. 1. bei Personen. §. 8. Personen müssen sich: *a*) während 10 Minuten einer mässigen Chlor-Luft aussetzen, *b*) die Kleider wechseln, *c*) ihre Personen gründlich mit Seife abwaschen. — 2. bei Kleidungsstücken. §. 9. *a*) Alle Kleidungsstücke derselben werden zunächst der Einwirkung des Chlors ausgesetzt. *b*) Alles, was irgend waschbar ist, wird eingesteckt und mit Lauge gewaschen. Hierher gehört alles Leinen- und Baumwollenzeug. *c*) Alles wollene Zeug, Pelze u. s. w. wird demnächst einer stärkern Chlor-Räucherung und später einer erhöhten Temperatur ausgesetzt, dann aber an einem geeigneten Orte auf Stangen auseinandergehangen und mindestens 8 Tage lang gelüftet. *d*) Schuhe und Stiefel, auch Stöcke erheischen ein ganz besonderes Augenmerk, indem Koth und Mist, die gewöhnlichsten Träger des Ansteckungsstoffes, sich ihnen anhängen. Sie müssen daher, falls sie erhalten bleiben sollen, mit besonderer Sorgfalt mit scharfer Lauge abgewaschen und 24 Stunden hindurch starker Chlor-Räucherung unterzogen werden. — 3. der Ställe. §. 10. *a*) Wenn in den inficirten Ställen noch Mist oder sonstiger Unrath ist, so wird derselbe demnächst 2 Fuss tief an einem abgelegenen Orte vergraben. *b*) Der Fussboden wird aufgenommen. War er von Holz, so wird er verbrannt; war er von Steinen, so werden solche abgespült und bleiben 4 Wochen lang im Freien liegen. *c*) Die Erde wird 2 Fuss tief ausgegraben, und mit selber, wie mit dem Mist vorgeschrieben, verfahren.

d) Krippen und Raufen von Holz, etwa lose Bretter und dergleichen werthlose Sachen, desgleichen die von den kranken Thieren benutzten Gefässe (Trink- und Milcheimer), Geräthschaften, Stricke u. s. w. werden verbrannt. *e*) Alles Uebrige, sowie auch das Holzwerk im Stalle (Pfosten, Balken, Fenster u. s. w.), welches dem Verbrennen nicht unterzogen werden konnte, wird mit scharfer Lauge abgewaschen und während 14 Tagen dem Durchströmen der freien Luft ausgesetzt. *f*) Steinerne Wände werden ebenfalls abgewaschen; Lehm-Wände aber dick abgekratzt und neu mit Lehm und Kalk überzogen. *g*) Zum Schlusse wird nochmals eine energische Durch-Räucherung mit Chlor 24 Stunden hindurch angewandt, und dann der leere Stall dem Durchstreichen der Zugluft bis zum Ablaufe der gesetzlichen Frist ausgesetzt. *h*) Die Quarantaine-Ställe werden der Regel nach auf der Stelle verbrannt. Wenn noch Mist oder sonstiger Unrath in andern Ställen oder in der Düngergrube des inficirten Gehöftes ist, so wird derselbe demnächst mit Pferden auf's Feld gefahren, unterpflügt oder, wenn dies augenblicklich nicht möglich ist, auseinandergestreut. Ein Arbeiter muss hinter dem Wagen gehn und alles etwa Herunterfallende gleich wieder aufladen. Pferde und Arbeiter dürfen nicht in Verkehr mit Rindvieh treten. Letztere müssen nach vollbrachtem Geschäft desinficirt, erstere geschwemmt werden. Rindvieh darf das Feld während 4 Wochen nicht betreten. — 4. der Geräthe. §. 11. Der Karren (Schleife, Wagen), auf welchem gefallenes oder getödtetes Vieh zum Verscharre-Platze geführt wurde, wird mit dem benutzten Geschirre verbrannt. Düngerwagen sind der Regel nach ebenso zu behandeln, und ist daher zweckmässig, zum Abfahren des Mistes denselben Karren zu benutzen. Wenn das nicht geschah, und der benutzte Wagen erhalten bleiben soll, so muss er mit ganz besonderer Vorsicht mit heisser Lauge abgewaschen und längere Zeit der freien Luft ausgesetzt werden. Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist auch den Mistgabeln, Hacken zuzuwenden, und sind dieselben auszuglühn. — 5. Senkgrube. §. 12. Die auf dem Hofe etwa angelegte Senkgrube muss mit Erde ausgefüllt und mit Steinen übermauert werden. — 6. Verscharre-Plätze. §. 13. Die Verscharre- und Quarantaine-Plätze sind mit Graben und Zaun zu umgeben und mit einem Steinpflaster zu belegen, welches 2 Jahre lang unterhalten werden muss.

III. Chlor-Entwickelung. §. 14. Die einfachste und leichteste Art der Chlor-Entwickelung besteht darin, wenn man 4 Loth Chlor-Kalk auf einem porzellanenen Schälchen mit eben so viel verdünnter Schwefelsäure übergiesst. Eine solche Schaale reicht für etwa 100 Cubikfuss Raums aus, welcher desinficirt werden soll. Noch weniger kostspielig sind die sogenannten *Guyton-Morveau*'schen Chlor-Räucherungen. Zu ihrer Herstellung nimmt man ein Gemisch von 2 Theilen Braunstein und 3 Theilen Kochsalz und übergiesst sie ebenfalls mit gleicher Quantität verdünnter Schwefelsäure. Die bei den Chlor-Räucherungen zu beachtenden Vorsichts-Maassregeln siehe auf unserer Anweisung zum Desinfections-Verfahren für Heildiener, welche überall verbreitet ist.

XIV. Betreffend denselben Gegenstand.

Unter Bezugnahme auf die hier folgende weitere Bekanntmachung, wonach die Rinderpest in den Ortschaften Seitsch, Gross-Osten und Stadt Guhrau, Guhrauer Kreises, sowie in Dorf und Stadt Köben, Steinauer Kreises, ausgebrochen ist, verpflichten wir hierdurch sämmtliche Kreis- und Orts-Behörden zur sofortigen strengsten Beobachtung der in dem Patente vom 2. April 1803 über die Abwendung der Viehseuchen enthaltenen Vorschriften, sowie der nachträglich im Erlasse des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 getroffenen Anordnungen (abgedruckt im 42. Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1813 S. 545).

Es werden hiermit nach Maassgabe jener Vorschriften die Feldmarken der Orte Seitsch und Köben, sowie in Gross-Osten und Guhrau die inficirten Gehöfte, für gesperrt erklärt. — Die Orts- und Kreis-Behörden haben zur Ausführung dieser Maassregel, so weit es nicht bereits geschehn ist, unverzüglich die vorgeschriebenen und sich von selbst als nothwendig herausstellenden Anordnungen durch Bestellung der Orts-Aufseher, Vieh-Revisoren, Wachen, Ertheilung der Instructionen an sie, Vereidung derselben u. s. w. zu treffen und im Kreise bekannt zu machen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Umkreise von 3 Meilen um die inficirten Orte alle Viehmärkte, wie jeder Handel mit Vieh, verboten ist, das Einsperren der Hunde, Katzen und des Federviehes erfolgen muss, und an den Orten, wo die Seuche herrscht, selbst auch jeder Wochen- und Krammarkt verboten ist.

Wir erwarten, dass Jedermann im Allgemeinen wie im eignen Interesse sich bestreben wird, den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Behörde nachzukommen, wobei wir die Viehbesitzer darauf aufmerksam machen, dass das auf Anordnung der Behörde getödtete Vieh nach den im Vieh-Assecuranz-Cataster angegebenen Preisen vergütet wird.

Breslau, den 10. Juni 1856.

In den Gemeinden Seitsch, Gross-Osten, sowie in der Stadt Guhrau, Kreises Guhrau, nicht minder im Dorfe und der Stadt Köben, Kreises Steinau, sind Eruptionen der Rinderpest erfolgt, welche erst sehr spät zu unserer Kenntniss gekommen sind.

Bei den furchtbaren Verheerungen, welche die Seuche mit grösster Rapidität anzurichten pflegt, ist es von der äussersten Wichtigkeit, sie möglichst schnell wieder auszutilgen. Dies wird nur ermöglicht, wenn die Vorschriften des Viehsterbe-Patentes vom 2. April 1803, so-

wie der nachträglichen Verordnung des Königlichen Ministerii des Innern vom 8. November 1813 (Beides abgedruckt in unserm Amtsblatte vom Jahre 1813 Nr. 42. S. 545 ff.), aufs Pünktlichste befolgt werden.

Vor allem Andern kommt es auf eine sehr genaue Beachtung der Vorschrift des §. 31. gedachten Patentes an, nach welcher:

> jeder Viehbesitzer und auch die Hirten verpflichtet sind, auf zwei Meilen Entfernung von den inficirten Orten jede, auch die kleinste Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh dem Gemeinde-Vorsteher oder dem von selbem eigens dafür bestimmten Aufseher anzuzeigen.

Nur eine eben so rasche als genaue Kenntniss jeder Eruption der Seuche in ihren ersten Anfängen macht es möglich, ihrer alsbald Herr und Meister zu werden. Wir erwarten demnach, dass Jeder schon aus Gemeinsinn dieser so ausgesprochenen Verpflichtung nachkommt; — bemerken aber zugleich zur ernstlichsten Warnung, dass das Gesetz ungewöhnlich harte Strafen über den verhängt, welcher solches versäumt.

Wir machen aber auch die Kreis- und Orts-Behörden auf die schwere Verantwortlichkeit aufmerksam, welche jede Vernachlässigung in dieser Sache nach sich zieht, und machen es ihnen zur strengsten Pflicht, fortwährend die schärfste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand der Rindvieh-Bestände in ihren Bezirken zu richten, und bei erkanntem Ausbruche der Seuche sofort mit der Ausführung nachdrücklicher Schutz- und Tilgungs-Maassregeln vorzugehn, ohne sich irgend durch die Inconvenienzen und Nachtheile, welche mit der Absperrung immer verbunden sind, oder durch untergeordnete Rücksichten auf commerzielle Interessen und Nachtheile Einzelner beirren zu lassen.

Wir erwarten endlich von sämmtlichen practischen Thierärzten, dass sie die Behörden aufs Eifrigste unterstützen, und machen sie besonders darauf aufmerksam, dass es vorzugsweise ihre Pflicht ist, von jedem irgend bedenklichen Krankheitsfalle sofort Anzeige zu machen.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, heben wir in Nachstehendem die hier vorzugsweise in Betracht kommenden Haupt-Punkte hervor:

I. Natur der Krankheit. Die Rinderpest ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten und hat nicht selten in kurzer Zeit den ganzen Viehstand einzelner Länder aufgeräumt. Die Rinderpest beschränkt sich auf das Rindvieh, sie geht nicht auf andere Thiere noch auf Menschen über. Sommer oder Winter, nasses oder trockenes Wetter übt keinen wesentlichen Einfluss darauf aus. Sie ergreift junges und altes, starkes und schwaches Vieh, und zwar in solcher Feindlichkeit, dass nur selten ein Stück in ihrem Bereiche verschont bleibt oder ein ergriffenes durchseucht. Die Krankheit entwickelt

sich bei uns niemals selbstständig aus schlechten Futterstoffen, Witterungs-Einflüssen oder sonstigen Schädlichkeiten. Sie wird uns immer durch Contagion zugetragen, und entsteht spontan nur unter der podolischen Viehraçe in fernen Landen. Der ansteckende Stoff überträgt sich nicht bloss von einem kranken Rindviehstück zum andern, sondern hängt sich auch Menschen, andern Vieh und selbst leblosen Gegenständen an und wird leicht durch sie in selbst entferntere Orte übertragen. Alle Theile eines kranken Thieres sind zwar ansteckend, selbst Haare, Hörner und Klauen; — im höchsten Maasse ansteckend aber sind der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kömmt, sowie Koth, Urin und Eiter. Das Contagium klebt diesen Auswurfsstoffen, sowie den todten Thieren, noch längere Zeit hindurch an. Die Art der Uebertragung ist nicht selten sehr unsicher oder gar nicht nachweisbar. Dieser Umstand berechtigt indess gar nicht, das Vorhandensein wahrer Rinderpest zu bezweifeln, wenn die nachstehend angegebenen wesentlichsten Erscheinungen ihr Gegebensein documentiren. Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Contagiums und dem Ausbruche der Krankheit liegt, steht nicht ganz fest. Die meisten Ausbrüche erfolgen vom 4.—7. Tage, — in seltnern Fällen scheint sich aber auch die Incubations-Periode bis zu 14 Tagen hinziehen zu können. Die ersten Spuren der Krankheit sind leicht zu übersehn.

II. Kennzeichen der Krankheit. *a.* Erscheinungen im Leben. 1) Nachlassen der Fresslust. 2) Abwechselndes Aufhören des Wiederkäuens. 3) Vergehn der Milch. 4) Verlust der Munterkeit, mitunter von einer gewissen Aufgeregtheit unterbrochen. Nicht selten sind Zittern und Erscheinungen von Angst. 5) Fiebrige Erscheinungen und Frostschauer mit nachfolgender Hitze, Durst und beschleunigten Pulsen. 6) Kurzer Husten von heiserm Tone, der bei herannahendem Tode immer mehr an Kraft verliert und in ein dumpfes, kurzes Aechzen übergeht. Es stehn damit im Einklang erhebliche Athmungs-Beschwerden, welches zu Ausgang sehr mühevoll und röchelnd wird. 7) Das Auge hat meist ein trübes, gläsernes, mattes Ansehn. Der Thränenfluss ist gewöhnlich vermehrt, er nimmt häufig nach einigen Tagen eine mehr schleimige Beschaffenheit an, und nicht selten zeigen sich herabfliessende Striemen desselben mit verbackenen Haaren. 8) Aus Mund und Nase fliesst ebenfalls Schleim, welcher sich bisweilen fadenförmig herabspinnt. Die Schleimhaut dieser Theile ist meist etwas aufgelockert, bisweilen sind röthliche Blut-Infiltrationen wahrnehmbar, seltener Erosionen. 9) Heftigerer Durchfall fehlt nie. Wenn er nicht schon gleich zu Anfang da ist, so tritt er jedenfalls in den vorgeschrittenern Stadien des Uebels ein. — Die Abgänge sind zu Anfang noch kothartig, werden aber bald schleimig, nicht selten mit Blut untermischt und übelriechend. 10) Die Haare sträuben sich, sitzen locker; — die Kreuzgegend wird häufig sehr empfindlich gegen

Druck; — nicht selten sind Luft-Ansammlungen unter der Haut, besonders in der Kreuzgegend, welche sich der sinnlichen Wahrnehmung durch eine Art von Knistern zu erkennen geben. 11) Bei herannahendem Tode, welcher gewöhnlich zwischen dem 4. und 7. Tage zu erfolgen pflegt, nimmt die Schwäche immer mehr zu. Die kranken Thiere können sich entweder gar nicht mehr erheben, oder haben, wenn sie dazu genöthigt werden, einen sehr mühsamen, unsichern Gang mit hin- und herschwankendem Hintertheile. — *b.* Leichen-Symptome. 1) Das Blut ist sehr dunkelgefärbt und dickflüssig, nicht geronnen. 2) Die Schleimhaut des vierten Magens (Labmagen), sowie die obere Partie des Dünndarms, ist aufgelockert und stark geröthet. Die Röthung nimmt nicht selten eine mehr dunkle aschgraue Färbung an, so dass die Schleimhaut des letztern in der Nähe des Magens nicht selten wie mit einem schwarzen, kohlenstaubartigen Stoffe bestreut aussieht, nicht unähnlich einer gekochten Aalhaut. Das Letztere pflegt mehr der Fall zu sein bei solchen Thieren, welche sich in schlechterm Nährzustande befinden. Mehr oder minder in ähnlicher Weise ergriffen pflegt auch die Schleimhaut des Dickdarms zu sein. 3) Schon das äussere Ansehn, besonders des Dünndarms, verräth diese seine Beschaffenheit im Innern, indem er nach Maassgabe derselben bald ein hochrothes, bald ein mehr dunkles blauschwärzliches Ansehn hat, woraus man früher auf Entzündung *resp.* Brand schloss. 4) Auch im dritten Magen (Löser) ist der Schleimhaut-Ueberzug gewöhnlich aufgelockert, löst sich von den Blättern desselben leicht ab, bleibt an den vertrockneten Futterstoffen kleben und giebt diesen ein schwarzgraues Ansehn, welches sie an sich nicht haben. Es kommt aber auch häufig vor, dass die Futterstoffe in selbem weich und breiig sind, und die abgelöste innere Haut fetzenartig eingemischt ist. Die ihres innersten Ueberzuges entblössten Blätter des Lösers haben nicht selten ein röthliches, gestreiftes oder fleckiges Ansehn. 5) In den Luftröhren findet man gewöhnlich viel mehr oder minder röthlichen Schaums und entsprechende Auflockerung und röthliche Beschaffenheit der sie auskleidenden Schleimhaut. 6) Die Gallenblase ist in der Regel sehr ausgedehnt, nicht selten bis zur Grösse eines Kindskopfes. Auch ihre innerste Haut pflegt aufgelockert und mit Blut-Infiltration versehn, die in ihr enthaltene Galle missfarbig zu sein.

Es sind hier nur die am meisten constanten und charakteristischen Symptome aufgeführt, welche aber bei alle dem nach Verschiedenheit der einzelnen Constitutionen und selbst der Epidemien-Schwankungen darbieten, so dass auf jedes einzelne kein übermässiges Gewicht gelegt werden darf, das Urtheil vielmehr auf die Gesammtheit derselben gestützt werden muss. Es ist daher auch mitunter in den vereinzelten Fällen sehr schwierig, ein sicheres Urtheil zu fällen, und dieses um so mehr erleichtert und sicher gestellt, je grösser die Zahl

der erkrankten Häupter ist. Was die Erkenntniss aber beihilflich vorzugsweise sichert, das ist der eigenthümliche Propagationsgang der Seuche, welche gewöhnlich zunächst ein oder ein Paar Häupter einer Heerde berührt, sich dann aber bald über eine grössere Zahl derselben verbreitet, bei grösserer Ausdehnung auf benachbarte Heerden in andern Gehöften oder Ortschaften, doch immer gruppenweise auftritt — ihr höchst rapider Verlauf — und die grosse Sterblichkeit, welche sie veranlasst.

III. Verhütung der Rinderpest. Es ist bis jetzt kein Remedium bekannt, welches das Vieh gegen den Ausbruch der Rinderpest schützte, wenn das Contagium derselben auf solches übertragen wird. Es giebt daher auch weiter kein Schutzmittel, als die Verhütung jeglichen Verkehrs mit krankem Vieh und mit Menschen oder Gegenständen, welche damit in Berührung kamen. Der Rindvieh-Besitzer wird daher wohl thun, wenn er 1) zur Zeit der Rinderpest kein Stück Vieh kauft oder eintauscht; 2) sein Vieh allein hält und keine fremde Menschen dazu lässt, namentlich keine fremden Viehbesitzer, Fleischer, Viehhändler, Abdecker, Viehtreiber, Knechte und Mägde aus inficirten Gegenden, Fuhrleute oder Reisende aus solchen, Bettler und Landstreicher, welche gern in den Ställen übernachten; 3) wenn er ebensowenig selbst in inficirte Orte oder gar Stallungen geht, als seinen Angehörigen oder Dienstleuten dies gestattet; 4) wenn er Nichts von daher bezieht, vor Allem keine Ankäufe von Heu, Stroh u. s. w. macht; 5) wenn er, falls sein Vieh auf die Weide geht, jeden Verkehr mit fremdem Vieh verhütet; 6) wenn er seinem Vieh die grösste Aufmerksamkeit schenkt und bei jedem Erkranken eines Stückes in irgend verdächtiger Weise es sofort von dem gesunden absondert und die vorgeschriebene Anzeige macht.

IV. Die Tilgung der Seuche. Die Tilgung der Seuche ist Aufgabe der Polizei-Behörde nach Maassgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen. Die Haupt-Tilgungsmittel bestehn: 1) in Tödtung aller kranken Stücke nach Maassgabe des Gesetzes, wobei wir bloss bemerken wollen, dass im Falle des Zweifels es weit vorzüglicher ist, vielleicht einmal ein an einer anderweitigen Krankheit leidendes Stück unnöthig zu tödten, als ein ergriffenes zu verschonen; 2) in sorgfältiger Verscharrung der gefallenen oder getödteten Stücke an einsam gelegenen Plätzen nach gesetzlicher Special-Vorschrift; 3) in sicherer Beseitigung aller Abfälle von ihnen; 4) in sorgfältiger Separirung und Isolirung des noch gesunden Viehes von krankem oder verdächtigem; 5) in gründlicher Reinigung der inficirten Stallungen, Geschirre und Geräthe, sowie der Personen und ihrer Kleidungsstücke, welche mit dem Contagium in Verkehr kamen; 6) in sorgfältiger Absperrung der inficirten Ortschaften, Gehöfte oder Weiden.

Ueber alles Dieses enthält das Gesetz eine Menge von Special-Vorschriften, deren strenge Erfüllung und Ueberwachung Aufgabe der Polizei-Behörden ist. — Von sämmtlichen Eingesessenen aber erwarten wir, dass sie denselben dabei nach Möglichkeit an die Hand gehn und Alles vermeiden werden, was deren Anordnungen zuwiderläuft und vom Gesetze mit sehr schweren Strafen bedroht ist — Obwohl bis jetzt kein Heilmittel der Krankheit aufgefunden worden ist, so pflegt doch beim Auftreten der Seuche immer eine Masse derselben empfohlen zu werden. Wir machen speciell darauf aufmerksam, dass jedes Kuriren an dem erkrankten Vieh gesetzlich untersagt ist.

Breslau, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung.

XV. Betreffend denselben Gegenstand.

Der Ausbruch der Rinderpest in den Kreisen Guhrau, Steinau und Wohlau macht die grösste Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehes in unserm ganzen Departement zur Pflicht. Das Viehsterbe-Patent verpflichtet zwar Viehbesitzer, Hirten, Abdecker, Thierärzte u. s. w. zur Anzeige jeder, auch der kleinsten, Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh in einer inficirten Ortschaft und in einem Umkreise von zwei Meilen um selbe; — es ordnet auch die Bestellung eines Revisors des gesunden Viehes an, um die erstere Maassregel zu ergänzen; — wir halten aber auch noch eine Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes für erforderlich und ordnen zu dem Ende Nachstehendes an: 1) Jeder Kreis wird in kleine Rindvieh-Revisions-Bezirke getheilt. Die Bezirke sind so zu bilden, dass sie von einem Revisor nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen leicht übersehn werden können. 2) Jeder Orts-Vorstand fertigt innerhalb 4 Tagen ein vollständiges Verzeichniss des ganzen Rindviehbestandes seines Bezirks nach folgenden Rubriken an: *a*) Gehöfte. *b*) Zahl überhaupt. Davon 1. Ochsen, 2. Kühe, 3. Jungvieh über 2 Jahre, 4. Jungvieh unter 2 Jahre. *c*) Bemerkungen. Ab- und Zugang — Dies Verzeichniss wird im Geschäfts-Local niedergelegt und eine Abschrift dem Vieh-Revisor übergeben. 3) Für jeden der (nach 1.) zu bildenden Bezirke wird ein Vieh-Revisor bestellt. Zu diesen Vieh-Revisoren sind zuverlässige und geeignete Männer auszuwählen, welche Gemeinsinn genug besitzen, um solches Ehrenamt willig zu übernehmen und mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen. 4) Dieser Vieh-Revisor revidirt wenigstens einmal in jeder Woche den ganzen Rindviehbestand des seiner Aufsicht anvertrauten Vieh-Revisions-Bezirks.

5) Er muss: *a*) jedes Stück, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, sofort absondern und *b*) auf der Stelle dem Landraths-Amte Anzeige davon machen; *c*) jedes Stück Rindvieh, welches geschlachtet werden soll, untersuchen, um es bei gegründetem Verdacht sofort zu isoliren und anzuzeigen. — Verdacht erregen besonders: Mangel an Fresslust und Wiederkauen, Vergehn der Milch bei Husten, Schleimfluss aus Maul, Nase, Augen und Diarrhöe (vergl. Amtsblatt Nr. 24., Ausserordentliche Beilage). — Die Orts-Vorstände können erforderlichen Falls mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlrn. zur Erfüllung dieser Verpflichtungen angehalten werden. — Innerhalb 14 Tage ist uns eine Uebersicht der gebildeten Bezirke mit den Namen der für selbe bestellten Revisoren einzureichen.

Breslau, den 18. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

XVI. Betreffend den Rotz der Pferde.

Auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11. und vom 8. August 1835 §. 119. bestimmen wir hierdurch Folgendes:

1) Jeder Eigenthümer eines der Rotzkrankheit irgend verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, der Ortspolizei-Behörde von der Krankheit desselben sofort Anzeige zu machen und sich alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit andern Pferden gänzlich zu enthalten.
2) Die Polizei-Behörden haben dann, sowie in jedem Falle, wo sie von dem Erkranken der Pferde in ihrem Polizei-Bezirk Nachricht erhalten, unverzüglich die Untersuchung derselben durch Sachverständige vornehmen zu lassen.
3) Findet sich hierbei wirklich Rotz- oder Wurmkrankheit, so sind die damit befallenen Pferde unverzüglich zu tödten, sowie die Desinfection der Ställe, Utensilien nach der in Nr. 3. unseres diesjährigen Amtsblattes S. 17 gegebenen Instruction wie bei der Räudekrankheit vorzunehmen ist.
4) Die im letzten Falle mit dem rotzkranken zusammengestandenen Pferde müssen als verdächtige separirt, mit eignem Stallgeräth versehn und beobachtet werden.
5) Lassen sich jedoch die eigenthümlichen Kennzeichen der Rotzkrankheit an dem verdächtigen Pferde noch nicht entdecken und die Sachverständigen erklären dessen Krankheit für heilbar, so ist die Kur desselben dem Eigenthümer zu überlassen.
6) Jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und so leicht in Rotzkrankheit übergehenden Drüse, Strengel und dergleichen

leidet, ist mit den zu seiner Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften, in einem besondern Locale, von den übrigen zu trennen, bis dasselbe von den Sachverständigen für gesund erklärt worden ist, worauf alsdann die nach §. 3. angeordneten Desinfections-Maassregeln vorzunehmen sind.

7) Da die Rotzkrankheit am häufigsten durch die Pferde der Fuhrleute und der Pferdeverleiher verbreitet wird, so haben die Polizei-Behörden auf dieselben ihr besonderes Augenmerk zu richten und öftere Revisionen solcher Pferde durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

8) Eben solchen Revisionen sind die Pferde Derjenigen zu unterwerfen, welche kranke, noch einigermaassen brauchbare Pferde aufzukaufen pflegen, wie z. B. die Pferde der Lohn- und Sandfuhrleute.

9) Um die Verbreitung der Rotzkrankheit durch inficirte Krippen, Raufen, Eimer und Ställe in den Wirthshäusern möglichst zu verhüten, wird es den Gastwirthen, Krügern und Anspännern zur Pflicht gemacht, auf die bei ihnen unterzubringenden Pferde ein genaues Augenmerk zu richten und kein der Rotzkrankheit verdächtiges Pferd aufzunehmen, vielmehr der Polizei-Behörde unverzüglich von dessen Ankunft Anzeige zu machen; auch die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer in ihren Ställen wöchentlich mit scharfer Lauge reinigen zu lassen. Ueberhaupt haben die Polizei-Behörden solche wöchentlich vorzunehmenden Reinigungen der Pferdeställe in den Ausspannungen und Gasthöfen zur allgemeinen Sicherheit gegen die Verbreitung der Rotzkrankheit anzuordnen, auch wenn besondere Anzeigen über das Vorkommen dieser Krankheit oder derselben verdächtigen Pferde nicht erstattet worden sind.

Auch haben die Polizei-Behörden auf die Unterbringung der verdächtigen Pferde in den Gasthöfen selbst ein genaues Augenmerk zu richten und in vorkommenden Fällen auf das Tödten der rotzkranken, sowie auf die Separation der verdächtigen Pferde, und das Reinigen der inficirten Stallungen, Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges sorgfältig zu halten.

10) Auf den Pferdemärkten haben die Kreis- und Ortspolizei-Behörden die zum Kauf angekommenen Pferde durch Sachverständige sorgfältig beobachten und untersuchen zu lassen, und mit dem Tödten der als rotzkrank anerkannten, sowie mit der Separation der verdächtigen Pferde und mit dem Reinigen der Geräthe, Wagen und des Sielenzeuges zu verfahren.

11) Wer gegen die hier angegebenen Anordnungen fehlt, hat, insofern das Gesetz vom 8. August 1835 nicht schon die Strafe festgesetzt hat, eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern verwirkt.

Damit Niemand, welcher Pferde hält oder mit denselben umgeht, sich mit Unkenntniss der Kennzeichen des Rotzes und der Wurmkrankheit entschuldigen kann, verweisen wir auf die in der Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1835, Beilage *B*. S. 66 bis 70, öffentlich bekannt gemachte Belehrung.

Erfurt, den 18. Februar 1856.

Königliche Regierung.

XVII. Betreffend die Beaufsichtigung der Hunde.

Da in letzterer Zeit mancherlei Zweifel in Betreff der Gültigkeit, sowie der Auslegung der Bestimmungen wegen der Beaufsichtigung der Hunde, wie sich solche am Schlusse der Edicte vom 20. Februar 1797 und vom 20. Juli 1799 wegen des Tollwerdens der Hunde und in der erneuerten Forst-Ordnung vom 22. Juni 1800 Tit. IV. §. 6. vorfinden, entstanden sind, so verordnen wir im Anschluss an die vorerwähnten Gesetze und unter Aufhebung aller früher über diesen Gegenstand von uns erlassenen Vorschriften, namentlich der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Februar 1822 und vom 21. April v. J., hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

§. 1.

In den Städten müssen alle Hunde stets mit einem Halsbande versehn sein, auf welchem sich der Name des Eigenthümers verzeichnet findet. Nach 10 Uhr Abends dürfen ausserdem Hunde nur in Begleitung und unter der Aufsicht der Eigenthümer oder sonstiger erwachsener Personen ausserhalb der Häuser sich betreffen lassen. Solche Hunde, welche die Eigenschaft haben, Menschen und Pferde durch Anspringen und Anbellen zu beunruhigen, desgleichen alle Schlächterhunde, Bullenbeisser, Bulldogs und Hunde, deren man sich zum Ziehen bedient, müssen stets mit einem Maulkorbe versehn sein. Wegen der beissigen und bösartigen Hunde ist unten §. 9. das Nöthige verordnet.

§. 2.

In den Ortschaften des platten Landes müssen in der Regel alle Hunde, namentlich aber die Hof- und Kettenhunde, innerhalb der Gehöfte und Häuser gehalten werden.

Nur diejenigen Hunde, welche sich in Begleitung und unter unmittelbarer Aufsicht des Eigenthümers oder eines andern Erwachsenen befinden, oder welche mit einem ihrer Grösse angemessenen, gehörig starken, bis zu den Hinterfüssen reichenden Knüttel versehn, und die zugleich weder beissig noch bösartig sind, noch die Eigenschaft haben,

Menschen oder Pferde zu beunruhigen, dürfen aus den Gehöften und Häusern auf die Dorfstrassen herausgelassen werden.

§. 3.

Auf Landstrassen und öffentlichen Wegen ausserhalb der Ortschaften dürfen überhaupt gar keine Hunde ohne Begleiter umherlaufen. Namentlich müssen Fleischer, Viehtreiber, Fuhrleute und andere Reisende ihre Hunde entweder am Strick führen, oder doch dieselben dergestalt unter ihrer Aufsicht halten, dass sie sich nicht aus ihrer Nähe, noch weniger von den Landstrassen und Wegen entfernen und Niemanden belästigen.

§. 4.

Alle Hunde, welche auf Felder und in Wälder mitgenommen werden, mit Ausnahme der Jagdhunde, welche der Jagdberechtigte mit sich führt, dürfen sich niemals aus der unmittelbaren Nähe ihrer Führer entfernen und müssen ausserdem der Vorschrift des §. 2. gemäss geknüttelt oder am Leitseil geführt werden.

§. 5.

Den Landräthen bleibt überlassen, für den Fall des Ausbruches der Tollkrankheit unter den Hunden, zeitweise für einzelne Ortschaften, Districte oder den ganzen Kreis ausgedehntere Beschränkungen als die vorstehenden anzuordnen. Dieselbe Befugniss steht auch den Polizei-Verwaltungen der Städte, sowie den ländlichen Polizei-Obrigkeiten, rücksichtlich ihrer Polizei-Bezirke zu.

§. 6.

Wer die vorstehenden Vorschriften nicht befolgt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu Drei Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnissmässige Gefängnissstrafe tritt. Mit dem Eigenthümer eines Hundes ist Derjenige solidarisch verhaftet, welcher die Aufsicht über den Hund übernommen hatte.

§. 7.

Hunde, welche gegen die Bestimmung des §. 1. in den Städten ohne das vorgeschriebene Halsband oder des Nachts aufsichtslos umherlaufen, werden durch die von der Ortspolizei-Behörde hiezu bestimmten Personen eingefangen und nach Ablauf von 3 Tagen dem Scharfrichter zur Tödtung überliefert. Meldet sich der Eigenthümer in der Zwischenzeit, so hat derselbe ausser der verwirkten Polizeistrafe die von der Ortspolizei-Behörde näher festzusetzenden Aufbewahrungsgebühren und Futterkosten zu bezahlen. Ist der Eigenthümer bekannt, so kann demselben gegen Erstattung des Botenlohns von dem Einfangen seines Hundes Nachricht gegeben werden.

§. 8.

Die auf Feldern und in Forsten, sowie auf den Landstrassen und Wegen ausserhalb der Ortschaften, herrenlos umherschweifenden Hunde können, gleichviel ob sie geknüttelt sind oder nicht, von den Forst-

beamten, den Jagdberechtigten, Feldwächtern oder andern von der Orts-Obrigkeit dazu ermächtigten Personen eingefangen, todtgeschlagen oder todtgeschossen werden. Ein Schiessgeld wird hierfür aus Staatskassen nicht mehr gezahlt.

§. 9.

Eigenthümer solcher Hunde, welche beissig oder bösartig sind, verfallen, falls sie die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaassregeln unterlassen, in die im §. 345. Nr. 8. des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe. Die Polizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, die Eigenthümer solcher Hunde zu Gefahr verhütenden Vorsichtsmaassregeln anzuhalten.

§. 10.

In den bisherigen Bestimmungen wegen der bei der Tollwuth der Hunde zu treffenden besondern Maassregeln wird durch die vorstehenden Vorschriften nichts geändert.

Stettin, den 9. Februar 1856.

Köngliche Regierung. Abtheilung des Innern.

XVIII. Betreffend die Etikettirung der Arzneien.

Schon öfter und noch neuerdings sind durch entstellte und unverständliche Benennungen von Arzneimitteln, sowie durch Verwechselung des äussern Gebrauchs derselben mit dem innern, Unglücksfälle veranlasst worden.

Zur Verhütung derselben geben wir den Apothekern auf: jedem der folgenden, in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel und ihren Zusammensetzungen, wenn sie im Wege des Hand-Verkaufs abgegeben werden, eine blaue Etiquette anzuheften, auf welcher das Wort „äusserlich" nebst drei Kreuzen deutlich gedruckt steht:

Acida mineralia,
Kreosotum,
Liq. Ammoniac. caust.,
Linim. Aeruginis,
Liq. Chlori,
Aqua plumbica,
Mixt. vulnerar. acid.,
Ol. Terebinth.,
Oxalium,
Petroleum,
Sp. camphorat.,
Bals. peruv.,
Zinc. sulphuric.,

Cupr. sulphuric.,
Cerussa,
Lythargyrum,
Minium.

Ausserdem wird den Apothekern aufgegeben, diese Vorsichtsmaassregeln auch auf alle andern, in der Pharmakopöe nicht enthaltenen, und daher hier nicht namentlich aufgeführten, Mittel von ähnlicher gefährlicher Wirkung auszudehnen.

Zugleich wird noch bemerkt, dass die hinsichts des Debits directer Gifte, sowie des Verbots der Abgabe sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel im Wege des Hand-Verkaufs bestehenden gesetzlichen Verordnungen durch diese zusätzlichen Bestimmungen gar nicht berührt werden.

Oppeln[1]), den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung.

XIX. Betreffend den Verkauf des Fliegen-Papiers.

Die nachstehende polizeiliche Verordnung:

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat, unter Aufhebung der Circular-Verfügungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838, genehmigt, dass der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers, sowie einer Kobalt- oder Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apotheken-Besitzern unter den beim Gift-Verkaufe geltenden Bestimmungen gestattet werde, jedoch unter der Festsetzung, dass das in Rede stehende Fliegen-Papier mittelst eines aufgedrückten Stempels als „giftig" bezeichnet werden muss. Den Kaufleuten und allen Gewerbetreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Berlin, den 3. November 1851.

Königliches Polizei-Präsidium.

wird hierdurch mit dem Bemerken republicirt, dass Uebertretungen derselben nach der Bestimmung des §. 345. *ad* 2. des Strafgesetzbuches geahndet werden.

Berlin, den 2. Mai 1856.

Königliches Polizei-Präsidium.
Freiherr *von Zedlitz.*

---

1) Eine gleiche Verordnung ist Seitens der Königl. Regierung zu Breslau unterm 2. Januar d. J. erlassen worden.

10.

Bibliographie.

Arznei-Taxe, königl. Preussische, für 1856. Berlin, Gärtner. n. 10 Sgr.

Baur, J. M., Medicus, erster Bericht über die Kretinen-Heilanstalt zu Ecksberg bei Mühldorf in Oberbayern. München (Finsterlin). n. 7½ Sgr.

Berge, F., u. Dr. **V. A. Riecke,** Giftpflanzenbuch. Mit 72 color. Tafeln. 4. Stuttgart, Krais u. Hoffmann. 4 Rthlr.

Bericht über die ersten in Neu-Russland angestellten Impfungen der Rinderpest. Mit 3 Tafeln. 4. St. Petersburg. (Leipzig, Voss.) n. 2 Rthlr. 10 Sgr.

Bibra, E. v., die narkotischen Genussmittel u. der Mensch. Nürnberg, Schmid. n. 2 Rthlr.
Mit 6 Abbildungen in Naturselbstdruck. n. 2 Rthlr. 15 Sgr.
Die Abbildungen einzeln. n. 20 Sgr.

Chevallier, M. A., Wörterburch der Verunreinigungen u. Verfälschungen der Nahrungsmittel. Nach d. Franz. v. *Westrumb.* 1. Bd. 1. Hälfte. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht's Verlag. n. 25 Sgr.

Correspondenz-Blatt der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie u. gerichtl. Psychologie. Jahrg. 1856. Neuwied, Heuser. n. 2 Rthlr.

Delbrück, E., Bericht über die Cholera-Epidemie des J. 1855 in der Strafanstalt zu Halle. Mit 3 Taf. Halle, Pfeffer. n. 16 Sgr.

Dieterichs, J. F. C., Anleitung zum Erkennen, Verhüten und Tilgen der Rinderpest. Berlin, K. Wiegandt. n. 10 Sgr.

Dieterici, C. F. W., über die Anzahl der Geburten in den verschiedenen Staaten Europa's. 4. Berlin, Dümmler's Verl. n. 20 Sgr.

Friedreich, J. B., Handbuch d. gerichtsärztlichen Praxis. 2 Bde. 2 mit Zusätzen verm. Ausg. Regensburg, Manz. n. 6 Rthlr.

Hildebrandt, C. G., über das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere in gewerblicher und sanitäts-polizeilicher Beziehung. Magdeburg, Heinrichshofen. 20 Sgr.

Hodann, J., der Harnsäure-Infarkt in d. Nieren neugeborner Kinder. Mit 1 col. Taf. 4. Breslau, Grass, Barth u. C. Verl. n. 12½ Sgr.

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, die öffentl. Krankenanstalten und den allgem. Gesundheitszustand des Kantons Zürich im Jahre 1854. Zürich, Orell, Füssli u. C. n. 20 Sgr.

Intelligenz-Blatt, ärztliches. Organ für Bayerns staatliche und öffentliche Heilkunde. Redigirt von *A. Martin*. Jahrg. 1856. 52 Nrn. 4. München, Kaiser. n. 3 Rthlr. 15 Sgr.

Klencke, H., die Verfälschung der Nahrungsmittel u. Getränke, der Colonialwaaren etc. Mit Abbild. 1. Lfg. Leipzig, Weber. n. 6 Sgr.

Lehrbuch der Hebammen-Kunst. Zunächst bestimmt für die Hebammen des Königreichs Hannover. Hannover, Hahn. n. 20 Sgr.

Martin, A., über die Privat-Gebärzimmer der Hebammen. München (Palm). n. 6 Sgr.

Otto, Fr. J., Anleitung zur Ausmittelung der Gifte. Mit Holzschn. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. n. 20 Sgr.

Riegel, E., Statistik der Aerzte u. Apotheker Deutschlands. 1. Hft. Speyer, Lang. n. 16 Sgr.

Volkmann, W. F., Grundriss der Psychologie. Halle, Fricke. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Trusen, J. P., die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Todtenbestattung oder Darstellung der verschied. Arten u. Gebräuche der Todtenbestattung aus älterer u. neuerer Zeit, historisch u. kritisch bearbeitet. Breslau, Korn. n. 1 Rthlr. 28 Sgr.

Wittelshöfer, L., Wiens Heil- u. Humanitäts-Anstalten, ihre Geschichte, Organisation u. Statistik. Wien, Seidel. geb. n. 2 Rthlr. 8 Sgr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

1.

Geburt im Sarge. — Ausgrabung nach zwei und einem drittel Jahren. — Mord oder Selbstmord?

Von

Casper.

Die Kenntniss des nachfolgenden, vielseitig interessanten und lehrreichen Falles und die Erlaubniss der Bearbeitung desselben verdanke ich der Güte des Herrn Ober-Staats-Anwaltes *Schwarck*, der ausdrücklich bei Mittheilung der Acten an mich das „Interesse der Wissenschaft" im Auge hatte. Der Criminalfall wird den juristischen Lesern dieser Zeitschrift nicht weniger wichtige Momente darbieten, wie den ärztlichen, wie man sehn wird. Zunächst giebt derselbe einen neuen, höchst bedeutungsvollen Wink in Betreff der Unzulänglichkeit der bloss äusserlichen Besichtigung, und zwar nur Seitens der Gerichtspersonen und ohne Zuziehung von Sachverständigen, von solchen Leichen Verunglückter, bei denen nicht geradezu Gewissheit oder Vermuthung einer fremden Schuld am Tode von vorn herein vorliegt, wie eine solche Inspection dann bekanntlich bei uns gesetzlich genügt. Denn wenn hier nach Auffindung der im Stalle aufgehängt Gefundenen ohne Weiteres

Selbstmord angenommen wurde, während später der Mord wohl ganz unzweifelhaft gemacht ward, so konnte dieser nun nicht mehr gesühnt werden, denn der wahrscheinliche Urheber hatte sich der Strafe entzogen, und gegen seinen muthmaasslichen Theilnehmer konnten so spät nicht überführende Beweise mehr geschafft werden; der traurige Fall verlief sich deshalb im Sande und die Acten wurden reponirt! Zwar war zufällig auch ein Gerichtsarzt bei der Inspection des Leichnams gegenwärtig und sogar thätig; allein es wäre ungerecht, denselben der Oberflächlichkeit zu beschuldigen, da er gar nicht eigentlich und amtlich mit der Sache befasst, am wenigsten, worauf es hier recht eigentlich ankam, in die Lage gesetzt worden war, von den Umständen, unter welchen die Leiche aufgefunden worden, von der Localität u. s. w. Kenntniss zu erhalten. In diesem Falle würde, wie wir nicht Anstand nehmen zu behaupten, jeder tüchtige und wirklich erfahrne gerichtliche Arzt sogleich mindestens den dringendsten Verdacht, wenn nicht die Gewissheit eines vorliegenden Mordes ausgesprochen haben. — Anderweitig interessant ist unser Fall wegen der abermaligen Erfahrungsthatsache einer Geburt nach dem Tode der Mutter, worauf wir zurückkommen, und wegen der geschehenen sehr späten Wiederausgrabung der Leiche und der sorgfältigen Schilderung ihrer Befunde. Denn wer selbst mehrfach ausgegrabene Leichname in verschiedenen Zeitfristen nach dem Tode der Verstorbenen untersucht hat, weiss, wie mannigfache Veränderungen des Körpers, je nach den verschiedenen Todesarten, dem *modus* der Beerdigung, der Beschaffenheit des Erdreichs u. s. w. hierbei gefunden werden, und er wird gern

und mit Nutzen eine abermalige und genaue Schilderung eines solchen, immerhin nur seltener vorkommenden Falles, lesen und sich zu eigen machen.

Am 12. Juli 1853 Morgens um 6 Uhr wurde die 23jährige unverehelichte *Wilhelmine* im Stalle erhängt gefunden, und zwar „auf der Erde knieend und mit beiden Armen auf solche gestemmt“. Sie hing an einem gewöhnlichen Strick, welcher an einem Balken des Stalles befestigt und um ihren Hals geschürzt war. Der Strick war 6 Fuss lang und am Halsende mit einer Schleife versehn, in welcher eben der Hals lag, die aber um denselben so fest zusammengezogen war, dass es dem Bruder der Verstorbenen nicht ohne fremde Hülfe gelang, denselben zu lösen. Mit dem andern Ende war der Strick mit einem Knoten um den Balken befestigt. Die Leiche war kalt und steif. Bei der Besichtigung noch an demselben Tage fanden die Gerichtspersonen „das Haar und die Augen braun, den Mund geöffnet und die Zunge zwischen den vollständigen Vorderzähnen eingeklemmt“. Die Strangulationsmarke, fahren sie fort, „ist am Halse deutlich sichtbar und dunkelblau (??) gefärbt. Aeussere Verlezungen waren nicht aufzufinden. Der Leib ist stark aufgetrieben, was theils in der Schwangerschaft der Verstorbenen“— welche die davon unterrichtete Mutter sogleich eingeräumt hatte — „theils in der fixen Luft (*sic!*), welche in dem Körper enthalten ist, und die bei einer Bewegung heraustrat, seinen Grund hat.“ Der zufällig anwesende Kreisphysicus erklärte: „Die *Wilhelmine* mag allerdings im 7. Monate schwanger gewesen sein, und glaube ich, dass die Frucht schon in der Nacht, bald nachdem sich die *W.* erhängt hat, verstorben ist.

Uebrigens schliesse ich mich dem obigen Befunde an, und bemerke nur noch, dass das Gesicht der Verstorbenen angeschwollen ist, und die Strangulationsmarke sich dicht über dem Kehlkopf befindet und von einem Ohre bis zum andern erstreckt. Aeussere Verletzungen habe auch ich an dem Körper nirgends auffinden können." — Nach dem Ergebniss dieser Besichtigung und nachdem die Mutter erklärt hatte, dass sie an einen Mord nicht und vielmehr an einen Selbstmord der ausserehelich Geschwängerten aus Furcht und Schaam glaubte, wurde die Leiche beerdigt. Man begreift beim Lesen der Acten nicht, wie so ungemein auffallende Umstände an der und um die Leiche, wie sie später zur Sprache kamen, nicht sogleich dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind. Schon nach zwei Monaten nämlich trat der Vater der *W.* mit der unverhüllten Denunciation auf, dass an seiner Tochter ein Mord, und zwar durch ihren Schwängerer *Johann Kermer*[1]), begangen worden. Zur Begründung seiner Anschuldigung gab er an, dass der Haarkamm der Tochter vor dem Stalle, und Streuling in ihren Haaren gefunden worden, und dass ein blinder Nachbar in der Nacht des Todes einen Hülferuf aus dem Stall und ein sehr verdächtiges Gespräch zweier Männer gehört habe, wie er denn auch den schlechten Ruf *Kermer's* und angebliche verbrecherische Drohungen desselben gegen die von ihm Geschwängerte heranzog. Die Aussage des Blinden betreffend führen wir in der Kürze nur Folgendes an. Der 48jährige Mann ist seit seiner Kindheit blind, und hat sich sein Gehörssinn bei ihm

1) Veränderter Name.

zu besonderer Schärfe ausgebildet. Seiner Gewohnheit in schönen Sommernächten gemäss sass er auch in der *qu.* Nacht, in der sich „kein Blättchen bewegte," noch spät auf und strickte, als er bald nach Mitternacht von dem Gehöfte der Eltern der *Denata* ein „dumpfes Geschrei" und bald darauf „eine Stallthüre sich öffnen und wieder zufallen," demnächst auch Tritte, und bald darauf auch Tritte von einer zweiten Person, die der erstern nacheilte, hörte, welche rief: „Nacht und Tag hat er hier gelaufen, nun wollen sie mich mit Gewalt umbringen und das Leben nehmen!" Bald darauf wurde Alles still. Gegen zwei Uhr hörte er wieder „eine Mannsperson auf den genannten Hof gehn" und kurz vorher hatte er aus einem Stalle von dort eine weibliche Stimme — dieselbe wie die obige — rufen hören: „hilf, Herr Jesus!", welcher Ruf sich dreimal wiederholte. „Ich hörte dann, sagt er, wie zuerst eine Mannsperson und nicht lange darauf eine zweite Mannsperson von dem Gehöfte herunterkam. Eine dieser Personen sagte zu der Andern: na, das sah sehr schön aus, worauf die zweite Person erwiederte: na, lass sie nur hängen. — In der weiblichen Stimme habe ich mit Bestimmtheit die der *Wilhelmine Rieger*[1]) und in den männlichen Stimmen den *Johann* und den *Gottlieb Kermer* erkannt." Gleichzeitig gab der Zeuge an, dass Nachts um zwei Uhr ein Wagen durch das Dorf gefahren sei, der vor dem *Rieger*'schen Gehöfte angehalten habe, weil er wahrscheinlich die Worte „hilf, Herr Jesus!" gehört. Der Führer dieses Wagens ist später ermittelt worden und hat diese Angabe be-

1) Veränderter Name.

stätigt. Aber — er konnte nicht mehr mit Bestimmtheit angeben, in welcher Juli-Nacht er durch das Dorf gefahren. Erheblicher noch wurde der Werth der Deposition des Blinden durch den Ausfall eines Versuches geschwächt, der mit ihm angestellt wurde, indem mehrere Menschen, auch die beiden Brüder *Kermer*, ihm vorgestellt wurden, um nach den Stimmen ihre Namen anzugeben, und wobei er mehrfach unrichtige Namen nannte. Dagegen hat er dann wieder später angegeben, die bösen Menschen hätten gedroht, ihn zu erschiessen, wenn er anders verfahren werde! Gewiss ist, dass die ganze *Kermer*'sche Familie übel berüchtigt war, und dass namentlich der des Mordes jetzt angeschuldigte Schwängerer, *Johann*, in schlechtestem Rufe stand. Wenn nun aber zu allen diesen auffallenden Umständen auch der Vater *Rieger* deponirte, dass er in jener Nacht um 11 Uhr vor dem Fenster der Schlafkammer seiner Tochter den Ruf gehört habe: „*Mine*, *Mine*, steh' auf, ich werde dich 'was fragen", und dass er nachher gesehn, dass der Sprechende der ihm bekannte *Johann Kermer* gewesen — der aber öfter zur Nachtzeit sich auf diese Weise bei seiner Geliebten einfand — so schienen dennoch alle bisher gesammelten Indicien nicht dringend genug, und man liess die Untersuchung fallen.

Im October 1855, also nach zwei und einem viertel Jahre, wurde aus Veranlassung einer, hier in Berlin geschehenen neuen Denunciation und in Folge einer von hier aus verfügten Localrecherche, die Sache wieder aufgenommen, und *Johann* und sein Bruder *Gottlieb* Nachts verhaftet. *Johann* zeigte dabei solche Angst, dass er sogar seine Kleider verunreinigte, und im Gefängniss angelangt — hängte er sich sofort auf. Es war

nun nur noch *Gottlieb* als muthmaasslicher Theilnehmer an dem muthmaasslich verübten Morde zu verfolgen. Das wirklich geschehene Verbrechen aber wurde immer zweifelloser. Ich will in dieser Beziehung aus dem ausführlichen und scharfsinnig aufgefassten Berichte des Berliner Criminalbeamten, und zwar mit Uebergehung alles dessen, was auf den subjectiven Thatbestand Bezug hat, der kein wissenschaftliches Interesse haben kann, nur die wichtigsten objectiven Indicien anführen, die entschieden für Mord und gegen Selbstmord sprachen. Zu einem Selbstmorde war für *Wilhelmine*, was aus ihren Verhältnissen bewiesen ist, nicht der geringste Grund vorhanden. Man fand die Leiche vollständig und so bekleidet, wie sie es am Abend vor dem Tode gewesen war. Beim Waschen derselben fand man die ganz zerzausten Haare voll Kiehnnadeln und das Kopftuch mit Kuhmist beschmutzt, ausserdem fehlte der Haarkamm. Man musste hiernach annehmen, dass *Den.* vor ihrem Tode an der Erde, und zwar an einer Stelle, wo Kiehnnadeln und Kuhmist sich befanden, gelegen haben musste. Der fragliche Stall war mit Stroh ausgestreut, aber vor dem Stalle auf dem Hofe befand sich ein Haufen Kiehnnadeln, und hier hatte eine Zeugin den fehlenden Haarkamm gefunden! Da die Leiche beim Heraustragen hier gar nicht vorbeigetragen worden war, so musste *Wilhelmine* vor ihrem Tode an dieser Stelle auf der Erde gelegen haben. Nun ferner tragen die Frauenzimmer in dortiger Gegend über dem Haarkamm ein Kopftuch und befestigen durch dasselbe den Kamm so, dass er nicht verloren gehn kann, selbst, wenn ein Frauenzimmer sich auf die Erde legt und mit dem Kopfe aussergewöhnliche Bewegungen macht.

Der Befund des Kammes liess hiernach auf einen Statt gehabten Kampf an dieser Stelle schliessen. Hierzu kam, dass der Hofhund in jener Nacht viel gebellt hatte, woraus man auf die Anwesenheit fremder Personen im Gehöfte schloss. Ungemein auffallend musste auch der Umstand sein, dass man die Pantoffeln der *Wilhelmine* zwei Schritte von ihrer Leiche an der Wand des Stalles hingestellt gefunden hatte. Zu alle dem kamen die gravirendsten Verdachtsgründe gegen die Gebrüder *Kermer*, von denen wir aber, aus oben angeführtem Grunde und mit Uebergehung aller übrigen nur den folgenden noch anführen wollen. Man hatte geglaubt, in dem Knoten des Strickes einen Knoten zu erkennen, wie ihn die Zimmerleute zu machen pflegen. *Gottlieb Kermer* aber war früher in seinem Leben eine Zeit lang Zimmermann gewesen. Später aufgefordert, im Gerichtszimmer einen Balken mit einem Strick an den Balken der Decke des Zimmers aufzuhängen, schürzte er einen Knoten, der genau als derselbe Knoten erkannt ward, wie der fragliche am Strangwerkzeug.

Bei dieser Sachlage wurde die Ausgrabung der Leiche verfügt, die am 23. November 1855, also zwei Jahre und vier Monate nach dem Tode der *Den*. in Gegenwart des stellvertretenden Kreis-Physicus Herrn Dr. *Kletschke* und des Herrn Kreis-Wundarztes *Schuman* zn Beeskow geschah, welche die Untersuchung der Leiche auszuführen hatten. Der äusserst sorgfältige und erschöpfende Bericht dieser Sachverständigen ist ein lehrreiches und sehr interessantes Actenstück, und lassen wir dasselbe in seinem wesentlichen Theile folgen:

„I. In Hinsicht auf die Beschaffenheit des Sarges und der Leiche hatte der Boden, worin sie fast 2¼ Jahr standen, der aus trocknem, mit vielen Stücken gelöschten Kalks untermischtem Sande bestand, das an sich seltene Resultat zu Stande gebracht, dass der Sarg sowohl im Holze noch fest war, als auch seine schwarze Farbe mit blauen Randstreifen bewahrt hatte, wie auch, dass die Leiche partiell in einem der Endstadien der Mumification sich vorfand. Nur die Weichtheile des Kopfes waren verwest, die Augenhöhlen leer, die Nase abgefallen, die Stirn, Wangenbeine, Kiefer vom Fleische entblösst. Die Haare hatten ihre natürliche Farbe und lagen, nach Verwesung der Kopfschwarte, durch eine schmierige Masse gehalten, am Schädel an, liessen sich daher leicht wegschaben. Die Kleidungsstücke, ausser den Schuhen und einem Kamm, waren verwest. Die Leiche lag somit völlig nackt, schwarz von Farbe, aber mit vollen Formen da. Im Gegensatze zum Kopfe war der übrige Körper mumificirt, die Oberfläche fühlte sich hart an und wich nicht dem Fingerdrucke. Das Messer schnitt, nach Durchdringung der obern harten Schicht, wie in die Masse eines halb vertrockneten Pilzes. Die Weichtheile des Halses boten nur eine Schicht von etwa zwei Linien, die sich leicht von den Wirbelkörpern abnehmen liess und die Knochen frei zeigte. Die Brüste prominirten nur wenig, der Unterleib hatte sich in Folge der Statt gehabten Entbindung auf das Promontorium, das durch ihn erkenntlich war, und unter diesem tiefer in das Becken gesenkt; der Schaamberg, die Arme und Schenkel hatten fast noch ihren natürlichen Umfang.“

„II. Es folgte die Eröffnung der Höhlen. Die

der Schädelhöhle war nicht nöthig befunden, da der Kopf sich leicht vom Stamm abgelöst hatte, und aus dem Hinterhauptsloche nur noch ein kleiner Rest des structurlosen Gehirns in der Art einer dicken Sahne hervortrat. Nach Reinigung dieses Loches hatte man den vollständigen Ueberblick über die innere Knochenfläche. Eben so wies die Brusthöhle nur noch eine schwarze, schmierige Masse als Rest der Lungen, der der Rückenfläche der Brusthöhle auflag, und eine zweite formlose Masse auf, die nach Länge und Gestalt das Herz erkennen liess. Die Bauchhöhle enthielt keine Reste von Organen, ausser einigen Theilen des an seinem Kothinhalt erkannten Dickdarms. Nicht das Fehlen der Organe, des Unterleibes mit Einschluss der Gebärmutter war auffällig, da ihr Blut- und Säftereichthum sie bald der Verwesung entgegen führt, wohl aber, dass auch jede Spur der Frucht in ihm fehlte. Nach den Angaben war die *Rieger* im siebenten Monate schwanger gewesen, und ihre Entbindung war weder auf natürlichem, noch künstlichem Wege erfolgt. Eine siebenmonatliche Frucht hat aber ein ausgebildetes Skelett, das durch Verwesung im zweiten Jahre, am wenigsten bei dem Zustande der Mutterleiche, nicht zerstört sein konnte. Es blieb daher nur die Eine Annahme, dass die Gebärmutter nach dem Legen der Leiche in den Sarg die Frucht ausgestossen habe, und diese rechtfertigte sich, da eine Nachforschung in dem Moder und den Hobelspänen zwischen den Oberschenkeln der Leiche, also vor dem Ausgange der Geschlechtstheile, mehrere Knochen des Skelettes der Frucht auffinden liess, von denen später die Rede sein wird.“

„III. Es wurde die Frage aufgeworfen: ob die Frucht wirklich erst nach der Sarglegung geboren sei? oder ob dies früher geschah, und die Angehörigen sie dorthin gelegt hätten? Nehmen wir den zweiten Fall an, so bleibt immer die Thatsache, dass die Entbindung längere Zeit nach dem Tode durch die Kräfte der Natur geschah, ja dass sie, während die Leiche Morgens früh aufgefunden wurde, erst nach der amtlichen Besichtigung durch den Herrn Dr. *X.*, die Nachmittags um vier Uhr geschah, Statt gefunden hatte. Die Sache reducirt sich daher nur auf die Frage: ob die Angehörigen, wenn sie vor der Beerdigung die geschehene Entbindung der Tochter merkten, einen Grund hatten, dies zu verheimlichen, oder nicht? Die Fälle, in denen die Geburt längere Zeit nach dem Tode der Schwangern eintritt, sind selten, da das Gesetz die Entbindung durch den Kaiserschnitt verordnet, sobald die Schwangere stirbt, die über 4 Monate in ihrem Zustande sich befand. Sie treten aber ein auf dem Lande, wo sowohl die Entfernung vom Arzte, als auch die Abneigung der Angehörigen, dergleiche operative Eingriffe an der Leiche vornehmen zu lassen, das Gesetz ausser Wirksamkeit setzt. Erfolgt hier die Entbindung im Sarge, so wird sie von den Angehörigen verheimlicht, da sie nichts mehr als eine lange Untersuchung und Vernehmung fürchten. Dem todtgebornen Kinde wird alsdann der Platz in den Armen der Mutter angewiesen und der Sarg geschlossen. Ein Verstecken des Kindes zwischen oder unter den Schenkeln würde sie nicht zum Ziele führen, da der eingesunkene Unterleib den Vorgang verriethe. Dies sind wohl die Gründe, aus denen die Wissenschaft selbst sich der

Thatsache noch nicht bemächtigt hat, und weder die Bedingungen, noch die Zeit, in welcher eine solche Entbindung erfolgt, ergründet hat; wenigstens habe ich weder in ältern, noch in neuern Werken darüber bis jetzt das Geringste gefunden. Im vorliegenden Falle fielen aber alle diese Rücksichten für die Eltern fort: sie waren vielmehr von der Unschuld der Tochter an ihrem Tode überzeugt, und die Untersuchung war in vollem Gange, sie hatten somit allen Grund, Nichts dem Richter zu verheimlichen. Gehn wir weiter; wäre das Kind auf die Schenkel gelegt, so lässt sich annehmen, dass alsdann das ganze Skelett, oder das Kind als Mumie auf ihnen gefunden worden wäre. Zwischen den Schenkeln hatte es keinen Platz, da die Schenkel gestreckt, die Füsse an einander lagen, mithin nur ein Raum von 1—2 Zollen blieb. Unter den Schenkeln musste ihm erst eine Aushöhlung bereitet werden, in der dann auch das ganze Skelett gefunden wäre. Es bleibt somit nur die Annahme mit mehr als Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt, dass die Frucht nach der Sarglegung von der Gebärmutter ausgestossen und vor den Geschlechtstheilen liegen geblieben sei, wobei die Möglichkeit unerwiesen bleibt, dass ein Theil der Frucht, die Unterextremitäten, in der Scheide, welche keine austreibenden Muskeln besitzt, liegen blieb, da kein Knochen derselben, die zu den grössten gehören, gefunden wurde, und der Raum unter den Schenkeln für ein ganzes Kind zu beschränkt sein musste."

„IV. Die aufgefundenen Knochen wurden einer genauen Messung unterworfen, und nach ihrer Grösse mit den Grössenangaben von Knochen unreifer und reifer Früchte verglichen, welche *Kanzler* (in *Casper's*

Vierteljahrsschrift V. S. 206 u. f.) zusammengestellt hat. Es ergab sich folgende Tabelle:

	I. Die aufgefundenen Knochen hatten:		II. Dieselben Knochen haben:			
			im 6. Monat		im 7. Monat	
	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite
1. Die Schlüsselbeine	14'''		14'''		16'''	
2. Das rechte Schulterblatt	11'''	8'''	10'''	6—7'''	16'''	9'''
3. Die beiden Unterkiefer	14½'''		14'''		16'''	
4. Die beiden Oberarme	18'''	15'''	16'''		20—22'''	
5. Das Stirnbein	18'''		18'''		18'''	18'''
6. Das Scheitelbein	16'''	18'''	21'''	24'''		

Letzteres war defect und sehr eingetrocknet. Bei den Rippen liess sich nicht bestimmen, die wie vielste jede einzelne war, da sie nicht sämmtlich gefunden worden, folglich nicht durch ihre zunehmende Länge nach ihrer Zahl bestimmt werden konnten. Aus der aufgestellten Tabelle ergiebt sich nun, dass die Frucht in dem Alter von fast vollendeten sieben Monaten gewesen war."

Die Herrn Obducenten führten in ihrem Bericht nun noch für den Richter aus, dass und warum sich aus dieser Obduction kein Schluss auf die Todesart der *Den.* mehr ziehen, insbesondere, dass sich nicht feststellen lasse, ob und auf welche gewaltsame Weise der Tod eingetreten gewesen, worin ihnen wohl kein ärztlicher Sachkenner entgegen treten wird.

So viel über die Momente, die in diesem merkwürdigen Criminalfall den Gerichtsarzt und das gerichtlich-medicinische Interesse berühren. Wir führen nur noch an, dass die Staatsanwaltschaft nach den Statt gehabten Ermittelungen einen an der *Wilhelmine* und zwar durch den *Johann Kermer* verübten Mord anzunehmen keinen Anstand nahm. Was indess die Theil-

nahme seines Bruders *Gottlieb* betrifft, so ergaben sich nach fünfmonatlicher Voruntersuchung, die äusserst sorgsam geführt worden, keine genügende Anhaltspunkte zur Erhebung einer Anklage gegen denselben wegen jener Theilnahme, und es wurde deshalb die Einstellung des weitern Verfahrens beantragt. Dieselbe wurde vom Gerichte verfügt, *Gottlieb*, der bis zuletzt seine völlige Unschuld hartnäckig behauptet, ja jede Wissenschaft eines solchen Verbrechens in Abrede gestellt hatte, nach 127tägiger Haft entlassen und die Acten zurückgelegt.

Wir können nicht umhin, der thatsächlichen Mittheilung des Falles noch einige Bemerkungen anzufügen, zu denen uns derselbe Veranlassung giebt. — Zunächst wird es, wir wiederholen es, jedem erfahrenen Untersuchungs-Richter und practischem Gerichtsarzt auffallen, dass nicht bei der Auffindung der Leiche sogleich sich erhebliche Verdachtsgründe auf ein gegen die *Wilhelmine* verübtes Verbrechen erhoben. Wir sehen hier ganz ab von dreien, an sich immerhin wichtigen Umständen. Einmal nämlich davon, dass die Mutter der Ermordeten, die zur Recognition der Leiche im Besichtigungstermine anwesend war, ausdrücklich erklärte: sie glaube nicht, dass ein Dritter am Tode ihrer Tochter Schuld sei; denn gegen diese blosse Vermuthung einer einfachen Bauerfrau mussten die thatsächlichen Befunde zu schwer ins Gewicht fallen, die ja einzig und allein einen vorläufigen Fingerzeig, wenn nicht gar nach Umständen Wahrscheinlichkeit oder selbst Gewissheit einer fremden Schuld am Tode geben müssen in jenen

zahlreichen, auch von uns selbst so sehr häufig beobachteten Fällen, wo man die Leichen von Menschen auffindet, die ganz einsam gelebt hatten und dgl., kurz, wo kein einziger Zeuge vorhanden, der auch nur eine Vermuthung über die Todesart aussprechen könnte. Zweitens sehen wir ab von der allerdings sehr auffallenden, oben beschriebenen Stellung, in welcher die Leiche aufgefunden worden, und die nichts weniger als die gewöhnliche war, in welcher Selbsterhängte aufgefunden werden. Allein die Erfahrung hat so zahlreiche Fälle der ungewöhnlichsten Lagen und Stellungen kennen gelehrt, in denen unzweifelhafte Selbstmörder aufgefunden worden, dass eine Stellung, wie die hier vorliegende, bei der die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht ausgeschlossen blieb, an sich nicht auf das Gegentheil zu schliessen berechtigte. Drittens müssen wir nothwendig absehn von dem wichtigen Befunde des Kammes der *Denata* vor dem Stalle und ihrer Pantoffeln an der Stallwand und entfernt von der Leiche, denn diese Thatsachen sind erst spät in der Voruntersuchung, keineswegs schon im Besichtigungstermine, zur Kenntniss gekommen. Allein wir fragen, wie man die zerzausten Haare der Leiche, das Streuling in diesen Haaren, während der Kopf der Hängenden doch nicht den Boden berührte, wie man die Mistbesudelung an dem Tuch, das den Hinterkopf bedeckte, so ganz unbeachtet lassen, und solche Befunde mit dem Glauben der Mutter, dass nur ein Selbstmord vorliege, vereinbaren konnte? Es muss ferner nach den Acten als festgestellt angenommen werden, dass *Wilhelmine* und zwar wiederholt geschrieen habe, als der Angriff erfolgte. (Hilf, Herr Jesus!) Sie war also wach und bei Besinnung.

Nach aller Erfahrung drängt sich die Annahme auf, dass sie sich nach Kräften gegen den Angriff gewehrt habe, und es wäre verwundernswerth, wenn bei genauer ärztlicher Besichtigung ihres Körpers, namentlich der Hände, des Gesichtes und Halses, nicht, wenn auch nur wenig erhebliche Spuren solcher Gegenwehr und eines Statt gehabten Kampfes in Zerkratzungen, Hautschrammen, Sugillationen und dgl. gefunden worden wären. Wir erwähnen noch der Strangulationsmarke am Halse. Sie wird im Besichtigungsprotocoll von einem Laien, dem Untersuchungsrichter, „deutlich am Halse sichtbar und dunkelblau gefärbt“ geschildert. Dies war sie gewiss nicht, am wenigsten in ihrer ganzen Continuität, wie die Schilderung voraussetzen liesse, was wir, gestützt auf die Beobachtung von ungemein zahlreichen Strangmarken, zu behaupten gar keinen Anstand nehmen. Denn wenn es schon zu den grössten Seltenheiten gehört, nur einzelne „dunkelblaue“, d. h. wirklich blutunterlaufene Stellen in einer Strangmarke zu finden, so kommt eine vollständig „dunkelblaue“ Rinne bei Erdrosselten oder Erhängten, auch bei noch so fester Umschnürung des Halses durch das Strangwerkzeug, niemals vor. Der zufällig anwesende Physicus fügte noch hinzu: dass die Rinne sich dicht über dem Kehlkopf befand und von Einem Ohre zum andern verlief. War die Person zuerst erwürgt und dann, bereits todt, aufgehängt, oder war sie gewaltsam noch lebend an den Strang gebracht worden? Wenn sich auch nur einzelne „dunkelblaue“, d. h. aber durch Einschnitte als durch Sugillation entstandene, verfärbte Stellen in der Marke vorgefunden haben sollten, so wäre dies freilich als Beweis dafür zu erachten, dass

Wilhelmine noch lebte, als die Strangulation erfolgte. Wenn aber nur, wie zu vermuthen, die gewöhnliche schmutzige, bläulich-röthliche Verfärbung auch hier vorhanden und als „dunkelblau" bezeichnet worden war, so würde eine solche Beschaffenheit der Marke, (wie ihr Verlauf, von einem Ohre zum andern,) mit eben so viel Sicherheit den Schluss auf Erhängtwordensein im Leben, wie den auf Aufhängen kurz nach eben erfolgtem Tode gerechtfertigt haben, wie unsre eignen Versuche („Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik") und spätere Beobachtungen am gerichtlichen Sectionstisch, so noch unlängst in einem der letzten, hier in Berlin vorgekommenen Mordfälle, erwiesen haben, in welchem der Mörder sein Opfer zuerst betäubte und erwürgte, und alsbald darauf an eine Thürklinke aufhing. — Dass die uneheliche Schwangerschaft der *Denata* ihrerseits und an sich eine gleich starke Vermuthung für Mord wie für Selbstmord begründen konnte, bedarf keiner Erwähnung.

Ein anderweitiges Interesse bietet dieser Fall wegen der geschehenen Ausgrabung der Leiche nach fast drittehalb Jahren, wie bereits oben im Eingange angedeutet worden. Man hat aus der genauen Schilderung ihrer Oberfläche ersehen, dass die Leiche sich in einem mumificirten Zustande befand. Es bedarf keiner Erwähnung, dass dieser Zustand unter den Umständen des vorliegenden Falles auch nicht im Allerentferntesten etwa mit einer vorangegangenen Arsenik-Vergiftung in Verbindung gesetzt werden kann. So bestätigt denn auch dieser Fall, was bereits anderweitige Beobachtungen, (s. auch unten S. 216) und namentlich wiederholt die von uns selbst ge-

machten, bei längere Zeit nach dem Tode Ausgegrabenen bewiesen haben, dass eine Mumificirung der begrabenen Leiche unter mannichfachen, genau noch nicht näher gekannten Umständen, nach den allerverschiedensten Todesarten eintritt, dass folglich diese eigenthümliche Umwandlung an sich keineswegs, wie behauptet worden, den Schluss auf Tod durch Vergiftung mit arseniger Säure rechtfertigt. Der letzte derartige Fall aus unserer eignen Erfahrung betraf einen kleinen Knaben, der, vollkommen gesund auf dem Hofe spielend, von einem herabstürzenden Flügel eines Remisenthors getödtet worden war, und bei dessen ausgegrabenen Leiche wir eine völlige Zertrümmerung des Schädels als Todesursache fanden. Die ganze Leiche war vollkommen so beschaffen, wie die der *Wilhelmine* oben von den Herrn Obducenten geschildert worden ist.

Endlich bietet der vorliegende Fall ein lebhaftes Interesse wegen des abermalig beobachteten Vorganges eines *partus post mortem*. Bekanntlich hat man zwei Erklärungen dieses Vorganges aufgestellt. Nach der Einen soll der *Uterus* selbst durch sein eigenartiges Leben sogar nach dem Tode der Schwangern noch die Kraft besitzen, den Foetus auszutreiben. Wenn eine solche physiologische Thesis an sich wohl kaum begründet werden könnte, so würde sie vollends und zweifellos ganz und gar nicht ausreichen, um solche Fälle zu erklären, in denen die Ausstossung der Frucht nicht etwa unmittelbar, sondern erst mehrere Tage oder noch später nach dem Tode erfolgt war, denn so lange werden die Vertheidiger jener Thesis den *Uterus* in der Leiche doch wohl nicht fortleben lassen! Die *Ephemer.*

nat. cur. Dec. 2. *ann.* 8. *obs.* 318 erzählen von einer, am dritten Tage nach dem Tode erfolgten Geburt; *Dec.* 2. *ann.* 4. *obs.* 42 von einer nach zwei, *Dec.* 3. *ann.* 3. *obs.* 44 von einer am dritten Tage geschehenen; Klose (System S. 348) berichtet von einer Schwangern, die nach ihrem, an einer fieberhaften Krankheit erfolgten Tode auf Stroh gelegt wurde, und bei welcher der Ehemann am dritten Tage das Kind vor dem Eingange der Scheide, noch mit der Mutter zusammenhängend, fand. — Es ist wohl nach allem, was über unsern vorliegenden Fall ermittelt und namentlich nach dem, was schon im Obductions-Berichte hervorgehoben worden, nicht daran zu zweifeln, dass auch hier die Ausstossung der Frucht erst spät nach dem Tode, und höchst wahrscheinlich erst, nachdem der Sarg schon eingesenkt gewesen, erfolgt war. Für alle diese Fälle bleibt nur die zweite aufgestellte Hypothese als Erklärung übrig, die nämlich, dass die Verwesungsgase durch ihren Druck auf den todten, nicht widerstandsfähigen *Uterus* das geburtshülfliche Moment abgeben. Diese Erklärung findet aber gerade in diesem unsern Fall eine recht lehrreiche Stütze, denn wir haben gesehen, dass ausdrücklich bei der ersten Besichtigung des von „fixer Luft“ stark aufgetriebenen Unterleibes Erwähnung geschehn, wie denn der Umstand, dass diese Luft „bei einer Bewegung heraustrat“, allerdings auf eine nicht ganz gewöhnliche Menge von Darmgas schliessen lässt, wogegen die Herrn Obducenten später bei der ausgegrabenen Leiche den Unterleib sogar ganz ungewöhnlich tief eingesunken fanden, nachdem nunmehr die Frucht wie die Gase aus der Bauchhöhle entfernt waren.

Beobachtungen, betreffend Geburt nach dem Tode,

sind immerhin nur noch selten bekannt geworden.[1]) Nach solchen Fällen, wie der vorliegende, lässt sich die Behauptung nicht abweisen, dass sie, namentlich bei heimlich schwanger Gewesenen, wohl in der Natur häufiger vorkommen dürften, und dass nur das Grab, das so Vieles deckt, auch diese unterirdischen Geburten der Beobachtung entzieht.

---

1) Vgl. *Klaatsch* in *Henke's* Zeitschr Band XII. S. 23. — *Meissner*, Forschungen u. s. w. Bd. I. S. 334. und Bd. IV. S. 273. — *Siebenhaar*, Handbuch d. g. Arzk. Bd. I. S. 542. — *Krügelstein*, *Promptuarium* Bd. II. Art. *partus post mortem* mit vieler älterer Literatur.

2.

Gutachtliche Aeusserung

der

Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen,

betreffend die Anlage einer Seifensiederei.

Der Seifensieder *Y.* zu *Z.* beabsichtigt auf seinem Grundstück, und zwar im Souterrain desselben, eine Seifensiederei anzulegen, und hat dazu bereits die Genehmigung der Königlichen Regierung zu N. erhalten. Gegen diese Anlage aber hat das Königliche Bergamt zu Z. Protest erhoben, weil dasselbe daraus Nachtheile für die in dem bergmännischen Lazareth Verpflegten, namentlich für die Brustkranken, besorgt, und ist die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation, nachdem bereits die Königliche Regierung zu N., namentlich deren Medicinalrath, so wie der Königliche Kreis-Physicus Dr. *R.* zu B., sich unter Aufstellung gewisser Bedingungen günstig für die Anlage ausgesprochen, auf Veranlassung des Herrn Handelsministers Excellenz, aufgefordert worden, sich ihrerseits über die Angelegenheit gutachtlich zu äussern.

Aus den hier wieder beigefügten Acten und Situationsplänen geht hervor, dass die Seifensiederei-Anlage

64 Fuss, oder, wie der Dr. *R.* und selbst der das Interesse des Bergamts vertretende Knappschaftsarzt Dr. *A.* angegeben, sogar 80 Fuss von dem Lazareth entfernt liegt. Es geht ferner, namentlich aus dem Gutachten des Dr. *R.*, hervor, dass zwischen beiden Localitäten sich noch ein zweites Wohnhaus des *Y.* mit Hofraum befindet, und dass die Luft überall frei circuliren kann, dass ferner das Lazareth tiefer liegt, als das Gebäude der Seifensiederei, dass nur zwei Giebelfenster des Lazareths nach der Anlage hin sehen, und dass die ganze Anlage auf einen so geringen Betrieb berechnet ist, dass nur ein Kessel von 2 Fuss Durchmesser zum Talgschmelzen dazu bestimmt ist. Hierzu kommt endlich noch, dass die Lage des Lazareths zur Anlage nordöstlich ist, so dass nur die seltene südwestliche Luftströmung dem Krankenhause Dämpfe und Gerüche aus der Seifensiederei würde zuführen können.

Hiernach würde die Fabrication von Seife eine an sich und absolut höchst schädliche für die menschliche Gesundheit sein müssen, wenn unter Umständen, wie die hier zusammentreffenden, ein irgend erheblicher Nachtheil für Nachbarn, selbst für kranke Adjacenten, mit Grund sollte besorgt werden können. Jenes ist aber an sich nicht der Fall, wie schon der Dr. *R.* in seinem Gutachten, dem wir nur beitreten können, richtig ausgeführt hat. Es ist hierbei, wie überall, wesentlich zwischen üblen Gerüchen und wirklichen Schädlichkeiten zu unterscheiden. Dass jene bei dem Gewerbe des Seifensieders nicht fehlen, ist notorisch. Man hat aber keine Beispiele, dass dadurch die Gesundheit der Anwohner wirklich benachtheiligt worden wäre; und bekanntlich wird z. B. in Berlin selbst in engern Strassen

jenes Gewerbe vielfach betrieben, ohne dass derartige Klagen der Nachbarn laut geworden wären.

Ueberdies aber hat die Königliche Regierung zu N. ihre Concession an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1) dass das Schmelzen des Talgs auf kaltem Wege bewirkt, und über dem Heerde, auf welchem die Seifenbereitung vor sich geht, ein blecherner Mantel angebracht werden müsse, um die Ausbreitung übler Ausdünstungen möglichst zu verhindern, und letztere schneller in den Rauchfang zu führen;
2) dass während aller Operationen, welche üblen Geruch verbreiten, die Fenster der Werkstätte geschlossen gehalten werden müssen;
3) dass keinerlei Abgang aus der Seifensiederei auf die Strasse gebracht werden dürfe, dass dieselben vielmehr, wie der Dr. *R.* seinerseits beantragt,
4) in eine wohlverwahrte und geschlossene Grube gebracht werden müssen.

Unter diesen Bedingungen würden selbst blosse Unannehmlichkeiten für die Kranken des Knappschafts-Lazareths vermieden werden, geschweige dass dabei eine Gefährdung ihrer Gesundheit *resp.* Verschlimmerung ihrer Krankheiten zu besorgen wäre, und unterliegt hiernach die Anlage der projectirten Seifensiederei des *Y.* unter den genannten Bedingungen, denen wir weitere nicht hinzuzufügen haben, einem sanitätspolizeilichen Bedenken in keiner Weise.

Berlin, den 3. März 18—.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

3.

Vergiftung durch Bilsenkrautsaamen. — Ausgrabung der Leiche nach $2\frac{3}{4}$ Jahren.

Vom

Königl. Sanitätsrath, Kreis-Physicus Dr. Gessow

in Osterode.

Geschichtserzählung.

Der *Friedrich A.* verheirathete sich im Jahre 1848 mit der *Anna*, Tochter des Wirths *Friedrich Z.* in N. Der *A.* blieb mit seiner Frau im Hause seiner Schwiegereltern wohnen und half denselben bei der Bearbeitung des ihnen zugehörigen Landes. *A.'s* Frau wurde bald nach der Verheirathung kränklich, klagte über Brustbeschwerden und lag deshalb öfters zu Bette. Zwischen dem *A.* und seiner Schwiegermutter, der *Caroline Z.*, entspann sich nach einiger Zeit ein unerlaubtes geschlechtliches Verhältniss. Der *Friedrich Z.*, sowie seine Tochter, die verehelichte *Anna A.*, bemerkten dasselbe und machten den betreffenden Personen vielfache Vorwürfe darüber. In dem gemeinschaftlichen Hause entstand nun häufig Streit und Zank, und der *Z.* beabsichtigte zuletzt, welches er seiner Frau und seinem Schwiegersohn mittheilte, über dies unerlaubte Ge-

schlechtsverhältniss dem Gericht Anzeige zu machen. Um dies unmöglich zu machen, scheint die *Caroline Z.* den *A.* beredet zu haben, von der *Charlotte Zs.* in Nw. ein Mittel zu besorgen, welches den Tod ihres Ehemannes herbeiführe. Der *A.* ging auf diesen Vorschlag ein, besorgte sich von der *Zs.* ein solches Mittel, übergab es seiner Schwiegermutter, welche es in Schwarzsauer schüttete und es ihrem Ehemanne zum Abendbrod reichte. Derselbe ass es, erkrankte darauf, erholte sich aber wieder und konnte nach vier Tagen bereits seinen Geschäften nachgehn. Ungefähr 14 Tage darauf besorgte sich auf Zureden seiner Schwiegermutter der *A.* wiederum von der *Charlotte Zs.* eine Quantität Gift, das aus klein geschnittenem Kraut und Saamen bestand, übergab es seiner Schwiegermutter, die es dann mit einer Kartoffelsuppe vermischte und am 18. September 1850 zum Abendbrod ihrem Manne vorsetzte. Nachdem der *Z.* die vergiftete Speise verzehrt hatte, legte sich die Frau *Z.* und der *A.* schlafen und als sie am andern Morgen aufstanden, fanden sie den Z. noch schlafen. In diesem Schlaf soll derselbe bis zum 19. *ejd.* Nachmittags 2 Uhr beharrt, dann stark gebrochen und darauf verschieden sein.

Obduction.

Am 30. Mai d. J. begaben sich die Unterzeichneten in Begleitung einer Deputation des Königlichen Kreisgerichts Osterode zur Obduction und Section der Leiche des *Friedrich Z.* nach N.

Nach Ausgrabung und geschehener Recognition der Leiche schritten wir

I.

zur äussern Besichtigung

derselben und fanden dabei Nachstehendes zu bemerken:

1) Die Leiche war mit einem Hemde umgeben, welches durch die stark vorgeschrittene Fäulniss dunkelbraun aussah und leicht zerreissbar war.
2) Die Leiche hatte eine Länge von 4 Fuss 10¾ Zoll.
3) Dieselbe sah durchweg dunkelbraun aus und war sehr zusammengeschrumpft.
4) Die Weichtheile waren mehr oder weniger vorhanden, aber alle eingeschrumpft, bedeutend verkleinert und hatten eine schmierige, fett anzufühlende Beschaffenheit.
5) Die Kopfhaare waren vollständig vorhanden und sahen schwarz aus.
6) Die Augäpfel fehlten.
7) Der Mund war geschlossen, die Zähne vollständig vorhanden; die Zunge, durch die Fäulniss zerstört, fehlte.
8) Die Bauchdecken waren noch erhalten.
9) Die Geschlechtstheile unkenntlich.

II.

Innere Besichtigung.

A. Eröffnung der Kopfhöhle.

10) Nach Ablösung der Kopfhaut zeigte sich nirgends eine Verletzung der Schädelknochen.
11) Nach Durchsägung des Schädels fand sich das Gehirn mit seinen Häuten ganz zusammengeschrumpft, es nahm nur die kleinere Hälfte der Schädelhöhle ein.

12) Nach Durchschneidung der harten Gehirnhaut zeigte das Hirn eine graue, breiartige Masse. Die Gefässe und die einzelnen Theile desselben waren durch die vorgeschrittene Fäulniss unkennbar.

Nachträglich bemerken wir noch, dass in der *Basis cranii* keine Verletzung angetroffen wurde.

B. Eröffnung der Brusthöhle.

13) Nach Durchschneidung der lederartig zusammengetrockneten Haut und nach Entfernung des Brustbeins fanden wir in der Brusthöhle keine Eingeweide; ferner fehlte der Kehlkopf und die Speiseröhre.

In der Brusthöhle befand sich nur an dem Knochen eine klebrige, schleimige, braune und vertrocknete Masse.

14) Das Zwerchfell war vorhanden, zeigte sich als eine zusammengetrocknete Haut.

C. Eröffnung der Bauchhöhle.

15) Nach Durchschneidung der braunen und zusammengetrockneten Bauchhaut fanden wir in der Bauchhöhle eine weiche braungelbe Masse. Einzelne Theile konnten wir darin nicht unterscheiden, nur der untere Theil des Dickdarms war noch erkennbar und ziemlich gut erhalten.

16) Diese Masse wurde nun aus der Bauchhöhle herausgenommen und in eine ganz neue, glasirte irdene Kruke gathan, darauf mit einer Schweinsblase und doppeltem Papier verbunden und mit dem Gerichtssiegel versiegelt und mit der Aufschrift:

„*Intestina* des *Friedrich Z.*"

versehen und der Gerichts-Deputation zur Verwahrung übergeben.

17) Hierauf wurden die rechten Vorderarmknochen und die linken Unterschenkelbeine von der Leiche abgelöst, in ein weisses, reines, leinenes Tuch gehüllt, mit Bindfaden verbunden, mit dem Gerichtssiegel versiegelt und mit der Signatur:

„Knochen des *Friedrich Z.*"

versehen und der Gerichts-Deputation gleichfalls zur Verwahrung übergeben.

Chemische Prüfung der *Intestina* des *Friedrich Z.*

Die mit dem unverletzten Gerichtssiegel versehene Kruke wurde im Beisein der Gerichts-Deputation am 3. Juni und 15. August d. J. von dem unterzeichneten Kreis-Physicus und dem hiesigen Apotheker *Lange* in der hiesigen Apotheke geöffnet und ein Theil der *Intestina* einer genauen chemischen Prüfung unterworfen.

Das Resultat davon war: das Nichtvorhandensein von metallischen Giften, aber das Vorhandensein von dem Saamen des Bilsenkrauts, *Hyoscyamus niger*, in den *Intestinis*.

Als unerheblich führe ich hier die vielen angestellten Versuche zur Ermittelung von metallischen Giften nicht an.

Ferner bemerke ich, dass die Knochen des *Z.* nicht chemisch untersucht wurden, weil nicht die geringste Spur von metallischen Giften, dagegen vegetabilische Gifte in den *Intestinis* gefunden waren.

Die *Intestina* des *Z.* wurden von hier zur weitern

Prüfung nach Königsberg gesandt und unterm 9. Juli d. J. von dem Stadt-Physicus Dr. *Creutzwieser* und Apotheker *Naumann* untersucht, wobei von denselben das Vorhandensein von dem Bilsenkrautsaamen in denselben entdeckt, aber keine metallische Gifte gefunden wurden.

Zur Ermittelung des Bilsenkrautsaamens wurde ein Theil der *Intestina* so lange mit destillirtem Wasser übergossen, bis dasselbe ungefärbt ablief. Hierauf wurde der Rückstand auf ein Filtrum gebracht und, als alle Flüssigkeit durchgelaufen, derselbe einer nähern Prüfung unterworfen. In demselben befanden sich viele Käfer und deren Larven, kleine Stücke von Schilf, mehrere gut erhaltene Gerstenkörner, Hülsen von andern Getreidesorten und viele Hülsen verschiedener Saamen, deutlich und gut erhaltener Buchwaizensaamen und eine recht bedeutende Anzahl von Bilsenkrautsaamen, der zum Theil vollständig erhalten, zum Theil aus den Hülsen desselben bestand.

Der Bilsenkrautsaamen sah etwas dunkelgrauer, als der Saame, welcher in der Apotheke aufbewahrt wird, aus. Er war ausserdem länglichrund, grau, die Oberfläche netzartig fein geadert. Seine Grösse betrug die eines Stecknadelknopfs.

Unterm Mikroskop beide Sorten, nämlich den in den *Intestinis* aufgefundenen und den in der Officin aufbewahrten, untersucht, ergab die grösste Aehnlichkeit beider Sorten.

Zum Vergleich wurde noch unter das Mikroskop grauer Mohnsaamen, mit dem derselbe einige Aehnlichkeit hatte, gelegt und mit den beiden vorigen Sorten verglichen. Es fand aber zwischen denselben ein bedeutender Unterschied Statt.

Das netzartige Gewebe der Oberfläche des Mohnsaamens war grösser, das des Bilsenkrautsaamens kleiner und tiefer gehend.

Ein bedeutender Theil des in den *Intestinis* gefundenen Bilsenkrautsaamens wurde getrocknet in eine Glasröhre gethan und mit dem Gerichtssiegel verschlossen, und der Gerichts-Deputation zur Verwahrung übergeben.

Zur Ansicht und zum Vergleich wurde derselben noch ein zweites Gläschen mit Bilsenkrautsaamen, der aus der Apotheke entnommen, übergeben.

Der in Königsberg in den Eingeweiden des *Z.* entdeckte Saamen stimmt mit dem hier aufgefundenen völlig überein, ist mit demselben identisch und über die angegebene Beschaffenheit der Natur desselben kann kein Zweifel obwalten.

Gutachten.

Die Obduction und Section der durch die Fäulniss sehr stark ergriffenen Leiche des *Friedrich Z.* hatte kein Resultat; dagegen wurde durch wiederholte Prüfungen und Untersuchungen in den aus dem Unterleibe desselben genommenen Eingeweiden Bilsenkrautsaamen in nicht bedeutender Menge gefunden, aber kein metallisches Gift.

Der Criminal-Senat des Königlichen Appellations-Gerichts in Königsberg hat uns unterm 21. November aufgetragen, in dieser Sache nachstehende Fragen zu beantworten:

1) Ob Bilsenkraut für ein zur Tödtung eines Menschen geeignetes Gift zu erachten?

2) Ob insbesondere die in der Leiche vorgefundene

Quantität Bilsenkrautsaamen hinreichend gewesen ist, den Tod des *Z.* herbeizuführen?

3) Welche Erscheinungen sich bei der Vergiftung durch Bilsenkrautsaamen gewöhnlich zeigen, ob und wie weit dieselben im vorliegenden Falle nach Inhalt der Acten stattgefunden haben und wie das Fehlen der nicht vorhanden gewesenen Symptome zu erklären, wenn dessenungeachtet eine Vergiftung durch Bilsenkrautsaamen als vorhanden angenommen wird.

ad 1. Der Bilsenkrautsaamen wird von allen Aerzten, von denen wir nur einige bekannte anführen wollen, als: *Marshall-Hall, Orfila, Foderé, Henke, Marsec, Remer, Vogt* und *Sobernheim,* als ein Gift betrachtet, welches in starker Gabe gereicht, geeignet ist, einen jeden Menschen zu tödten.

ad 2. Wie viel Bilsenkrautsaamen der *Z.* genossen, konnte nicht festgestellt werden, weil derselbe, wie es aus den Acten hervorgeht, nach dem Genusse desselben gebrochen. Ferner ist ein Theil desselben durch die Fäulniss der Leiche und sämmtlicher Eingeweide sehr wahrscheinlich verändert und unkenntlich geworden, und bei der angestellten Analyse ist nicht ein jedes Saamenkorn zu ermitteln, weil auf dem Filtrum eine ziemliche Menge Schleim zurückblieb, aus dem der Saamen schwer zu finden ist. Ein Theil der Unterleibseingeweide des *Z.* ist nur hier und in Königsberg untersucht und dabei im Ganzen nur 5 Gran des *qu.* Saamens ermittelt. Diese geringe Quantität war nicht im Stande, den Tod des *Z.* herbeizuführen. Wären auch sämmtliche vorhanden gewesene Unterleibsorgane untersucht, so konnte dadurch die genossene Quantität des *qu.* Saa-

mens nicht festgestellt werden, weil, wie bereits angeführt, *Denatus* vor dem Tode gebrochen und wahrscheinlich einen Theil desselben ausgebrochen hatte.

Der *A.* versichert, Seite 2 der Acten, das, was er von der *Charlotte Zs.* als Gift erhalten, sah wie zerhacktes Kraut und Saamen aus. Die Vermuthung stösst hierbei auf, dass, da Bilsenkrautsaamen gegeben, auch von den Blättern dieser Pflanze etwas beigemischt gewesen. Die Blätter dieser Pflanze enthalten ebenso, wie der Saame giftige Bestandtheile. Bei der Untersuchung der Eingeweide ist aber von den zerschnittenen Blättern, die wahrscheinlich, wenn sie überhaupt gegeben, durch die Fäulniss unkennbar geworden, Nichts vorgefunden.

Die Quantität des in der Leiche aufgefundenen Bilsenkrautsaamens war nicht gering. In 5 Unzen von den *Contentis intestinorum* wurden 2½ Gran desselben ermittelt. Nach diesem auf das Ganze mit einiger Wahrscheinlichkeit zu schliessen, sind dem *Z.* mehr als ein Quentchen davon gegeben worden. Diese muthmaassliche Quantität ist eine bedeutende und zwar jedenfalls im Stande, sobald der Saame frisch und nicht verwittert war, den Tod des *Z.* und eines jeden andern Menschen herbeizuführen.

ad 3. Die Erscheinungen, welche nach dem Genusse von Bilsenkrautsaamen sich äussern, sind verschieden. Es hängt davon ab, ob eine geringe oder eine stärkere, oder eine solche Gabe davon angewandt wird, welche Lebensgefahr oder den Tod zur Folge hat. In vorliegender Sache haben wir es mit den beiden erstern nicht zu thun, deshalb führen wir die Beschreibung der Symptome, welche nach ihnen folgen, nicht an.

Bei sehr starken Gaben erscheinen bei manchen Personen als Wirkung des Bilsenkrauts und seines Saamens gewöhnlich erst Krämpfe, manchmal bis zum *Trismus* und *Tetanus* gesteigert und später Wuth und Wahnsinn, und jene eigenthümliche Vereinigung von Delirien und Schlafsucht. Bei andern Individualitäten erscheinen mehr ohnmachtähnliche Anfälle, welche bald in völlige Lähmung aller Nervengebilde und in soporösen, schlagflussähnlichen Tod übergehen.

In solchen Leichen findet man nicht Entzündung im Darmkanal, sondern nur blaue Flecke und schnelle allgemeine Fäulniss. S. *Brach* gerichtliche Medicin, *Vogt Pharmacodynamik.*

Wie der Krankheitsverlauf bis zum Tode des *Z.* gewesen, hat nicht genau festgestellt werden können. Nach dem Genuss des vergifteten Abendbrods von Seiten des *Denati*, legten sich die Hausgenossen desselben schlafen. Der Schlaf bei dem *A.* kann ein sehr fester gewesen sein und ist derselbe wahrscheinlich über das Stöhnen und Klagen des Erkrankten nicht aufgewacht. Die Frau des *Denati*, welche mit demselben in einem Bette zusammen geschlafen haben soll, könnte, wenn sie in dieser Sache nicht zu sehr prägravirt wäre, darüber wohl Aufschluss geben, sie bleibt aber bei ihrer Aussage stehen: „er habe bis zu seinem Tode geschlafen; ein Weiteres habe sie nicht bemerkt."

Beide, der *A.* und die *Z.*, stimmen aber darin überein, dass die Leiche bald in Fäulniss übergegangen.

Seite 2 der Acten äussert der *A.*:

„Der alte Mann blieb im Schlaf bis gegen Mittag; am andern Tage nach seinem Tode war die

Leiche ganz schwarz und ungemein aufgedunsen, weshalb die Leiche am zweiten Tage beerdigt wurde."

Seite 6 der Acten äusserte derselbe:

„Mein Schwiegervater lag, nachdem er die vergiftete Speise genossen hatte, sprachlos und im Schlafe röchelnd bis zum andern Mittag, wo er starb. Die schwarz gewordene Leiche haben auch die Brüder der *Caroline Z.* gesehen."

Seite 10 der Acten äussert die Frau des *Donati*:

„Die Leiche meines Mannes ist nicht schwarz geworden, wohl aber sehr aufgedunsen gewesen; kurz vor seinem Tode hat er vomirt."

Seite 56 der Acten versichert der *Johann I.*:

„Die Leiche war hoch aufgetrieben, aus dem Munde floss eine gelbliche Flüssigkeit und sah das Gesicht schwarz aus."

Seite 59 der Acten versichert die Wittwe *Anna K.*:

„Die Leiche des *Z.* sah am ersten Tage ganz gewöhnlich aus, es floss ihm bloss längs den Mundwinkeln eine Materie, die wie schwarzer Kaffee aussah. Tags darauf war der Körper stark aufgelaufen und sah schwarz aus."

Seite 60 der Acten versichert der *Christoph A.*, Vater des Inculpaten:

„Nach dem Abendbrod gab ihm die Frau etwas zu trinken, unmittelbar darauf brach er die genossenen Speisen aus und verschied gegen den Morgen."

Ein Mehreres findet sich in den Acten über den Krankheitsverlauf und Beschaffenheit der Leiche des *Z.* nicht vermerkt. Nach diesen Ermittelungen hat der *Z.*

an Krämpfen, Wuth, Delirien und Wahnsinn nicht gelitten.

Bei demselben sind nach dem Genusse der mit Bilsenkrautsaamen vermischten Kartoffelsuppe sehr wahrscheinlich mehr ohnmachtähnliche Anfälle eingetreten, welche bald in völlige Lähmung aller Nervengebilde und in soporösen, schlagflussähnlichen Tod übergegangen, wie es bei manchen andern Personen nach dem Genuss desselben Giftes der gleiche Fall ist.

Durch diesen, nach der genossenen, vergifteten Speise eingetretenen soporösen, schlafsüchtigen Zustand lässt sich die Aussage des *A.* und der *Caroline Z.*, als durch Bilsenkrautsaamen erfolgt, in medicinischer Hinsicht erklären.

Beide sagen fast einstimmig aus: „Nach dem Genuss des Abendbrods schlief er röchelnd bis zu seinem Tode, der am andern Tage um 2 Uhr Nachmittags erfolgte.“ Andere Krankheits-Erscheinungen haben sie an ihm nicht bemerkt.

Fassen wir in kurzem das Ganze nochmals zusammen:

Der *Friedrich Z.* arbeitete am 18. September 1850 bis zum Abend auf dem Felde, kehrte zwar ermüdet, aber gesund, von seiner Arbeit nach Hause zurück, legte sich darauf zu Bett und verzehrte später in demselben das ihm vorgesetzte vergiftete Abendbrod. Darauf schlief er ein und blieb fortwährend bis zu seinem Tode, der ungefähr 16 bis 18 Stunden hinterher erfolgte, im Schlaf und erbrach sich noch kurz vor seinem Verscheiden. Die Leiche ging, obgleich wir damals kühles Wetter und kein Gewitter hatten, rasch in Fäulniss über, sah bald nach dem Tode schwarz

aus und war sehr aufgedunsen. Die am 30. Mai d. J. erfolgte Obduction und Section der Leiche zeigte keine Verletzung an den harten Theilen derselben. Dagegen würde in den Unterleibseingeweiden durch den Stadt-Physicus Dr. *Creutzwieser* und Apotheker *Naumann* in Königsberg und den unterzeichneten Kreis-Physicus und Apotheker *Lange* hierselbst eine nicht unbedeutende Menge Bilsenkrautsaamen, aber keine andern Gifte gefunden;

so können wir unser Gutachten nicht anders abgeben, als dass

der *Friedrich Z.* in Folge des Genusses von Bilsenkrautsaamen am 19. September 1850 gestorben ist.

Für diese Annahme sprechen im vorliegenden Falle:

1) die anhaltende Schlafsucht des *Z.* bis zu seinem Tode,
2) der schnell eingetretene Tod bei dem bis zum Abend vorher gesund und arbeitsfähig gewesenen Mann,
3) die rasch eingetretene Fäulniss der Leiche bei einer kühlen Witterung,
4) der in seinen Unterleibseingeweiden in nicht unbedeutender Menge aufgefundene Bilsenkrautsaamen.

Dieses abgegebene Gutachten versichern wir hiermit an Eidesstatt durch Namensunterschrift und beigedruckte Dienstsiegel.

Osterode, den 6. December 1853.

Der Königliche Sanitätsrath
Kreis-Physicus,
(gez.) Dr. **Gossow.**
(L. S.)

(gez.) **Hoffert,**
Kreis-Wundarzt.
(L. S.)

4.

Die Bestimmungen:

Verstümmelung, Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs und des Zeugungsvermögens im §. 193. des Strafgesetzbuches.

Vom

Dr. **Lotsch**
in Potsdam.

Der sechszehnte Titel des neuen Strafgesetzbuches für die gesammten Preussischen Staaten vom 14. April 1851 handelt von den Körperverletzungen und wird im §. 187. bestimmt, was man forensisch unter „Körperverletzung" verstehn solle. Bei der Beurtheilung der hierher gehörigen gesetzwidrigen Handlungen kommt es darauf an, die Schuld des Thäters zu ermitteln und dieselbe wird zusammengesetzt einerseits aus der Absicht, welche bei Verübung der That zum Grunde lag, die sogenannte subjective Schuld, und andererseits aus dem Schaden, welcher durch die That angerichtet worden, die objective Schuld. Jene zu eruiren ist allein Sache des Richters, bei dieser ist die Zuziehung des technischen Sachverständigen, des Arztes, in den meisten Fällen nöthig. Der Arzt hat also die Folgen der Ver-

letzung, den durch dieselbe verursachten Schaden zu beurtheilen. In dieser Beziehung zeigt das neue Strafgesetz einen wesentlichen Unterschied von den früher geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts; denn dieses verordnet [1]): „Wenn durch die vorsätzliche Beschädigung u. s. w. ein erheblicher Nachtheil hätte entstehen können.“ Hier wird also auch nach der Gefährlichkeit der Verletzung gefragt, und je grösser die Gefahr derselben war, desto grösser sollte auch die Strafe sein. Die Beurtheilung der Gefährlichkeit einer Verletzung, gleichsam die Prognose derselben, ist eine höchst schwierige und missliche, weil der subjectiven, individuellen Anschauung des Sachverständigen in dieser Beziehung fast Alles überlassen bleiben musste. Die Theorie und die Erfahrung sollten allerdings hierbei leiten; — allein bei der Anwendung der medicinischen Theorien verlor man sich häufig in abstracten Betrachtungen und Raisonnements und die ärztlichen „sogenannten Erfahrungen“ haben bekanntlich sehr oft ganz verschiedene Resultate geliefert. Die Gefährlichkeit einer Verletzung konnte allerdings dem Richter für die Beurtheilung der Schuld des Thäters und für die Bestimmung der Strafe von grosser Wichtigkeit sein, wenn der begutachtende Arzt stets bei dem concreten Falle streng geblieben wäre, aus der Beschaffenheit der vorliegenden Verletzung die Gefährlichkeit derselben nachgewiesen und falls dann in der Folge die gefürchtete Gefahr nicht eingetreten wäre, ausdrücklich dargethan hätte, durch welche Umstände und Mittel die Gefahr der gegebenen Verletzung abgewendet sei. Allein dies geschah

---

1) Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. XX. §. 797.

selten; man half sich, wie man konnte, supponirte sich willkürlicher Weise für den im Allgemeinen Landrecht gebrauchten Ausdruck „können“ das Wort „pflegen“ und kam dann leicht dahin, über Verletzungen, welche der vorliegenden ähnlich waren, im Allgemeinen und *in abstracto* zu sprechen. Diesen Uebelständen ist durch das neue Strafgesetz abgeholfen worden. Dasselbe hat die Beurtheilung der Gefährlichkeit der Verletzungen ganz fallen gelassen und fordert dafür schärf und bestimmt die Feststellung des angerichteten Schadens und die Nachweisung, dass derselbe durch die gesetzwidrige Handlung geursacht sei. Die Anwendung des Motivs der Gefahr, sagt Dr. *Franz* [1]), ist deswegen so schwierig und bedenklich, weil die Gefahr kein positives Attribut einer Verletzung an und für sich, sondern ein Urtheil über die Verletzung sei.

Je grösser nun der durch eine Verletzung verursachte Schaden ist, desto härter soll die Strafe sein, weil das Strafgesetz von dem Rechtsgrundsatz ausgeht: Jedermann muss für die Folgen seiner Handlung einstehn. Zur leichtern Uebersicht theilt man die Verletzungen ein in leichte, schwere, tödtliche [2]), und damit man *in foro* nicht zweifelhaft sein könne, welcher Kategorie eine concrete Verletzung angehöre, so hat das Strafgesetz hierüber leitende, feste Bestimmungen gegeben, welche stets maassgebend bleiben müssen. Leicht sind alle Verletzungen, welche nicht so beschaffen sind, wie es der §. 193. vorschreibt; schwer diejenigen, welche die im §. 193. genannten Eigenschaften darbieten; tödt-

---

1) *Casper's* Vierteljahrsschrift Band I. S. 112.

2) Der obige Aufsatz ist vor den Abänderungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1856 geschrieben und danach zu modificiren. *C.*

lich diejenigen, welche den Tod zur Folge gehabt haben. Die zu einer schweren Körperverletzung erforderlichen Bedingungen nennt also der §. 193. des Strafgesetzbuches, welcher lautet: „Hat eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern, als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein." Was forensisch unter Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu verstehn, liegt ausser dem Bereiche meiner Aufgabe; — ich habe nur den Theil des §. 193.: „oder ist der Verletzte verstümmelt — oder der Zeugungsfähigkeit beraubt" zweckmässig zu interpretiren.

Die Strafe, welche der §. 193. auf die namhaft gemachten Verletzungen setzt, ist bis auf fünfzehn Jahre Zuchthaus gegriffen. Nach §. 10. des Strafgesetzbuchs ist die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe mindestens zwei Jahre, und nach §. 11. ist mit der Zuchthausstrafe stets der Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen verbunden. Der Artikel XIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmt, dass bei Verbrechen, zu welchen die schweren Körperverletzungen gehören (*conf.* Art. IX.) die Untersuchung und Entscheidung durch die Schwurgerichtshöfe geschehn soll. Die Strafe für die in unserer Aufgabe genannten Verletzungen ist also zwei bis funfzehn Jahre Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehre. — Wenn jedenfalls diese Strafe eine hohe ist, so hat der Gesetzgeber auch bedeutende Verletzungen

genannt. Soll die Interpretation derselben eine zweckmässige sein, so muss sie im Sinne des Gesetzgebers geschehn, muss den Anforderungen, dem Geiste des Strafgesetzes entsprechen, weil dieselbe nur so practisch brauchbar ist, und ein gerechtes Urtheil möglich macht. Da nun die Grösse des gemachten Schadens mit der Grösse der Strafe stets in geradem Verhältniss bleiben soll, und da die letztere im Gesetz genau bestimmt ist, so ist der Standpunkt bezeichnet, welcher Behufs der zweckmässigen Interpretation eingenommen werden muss. Es ist also unsere Aufgabe, die Begriffe „Verstümmelung, Verlust der Sprache u. s. w. so zu definiren, dass die vom Gesetz bestimmte hohe Strafe für die unter diese Begriffe gehörigen Verletzungen gerecht und billig ist.

Die Verstümmelungen.

Die Abweichungen von der natürlichen, äussern Form des menschlichen Körpers, welche man mit dem allgemeinsten Namen Verunstaltungen benennt, theilt man ein in Verunstaltungen mit Defect und ohne Defect. Die letztern werden von manchen Schriftstellern, z. B. *Schürmayer* [1]), noch getrennt in Verkrüppelung und Entstellung. Unter Verkrüppelung würde man diejenige körperliche Verunstaltung zu verstehn haben, welche in einer Verbildung, Verkümmerung, einer Veränderung der Form, Grösse und Lageverbindung der Knochen besteht. Dass die umkleidenden Weichtheile an der Verbildung Theil nehmen, oder dass dieselben durch Erkrankung eine Verkrüppelung verursachen können, oder dass diese in einer Krankheit der Nervencentra ihren Grund hat,

1) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin von Dr. *J. H. Schürmayer*. Erlangen 1850.

u. s. w. — das Alles ist hier nicht weiter zu erörtern, sondern ist hier nur besonders hervorzuheben, dass die Veränderung der Form zu dem Begriffe „Verkrüppelung" wesentlicher ist, als die Störung oder Aufhebung der Function. Ein Mensch also, dem ein Arm gelähmt worden, dessen Form sich aber gar nicht verändert zeigt, ist kein Krüppel, wohl aber der, welcher z. B. eine Klumphand hat. — Entstellung dagegen wäre diejenige Verunstaltung des Körpers, welche in den mehr oberflächlichen, sichtbaren Theilen desselben ihren Grund hat, in der Haut, in der Färbung, Bedeckung derselben, im Zellgewebe, Muskelsystem. Entstellung (*conf. Schürmayer* S. 126) ist jedes hässliche Denkzeichen eines gewaltthätigen Zusammenstosses. Demnach können alle an Kopf und Händen, und bei Frauenzimmern auch am Halse zugefügten Verletzungen hierher gerechnet werden, sofern nicht die Heilung jede merkliche Spur derselben vertilgte. Denn sie sind von allen Menschen, welchen der Verletzte begegnet, immer leicht wahrzunehmen. Die Entstellungen können bedingt werden durch Narben oder Lücken, Verziehung der Haut oder von Muskeln, Färbung oder Befleckuug der Oberhaut. Die Entstellung kann auffallend sein, d. h. so, dass sie leicht in die Augen fällt; dieselbe muss also an nicht von Kleidern bedeckten Theilen ihren Sitz haben und muss einen unangenehmen Eindruck machen. — Weil also die Unterscheidung beider Begriffe, der Verkrüppelung und Entstellung nur in einer Formveränderung verschiedener Theile des Körpers zu finden ist, so haben mit Recht die meisten Autoren diese Trennung ganz fallen lassen und die Verunstaltungen ohne Defect zusammengefasst. Für unsern Zweck war es aber förder-

lich, die obigen Begriffe uns klar zu machen, sie festzustellen und zu umgränzen, weil dadurch die Definition des Begriffs „Verstümmelung“, welche zu geben uns obliegt, bedeutend erleichtert wird, weil nun schon alle Verunstaltungen ohne Defect aus unserm Begriffe ausgeschlossen sind. Es gehören unter denselben also nur diejenigen, welche mit Defect verbunden sind. Sie allein sind die eigentlichen Verstümmelungen.

Bevor indess die nähere Definition von Verstümmelung gebildet wird, ist die Frage zu erörtern und zu entscheiden, ob nicht doch etwa bedeutende Entstellungen, grosse, verunstaltende Narben, Lähmungen einzelner Körpertheile u. s. w. forensisch den Verstümmelungen des §. 193. gleich zu achten seien? Sehn wir mehrere hierher gehörige Gesetzesstellen durch, so lesen wir fast überall: ist der Verletzte verstümmelt oder verunstaltet. Der *Code pénal*[1]) trennt die Verstümmelungen überhaupt nicht von den schweren Körperverletzungen, sondern sagt im Allgemeinen: „*Sera puni etc. qui aura fait des blessures ou porté des coups, s'il est résulté de ces actes de violence une maladie ou incapacité de travail personel pendant plus de vingt jours.*“ Dagegen bestimmt das Allgemeine Landrecht[2]): „Hat Jemand bei einer zugefügten Verletzung die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.“ Aber im §. 802., welcher über die Selbstverstümmelung handelt, fehlt der Zusatz „oder

---

1) *Code pénal livre III. titre II. chap. I.* §. 113.
2) Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. XX. §. 799.

Verunstaltung." Das Militairstrafgesetz [1]) lautet: „Wer in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, eine Verstümmelung oder Verunstaltung bewirkt," soll u. s. w. und wiederholt sowohl in dem Zusatz zum §. 113., wie auch gleich nachher im §. 114., jedesmal die Worte „Verstümmelung oder Verunstaltung." Die hierher gehörige Strafgesetzesstelle für Baden [2]) heisst: „Mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn der Verletzte in anderer Weise (als in Absatz 2 bereits angeführt ist) an einem Theile seines Körpers verstümmelt oder auffallend verunstaltet worden" u. s. w. Aehnlich drücken sich alle parallelen Gesetzesstellen aus, welche mir zur Einsicht zu Gebote standen. Ueberall werden von den eigentlichen Verstümmelungen noch gesondert genannt die Verunstaltungen, welche im Gesetz ziemlich dieselbe Bedeutung mit Entstellungen haben.

Nur das neue Preussische Strafgesetzbuch sagt im §. 193. bloss „oder ist der Verletzte verstümmelt" und macht nicht den Zusatz „oder auffallend verunstaltet"; und im §. 113.: „Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise u. s. w. untauglich macht." Der Gesetzgeber gebraucht hier nicht das Wort Verunstaltung, sondern bedient sich einer Umschreibung, welche einen noch grössern Inhalt hat, als der Begriff „Verunstaltung". Hätte der Gesetzgeber die Verunstaltungen den Verstümmelungen gleichgestellt wissen wollen, so würde er ohne Zweifel den sich fast überall findenden Zusatz „oder verunstaltet"

---

1) Strafgesetzbuch für das Preussische Heer vom 3. April 1845 §. 113.

2) Badensches Strafgesetzbuch vom 5. Februar 1851. §. 225.

auch gemacht haben. Da derselbe aber fehlt, muss angenommen werden, dass es mit Absicht und weislicher Ueberlegung geschehn sei, dass es der Wille des Gesetzgebers gewesen, die Verstümmelungen und Verunstaltungen **nicht** für gleichbedeutende Begriffe zu nehmen. — Hierzu kommt die Etymologie des Wortes Verstümmelung. Dasselbe erinnert nothwendig an Stumpf oder Stummel, d. h. an ein widernatürliches Enden eines Körpertheils, an dessen natürlicher Formintegrität also noch etwas fehlt.

Meine entschiedene Ansicht geht folglich dahin: der im §. 193. des Strafgesetzes gebrauchte Ausdruck Verstümmelung ist im engen Sinne aufzufassen, und halte ich es für willkürlich, sich denselben bis zu dem Begriff „Verunstaltung" erweitern zu wollen. Im Gesetz ist nun einmal bloss gesagt „verstümmelt" und nicht der Zusatz gemacht „oder verunstaltet". Wäre es erlaubt, sich die Gesetzesstellen willkürlich zu erweitern, wo würde dann die Willkür ihr Ende finden, und welche Ungerechtigkeiten würde ein solches Verfahren zur Folge haben? Und in unserm Falle ist diese Willkür auch ganz unnütz, weil alle diejenigen Verletzungen, welche nicht unter den Begriff „Verstümmelung" passen, je nach ihrer Qualität beurtheilt und bestraft werden. Es ist also sehr leicht möglich, dass eine durch eine Verletzung verursachte Entstellung noch mit der harten Strafe des §. 193. geahndet wird, weil dieselbe eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von längerer als 20 Tagen Dauer verursacht hat. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, nun so wird der §. 187. angewendet werden müssen und kann den Thäter auch dann noch die Strafe von zwei Jahren Gefängniss treffen.

Jemand, dem durch die Schuld eines Dritten z. B. ein Stückchen Gesichtshaut, etwa in Form eines Lappens, abgetrennt ist, der durch diese Verletzung eine sehr entstellende Narbe behält, ist nicht verstümmelt, und kein Richter oder Geschworner wird in einem solchen Falle auf Verstümmelung erkennen.

Wenn ich also den Begriff Verstümmelung eng fasse, und diese Auffassung nach den obigen Gründen für zweckmässig und richtig halte, so weichen doch alle Autoren, welche sich bisher über den §. 193. ausgelassen haben, von dieser Ansicht ganz ab. So sagt Dr. *Franz* [1]: „Der Ausdruck „verstümmelt“ im §. 193. sei eigentlich nicht umfassend genug gewählt und es stände besser „verunstaltet“ da. Es sei wohl keine Frage, dass die Gesetzgebung auch die Verunstaltungen gemeint habe, da die Entstellung und Verkrüppelung oft erheblichern, lebenslänglichen Nachtheil hinterlassen können, als eine Verstümmelung. Der Gerichtsarzt müsse, falls nicht der Sinn der Gesetzgebung verfehlt werden solle, den Begriff der Verstümmelung als den umfassendsten, gleichbedeutend mit Verunstaltung, auffassen, er müsse auffallende, entstellende Gesichtsnarben, Verwachsungen der Gelenke, Verkrümmungen *(curvatio)*, Verdrehungen *(distorsio)* der Glieder zu den Verstümmelungen rechnen.“ Und der Dr. *Moritz* [2]) will sich von der Etymologie des Wortes Verstümmelung völlig frei machen und verkrümmte, unbrauchbare, gelähmte Glieder auch zu den Verstümmelungen des §. 193. rechnen, da nicht der Defect, sondern allein der Schaden, der in Bezug auf die Brauchbarkeit des Glie-

1) *Casper's* Vierteljahrsschrift Bd. I. S. 136.
2) *Casper's* Vierteljahrsschrift Bd. III. Heft I. S. 130.

des angerichtet worden, wesentlich und vom Gesetz gemeint sei. Dr. *Boecker* [1]) schliesst sich der Ansicht des Dr. *Franz* ganz an, und ist in der Praxis vom Richter seit 12 Jahren stets gefragt worden, ob der Verletzte verstümmelt oder verunstaltet sei?

Die *damna permanentia* sollen allerdings durch den §. 193. hart bestraft werden; aber damit ist nicht gesagt, dass jeder bleibende Schaden, z. B. eine Narbe im Gesicht, ein ausgeschlagener Zahn u. dgl., schon mit einer Strafe von mindestens zwei Jahren Zuchthaus zu ahnden sei. Das Gesetz nennt die Verletzungen namentlich, welche es als schwere betrachtet wissen will; in unserm Falle spricht es bloss von den Verstümmelungen, welche als solche stets zu den schweren Körperverletzungen gehören sollen. Die Verunstaltungen bleiben unerwähnt und sie müssen daher je nach ihrer Qualität und nach den auf sie passenden Gesetzesstellen forensisch beurtheilt werden. Ganz ähnlich ist es in der Folge, wie wir sehn werden, da, wo von der Beraubung des Gesichts und Gehörs die Rede ist und die Sinne des Geruchs, Geschmacks und Gefühls nicht erwähnt worden sind.

Nachdem ich nun die Gründe entwickelt habe, welche mich, abweichend von Dr. *Franz*, *Moritz* und *Boecker*, bestimmen, den Begriff Verstümmelung in seiner eigentlichen, engen Bedeutung aufzufassen, so komme ich nun zu der Definition des Begriffs selbst. Dr. *Franz* (a. a. O. S. 135) definirt: „Verstümmelung ist dasjenige Leibesgebrechen, als Residuum einer Körperverletzung, welches in dem gänzlichen oder theilweisen

---

1) *Memoranda* der gerichtlichen Medicin von Dr. *Fr. W. Boecker.* Iserlohn und Elberfeld 1854.

Fehlen eines Körpertheils beruht." Unter Körpertheil muss jeder Theil des Körpers verstanden werden, welcher demselben von Natur zukommt. Es sind also nicht bloss Hände, Arme, Beine u. s. w. Körpertheile, sondern auch Nägel, Zähne, Haare, Epidermis u. s. w. Die Definition des Dr. *Franz* begeht nun zunächst den formellen Fehler, dass sie als den nächsten, höhern Begriff der Verstümmelung „Leibesgebrechen" nennt, ein Begriff viel zu umfassenden Inhalts. Denn Leibesgebrechen ist jede Abweichung von der Gesundheit, also auch z. B. Heiserkeit, Colik, *Incontinentia urinae* u. s. w. und doch können selbstredend hier nur die Gebrechen in Betracht kommen, welche in einer äussern Configurationsstörung bestehen. Sachlich die *Franz*'sche Definition betrachtet, so giebt sie den Begriff Verstümmelung in rein medicinischem Sinne ganz richtig; denn in diesem ist Verstümmelung diejenige körperliche Verunstaltung, welche durch das Abtrennen eines Körpertheils bedingt ist. Aber die *Medicina forensis* hat eine andere Aufgabe, als die Medicin überhaupt. Jene hat unzweifelhaft einen rein practischen, lediglich der Rechtspflege zugewandten Zweck, während diese die practische Anwendung der Naturwissenschaften zum Zweck des Heilens zur Aufgabe hat. In forensischem Sinne genügt die Definition des Dr. *Franz* nicht; sie ist zu weit, zu umfassend, da nach ihr auch das Ausreissen eines oder einiger Haare zu den Verstümmelungen gehören würde, was doch Niemand *in foro* behaupten kann und wird. Wollte man sagen, alle Haare, alle Zähne u. s. w. zusammengenommen machen erst einen Körpertheil aus, so würde dasselbe consequenter Weise erst von beiden Händen, Armen, Beinen u. s. w.

gelten, was absurd ist. Eine Einschränkung der vom Dr. *Franz* gegebenen Definition ist sonach *pro foro* nothwendig. Eine solche finden wir in der vom Dr. *Moritz* (a. a. O. S. 131) aufgestellten Begriffsbestimmung. Derselbe sagt: „Verstümmelung besteht in dem gänzlichen, oder mit Functionsstörung verbundenen theilweisen Verluste eines Körpertheils, oder in bleibender Vernichtung der Function desselben.“ Wollen wir von dem auch hier begangenen formellen Fehler der Definition absehen, indem der Begriff „Verlust eines Körpertheils“ nicht der nächst höhere von Verstümmelung ist (Blutverlust als solcher z. B. ist doch keine Verstümmelung und Blut ist jedenfalls auch ein Theil des Körpers), so sehn wir, dass hier das grösste Gewicht auf die Störung der Function gelegt ist, so grosses, dass selbst solche Verletzungen, welche keine Formveränderung, wohl aber eine Functionsvernichtung bedingen, auch unter den Begriff Verstümmelung gehören sollen. Allein hier geht der Dr. *Moritz*, mit dessen Interpretation des §. 193. ich mich im Uebrigen ganz einverstanden erkläre, doch zu weit. Dass eine durch eine Verletzung erzeugte Lähmung eines Gliedes die Strafe des §. 193. nach sich zieht, versteht sich von selbst, nicht aber, weil der Verletzte verstümmelt ist, sondern deswegen, weil er in forensischem Sinne arbeitsunfähig geworden. Es ist auch gar kein Grund ersichtlich, der Wortbedeutung des Begriffs „Verstümmelung“ so grossen Zwang anzuthun, auch Lähmungen zu denselben rechnen zu wollen. Es würde sicher eine schwere, wenn überhaupt mögliche Aufgabe sein, den Geschwornen bis zur Ueberzeugung klar zu machen, dass Jemand, weil er z. B. einen gelähmten Arm von einer Ver-

letzung davon getragen, ein Verstümmelter sei. Die Geschwornen werden sich schwerlich von dem Gedanken frei machen können, dass, wer verstümmelt sein soll, auch einen Stumpf, einen Stummel zeigen müsse. Sie werden den Gelähmten für schwer verletzt, aber nicht für verstümmelt erklären. Es ist einmal nicht anders möglich, als bei einer Verstümmelung auch an eine Configurationsstörung zu denken. Den letzten Theil der Definition des Dr. *Moritz* müssen wir daher ganz fallen lassen; beibehalten müssen wir dagegen die mit herangezogene Functionsstörung, weil durch sie erst der ganze Begriff die nöthige Begränzung erhält. Folgende Momente gehören also wesentlich zu einer forensischen Begriffsbestimmung der Verstümmelung:

1) Verunstaltung; denn jeder Verstümmelte ist stets verunstaltet, nicht aber jeder Verunstaltete auch verstümmelt. Verunstaltung ist der nächst höhere Begriff.
2) Defect eines Körpertheils; denn bei der Verstümmelung denkt man nothwendig an einen Stumpf, an ein widernatürliches Ende eines Körpertheils. Der Verstümmelte hat stets einen Theil seines Körpers eingebüsst.
3) Die Schuld eines Dritten hat den Defect verursacht; denn wer sich selbst verstümmelt, ist zwar immer verstümmelt, aber nicht im Sinne des §. 193., sondern derselbe ist nach §. 113. zu beurtheilen.
4) Functionsstörung; denn auf diese kommt es dem Gesetzgeber wesentlich an, was aus der ganzen Fassung des §. 193. und aus der festgesetzten hohen Strafe klar hervorgeht. Im ersten Theil

des §. 193. ist die gestörte Erwerbsfähigkeit geradezu genannt und weiterhin werden nur solche Verletzungen namhaft gemacht, welche dieselbe zugleich sehr beeinträchtigen.

Mit Berücksichtigung dieser vier wesentlichen Momente würde nun für den forensischen Zweck der im §. 193. gebrauchte Ausdruck Verstümmelung folgendermaassen zu definiren sein:

> Verstümmelung *(mutilatio)* ist die durch Schuld eines Dritten verursachte Verunstaltung eines Menschen, welche im gänzlichen oder theilweisen Verluste eines Körpertheils besteht und mit wichtiger Functionsstörung verbunden ist.

Bezüglich der practischen Anwendung dieser Definition, so halte ich dafür, dass die durch den Defect verursachte Entstellung und die Functionsstörung eine Summe bilden müssen, welche so gross ist, dass die Strafe von mindestens zwei Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehre dafür gerecht und billig ist. Ist dieselbe zu klein, kleiner, als sie dem Rechts- und Billigkeitsgefühle und dem ganzen Geiste der neuen Strafgesetzgebung entspricht, so kann nur erklärt werden, dass der Verletzte in medicinischem Sinne zwar verstümmelt zu nennen, dass aber der dadurch verursachte Schade nur gering und unbedeutend ist. Eine Verstümmelung in forensischem Sinne wird dann von den Geschwornen schwerlich angenommen werden, weil dieselben auf das Urtheil des Sachverständigen viel Gewicht zu legen pflegen. Ob die Entstellung oder die Functionsstörung der wichtigere Theil der geforderten Summe sei, ist ziemlich gleichgültig, wenn nur beide

vorhanden sind und zusammengenommen einen so grossen Schaden ausmachen, dass eine Strafe von mindestens zwei Jahren Zuchthaus dafür eine gerechte ist. Dass es im Leben Fälle geben wird, deren Beurtheilung die grösste Schwierigkeit macht, ist wohl wahrscheinlich; doch war es mir unmöglich, *in abstracto* die Definition schärfer zu stellen.

Wenden wir unsere Definition nun auf einzelne gedachte Fälle an, so ist also derjenige, welcher durch Schuld eines Dritten z. B. ein Ohr, die Nase, eine Lippe verloren hätte, im Sinne des §. 193. verstümmelt zu nennen, weil ein entstellender Defect und auch eine Functionsstörung vorhanden ist, da das äussere Ohr die Bestimmung, die Schallwellen zu sammeln und dem Trommelfelle concentrirt zuzuführen, wenn es abgeschnitten ist, nicht mehr erfüllen kann u. s. w. Wäre nur ein Theil der genannten Organe verloren gegangen, so kommt es auf die Grösse desselben an; je kleiner derselbe ist, desto unbedeutender ist die Entstellung und desto geringer die Functionsstörung; eine Verstümmelung im Geiste des §. 193. ist also dann nicht mehr gegeben. Das Ausreissen der Haare, selbst eines grössern Theils derselben, der Augenwimpern und Augenbrauen verursacht keine Verstümmelung, weil einmal dieselben wieder zu wachsen pflegen und dann, weil die Entstellung zwar auffallend sein kann, die dadurch bedingte Functionsstörung aber, des Deckens und Schützens, nicht wichtig genug ist, um zwei Jahre Zuchthaus u. s. w. zu bedingen. Ferner ein ausgeschlagener Zahn bedingt keine Verstümmelung nach unserer Definition, weil die Entstellung sowohl, wie die dadurch verursachte Functionsstörung in den meisten Fällen

nur gering ist. Sind aber mehrere Zähne ausgeschlagen, so braucht nicht gerade, aber kann doch eine Verstümmelung vorliegen und zwar, wenn der Verletzte auffallend entstellt und im Sprechen, Kauen der Speisen u. s. w. sehr behindert ist. Verstümmelungen an den Extremitäten verursachen meistens eine geringere Entstellung, aber eine desto grössere Functionsstörung. Hat Jemand z. B. durch die Schuld eines Dritten einen Theil des Nagelgliedes eines Fingers oder selbst das ganze Nagelglied verloren, so ist das in der Regel keine forensische Verstümmelung, weil die Entstellung unbedeutend und die Functionsbeeinträchtigung für die meisten Menschen unwesentlich ist.

Dass der Gerichtsarzt bei der Beurtheilung dieser und ähnlicher Fälle auf den Stand, das Gewerbe, den Beruf u. s. w. des Verletzten gebührend Rücksicht nehmen muss, liegt auf der Hand, weil durch diese Rücksichten ein in der Regel nur kleiner Schaden von der allergrössesten Wichtigkeit sein kann, in welchem Falle dann unzweifelhaft eine Verstümmelung im Sinne des §. 193. angenommen werden muss. Hat z. B. eine der zuletzt genannten Verletzungen Jemanden betroffen, dessen Geschäft oder Beruf es ist, Flöte zu blasen oder Klavier zu spielen, und ist der ausgeschlagene Zahn oder das abgehauene Nagelglied nun die Ursache, warum er seine erlernte Beschäftigung nicht mehr forttreiben kann, so liegt eine schwere Verletzung vor und der Thäter hat das Unglück, härter bestraft werden zu müssen, als wenn er einen Handarbeiter z. B. auf die obige Weise beschädigt hätte, welcher dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit kaum gestört wäre. Die hierdurch entstehende Ungleichheit der Strafe für dieselbe Ver-

letzung, welche verschiedenen Individuen beigebracht ist, hat ihren Grund in dem Geiste der ganzen neuen Strafgesetzgebung, welche den concret verursachten Schaden an der Erwerbsfähigkeit des Verletzten als hauptsächlichstes Motiv der Bestrafung angenommen und hingestellt hat. Noch mehr Fälle aufzuführen erscheint überflüssig, da es hier nur darauf ankommt, zu zeigen, welche Grundsätze nach meiner Ansicht bei der Beurtheilung der Verstümmelungen befolgt werden müssen.

Zwei Fragen verdienen hier schliesslich noch eine kurze Betrachtung:

1) Kann ein Leichnam im Sinne des §. 193. verstümmelt werden? Sicherlich nein; denn bei einem Leichname kann von dem Stören einer Function nicht mehr die Rede sein. Die aufgestellte Definition *pro foro* passt für todte Körper nicht, sie fordert einen lebenden Menschen zu dem Thatbestande der Verstümmelung. In medicinischem Sinne lässt ein Leichnam sich allerdings verstümmeln, weil man leicht einen Theil desselben abtrennen kann. Es ist hier ebenso, wie mit der Verletzung überhaupt. Man kann einem Leichnam wohl eine Wunde, einen Knochenbruch, eine Verrenkung u. s. w. beibringen, aber keine Verletzung in forensischem Sinne, weil dieselbe stets eine Gesundheitsveränderung oder eine Functionsstörung bedingen muss und bei der Leiche jede organische Thätigkeit nothwendig fortfällt. Die Verstümmelungen an Leichen würden unter den §. 137. des Strafgesetzes gehören.

2) Sind die Fälle von Verstümmelungen, welche nicht die unmittelbare Folge der Verletzung, sondern erst durch das erforderlich gewesene kunstgerechte Heil-

verfahren — z. B. Amputation, Exarticulation — entstanden sind, zu denen des §. 193. zu rechnen? — Diese Fälle gehören unbedingt hierher, denn die Kunst voll bringt hier nur, was die Natur mit Aufwendung grosser Anstrengung und sehr langer Zeit verrichten müsste, bei welcher Anstrengung dieselbe nicht selten erliegen und also der Tod eintreten wird. Die Kunst vermindert also den angerichteten Schaden, ein Vortheil, welcher dem Thäter sogar zu Gute kommen wird. Denn dass ein Glied erst abgesetzt wird, wenn dessen Erhaltung unmöglich geworden, versteht sich von selbst.

Sollte etwa durch schlechte Kunsthülfe eine Verstümmelung entstanden sein, so meine ich, der Gerichtsarzt müsse das Factum, die vorhandene Verstümmelung, aussprechen, müsse aber auch den Einfluss der schlechten Kunsthülfe scharf und genau würdigen. In dieser Würdigung wird das Gericht Milderungsgründe sehen und den Thäter weniger hart bestrafen. Allein für den Erfolg oder die Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung, in diesem Falle die Verstümmelung, muss er doch einstehen, weil derselbe nicht von dem Verletzten verlangen kann, dass er die besten Heilmeister der Welt herbeihole, um den gemachten Schaden möglichst zu vermindern. Wollte man diese Rücksicht für den Thäter nehmen, so wäre der Vertheidigung ein weites Feld geöffnet, überall Kunstfehler zu sehen, da ja bekanntlich zuweilen die grössten Verletzungen ohne grossen Schaden geheilt sind. Das Gesetz hat in diesem Sinne auch die erforderlichen Bestimmungen im §. 185. erlassen.

Beraubung der Sprache.

Der §. 193. fährt bei Aufzählung der schweren Körperverletzungen fort: „oder ist der Verletzte der Sprache beraubt."

Als unwesentlich ist zunächst die Abweichung in dem oft gebrauchten Worte: Verlust von dem Wortlaute des Gesetzes, wo von der Beraubung der Sprache die Rede ist, zu betrachten. Beraubung bezeichnet eine Thätigkeit, eine gesetzwidrige Handlung, durch welche als Folge der Zustand „Verlust der Sprache" u. s. w. verursacht wird. Für den Richter ist die Handlung mit allen ihren Nebenumständen, für den Arzt insonderheit die Folgen derselben zu beleuchten. Daher steht im Gesetz zweckmässig „Beraubung", weil es hauptsächlich für den Richter, der Sprachgebrauch sagt aber eben so zweckmässig „Verlust", weil dieser für den Arzt besonders zu erwägen ist, und ihm durch das Wort Verlust schon die Gränze seiner Beurtheilung angegeben ist. Im Uebrigen kann es aber ganz gleichgültig sein, ob in der Folge von uns dieser oder jener Ausdruck gewählt werde, weil ja beide im Grunde dieselbe Bedeutung haben.

Bei weitem wichtiger ist die Entscheidung der Streitfrage, ob mit dem Worte „Beraubung" vom Gesetze nur die völlige Beraubung, die Austilgung der genannten Vermögen, oder ob auch schon ihre Beschränkung gemeint sei? Wenn auch der Assessor *Liman* [1]) der Ansicht ist, eine desfallsige Entscheidung gehöre nicht zur Competenz des Arztes, sondern einzig

1) *Casper's* Vierteljahrsschrift Bd. I. S. 320. Assessor *Liman*: über schwere Körperverletzungen u. s. w.

und allein zu der des Richters, und wenn ich demselben auch für den concreten Fall beistimme, so muss doch hier, wo im Allgemeinen der §. 193. interpretirt werden soll, diese Frage in Erwägung gezogen werden, weil durch ihre Entscheidung meinerseits der Standpunkt klarer hervorgeht, welchen ich bei der Beurtheilung der hierher gehörigen Verletzungen vom Gerichtsarzte eingenommen wissen will.

Dr. *Franz* (a. a. O. S. 138) sagt in dieser Beziehung: „Unmöglich sei der Begriff „Beraubung" gleichbedeutend mit gänzlicher Beraubung oder Vernichtung; auch eine Beschränkung der genannten Functionen sei eine Beraubung. Blödsichtigkeit, Schwerhörigkeit, Stottern oder Stammeln seien gewiss *damna permanentia* und kein besonnener Gerichtsarzt könne zweifeln, dass Schwerhörigkeit eine Beraubung des Gehörs sei. Nicht nur der Sinn, sondern auch der Wortlaut des Gesetzes rechtfertige die Annahme, dass Beschränkung der Beraubung gleichzuachten sei, da sonst von einer gänzlichen Beraubung die Rede sein müsste." Dr. *Boecker* (*conf.* seine *Memoranda* S. 107) schliesst sich der Ansicht des Dr. *Franz* vollständig an und will Beraubung mit Beschränkung *in foro* gleichgenommen wissen. Abweichend von beiden spricht sich der Dr. *Moritz* in seiner vortrefflichen Arbeit: „Zur Beurtheilung der Körperverletzungen in dieser Vierteljahrsschrift Bd. III. Heft II. S. 131" aus. Er kommt nach einer ausführlichern Auseinandersetzung zu dem Schlusse (S. 134): „Eine Beraubung der im §. 193. genannten Vermögen ist nicht der Beeinträchtigung derselben gleichzustellen, sondern Beraubung ist wirklicher Verlust derselben."

Nachstehende Gründe bestimmen mich, der Ansicht des Dr. *Moritz* beizutreten:

1) Die neuern Strafgesetzgebungen sprechen sich bestimmt darüber aus, dass Beraubung und Beschränkung nicht gleich harten Strafen unterliegen sollen. So, um nur das Badensche Strafgesetz anzuführen, heisst es über schwere Körperverletzungen im §. 225. Absatz 2.: „Mit Arbeitshaus nicht unter drei Jahren, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, wenn — der Verletzte durch die Verletzung eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, des Gebrauchs der Sprache, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt wurde.“ Und im Absatz 5. nach dem Eingange: „oder einer blossen Beschränkung im Gebrauche eines seiner Glieder oder Sinneswerkzeuge, mit Kreisgefängniss oder Arbeitshaus bis 1½ Jahren.“ Bei der ausdrücklich genannten Beschränkung ist also hier eine weit geringere Strafe festgesetzt, als vorher bei der Beraubung, welche also keine Beschränkung, sondern völlige Beraubung ist. Das Allgemeine Landrecht so wenig, wie der *Code pénal* haben diese Art Verletzungen namentlich genannt und hat der letztere nur über die Castration den §. 316.: „*Pour le crime de castration la peine des travaux à perpétuité.*“ Durch die Castration ist aber das Zeugungsvermögen vollständig geraubt und lässt dieselbe eine blosse Beschränkung dieses Vermögens nicht zu. Nach dem Schlusse *per analogiam* kann im §. 193. des preussischen Strafgesetzbuches auch nur die völlige Beraubung gemeint sein, weil in demselben auch sehr hohe Strafen festgesetzt sind.

2) Bei einer sorgfältigen Prüfung der im §. 193. genannten Verletzungen stellt sich klar heraus, dass dieselben die Erwerbsfähigkeit sehr herabsetzen. Durch eine Beschränkung der aufgeführten Vermögen aber, welche ja bis auf ein Minimum herabgehen kann, braucht die Erwerbsfähigkeit nicht gerade sehr vermindert, der angerichtete Schade nicht sehr gross zu sein. Diese Verletzungen also, welche den Gebrauch der Sprache, des Gesichts u. s. w. bloss beschränken, müssen noch einer besondern Beurtheilung unterzogen werden und können je nach ihrer Beschaffenheit theils schwere, theils aber auch leichte sein; während diejenigen, welche die resp. Vermögen wirklich vernichtet haben, ohne weiteres und unbedingt zu den Verbrechen des §. 193. gehören. Dass die Beschränkung zuweilen einen so hohen Grad erreichen kann, dass sie forensisch für Beraubung genommen werden muss, wird sich später ergeben. Aber an und für sich ist sie nicht gleich der Beraubung.

3) Es liegt keineswegs, wie der Dr. *Franz* oben behauptet, im Wortlaute, dass man die Beraubung auch für gleichbedeutend mit Beeinträchtigung auffassen, und dass sonst „die völlige Beraubung" hätte gesagt werden müssen. Denn Beraubung ist diejenige Handlung, durch welche Jemand des Besitzes oder des Vermögens, dessen er beraubt wurde, verlustig wird. Soll ein anderer, beschränkenderer Sinn ausgedrückt werden, so sagt man „zum Theil, oder fast ganz beraubt" u. dgl. Ein Mensch, dem das Leben geraubt ist, ist doch nicht

etwa bloss halbtodt? — Es liegt also gerade im Gegentheil in dem Begriffe Beraubung schon die Nebenidee der völligen Beraubung. Hätte der Gesetzgeber auch schon die Beschränkungen der von ihm aufgeführten Vermögen zu den Verbrechen des §. 193. gerechnet wissen wollen, so hätte er jedenfalls sagen müssen: „beraubt oder zum Theil beraubt."

Die blosse Beeinträchtigung im Gebrauche der Sprache ist also keineswegs vom Gesetzgeber gemeint, sondern der Verlust derselben. Dass hiermit nicht gesagt ist, Jemand sei erst der Sprache beraubt, wenn er gar keinen Laut mehr erzeugen kann, oder erst des Gesichts verlustig, wenn er nicht mehr im Stande ist, hell und dunkel zu unterscheiden, versteht sich von selbst. Es sind wieder die Begriffe: Sprache, Gesicht, Gehör und Zeugungsfähigkeit forensisch zu definiren, zu bestimmen, wann *in foro* der Verlust der Sprache u. s. w. anzunehmen ist.

Sprache ist das Vermögen, durch Worte sich hörbar verständlich zu machen.

Da, wo dieses Vermögen durch die Schuld eines Dritten verloren worden, liegt ein Verbrechen vor, welches der §. 193. mit den Worten: „oder der Sprache beraubt" aufführt und bestraft. Zu dieser Fähigkeit, Worte zu sprechen, so dass sie von Andern nicht missverstanden werden, gehört eine Menge von Organen, deren Verletzung das Sprechen mehr oder minder erschwert oder ganz unmöglich macht. Anders ist es mit der Fähigkeit, Laute auszustossen, und gelingt es selbst, durch künstliche Apparate dieselben der menschlichen Sprache sehr ähnlich zu erzeugen, wie *Johannes*

Müller in seiner Vorlesung über Physiologie es jeden Sommer zeigt. Auch der Taubstumme erzeugt meistens noch Laute, welche aber etwas Rauhes, Rohes, Thierisches haben, da derselbe nicht im Stande ist, durch Uebung und Nachahmung die Laute zu veredeln. Die Melodie der Sprache, welche uns bei manchen Menschen so angenehm berührt, fehlt durchaus. Derjenige also, welcher durch eine Verletzung bloss noch die Fähigkeit behalten hat, Laute auszustossen, ist forensisch der Sprache verlustig, ebenso, wie derjenige, welcher durch Schuld eines Dritten ganz stumm geworden. Derjenige, welcher in einem solchen Grade stottert oder stammelt, dass er sich nicht mehr mittheilen, dass er die Worte nicht mehr articuliren kann, ist auch der Sprache verlustig; — nicht aber, wenn das Stottern bloss beim Sprechen hinderlich ist, wenn der Verletzte noch durch langsameres Sprechen z. B. verständlich reden kann. Wer sich durch die Rede noch mittheilen kann, ist der Sprache nicht beraubt. Ob bei der Rede gestottert wird, ob unangenehme Neben- oder Zischlaute dabei hörbar werden, ob der Verletzte das Gesicht dabei verzieht, Speichel ausfliessen lässt u. s. w. — Alles dieses sind nicht Merkmale, welche forensisch den Verlust der Sprache bedingen können. Sie verursachen für den Verletzten einen nicht unbedeutenden, oft während des ganzen Lebens bleibenden Schaden, und den Thäter wird daher auch eine entsprechend harte Strafe treffen müssen, welche selbst dem §. 193. entnommen sein kann; aber diese Strafe kann dann nicht deswegen über ihn verhängt werden, weil er des Verbrechens schuldig sei, Jemanden der Sprache beraubt zu haben.

Betrachten wir einige hierher gehörige Verletzun-

gen, so kann durch Läsionen des beim Sprechen fungirenden Nervenapparates die Sprache verloren werden. Ein Schlag auf den Kopf z. B. könnte durch Erschütterung oder durch den Druck eines sich dadurch bildenden Blutextravasates eine Lähmung einzelner zum Sprechen nothwendigen Nerven verursachen. Ferner ein heftiger Schreck, welcher absichtlich von einem Andern zu einem gesetzwidrigen Zwecke herbeigeführt ist, oder eine hochgradige Furcht hat schon, wie wir lesen, Sprachlosigkeit bedingt. Diese Fälle gehören unbedingt unter das Verbrechen des §. 193., welches derselbe mit Verlust der Sprache bezeichnet hat. Der Fall, wo durch eine Verletzung oder eine sonstige Veranlassung, welche von einem Andern wieder Behufs Erreichung eines ungesetzlichen Zweckes absichtlich herbeigeführt ist, eine vollständige Apathie, Blödsinn oder eine sonstige Geisteskrankheit erzeugt ist, bei welcher zugleich der Verletzte nicht mehr spricht, ist vom Gesetzgeber am Schlusse des §. 193. mit den Worten berücksichtigt: „oder ist der Verletzte in eine Geisteskrankheit versetzt worden." — Bei Wunden oder vollständiger Trennung der Nerven des Kehlkopfs tritt häufig Stimmlosigkeit ein und dadurch dann natürlich der Verlust der Sprache. Im Uebrigen muss bei Nervenverletzungen und dadurch bedingter Sprachlosigkeit der concrete Fall das Weitere ergeben und kann hier nur gewarnt werden vor Täuschungen der Verletzten, deren Interesse es erheischen mag, sprachlos zu erscheinen. — Die Verletzungen der Mundhöhle mit ihren Theilen, dem harten und weichen Gaumen, Zäpfchen, Mandeln u. s. w., sind, so weit sie der Sprache dienen, von minderer oder grösserer Wichtigkeit, und der einzelne Fall

muss die Entscheidung geben, ob durch die Verletzung die Sprache so behindert ist, dass der Beschädigte sich nicht mehr durch die Rede mittheilen kann, ob also im forensischen Sinne der Verlust der Sprache anzunehmen ist. Im Allgemeinen würden hierher bedeutende Verbrennungen der Mundhöhle mit nachfolgender Verwachsung der Lippen, Wangen, Zunge u. s. w. zu rechnen sein, das theilweise oder gänzliche Ausschneiden der Zunge, bedeutende Verwundungen des Kehlkopfs und der Luftröhre, Fracturen, Zerschmetterungen dieser Organe u. s. w. Dagegen wäre es nicht dem Geiste des §. 193. entsprechend, Jemanden, welcher durch Schuld eines Dritten einen oder mehrere Zähne verloren, oder einen Theil der Lippe, einen kleinen Theil der Zunge, des Zäpfchens eingebüsst, oder eine Durchbohrung des harten oder weichen Gaumens davongetragen hat, der Sprache für verlustig zu erklären, da derselbe in den allermeisten Fällen noch wird verständlich sprechen können. Alle diese Verletzungen müssen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und Grösse beurtheilt und bestraft werden.

Die Frage verdient hier noch einer Erörterung, ob eine vorübergehende Sprachlosigkeit forensisch auch gleichzuachten sei dem Verluste der Sprache? Ein heftiger Schreck soll eine momentane Sprachlosigkeit verursachen können; dieselbe Wirkung entsteht auch wohl nach andern Veranlassungen zuweilen. Diese Sprachlosigkeit, weil sie nur momentan ist, gehört selbstredend nicht zu dem §. 193. Dauert dieselbe länger, so wird es schwierig, zu bestimmen, wann eine solche forensisch für Verlust der Sprache erklärt werden muss. Da im Eingange des §. 193. für die Krankheit und Ar-

beitsunfähigkeit vom Gesetzgeber der Termin von länger als zwanzig Tagen festgesetzt ist, so möchte ich vorschlagen, diese Frist auch bei der vorübergehenden Sprachlosigkeit maassgebend sein zu lassen. Bestände dieselbe also nach dem 20sten Tage noch, so würde *in foro* auf Verlust der Sprache erkannt werden müssen. Wollte man eine kürzere Zeitdauer als Gränze hinstellen, so würde der Thäter wohl zu hart bestraft werden, und wollte man andererseits die Frist noch länger ausdehnen, so würde sich die Entscheidung zu sehr in die Länge ziehen; man würde doch mit dem Urtheilsspruche zögern müssen, bis die Sprache wiedergekehrt sei. Einige Willkür wird bei solchen Zeitbestimmungen wohl immer herrschen; je mehr man dabei schon vorhandenen gesetzlichen Normen folgt, desto geringer wird die Willkür sein. Wer kann mit Gewissheit vorhersagen, ob eine durch eine Verletzung erzeugte Sprachlosigkeit nicht nach Jahren noch verschwinden wird? Und wer wollte behaupten, dass Jemand, der Jahre lang sprachlos gewesen, für der Sprache nicht beraubt *in foro* zu halten sei?

Sollte Jemand durch die Schuld eines Dritten in einem solchen Grade dauernd heiser geworden sein, dass die meisten Worte tonlos gelispelt werden, so halte ich dafür, dass derselbe der Sprache verlustig sei. Spricht der Beschädigte dagegen noch mit hörbaren Lauten, welche zwar klanglos und rauh sind, so würde ich ihn der Sprache nicht verlustig erklären.

Beraubung des Gesichts und Gehörs.

Nur zwei Sinne, und zwar die beiden sogenannten höhern Sinne, hat das Gesetz hier namentlich aufge-

führt, den Sinn des Geruchs, des Geschmacks und des Gefühls aber, die sogenannten niedern Sinne, sind nicht erwähnt. Es fragt sich, mit welchem Rechte dies geschehen, oder ob folgende Fassung zweckmässiger gewesen wäre: „ist der Verletzte der Sprache, eines Sinnes, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt.“ Der Dr. *Franz* (a. a. O. S. 137 u. 138) spricht sich consequenter Weise in diesem Sinne aus, indem er sagt: „Es lässt sich die Auslassung der Sinne des Geruchs, Geschmacks und Gefühls rechtfertigen, indem eines Theils der Nachweis ihres Verlustes schwer ist, andern Theils bei nachgewiesenem Verluste derselben die Körperverletzung auch aus andern gleichfalls vorhandenen Motiven für eine schwere zu erachten sein dürfte. Nichtsdestoweniger scheint es mir, dass das Gesetz zweckmässiger und kürzer bestimmt hätte: — „ „oder der Sprache, eines Sinnes, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt.“ “ Im entgegengesetzten Sinne spricht sich der Dr. *Moritz* aus (a. a. O. S. 135), und, wie ich glaube, mit Recht. Denn

1) eine sorgfältige Prüfung der vom Gesetzgeber im §. 193. des Strafgesetzbuches als schwere Verletzungen namhaft gemachten Körperbeschädigungen zeigt, dass für dieselben hauptsächlich der durch die Verletzung angerichtete Schade an der Erwerbsfähigkeit maassgebend sein soll. Daher ist im ersten Theil des §. 193. geradezu die Dauer der suspendirten Arbeitsfähigkeit aufgeführt und sind im weitern Verlaufe des Paragraphen stets solche Verletzungen namhaft gemacht, welche als solche die Erwerbsfähigkeit schon sehr vermindern. Denn der

Stumme, der Blinde, der Taube, der Geisteskranke ist nach Recht und Billigkeit für erwerbsunfähig zu erklären, weil sie mit ihren Nebenmenschen nicht mehr in der vollständigen Weise, als vor der Verletzung, verkehren können. Sie sind unzweifelhaft weniger erwerbsfähig, als vor der Verletzung, und zwar in einem so hohen Grade weniger, als es dem Geiste der Strafgesetzgebung nach zu den Beschädigungen des §. 193. erforderlich ist. Als Ausnahme gilt allein der Verlust der Zeugungsfähigkeit, welche hier auch zu den schweren Körperverletzungen aus Gründen, welche später entwickelt werden, gerechnet ist. Der Verlust des Geruchs oder des Geschmacks aber bedingt zwar die Entbehrung mancher Annehmlichkeiten, alterirt aber die Erwerbsfähigkeit, von den Nebenverletzungen ganz abgesehen, durchaus nicht. Mir ist kein Erwerbszweig bekannt, welcher sich auf die Integrität dieser beiden Sinne basirte. Seit den sogenannten Kaffeeriechern zur Zeit *Friedrichs des Grossen* ist der Geruchssinn nicht wieder, und der Geschmackssinn überhaupt niemals, als Erwerbssinn geltend gemacht.

2) Der Verlust des Gefühlssinns, wie der des Geruchs und Geschmacks, setzt stets so grosse Nebenverletzungen voraus, dass schon dieserwegen den Thäter die Strafen des §. 193. erreichen werden. An sich würde wohl der Verlust des Gefühls einen grossen Schaden an der Erwerbsfähigkeit nach sich ziehen und daher schon als solcher eine schwere Körperverletzung im gesetzlichen Sinne sein. Allein da dieser Sinn auf die

ganze Körperoberfläche vertheilt ist und sich nur an bestimmten Endtheilen desselben besonders concentrirt, z. B. an den Fingerspitzen, so ist sein Verlust ohne weitere sehr bedeutende Verletzungen nicht wohl denkbar. Und sind die Fingerspitzen so lädirt, dass sie kein Gefühl mehr behalten haben, so ist entweder der Verletzte verstümmelt, oder länger als 20 Tage krank und arbeitsunfähig. Aus diesem Grunde also hat der Gesetzgeber den Gefühlssinn nicht mit aufgeführt. Die Vernichtung des Geruchs- und Geschmackssinns setzen ebenfalls andere wichtige Verletzungen voraus, etwa die Zerstörung der Nase, das Ausschneiden der Zunge u. s. w., durch welche wieder der Verletzte ein Verstümmelter oder der Sprache Beraubter im Sinne des §. 193. sein würde.

3) Ist die Feststellung des Verlustes des Geruchs und Geschmacks bis jetzt der Wissenschaft nicht möglich. Denn diese Sinne sind auf rein subjectiven Empfindungen begründet und keinerlei objective Symptome können die Wahrheit der Behauptung des Beschädigten, er könne nicht mehr riechen oder schmecken, beweisen. Man würde oft mit nicht entlarvbaren Simulanten zu thun bekommen. Und gesetzt den Fall, die ganze Nase sei verloren gegangen, oder die ganze Zunge ausgeschnitten, so steht bis jetzt noch nicht fest, dass dann jede Geruchs- und Geschmacksempfindung unmöglich geworden. Im Gegentheile auch dem Gaumen, dem Zahnfleische, den Wangen wird auch die Fähigkeit bestimmter Geschmacks

empfindungen zugeschrieben. Und diese Verletzungen gehören auch so wie so unter die Rubrik der Verstümmelungen und des Verlustes der Sprache.

Aus diesen drei Gründen also hat der Gesetzgeber die übrigen drei Sinne (Geruch, Geschmack und Gefühl) wohl weislich nicht angeführt, und ihr Fehlen zeugt von der Absicht desselben, nur grosse, die Erwerbsfähigkeit sehr beschränkende Verletzungen mit den harten Strafen des §. 193. treffen zu wollen, — Grund genug für den Sachverständigen, nicht leichtfertig allerlei leichte Körperbeschädigungen in die Klasse der schweren Körperverletzungen hineinzuziehen, sondern mit Vorsicht zu verfahren. — Die Behauptung des Dr. *Franz*, es stände im Gesetze besser „Verlust der Sprache, eines Sinnes, oder der Zeugungsfähigkeit", ist also unrichtig und kann sein Grund, der Verlust dieser Sinne sei schwierig nachzuweisen, nicht gebilligt werden, da blosse Schwierigkeiten von der Enthüllung der Wahrheit nicht abhalten dürfen.

Es bleiben also nur die beiden Sinne, Gesicht und Gehör, übrig, deren Verlust schon als solcher stets eine schwere Körperverletzung enthält. Der Nachweis, dass durch ihren Verlust die Erwerbsfähigkeit bedeutend herabgesetzt werde, braucht nicht geführt zu werden; es bleibt nur übrig, zu interpretiren, was forensich unter Beraubung des Gesichts und Gehörs zu verstehen sei. Diese beiden Sinne können hier füglich zusammengefasst werden, weil beide durch doppelte Organe vertreten werden und was von dem einen gilt, auch *mutatis mutandis* von dem andern gesagt werden kann.

Das Gesicht ist das Vermögen, mittelst

der Augen Gegenstände in grösserer oder geringerer Entfernung ihrem Aeussern nach zu erkennen und von andern Gegenständen zu unterscheiden.

Das Gehör ist das Vermögen, mittelst der Ohren Töne zu percipiren und von andern Tönen unterscheiden zu können.

Ueberall da, wo diese Vermögen in Folge einer Verletzung durch die Schuld eines Dritten verloren wurden, ist forensisch die Beraubung des Gesichts oder Gehörs auszusprechen. Da nun, abgesehen von den Einäugigen und den nur auf Einem Ohre Hörenden, die Natur den Menschen mit zwei Augen und zwei Ohren ausgestattet hat, und da es erfahrungsgemäss nicht so selten vorkommt, dass ein Auge oder ein Ohr die ihm zugetheilte Function verliert, das andere aber dieselbe noch ungestört behalten hat, so ist zunächst der Verlust eines Auges oder eines Ohres (d. h. immer des Gehörs auf einem Ohre) nicht hinreichend, um den Verletzten *in foro* des Gesichts oder des Gehörs für beraubt zu erklären. Er sieht ja mit seinem gesunden Auge noch und hört mit dem gesunden Ohr noch so, wie es die obigen Definitionen vorschreiben. Es begegnen uns im Leben sehr häufig Menschen, welche nur auf einem Auge sehen, oder auf einem Ohre hören können, und wir bemerken nicht, dass dieselben dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit geschmälert wären. Ein mir sehr lieber Freund ist in seinem Berufe als Arzt auf Einem Auge erblindet, und nichtsdestoweniger erfüllt er die ihm obliegenden schweren Pflichten mit einer Ausdauer, Sorgfalt und Treue, die gar nichts zu wünschen

übrig lässt. Er ist dadurch, dass er einäugig ist, in keiner Weise in seinem Berufe behindert. Ebenso verhält es sich mit denjenigen, welche auf einem Ohre taub sind, welchen Fehler man gar nicht bemerken würde, wenn dieselben nicht die Gewohnheit anzunehmen pflegten, das gesunde Ohr den zu hörenden Lauten zuzuwenden. Der Verlust eines Auges oder eines Ohres ist somit forensisch nicht gleichbedeutend mit Beraubung des Gesichts oder Gehörs. Die hierher gehörigen Verletzungen sind entweder Verstümmelungen, oder haben eine Krankheit von mehr als 20tägiger Dauer verursacht, und sind also aus diesem Grunde schwere Körperverletzungen im Sinne des §. 193. — Wird vom Gerichtsarzt die Beurtheilung eines Falles gefordert, in welchem der Verletzte nur auf Einem Auge erblindet, das andere aber intact geblieben wäre, so hat er ohne Zweifel zu erklären, dass das eine verletzte Auge der Sehfähigkeit verlustig sei, hat aber auch auszuführen, dass das andere Auge normal fungire, der Verletzte sonach des Gesichts überhaupt nicht beraubt sei. Die weitere Beschaffenheit der Verletzung wird dann zu einem gerechten Urtheile leiten. Und ebenso mit dem Verluste des Gehörs auf Einem Ohr.

Dass diejenigen Menschen, die bereits einäugig sind, oder nur noch auf Einem Ohre hören, einer andern Beurtheilung unterliegen, als deren beide Augen oder Ohren gesund sind, versteht sich von selbst. Wird ihnen das eine gesunde Organ zerstört, so sind sie blind oder taub im Sinne des Gesetzes. Den Thäter wird also in diesem Falle eine härtere Strafe treffen, als hätte er Jemand beschädigt, der sich des ungetrübten Gebrauchs beider Organe der hierher gehörigen Sinne

zu erfreuen gehabt. Die etwa hierin liegende Härte des Gesetzes folgt aus dem Rechtsgrundsatze, dass Jedermann die Folgen seiner Handlung im concreten Falle zu tragen hat.

Ist ferner durch eine Verletzung die Fähigkeit des Sehens oder Hörens bloss vermindert, beschränkt, so kommt es auf den Grad der Beschränkung an bei der Entscheidung, ob ein Verlust des Gesichts oder Gehörs forensisch vorliege. So lange das Vermögen noch so weit besteht, Gegenstände zu erkennen und von andern zu unterscheiden, oder Laute von gewöhnlicher Stärke zu percipiren, ist es nicht ausgetilgt, ist der Verlust dieser Sinne nicht auszusprechen. Ist aber dieses Vermögen nicht mehr vorhanden, sondern kann z. B. nur noch hell und dunkel unterschieden werden, oder werden nur noch Schüsse oder andere starke Laute gehört, so ist der Verletzte des Gesichts oder Gehörs beraubt. Dass die Entscheidung oft recht schwierig sein wird, ist wohl wahr; aber die aufgestellten Definitionen müssen maassgebend bleiben. Im Uebrigen wird die concrete Verletzung allseitig beschrieben, in ihren Folgen vollständig gewürdigt, der Grad der Beschränkung bestimmt hervorgehoben und darf der Gerichtsarzt dann ruhig die Entscheidung, ob eine Beraubung des Gesichts oder Gehörs angenommen werden müsse, dem Gerichte überlassen.

Die Heilbarkeit der Verletzungen anlangend, durch welche die Beraubung des Gesichts oder Gehörs bedingt ist (d. h. *in foro*), so dürfte hier ebenfalls die Annahme einer bestimmten Zeitdauer zweckmässig sein, und halte ich dafür, dass es am wenigsten willkürlich erscheint, diese Frist wieder auf etwas mehr als 20 Tage festzu-

setzen, weil man so den schon anderweitig gültigen Bestimmungen sich am meisten nähert. Wer also nach dem 20sten Tage noch nicht wieder sehen oder hören kann, wie es von den aufgestellten Definitionen gefordert wird, wäre des resp. Vermögens beraubt. Ob sogenannte Specialisten, d. h. Aerzte, deren Beschäftigung sich nur auf erkrankte Augen oder Ohren bezieht, also Augenärzte oder Ohrärzte, im Stande sein würden, den durch eine Verletzung an diesen Organen erzeugten Schaden schneller zu heben als es nun geschehen ist ohne sie, oder denselben soweit zu verbessern, dass nun der Verlust dieser Vermögen nicht mehr angenommen werden kann, — diese Möglichkeit kann dem Thäter durchaus nicht zu Gute kommen, da einmal nicht jedem Verletzten solche Specialisten zugänglich sind, welche nur in sehr grossen Städten zu finden sind, andern Theils es überhaupt nicht vom Beschädigten verlangt werden kann, zu Gunsten seines Verletzers die beste Kunsthülfe sich zu verschaffen (§. 185. des Strafgesetzes).

Die Verletzungen nun, welche zunächst die Beraubung des Gesichts verursachen können, sind der mannichfachsten Art. Ist durch Schuld eines Dritten eine Entartung der Hornhaut, Verschliessung der Pupille, Verdunkelung der Linse, Undurchsichtigwerden des Glaskörpers u. s. w. auf beiden Augen entstanden, so ist der Verletzte des Gesichts beraubt. Derselbe Erfolg ist anzunehmen, wenn beide Augenlieder unter sich oder mit dem *Bulbus* verwachsen sind, wie es nach Verbrennungen der Augen geschehen kann. Einblasen oder anderweitiges Einbringen stark reizender Substanzen in die Augen, erzeugt oft eine so heftige Entzündung, dass

der *Bulbus* atrophirt, die durchsichtigen Theile desselben sich trüben, Staphylom entsteht, oder der Augapfel durch Eiterung ganz zerstört wird. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Knabe dadurch, dass ihm Jemand muthwillig Schnupftaback in die Augen warf, erblindete. Penetrirende Wunden der Augen haben ebenfalls nicht selten Verlust des Sehvermögens zur Folge und um so leichter, wenn zu gleicher Zeit dadurch fremde Körper in's Auge gekommen und daselbst zurückgeblieben sind, z. B. nach Schrotschüssen.

Ist auf solche oder ähnliche Weise bloss Ein Auge zerstört, so ist namentlich auf die Sehfähigkeit des andern Auges zu achten, welches durch Mitleidenschaft nicht selten auch krankhaft afficirt wird. Ist das übrig gebliebene Auge nur noch im Stande, grosse Gegenstände oder überhaupt Gegenstände bloss bei zweckmässiger Beleuchtung zu erkennen und zu unterscheiden, so ist der Verletzte des Gesichts beraubt. Ist der verursachte Schaden an der Sehfähigkeit dagegen weniger bedeutend, kann der Verletzte also noch sehen, so ist er des Gesichts nicht verlustig. Wunden der Augenlieder, der Augenbrauen, selbst der Hornhaut, Verziehungen der Pupille, Bluterguss in die vordere, selbst auch in die hintere Augenkammer, wenn er ohne nachtheilige Folgen resorbirt wird, bedingen den Verlust des Gesichts in der Regel nicht. Doch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass alle diese Verletzungen und diesen ähnliche stets concret zu beurtheilen sind, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass selbst unscheinbare Verletzungen der weniger wichtigen Theile des Sehapparats doch Blindheit verursacht haben (*conf. Henke* a. a. O.). Hier kann nur die Regel bestimmt und muss bloss angedeutet

werden, dass häufige Ausnahmen vorkommen. — Ob es der ärztlichen Kunst möglich ist, eine verschlossene Augenspalte wieder zu öffnen, Verwachsungen der Augenlieder mit dem *Bulbus* dauernd zu trennen, die dunkle Hornhaut wieder durchsichtig zu machen, oder durch ein einzuheilendes Kugelsegment von Glas (??) zu ersetzen, eine neue Pupille zu bilden, die dunkle Linse zu entfernen u. s. w. — das Alles kommt, wie wir oben allgemein nachgewiesen haben, dem Thäter nicht zu Gute. Alle diese Operationen mindern möglicher Weise den gesetzten Schaden zwar, heben ihn aber nie ganz auf und können überdies immer erst nach Verlauf von einer längern Zeit nach der Verletzung unternommen werden und während dieser Zeit wäre der Verletzte doch jedenfalls blind gewesen.

Hat die Perceptionsfähigkeit der Netzhaut oder die Integrität des übrigen Sehnervenapparats durch eine Verletzung gelitten, wie es durch Gehirnerschütterung, Blutextravasate in der Schädelhöhle, Entzündung, Erweichung u. s. w. des *nervus opticus* geschehen kann, so ist die Sehfähigkeit entweder ganz geschwunden, und ist dann der Verlust des Gesichts zu erklären, oder dasselbe doch sehr vermindert. Die in dem letztern Falle eingetretene Schwachsichtigkeit, die *hebetudo visus*, ist dann dem völligen Verluste gleichzuachten, wenn nur noch bei greller Erleuchtung die Gegenstände erkannt werden können. Der Grad derselben wird sonach wieder bestimmend sein müssen und wird der concrete Fall nicht zu grosse Schwierigkeiten darbieten können, sofern man nur festhält, was unter Vermögen zu sehen zu verstehen sei.

Die Verletzungen des Gehörorgans treffen entweder

die die Schallwellen fortpflanzenden Organe, als: äusseres Ohr, Trommelfell, Paukenhöhle und deren Inhalt, die Labyrinthe u. s. w., oder den Gehörnervenapparat. Das äussere Ohr ist für das Hören zwar sehr förderlich, aber doch nicht als absolut wesentlich zu betrachten. Das Abschneiden beider Ohren würde sonach das Vermögen zu hören noch nicht aufheben. Dagegen Verschliessung beider äussern Gehörgänge, z. B. nach Verbrennungen, Durchbohrung beider Trommelfelle, Entzündungen und Vereiterungen in der Paukenhöhle, Ansammlung pathologischer Flüssigkeiten in den Labyrinthen u. s. w. bedingen wohl immer Taubheit und können solche Folgen zuweilen nach leichten äussern Beschädigungen eintreten, z. B. nach Ohrfeigen. — Der Hörnervenapparat wird wieder gelähmt durch Erschütterungen des Gehirns, z. B. durch Schläge auf den Kopf, heftige Pulverexplosionen, oder durch Blutextravasate, Entzündung, Eiterung u. s. w. des *nervus acusticus* oder der angränzenden Gehirntheile. Festzuhalten ist bei der Beurtheilung der hierher gehörigen Verletzungen, dass Schwerhörigkeit, wenn sie nicht einen so hohen Grad erreicht hat, dass nur mit Mühe und nur lautes Sprechen verstanden wird, ebenso wenig, wie Taubheit nur auf Einem Ohre und Integrität des andern Ohrs *in foro* für Beraubung des Gehörs erklärt werden kann, dass derartige Verletzungen vielmehr je nach ihrer Beschaffenheit beurtheilt und nach darauf passenden Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden müssen.

Wohl hat der Arzt schliesslich zu berücksichtigen, dass Schwerhörigkeit und Taubheit, weil sie äusserlich oft ohne alle Merkmale sind, wie wir es bei Leuten

sehen, von denen wir mit Sicherheit wissen, dass sie taub sind, nach einer stattgehabten Verletzung simulirt sein können. Wenn die Verletzung der Art ist, dass sie nur in den seltensten Fällen das Gehör lädirt, oder wenn objectiv gar keine Spuren einer Gewaltthat sichtbar sind, so muss der Verdacht auf Simulation entstehen und um so mehr, je mehr der Verletzte sich bemüht, durchaus gar nichts hören zu wollen. In solchen Fällen hat der Arzt mit Vorsicht und Scharfsinn die Wahrheit an den Tag zu bringen und muss derselbe sich der bei Simulation allgemein geltenden Verfahrungsweisen bedienen, die sich nur nach dem speciellen Falle etwas abändern werden (*conf. Henke* u. s. w. §. 205. 206. 218. Vierte Ausgabe. Berlin 1824.).

Beraubung des Zeugungsvermögens.

Unter den verschiedenen Bedingungen einer schweren Körperverletzung nennt das Gesetz ferner die Beraubung der Zeugungsfähigkeit, und meine Aufgabe schliesst mit der Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung.

Wenn der Gesetzgeber bei den übrigen im §. 193. genannten schweren Verletzungen immer hauptsächlich den Schaden an der Erwerbsfähigkeit im Auge gehabt zu haben scheint, welchen er je nach seiner Grösse bestraft wissen will, so ist derselbe bei der Beraubung der Zeugungsfähigkeit einem andern Motiv gefolgt. Denn der auf diese Weise Verletzte verliert zwar nicht die Fähigkeit sich selbst zu erhalten, aber er verliert die Fähigkeit, die Gattung fortzupflanzen. Dieses Vermögen kann gewissermaassen als Eigenthum des Staa-

tes angesehen werden, welcher zu seinem Fortbestehen der Zeugungskraft seiner Angehörigen bedarf. Der Verletzte selbst hat, obwohl er sich noch zu erhalten, seinen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, doch sehr bedeutenden Schaden; denn er verliert das Recht, eine Ehe zu schliessen, oder eine bereits geschlossene fortzuführen; sein Körper verliert an Kraft und Ausdauer; seine Stimme wird weiblicher; seine Gemüthsstimmung wird melancholisch, er wird lebensüberdrüssig, kleinmüthig, zu allen grossen Unternehmungen untauglich, disponirt zur Fettleibigkeit, zur Faulheit und zu mancherlei Krankheiten. Auch soll der gesunde Menschenverstand der Castrirten leiden. (Encyclopaedie der Staatsarzneikunde von *Most.* Leipzig 1838. S. 799.) Der Staat dagegen verliert den Nutzen, welchen er möglicherweise von den Kindern des Castrirten haben würde. Die Wichtigkeit dieser Körperverletzung leuchtet also ein und der Gesetzgeber hat sonach mit allem Recht dieselbe zu den schweren Körperbeschädigungen gezählt. Alle Rechtslehrer sind für harte Bestrafung dieses Verbrechens. So *Feuerbach* (Lehrb. d. P. R's §. 397.) über die sträfliche Unfruchtbarmachung: „Die Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens eines Menschen (*Sterilitatis procuratio*) wird nach einer gesetzlichen Erdichtung als wirkliche Tödtung der künftig zu erzeugenden Menschen betrachtet. Sie kann geschehen an Männern und soll auch an Personen weiblichen Geschlechts möglich sein. Das Gesetz drohet die Todesstrafe, und wenngleich der wahrscheinliche Grund der Tödtung der zu erwartenden Nachkommenschaft ungereimt ist, so kann doch die gesetzliche Verordnung selbst nicht ausgelöscht werden.“ *A. Bauer* (Lehrbuch

d. Strafrechts. 1831. §. 189. S. 280) rechnet dieses Verbrechen zu den Beschädigungen und Misshandlungen an der Person und sagt: „Insbesondere ist die vollendete, vorsätzliche Unfruchtbarmachung (*Sterilitatis procuratio*) durch das Gesetz dem Todtschlage gleichgestellt und durch Bedrohung mit der Lebensstrafe ausgezeichnet.“ Auch fügt er in einer Note hinzu: „Die Voraussetzung, dass die *Carolina* mit dem canonischen Rechte dieses Verbrechen als eine wirkliche Tödtung der noch zu erzeugenden Menschen betrachtet, hat die Folge gehabt, dass die gesetzliche Strafe für unanwendbar gehalten wird.“ Die Ansicht, dass ein Mensch *in spe* nicht wirklich getödtet werden könne, hat allerdings ihre Richtigkeit; indessen muss sowohl die *impotentia* als *Sterilitatis procuratio*, namentlich erstere wegen ihrer bedeutenden, oben angeführten Folgen, nach meiner Ansicht hart bestraft werden. Das Allgemeine Landrecht spricht sich über die Castration nicht besonders aus; dagegen setzt der *Code pénal* in seinem §. 316. auf das Verbrechen der Castration lebenslängliche Zwangsarbeit. — Es sind also mehr als hinreichende Gründe vorhanden, aus welchen der Gesetzgeber die Beraubung der Zeugungsfähigkeit zu den schweren Körperverletzungen des §. 193. gezählt hat.

Zeugungsfähigkeit ist das Vermögen, einen fruchtbaren Beischlaf vollziehen zu können.

Ist durch Schuld eines Dritten Jemand dieses Vermögens verlustig geworden, so muss den Thäter die Strafe des §. 193. treffen.

Die Zeugungsfähigkeit zerfällt nach allen gerichtlich-medicinischen Lehrbüchern in die *potentia coeundi*

und in die *potentia generandi,* also in das Vermögen zum Beischlaf und in das Vermögen zur Zeugung. Jenes ohne dieses ist möglich; dagegen setzt das Vermögen zur Zeugung die Fähigkeit des Beischlafs voraus; — oder das Vermögen zur Zeugung kann geraubt sein und das Vermögen zum Beischlafe noch fortbestehen. Ist aber das Vermögen zum Beischlaf aufgehoben, so fehlt das Vermögen zur Zeugung immer. Die *Potentia coeundi* setzt beim Manne eine normal geformte Ruthe und die Fähigkeit, dieselbe zu erigiren, voraus; — beim Weibe das Offensein der Schaamspalte und der Scheide. Die *Potentia generandi* wird bedingt durch Integrität der Hoden, der Nebenhoden, der Saamenleiter, des Muskelapparats, welcher den Saamen zu ejaculiren hat, der Saamenbläschen und die Durchgängigkeit der *urethra;* beim Weibe durch die Integrität der Ovarien, der Tuben, des *Uterus* und das Offensein des Muttermundes. — Ueberall da, wo eine oder mehrere dieser Bedingungen durch eine Verletzung aufgehoben sind, liegt das Verbrechen der Beraubung der Zeugungsfähigkeit vor. Derartige Verletzungen würden sein beim Manne z. B. das Abschneiden der Ruthe oder Verletzungen derselben, welche dieselbe unförmlich und zur Immission in die Scheide untauglich machen, oder eine Verschliessung der *urethra* zur Folge haben; ferner das Abschneiden oder Abbinden beider Hoden, oder Verletzungen, welche eine Verschliessung der saamenleitenden Organe verursachen; — beim Weibe z. B. Verbrennungen der Schaam und dadurch erzeugte Verwachsung der Schaamspalte, oder Verschliessung der Scheide durch Verwundungen derselben u. s. w.

Weil überall, wo von der Beraubung einer Fähig-

keit gesprochen wird, das Vorhandensein derselben vorausgesetzt werden muss, so folgt consequent daraus, dass also nur der Zeugungsfähige dieser Fähigkeit verlustig werden kann. Abstrahiren wir von jeder Zeitbestimmung, in welcher das Zeugungsvermögen besteht, weil dieselbe so sehr verschieden angegeben wird, so würden alle Individuen, welche noch nicht oder welche nicht mehr zeugungsfähig sind, von dieser Gesetzesstelle unberührt bleiben müssen. Allein diese Annahme erscheint doch *in foro* nicht stichhaltig und bin ich der Meinung, dass das Verbrechen der Beraubung der Zeugungsfähigkeit auch an Kindern und Greisen verübt werden könne. Denn das Zeugungsvermögen entwickelt sich bei sonst normal gebauten Kindern allmälig; es ist nicht mit einem Male vollständig fertig da, der Knabe wird nicht plötzlich zeugungsfähig, sondern die Zeugungsorgane entwickeln sich, wie der übrige Körper auch allmälig, bis sie zu der Vollkommenheit gelangt sind, welche erforderlich ist. Die Entwickelung eines Vermögens setzt aber dasselbe, wenn auch nur im Keime, voraus. Wird einem Kinde also die Möglichkeit geraubt, zeugungsfähig zu werden, so ist an demselben ein Verbrechen verübt, welches forensisch dem gleichgeachtet werden muss, durch welches die schon vorhandene Zeugungsfähigkeit zerstört wird. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für alte Leute, welche nach der gewöhnlichen Annahme nicht mehr zeugungsfähig zu sein pflegen. Denn dieses Vermögen schwindet nur ganz allmälig und ist eine absolute Gränze seines Aufhörens im Leben zu ziehen ganz unmöglich. Die Literatur und die tägliche Erfahrung sind reich an Beispie-

len, wo achtzig, ja über hundertjährige Männer noch wirklich gezeugt haben.

Bei der Entscheidung dieser Frage kommt es meiner Ansicht nach gar nicht darauf an, nachzuweisen, dass die Zeugungsfähigkeit vor der Verletzung wirklich vorhanden gewesen, sondern nur darauf, zu zeigen, dass die Verletzung so geartet ist, dass durch dieselbe die zur Zeugung nothwendigen Bedingungen aufgehoben sind. Denn es handelt sich hier ja nicht um die Feststellung der Zeugungsfähigkeit, wie es bei Klagen auf Nothzucht, Schwängerung oder Impotenz u. s. w. nothwendig wird, sondern nur um den durch eine Verletzung an den Geschlechtstheilen erzeugten Schaden. Ist derselbe so beschaffen, dass er die zur Zeugung wesentlichen Bedingungen aufhebt, so liegt das Verbrechen der Unfruchtbarmachung vor und muss der §. 193. in Anwendung kommen.

Diese Auffassung erscheint mir zweckmässig und dem Geiste der Gesetzgebung entsprechend, da einmal die oben angeführten Betrachtungen hier zu berücksichtigen sind und dann, weil derartige Verletzungen stets eine grosse Brutalität und Raffinerie voraussetzen lassen, welche nicht ohne harte Strafe bleiben darf.

Sollte von Jemandem geltend gemacht werden, er sei in Folge einer Verletzung durch Schuld eines Dritten zeugungsunfähig geworden, ohne dass an seinen Genitalien sich davon sichtbare Zeichen bemerkbar machen, sondern bloss, weil er seit der Verletzung oder durch dieselbe in einen so hohen Schwächezustand versetzt oder sein Nervensystem so angegriffen sei (die sogenannten allgemeinen Bedingungen zur *potentia*), dass er sich zu diesem Act vollständig unfähig fühle,

so dürfte ein solcher Fall nicht hierher gehören, weil, wie mir scheint, wirkliche Beschädigungen der Geschlechtstheile zum Thatbestande des Verbrechens der Unfruchtbarmachung vom Gesetze gefordert werden. Ein solcher Fall würde allgemeiner zu beurtheilen und nach dem überhaupt verursachten Schaden zu bestrafen sein.

Obgleich in Bezug auf die Zeugungstheorie noch mancherlei Dunkel aufzuhellen bleibt, so steht doch so viel fest, dass Individuen mit Einem gesunden Hoden oder Eierstocke, wenn im Uebrigen die Geschlechtstheile normal gebaut sind, zeugungsfähig sind. Wird daher Jemandem bloss Ein Hode ausgeschnitten, und ist der andere gesund, so kann der Beschädigte nicht für zeugungsunfähig erklärt werden. Er würde verstümmelt heissen und würde den Thäter deswegen die Strafe des §. 193. treffen. Wäre der zurückgebliebene Hode krank, oder wäre von Hause aus nur Ein Hode vorhanden gewesen, so gelten dieselben Rücksichten bei der Beurtheilung, welche oben bereits weitläuftig bei dem Verluste des Gesichts und Gehörs aufgeführt sind.

Dem concreten Falle wird hier, wie bei allen zum §. 193. gehörigen Verletzungen, viel überlassen bleiben müssen bei der forensischen Beurtheilung. Von mir sollten nur allgemein die Grundzüge und die Richtschnur angegeben werden, welche ich bei der Interpretation des §. 193. für zweckmässig gehalten habe. Mein hauptsächlichstes Bemühen war darauf gerichtet, practisch brauchbare Anleitungen für die Beurtheilung der Verbrechen des §. 193. des Strafgesetzbuchs zu geben und dadurch ein gerechtes Urtheil und eine gerechte Bestrafung des Thäters, soweit es vom *medicus forensis* gefordert werden kann, zu ermöglichen und herbeizuführen.

5.

Superarbitrium

des

K. Medicinal-Collegiums von Pommern,

in der

Untersuchungssache wider den A. wegen simulirten Blödsinns.

Referent: Medicinal-Rath und Kreis-Physicus Dr. **Goeden.**

Der hohen Verfügung Ew. Excellenz
in der Voruntersuchung wider den Musketier *A.* des X. Infanterie-Regiments wegen simulirten Blödsinns, bei dem vorliegenden Widerspruch in den beiden ärztlichen Gutachten, ein *Superarbitrium* über die angebliche Geisteskrankheit desselben abzugeben,
haben wir die Ehre, in Folgendem ganz gehorsamst nachzukommen.

Wir entnehmen zunächst den aus 68 Fol. bestehenden Acten, die hierbei zurückerfolgen, den unserm Gutachten zu Grunde liegenden Thatbestand.

Der Musketier *C. A. A.*, am 30. December 1830 geboren und Sohn eines Pächters, wurde am 16. Juli

1853 als unbrauchbar vom Königlichen Militairdienst entlassen, nachdem er am 30. März desselben Jahres erst eingestellt worden war. Blödsinn war die Ursache seiner Unbrauchbarkeit. Er wurde jedoch im Februar 1855 wieder eingezogen, nachdem der Besitzer *St*, bei dem der Vater des *A.* Pächter gewesen, eidlich vor Gericht ausgesagt hatte, dass er bald nach seiner Entlassung vom Militair geäussert, er habe sich nur blödsinnig gestellt. Ausserdem sollte er sich häufig gerühmt haben, dass er klüger sei, wie Alle; nur die Dummen müssten Soldaten spielen, die Klugen würden entlassen u. s. w. Diese Aussage wurde ausserdem noch eidlich bestätigt von der unverehelichten *C. St.* und von dem Einwohner *Fr. W.*

In der wider ihn eingeleiteten Voruntersuchung äusserte der *A.* bei einem Verhör auf 20 Fragen: das weiss ich nicht, das habe ich vergessen. Unter diesen Fragen waren folgende: wo geboren? ob er in Br. gewohnt? ob er in die Schule gegangen? ob er früher schon als Soldat eingestellt worden? ob er schon einmal in B. gewesen? ob seine Mutter noch lebe? ob er seine Mutter nie gesehen? u. s. w. Auf die Frage: ob und was er zu Hause für Arbeit verrichtet, erwiederte er: Kartoffeln geschält, das andere weiss ich nicht, und auf die Frage: ob er in die Schule gegangen? das weiss ich nicht, ich bin immer zu Hause gewesen und Schaafe gehütet u. s. w. Dagegen verrichtete er bei diesem Verhör folgende Handlungen: auf den Befehl: die Beine zusammen, setzte er sofort die Beine zusammen und in dienstliche Stellung. Daran erinnert, dass es in der Stube warm sei und warum er die Handschuhe anbehalte, nahm er solche sofort von den Hän-

den ab, knüpfte sie ordnungsmässig zusammen und hing sie vorschriftsmässig an den Säbelgriff. Dem Befehl, sich zu setzen, den Helm abzunehmen, und da letzterer nass geworden, mit den Handschuhen abzuwischen, kam er sofort nach. Aufgefordert, nachzusehen, wer vor der Thüre sei, stand er sofort auf, öffnete die Thüre und da sich der Bettler inzwischen entfernt hatte, meldete er auf Befragen, dass Niemand draussen sei u. s. w. In seinen sonstigen Geberden stellte er sich bei diesem Verhör wie ein Blödsinniger an.

Von 5 Zeugen, die über sein früheres Verhalten gerichtlich vernommen wurden, sagten vier aus, dass sie früher nie etwas an ihm wahrgenommen, was darauf hingedeutet hätte, dass er blödsinnig sei, vielmehr stets sein Benehmen und seine Arbeitsfähigkeit ganz eben so gewesen sei, wie man dies bei vielen andern Personen seines Standes und seiner Bildung wahrnimmt. Ein Zeuge sagt dagegen, dass es ihm so vorgekommen, als ob er nicht immer bei Sinnen sei, insbesondere zur Zeit, wenn er Bauchschmerzen hatte. Er will dies aus zwei Handlungen des *A.* schliessen; er soll sich einmal zur Winterszeit in die Tiefe eines Sees haben herab lassen wollen, um eine Axt hervorzuholen, und einmal soll er Seifwasser statt Schnaps mit den Worten getrunken haben: das sei ihm besser, wie Branntwein.

Eine ganz entgegengesetzte Ansicht, wie diese Zeugen, haben die beiden Compagnie-Chefs des *A.*; und äussert sich der erstere in seinem Gutachten vom 19. Juli v. J. über ihn dahin, dass er sich bei seiner erneuerten Einstellung viel auffallender gezeigt, wie vor zwei Jahren. Seine Gleichgültigkeit den Vorgesetzten gegenüber sei noch grösser, wenn gleich er einige fürchte,

die Auffassung fehle fast gänzlich, seine Haltung s noch verkehrter. Bisweilen erzähle er den Kameradeı man wolle ihn beissen, er lache oft und ganz ohn Veranlassung, er liefe um sein Haus und belle wie eiı Hund, er werfe sich auf die Erde beim Exerciren, ein mal, weil ein Mann mit einem Barte vorbeigegangen u. s. w. In dem zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. heisst es, dass er sich inzwischen so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte.

In einem Atteste vom 18. Januar d. J. bezeugt der Dr. *W.*, dass der *A.* wirklich geistesschwach ist, dass er, wie dies bei Blödsinnigen niedern Grades häufig vorkommt, sich dabei faul, zänkisch und boshaft beträgt, so dass er von seiner Umgebung gehänselt und gemissachtet wird.

In einem eingeforderten motivirten Gutachten vom 28. Februar d. J. begründet der Dr. *W.* seine obige Ansicht in folgender Art:

Der *A.* ist von mittler Grösse und anscheinend so wenig geistig ausgebildet, dass er weder lesen noch schreiben kann. Seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopf mehr gross, die Stirngegend und das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten; wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Er

giebt nur langsam auf Befragen Antworten. Ist er allein, so zeigt er sich still vor sich hin, mitunter spricht er mit sich selbst. Wird er geneckt oder gereizt, so beklagt er sich, wird aufgeregt, selbst zornig; er zeigt eine grosse Esslust; häusliche Verrichtungen, wie Holztragen, Wasserholen u. s. w., vollführte er ganz gut, so wie er überhaupt einfache Handlungen ausführte.

Der *A.* soll sechs Jahre vor 1853 an einem hitzigen Nervenfieber gelitten haben, dem die Geistesschwäche gefolgt sein soll.

Vergliche man die körperlichen und geistigen Erscheinungen desselben mit den wesentlichen Merkmalen des Blödsinns, so wären unbezweifelt die niedern Grade des letztern an ihm wahrnehmbar, und frage es sich nur, ob diese Erscheinungen nicht etwa simulirt oder nachgeahmt würden, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Es sei noch zu bemerken, dass in der letzten Zeit der Beobachtung die Merkmale des Blödsinns noch mehr an ihm hervorgetreten wären, und dass er fast keine andern Antworten als: das weiss ich nicht, oder: das habe ich vergessen, mehr ertheile.

Die Gründe, die nun den Dr. *W.* schliesslich veranlassen, den *A.* für blödsinnig zu erachten, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen: seine Erziehung ist sehr vernachlässigt worden und hat er eine Krankheit gehabt, das Nervenfieber, die Geistesschwäche zur Folge haben kann; diejenigen krankhaften Erscheinungen des Blödsinns, die nicht nachgeahmt werden können, die abgeplattete Form des Kopfes, die Grösse des Gesichts, der eigene Gesichtsausdruck sind an ihm bemerkbar, die Geistesschwäche zeigt sich dauernd an ihm, er übertreibt nicht, er ist sonst willig, wenngleich unge-

die Auffassung fehle fast gänzlich, seine Haltung sei noch verkehrter. Bisweilen erzähle er den Kameraden, man wolle ihn beissen, er lache oft und ganz ohne Veranlassung, er liefe um sein Haus und belle wie ein Hund, er werfe sich auf die Erde beim Exerciren, einmal, weil ein Mann mit einem Barte vorbeigegangen u. s. w. In dem zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. heisst es, dass er sich inzwischen so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte.

In einem Atteste vom 18. Januar d. J. bezeugt der Dr. *W.*, dass der *A.* wirklich geistesschwach ist, dass er, wie dies bei Blödsinnigen niedern Grades häufig vorkommt, sich dabei faul, zänkisch und boshaft beträgt, so dass er von seiner Umgebung gehänselt und gemissachtet wird.

In einem eingeforderten motivirten Gutachten vom 28. Februar d. J. begründet der Dr. *W.* seine obige Ansicht in folgender Art:

Der *A.* ist von mittler Grösse und anscheinend so wenig geistig ausgebildet, dass er weder lesen noch schreiben kann. Seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopf mehr gross, die Stirngegend und das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten; wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Er

giebt nur langsam auf Befragen Antworten. Ist er allein, so zeigt er sich still vor sich hin, mitunter spricht er mit sich selbst. Wird er geneckt oder gereizt, so beklagt er sich, wird aufgeregt, selbst zornig; er zeigt eine grosse Esslust; häusliche Verrichtungen, wie Holztragen, Wasserholen u. s. w., vollführte er ganz gut, so wie er überhaupt einfache Handlungen ausführte.

Der *A.* soll sechs Jahre vor 1853 an einem hitzigen Nervenfieber gelitten haben, dem die Geistesschwäche gefolgt sein soll.

Vergliche man die körperlichen und geistigen Erscheinungen desselben mit den wesentlichen Merkmalen des Blödsinns, so wären unbezweifelt die niedern Grade des letztern an ihm wahrnehmbar, und frage es sich nur, ob diese Erscheinungen nicht etwa simulirt oder nachgeahmt würden, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Es sei noch zu bemerken, dass in der letzten Zeit der Beobachtung die Merkmale des Blödsinns noch mehr an ihm hervorgetreten wären, und dass er fast keine andern Antworten als: das weiss ich nicht, oder: das habe ich vergessen, mehr ertheile.

Die Gründe, die nun den Dr. *W.* schliesslich veranlassen, den *A.* für blödsinnig zu erachten, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen: seine Erziehung ist sehr vernachlässigt worden und hat er eine Krankheit gehabt, das Nervenfieber, die Geistesschwäche zur Folge haben kann; diejenigen krankhaften Erscheinungen des Blödsinns, die nicht nachgeahmt werden können, die abgeplattete Form des Kopfes, die Grösse des Gesichts, der eigene Gesichtsausdruck sind an ihm bemerkbar, die Geistesschwäche zeigt sich dauernd an ihm, er übertreibt nicht, er ist sonst willig, wenngleich unge-

die Auffassung fehle fast gänzlich, seine Haltung sei noch verkehrter. Bisweilen erzähle er den Kameraden, man wolle ihn beissen, er lache oft und ganz ohne Veranlassung, er liefe um sein Haus und belle wie ein Hund, er werfe sich auf die Erde beim Exerciren, einmal, weil ein Mann mit einem Barte vorbeigegangen u. s. w. In dem zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. heisst es, dass er sich inzwischen so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte.

In einem Atteste vom 18. Januar d. J. bezeugt der Dr. *W.*, dass der *A.* wirklich geistesschwach ist, dass er, wie dies bei Blödsinnigen niedern Grades häufig vorkommt, sich dabei faul, zänkisch und boshaft beträgt, so dass er von seiner Umgebung gehänselt und gemissachtet wird.

In einem eingeforderten motivirten Gutachten vom 28. Februar d. J. begründet der Dr. *W.* seine obige Ansicht in folgender Art:

Der *A.* ist von mittler Grösse und anscheinend so wenig geistig ausgebildet, dass er weder lesen noch schreiben kann. Seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopf mehr gross, die Stirngegend und das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten; wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Er

giebt nur langsam auf Befragen Antworten. Ist er allein, so zeigt er sich still vor sich hin, mitunter spricht er mit sich selbst. Wird er geneckt oder gereizt, so beklagt er sich, wird aufgeregt, selbst zornig; er zeigt eine grosse Esslust; häusliche Verrichtungen, wie Holztragen, Wasserholen u. s. w., vollführte er ganz gut, so wie er überhaupt einfache Handlungen ausführte.

Der *A.* soll sechs Jahre vor 1853 an einem hitzigen Nervenfieber gelitten haben, dem die Geistesschwäche gefolgt sein soll.

Vergliche man die körperlichen und geistigen Erscheinungen desselben mit den wesentlichen Merkmalen des Blödsinns, so wären unbezweifelt die niedern Grade des letztern an ihm wahrnehmbar, und frage es sich nur, ob diese Erscheinungen nicht etwa simulirt oder nachgeahmt würden, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Es sei noch zu bemerken, dass in der letzten Zeit der Beobachtung die Merkmale des Blödsinns noch mehr an ihm hervorgetreten wären, und dass er fast keine andern Antworten als: das weiss ich nicht, oder: das habe ich vergessen, mehr ertheile.

Die Gründe, die nun den Dr. *W.* schliesslich veranlassen, den *A.* für blödsinnig zu erachten, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen: seine Erziehung ist sehr vernachlässigt worden und hat er eine Krankheit gehabt, das Nervenfieber, die Geistesschwäche zur Folge haben kann; diejenigen krankhaften Erscheinungen des Blödsinns, die nicht nachgeahmt werden können, die abgeplattete Form des Kopfes, die Grösse des Gesichts, der eigene Gesichtsausdruck sind an ihm bemerkbar, die Geistesschwäche zeigt sich dauernd an ihm, er übertreibt nicht, er ist sonst willig, wenngleich unge-

die Auffassung fehle fast gänzlich, seine Haltung sei noch verkehrter. Bisweilen erzähle er den Kameraden, man wolle ihn beissen, er lache oft und ganz ohne Veranlassung, er liefe um sein Haus und belle wie ein Hund, er werfe sich auf die Erde beim Exerciren, einmal, weil ein Mann mit einem Barte vorbeigegangen u. s. w. In dem zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. heisst es, dass er sich inzwischen so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte.

In einem Atteste vom 18. Januar d. J. bezeugt der Dr. *W.*, dass der *A.* wirklich geistesschwach ist, dass er, wie dies bei Blödsinnigen niedern Grades häufig vorkommt, sich dabei faul, zänkisch und boshaft beträgt, so dass er von seiner Umgebung gehänselt und gemissachtet wird.

In einem eingeforderten motivirten Gutachten vom 28. Februar d. J. begründet der Dr. *W.* seine obige Ansicht in folgender Art:

Der *A.* ist von mittler Grösse und anscheinend so wenig geistig ausgebildet, dass er weder lesen noch schreiben kann. Seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopf mehr gross, die Stirngegend und das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten; wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Er

giebt nur langsam auf Befragen Antworten. Ist er allein, so zeigt er sich still vor sich hin, mitunter spricht er mit sich selbst. Wird er geneckt oder gereizt, so beklagt er sich, wird aufgeregt, selbst zornig; er zeigt eine grosse Esslust; häusliche Verrichtungen, wie Holztragen, Wasserholen u. s. w., vollführte er ganz gut, so wie er überhaupt einfache Handlungen ausführte.

Der *A.* soll sechs Jahre vor 1853 an einem hitzigen Nervenfieber gelitten haben, dem die Geistesschwäche gefolgt sein soll.

Vergliche man die körperlichen und geistigen Erscheinungen desselben mit den wesentlichen Merkmalen des Blödsinns, so wären unbezweifelt die niedern Grade des letztern an ihm wahrnehmbar, und frage es sich nur, ob diese Erscheinungen nicht etwa simulirt oder nachgeahmt würden, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Es sei noch zu bemerken, dass in der letzten Zeit der Beobachtung die Merkmale des Blödsinns noch mehr an ihm hervorgetreten wären, und dass er fast keine andern Antworten als: das weiss ich nicht, oder: das habe ich vergessen, mehr ertheile.

Die Gründe, die nun den Dr. *W.* schliesslich veranlassen, den *A.* für blödsinnig zu erachten, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen: seine Erziehung ist sehr vernachlässigt worden und hat er eine Krankheit gehabt, das Nervenfieber, die Geistesschwäche zur Folge haben kann; diejenigen krankhaften Erscheinungen des Blödsinns, die nicht nachgeahmt werden können, die abgeplattete Form des Kopfes, die Grösse des Gesichts, der eigene Gesichtsausdruck sind an ihm bemerkbar, die Geistesschwäche zeigt sich dauernd an ihm, er übertreibt nicht, er ist sonst willig, wenngleich unge-

die Auffassung fehle fast gänzlich, seine Haltung sei noch verkehrter. Bisweilen erzähle er den Kameraden, man wolle ihn beissen, er lache oft und ganz ohne Veranlassung, er liefe um sein Haus und belle wie ein Hund, er werfe sich auf die Erde beim Exerciren, einmal, weil ein Mann mit einem Barte vorbeigegangen u. s. w. In dem zweiten Bericht vom 10. Januar d. J. heisst es, dass er sich inzwischen so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte.

In einem Atteste vom 18. Januar d. J. bezeugt der Dr. *W.*, dass der *A.* wirklich geistesschwach ist, dass er, wie dies bei Blödsinnigen niedern Grades häufig vorkommt, sich dabei faul, zänkisch und boshaft beträgt, so dass er von seiner Umgebung gehänselt und gemissachtet wird.

In einem eingeforderten motivirten Gutachten vom 28. Februar d. J. begründet der Dr. *W.* seine obige Ansicht in folgender Art:

Der *A.* ist von mittler Grösse und anscheinend so wenig geistig ausgebildet, dass er weder lesen noch schreiben kann. Seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopf mehr gross, die Stirngegend und das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten; wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Er

giebt nur langsam auf Befragen Antworten. Ist er allein, so zeigt er sich still vor sich hin, mitunter spricht er mit sich selbst. Wird er geneckt oder gereizt, so beklagt er sich, wird aufgeregt, selbst zornig; er zeigt eine grosse Esslust; häusliche Verrichtungen, wie Holztragen, Wasserholen u. s. w., vollführte er ganz gut, so wie er überhaupt einfache Handlungen ausführte.

Der *A.* soll sechs Jahre vor 1853 an einem hitzigen Nervenfieber gelitten haben, dem die Geistesschwäche gefolgt sein soll.

Vergliche man die körperlichen und geistigen Erscheinungen desselben mit den wesentlichen Merkmalen des Blödsinns, so wären unbezweifelt die niedern Grade des letztern an ihm wahrnehmbar, und frage es sich nur, ob diese Erscheinungen nicht etwa simulirt oder nachgeahmt würden, um sich dem Militairdienst zu entziehen. Es sei noch zu bemerken, dass in der letzten Zeit der Beobachtung die Merkmale des Blödsinns noch mehr an ihm hervorgetreten wären, und dass er fast keine andern Antworten als: das weiss ich nicht, oder: das habe ich vergessen, mehr ertheile.

Die Gründe, die nun den Dr. *W.* schliesslich veranlassen, den *A.* für blödsinnig zu erachten, lassen sich folgendermaassen zusammenfassen: seine Erziehung ist sehr vernachlässigt worden und hat er eine Krankheit gehabt, das Nervenfieber, die Geistesschwäche zur Folge haben kann; diejenigen krankhaften Erscheinungen des Blödsinns, die nicht nachgeahmt werden können, die abgeplattete Form des Kopfes, die Grösse des Gesichts, der eigene Gesichtsausdruck sind an ihm bemerkbar, die Geistesschwäche zeigt sich dauernd an ihm, er übertreibt nicht, er ist sonst willig, wenngleich unge-

schickt, er würde, da er ein in seiner Erziehung so vernachlässigter Mensch ist, die Erscheinungen der Verstandesschwäche nicht so genau kennen und so consequent durchführen können, wie er es seit so langer Zeit thut; sein Benehmen im Termin am 3. März d. J. enthält keine Widersprüche; die Zeugen, die seinen gesunden Menschenverstand bekunden, kennen ihn nur aus seinen Handlungen und waren nicht im Stande, seine Geistesfähigkeiten zu beurtheilen; seine gegen den *St.* gemachten Aussagen, dass er sich verstellt habe und klüger sei, wie Alle, hingen mit der Eigenschaft vieler Blödsinnigen zusammen, sich für klüger zu halten, wie Andere und sich einen besondern Verstand zuzutrauen.

Das Gutachten des Dr. *W.* ward an maassgebender Stelle nicht für genügend erachtet und daher der Dr. *J.* mit der Superrevision desselben beauftragt; sein von ihm mit vieler Umsicht ausgearbeitetes Gutachten ist vom 9. März d. J. und hat folgenden Ideengang.

Nachdem er das Wenige aus dem frühern Leben des *A.*, was die Acten enthalten, angegeben, schildert er seine körperliche Beschaffenheit und sein Benehmen; hierauf wiederholt er die Antworten desselben, die er auf die an ihn am 3. d. J. gerichteten Fragen gegeben hatte, und führt nun, als weitere Basis seines Urtheils die verschiedenen Zeugenaussagen über seine Geistesbeschaffenheit an. Es folgt nun eine Begriffsbestimmung des Wesens des Blödsinns und eine Schilderung seiner eigenthümlichen Erscheinungen und findet sich in diesem Theile des Gutachtens folgender Passus: sucht man nach diesen diagnostischen Kennzeichen in der Schilderung der körperlichen Beschaffenheit und des

Benehmens, so wie in den Antworten des *A*. auf die ihm vorgelegten Fragen, so werden sie mit leichter Mühe aufgefunden und würde ein Zweifel über das Bestehen der Imbecillität bei *A*. nicht obwalten, wenn der Verdacht der Verstellung nicht erhoben worden wäre.

Nachdem hierauf die verschiedenen Gründe aufgeführt worden sind, die den Dr. *W*. zur Abgabe seines Gutachtens bestimmt haben, wendet sich das des Dr. *J*. zur Widerlegung *resp*. Bezweiflung derselben. Es wird hervorgehoben, dass die Acten etwas Zuverlässiges weder über seine mangelhafte Erziehung noch über ein von ihm überstandenes Nervenfieber enthalten; wenn man beide Momente in seinem Leben aber auch zugeben wolle, so könnten sie doch keineswegs allein als Beweise einer bestehenden Seelenstörung anerkannt werden. Hierauf wird hervorgehoben, dass bei den widersprechenden Ansichten der Aerzte über die Formen und Dimensionen der Kopfbildung nach der eigenthümlichen Schädelformation des *A*. allein die bei ihm vorhandene Summe seiner Geisteskraft nicht bemessen werden könne. Ferner: die dauernde Durchführung seines Blödsinns durch ein Jahr sei kein Beweis für den wirklich bestehenden Blödsinn, und Uebertreibungen seien thatsächlich in den Verhandlungen aufzufinden. Ferner: der gute Wille, mit dem er einfache Arbeiten ungeschickt verrichte, deute nur dann auf Blödsinn, wenn er die Summe der Symptome, die das Bild desselben darstellen, vervollständige. Ferner: einem an und für sich schon dummen Simulanten könne es nicht schwer fallen, die krankhafte Dummheit für seinen Zweck zu erkünsteln. Ferner: da *A*. im Termin am 3. März d. J. bei der Ausführung der Handlungen, zu denen er auf-

gefordert wurde, nur eine widerstandslose Lenkbarkeit, die zu den diagnostischen Kennzeichen der Imbecillität gehöre, gezeigt hat, so seien diese Handlungen als den von ihm gegebenen Antworten widersprechend, nicht anzuerkennen. Ferner: die über den *A.* gemachten Zeugenaussagen verdienen volle Glaubwürdigkeit. Endlich: die Aeusserungen desselben, dass er klüger sei wie Alle, drückten einen Zustand der Exaltation seines Geistes aus; da dieser aber sich in einem Zustande der Depression, des Blödsinns befinden solle, so gerathe er, wenn er dieselben gemacht, in Widerspruch mit sich, als einem vom Blödsinn Behafteten.

Diese Erwägungen veranlassen den Dr. *J.*, sein Gutachten schliesslich so zusammenzufassen:

1) wenn die von dem Dr. *W.* gebrauchten Beweismittel für den Blödsinn des *A.* auch eine Widerlegung zuliessen, so verlören doch die in den Acten befindlichen Aussagen, dass er einmal statt Branntwein Seifwasser und einmal Farbe zum Streichen der Wände getrunken habe, nicht ihre Wichtigkeit;

2) es dürfe nicht unerwähnt gelassen werden, dass eine Anfangs simulirte Krankheit endlich in eine wirkliche übergehen könne. Es könne daher auch *A.*, dessen Geisteskräfte im unverstellten Zustande wohl nicht sehr weit vom Blödsinn entfernt gewesen, nachdem er durch ein Jahr den Imbecillen dargestellt habe, zur Zeit in wirklichen Blödsinn verfallen sein;

3) es sei weder der Blödsinn noch die Simulation des *A.* vom ärztlichen Standpunkte mit apodictischer Gewissheit zu erweisen, es bleibe jedoch

der dringendste Verdacht der Simulation vorwaltend.

Der aus dieser Geschichtserzählung sich ergebende Widerspruch zwischen den Gutachten der Dr. *W.* und *J.* wird für das Königliche Ministerium Veranlassung, das Gutachten des Königlichen Medicinal-Collegiums noch einzuholen.

Gutachten.

Die Erkenntniss des Geisteszustandes des *A.* würde eine leichtere gewesen sein, wenn sich unter den Zeugenaussagen auch die seiner Erzieher, d. h. Lehrer und Prediger, befunden hätten; dass er diese nämlich gehabt haben müsse, folgt für uns aus den Erziehungs-Grundsätzen unsers Staats, aus dem Herkommen des *A.* aus einer gerade nicht der untersten Schichte der Gesellschaft angehörenden Familie und aus seinem Alter, in welchem er nach dem Gutachten des Dr. *W.* dem Blödsinn verfallen sein soll. Er trat mit 23 Jahren in's Militair, 6 Jahre früher erlitt er angeblich das Nervenfieber, auf das sein Blödsinn zurückgeführt wird, er ist daher beim Beginn desselben schon 17 Jahre gewesen, hat also die Jahre in Gesundheit verbracht, in denen sich der Erziehungs-Abschnitt für den grössten Theil der Landbewohner befindet. Trotz dieser Mängel in den Acten bieten dieselben nichtsdestoweniger ein so reichhaltiges und interessantes Material zur Beurtheilung der Geistesbeschaffenheit des *A.*, dass wir zu einem sichern Urtheil gelangen müssen.

Der *A.* soll an Blödsinn leiden. Der Blödsinn ist in oberflächlicher Umschreibung ein Mangel an Vorstellungen.

In seinem äussersten Fall kehrt die menschliche Natur zum blossen Process der Ernährung und zu einer unbewussten, subjectiven Regung für die Elemente des Lichtes und der Wärme zurück; beim Blödsinn in der letzten Stufe schläft der Geist und erübriget keinen Gedanken, um die Natur und sich selber zum Object machen zu können, der Mensch wird in ihm das Bild der Naturnothwendigkeit. In diesem Stadium des Blödsinns tritt seine Analogie und Aehnlichkeit mit dem blossen vegetativen Leben schlagend hervor und hat es für den Naturkundigen nichts Ueberraschendes, dass dieselbe schaffende Kraft, die sich im ganzen Menschen beschaut und krönt, die Befähigung offenbart, in der Form desselben Wesens zu dem einfachen, dunkeln Leben der Pflanze ohne Empfindung und Bewusstsein zurückkehren zu können. Wir bezeichnen diesen Zustand als den ersten Grad des Blödsinns.

Eine höhere Organisation offenbart schon der Blödsinnige, der sich selbst und die Beschaffenheit eines Gegenstandes, den er durch seine Sinne in sich aufgenommen, zu einer Vorstellung erheben und fühlen kann. Er unterscheidet sich vom Vater und diesen von der Mutter, den Stuhl vom Tisch u. s. w. und bezeichnet selbst die ihn umgebende sinnliche Welt richtig in den ihr zu Theil gewordenen Benennungen, er versteht aber dies Alles ohne Begriff und ohne Urtheil, also nur in so weit, als es in sinnlicher Beziehung zu ihm steht. Er hat die Befähigung, sich etwas zu merken, durch Anschauen einzelne Gegenstände verstehen zu lernen; dagegen hat er das Denken so wenig in seine Macht bekommen, dass er jeden Inhalt, der nicht unmittelbar sinnlich erscheint, weder in sich aufzunehmen und zu

setzen, noch ihn in seiner Beziehungslosigkeit zu sich selbst zu ergreifen vermag; er kann sich etwas Allgemeines weder denken noch vorstellen. Der Blödsinnige dieser Gattung weiss sich nicht als Ich dem Bilde des Gegenstandes gegenüber, er hat seinen Schwerpunkt noch nicht in sich selber gefunden. Es ist dies derselbe Standpunkt, den das Thier zur Welt einnimmt, und das Verharren eines Menschen auf demselben, charakterisirt den Blödsinnigen zweiten Grades.

Indem wir in dem Obigen eine Begriffsbestimmung des Blödsinns, der bisher immer nur in seiner äussern Erscheinung beschrieben worden ist, gegeben haben, schränken wir denselben auf das Zurückgehen der Menschennatur auf die dem Leben der Pflanze und des Thieres zu Grunde liegende Idee ein.

Erst wer sich selbst in seinem Bewusstsein gegenüberstellen und die in ihm wiederholte und gesammelte Schöpfung als Subject erfassen kann, wird hierdurch befähigt, sich die Aussenwelt zum Object zu machen und Vorstellungen gegenseitiger Beziehungen wissend zu gewinnen. Die dies im Menschen vermittelnde Macht ist die Vernunft, und wer von derselben nur so viel besitzt, um sich über gewöhnliche, wichtige und folgenreiche Verhältnisse des Lebens mit Schwierigkeit eine richtige Vorstellung in der Form des Begriffs und des Urtheils bilden zu können, der gehört zu den dummen Menschen. Der Blödsinnige ist unzurechnungsfähig, der Dumme dagegen nicht.

Aeusserlich characterisirt sich der Blödsinnige meistentheils durch eine besondere Kleinheit seines Kopfes, durch hängende, schlaffe und einfältige Gesichtszüge, durch ein glanzloses und stieres Auge, durch langsame,

unsichere und unzweckmässige Bewegungen und durch eine unverständliche, lallende oder die Worte kurz abstossende Sprache. Da sein geringes Vorstellungsvermögen bedeutend unter dem Einflusse seines Blutes steht, so offenbart er auch die Mannichfaltigkeit der Temperamente und kann daher dreist oder zaghaft, misstrauisch oder offen, eigensinnig oder lenkbar u. s. w. sein, immer aber ist er bemüht, das zu sagen und mitzutheilen, wovon er eine Vorstellung gewonnen hat, als ob er einen möglichst guten Eindruck machen wolle, als ob er fühle, dass die Dunkelheit seiner Seele in dem Fragenden zu einem hellern Licht sich verklärt habe. In den Erscheinungen des Blödsinns tritt kein Wechsel und keine Vermischung mit andern Seelenstörungen ein.

Wir begnügen uns hier mit diesem den Blödsinn im Umriss bezeichnenden Bilde, weil uns der weitere Verlauf unserer Untersuchung noch Gelegenheit bietet, dasselbe zu ergänzen.

Mit Rücksicht auf das, was über den *A.* in dem Zeugniss seines Compagnie-Chefs unterm 19. Juli v. J. gesagt worden ist, nämlich, dass sich seine Geistesstörung bei seiner neuen Gestellung viel auffallender zeige, wie früher, dass ihm die Auffassung fast gänzlich fehle und er zu nichts Anderm zu gebrauchen sei, als zum Wiegen des Kindes seines Wirths, in weiterer Berücksichtigung von dem, was in dem Zeugniss vom 10. Januar d. J. über ihn gesagt worden ist, nämlich, dass er sich so geistesschwach gezeigt, dass er nie ohne Aufsicht gelassen, auch nicht zu der geringsten Dienstverrichtung, z. B. als Arbeiter u. s. w., benutzt werden konnte, endlich in Erwägung der Aeusserung des Dr. *W.*

in seinem Gutachten, dass die Symptome seiner Geistesschwäche in der letzten Zeit noch mehr hervorgetreten sind und dass sich seine Antworten auf: das weiss ich nicht oder: das habe ich vergessen, fast allein beschränken, müssen wir zu der Annahme gelangen, dass er sich, wenn überhaupt, in einem weit vorgeschrittenen Grade des Blödsinns, in welchem sein Geist nur noch über sehr wenige Vorstellungen Herr ist, befindet.

Die Gründe, die den Dr. *W.* nun bestimmt haben, den *A.* für blödsinnig zu erachten, entnimmt er seiner äussern Erscheinung, seinen Worten, seinem Benehmen und seinen Handlungen. Schon die blosse Prüfung dieser einzelnen Momente wird, ganz abgesehn von den Zeugenaussagen, zu einem Urtheil über die Geistesbeschaffenheit des Angeklagten hinleiten müssen.

In Bezug auf seine äussere Erscheinung heisst es in dem Gutachten des Dr. *W.*: seine Haltung ist schlaff und ungebunden, der Gang unsicher und wankend. Das Gesicht erscheint im Verhältniss zum Kopfe mehr gross, die Stirngegend und überhaupt das Vorderhaupt sind nicht hervorragend, sondern abgeflacht, wogegen der Hinterkopf mehr hervortritt. Der Gesichtsausdruck ist, wenn auch nicht im hohen Grade stupide, doch nichtssagend; der Blick des Auges ist unstät und ängstlich, gewöhnlich schlägt er den Blick nach unten, wird er scharf angeredet, so schaut er furchtsam und ängstlich auf. Der Dr. *W.* glaubt um so mehr Gewicht auf die eigenthümliche, abnorme Kopfform des *A.* legen zu müssen, als sie nicht nachgeahmt werden kann und zu den characteristischen Merkmalen des Blödsinns gehört.

Selbst wenn wir die letzte Aufstellung als begrün-

det erachten wollten, so müssen wir es doch entschieden bestreiten, dass aus der Kopfform des *A.* ein Schluss auf Geistesstörung desselben gemacht werden dürfe. Nach den eignen Angaben des Dr. *W.* ist er nämlich bis zu seinem 17. Lebensjahre noch nicht geisteskrank gewesen; da nun beim Menschen die Schädelformation mit 17 Jahren als in ihren wesentlichsten Grundzügen für beendet erachtet wird und der *A.* diese Zeit hindurch an Leib und Seele gesund gewesen ist, so stammt auch seine Schädelbildung aus der Zeit der Gesundheit seiner Seele her und würde dieselbe also, selbst wenn sie zufällig mit der bei Blödsinnigen beobachteten eine Aehnlichkeit hätte, nicht als Beweismittel für eine erst nach ihrer Vollendung entstandene Krankheit der Seele benutzt werden können.

Die Beschreibung der Schädelformation des *A.* stimmt aber auch im Ganzen nicht zu dem Bilde eines Blödsinnigen. Es findet bei Letzterm nämlich keineswegs ein Missverhältniss in den einzelnen Dimensionen des Schädels statt, sondern seine sämmtlichen Dimensionen sind zu klein und wiegt daher sein Gehirn auch weniger, wie bei einem gesunden Menschen. Dass der Schädel des *A.* aber sich durch eine besondere Kleinheit auszeichne, ist von dem Dr. *W.* gar nicht behauptet worden.

Wenn ferner der Gesichtsausdruck des *A.* nur als nichtssagend und der Blick seines Auges als unstät und ängstlich beschrieben wird, so passt auch dies nicht auf die äussere Erscheinung eines Blödsinnigen. Sein Gesichtsausdruck sagt im Gegentheil viel; er muss stupide sein, insofern man mit diesem Ausdruck die Leere seines Seelenlebens bezeichnet und den Mangel

jeder Gefühlsregung. Auch der Blick des Blödsinnigen ist mehr träge, stier und glotzend, als unstät, und würde nur dann vorübergehend den Ausdruck der Aengstlichkeit wiedergeben können, wenn seine Seele noch nicht den Begriff für diese Stimmung verloren hätte oder im Stande gewesen wäre, sie sich anzueignen. Zu der Wiederspiegelung einer dauernden Aengstlichkeit, wie sie der *A.* hervortreten lässt, gehört aber eine so bedeutende und hohe Anspannung von Kräften der Seele, wie sie ein Blödsinniger nie besitzt und wie sie namentlich der *A.* nicht mehr offenbaren kann, ohne mit dem von ihm an den Tag gelegten Verlust seiner übrigen Seelenkräfte in Widerspruch zu gerathen.

Wir finden daher in der Kopfform des Angeklagten und seinem Gesichtsausdruck gar keine und in seiner schlaffen Haltung und seinem unsichern und wankenden Gange zu unbedeutende Anhaltspunkte, um sie als Beweismittel zur Constatirung seines angeblichen Blödsinns mit benutzen zu können, in der dauernden Aengstlichkeit seines Blickes finden wir sogar einen Widerspruch mit dem Wesen des Blödsinns, insbesondere mit dem tiefen Verfall der Seelenkräfte des *A.*, wie er ihn scheinbar in seinen Worten und seinem Benehmen darlegt.

Zum Maassstab der Beurtheilung seines Begriffsvermögens, insoweit es durch Worte sich bekundet, dienen uns seine Aussagen in dem Termin vom 3. März v. J. Der Blödsinnige beantwortet Fragen, von denen er eine Vorstellung nicht gewonnen oder verloren hat, entweder gar nicht oder falsch. Dies ist die allgemeine Regel. Dass es Blödsinnige giebt, die keine Vorstel-

lung davon haben, wo sie geboren sind, wo sie wohnen, welche Arbeiten sie verrichten, ob ihnen genannte Personen, die zu ihnen in Beziehung stehen, bekannt sind, ob sie Geld erhalten, ob sie ihre Mutter nie gesehen, ob ihre Mutter noch lebe, ob sie sich bedeutender Lebensabschnitte noch erinnern u. s. w., unterliegt keinem Zweifel; gewiss ist aber auch, dass Geisteskranke dieser Art sich schon mehr dem Blödsinn ersten Grades nähern, als dem einfach dummen Menschen. Der *A*. beantwortet aber die oben genannten 20 Fragen weder gar nicht, noch falsch und weicht also hierin von dem gewöhnlichen Benehmen eines Blödsinnigen ab; er erwiedert vielmehr auf dieselben: das weiss ich nicht und: das habe ich vergessen, und zeigt in diesen Antworten, einmal, dass er das volle Verständniss der Frage besitzt und dann, dass unter den Vorstellungen, unter dem Vorrath von dem, was er weiss, sich das nicht befindet oder nicht mehr befindet, worauf sein Denkvermögen gerichtet worden ist; er schaut sich selber an und findet in sich den Inhalt des Gesuchten nicht mehr. Der Mensch, welcher sagen kann: das weiss ich nicht, das habe ich vergessen, hat das Bewusstsein seines Ichs, er unterscheidet sein Ich als Subject von dem ausser ihm liegenden Gegenstande und gleichzeitig in seinem Ich das Etwaswissende von einem Nichtgewussten, er offenbart hierdurch eine complicirte Gedankenarbeit und zeigt sich eben als ein vernünftiges Wesen, was der Blödsinnige nicht ist. Es soll hiermit nicht gesagt sein, dass ein Blödsinniger sich niemals der Worte: das weiss ich nicht, das habe ich vergessen, sollte bedienen können, er hat sie vielleicht aus einer frühern gesunden Zeit behalten oder

sich gemerkt; in unserm Falle liegt aber offenbar eine Uebertreibung und daher ein bewusster Zustand in den genannten Redensarten, theils weil ein wirklich Blödsinniger auf 20 leichte Fragen nicht immer dasselbe antworten wird, theils weil diese Antworten, wie gleich erwiesen werden soll, mit seinem Benehmen in dem Termin in Widerspruch stehen. Wie sehr seine Antworten den Stempel eines zusammengesetzten Denkens an sich tragen, geht noch deutlicher daraus hervor, was er anf die Frage: ob und was er zu Hause für Arbeit verrichtet? erwiedert; er sagt nämlich: Kartoffeln geschält, das andere weiss ich nicht. Er weiss hier, was er gethan, gleichzeitig aber auch, dass dies Thun in einem Missverhältniss zu seiner körperlichen Erscheinung steht, dass es ein zu unbedeutendes für ihn ist; er hat daher auch andere Arbeiten verrichtet, diese andern will er aber nicht mehr wissen.

Wenn die Aengstlichkeit in dem Blicke des *A.* und die Beschaffenheit seiner Antworten mindestens den Verdacht erwecken müssen, dass er nur Geisteskrankheit simulire, so gewinnt derselbe neue Nahrung und einen festern Halt, wenn man sein Benehmen in dem genannten Termin mit seinen Reden vergleicht. Er zeigte in dem Termin, dass ihm die einfachsten Vorstellungen abhanden gekommen und dass jahrelange Eindrücke spurlos an ihm vorübergegangen waren, dagegen setzte er sofort die Beine zusammen und in dienstliche Stellung, nachdem ihm: Beine zusammen, gesagt worden war; er zog seine Handschuhe sofort aus, knüpfte sie ordnungsmässig zusammen und hing sie vorschriftsmässig an den Säbelgriff, nachdem ihm gesagt worden, dass es warm im Zimmer sei; er setzte

sich sofort auf den nächsten Stuhl, nahm den Helm ab und wischte ihn mit seinen Handschuhen ab, nachdem ihm dies leise befohlen worden war; er sah sofort nach, ob Jemand an der Thüre sei, als er hiezu aufgefordert wurde und meldete auf Befragen, dass Niemand draussen sei u. s. w. Er zeigt in diesem Benehmen, dass er in der kurzen Zeit vom Februar 1855, wo er nach zweijähriger Abwesenheit wieder als Militair eingezogen worden war, bis zum 3. März 1855 im Stande gewesen ist, sich einen vollständig klaren Begriff vom militairischen Gehorsam zu machen, dass er jeden ihm gegebenen Befehl verstanden und vorschriftsmässig ausgeführt hat, und dass dies Alles von ihm sofort und richtig gethan worden ist und keineswegs langsam und täppisch, wie Blödsinnige sonst dergleichen Handlungen vorzunehmen pflegen. Diese von ihm verrichteten Handlungen sind allgemein betrachtet keineswegs zusammengesetzter und schwieriger Natur, sie erfordern aber mindestens doch eben so viel Aufmerksamkeit und Fassungsgabe, als die Merkung des Namens der Stadt, in der sich der *A.* vom Februar bis März 1855 aufgehalten hat, und als das Wissen, ob seine Mutter noch lebe u. s. w., welche Fragen er aber mit: das weiss ich nicht, beantwortete. Wäre er wirklich so blödsinnig, wie aus seinen Antworten geschlossen worden ist, so würde er nimmermehr im Stande gewesen sein, die Begriffe zu den von ihm verrichteten Handlungen in so kurzer Zeit zu fassen und die ihm auferlegten Befehle so vorschriftsmässig und so schnell auszuführen; da er dies aber doch gethan hat, so tritt er in Widerspruch mit seinen Antworten und characterisirt sich ein Widerspruch dieser Art und unter diesen

Verhältnissen als Verstellung und beabsichtigte Täuschung. Er weiss mehr und kennt mehr, als er glauben machen will.

Das Urtheil über den *A*. muss aber ein ganz sicheres werden, wenn man ferner seine Antworten und sein sonstiges, gewöhnliches Benehmen mit den Handlungen vergleicht, die sein Compagnie-Chef an ihm wahrgenommen hat. Er wirft sich mitten im Exerciren auf die Erde, lacht und schlägt mit Händen und Füssen, einmal, weil ein Mann mit einem Barte vorübergegangen ist, einmal aus Vergnügen vor einer Ziege; er läuft um sein Haus und bellt wie ein Hund; er erzählt seinen Kameraden, man wolle ihn beissen; er weigert sich, in's Lazareth zu gehen, weil man ihn dort schneiden wolle u. s. w. Diese Handlungen widersprechen nun geradezu der Natur des Blödsinns, und so benimmt sich ein Blödsinniger nie, theils weil ihm die Vorstellungen zu einem solchen Thun fehlen, theils weil diese Handlungen mit der langsamen, trägen und ungeschickten Handhabung der Glieder eines Blödsinnigen sich nicht vereinigen lassen, theils weil die Einbildungskraft desselben weit davon entfernt ist, sich unwahre Begebenheiten zu ersinnen und zu erzählen.

Da der *A*. sie aber doch gethan hat, so muss mit Bestimmtheit hieraus geschlossen werden, dass er kein Blödsinniger ist. Handlungen eines vernünftigen Menschen sind sie aber auch nicht, und man könnte daher auf die Vermuthung kommen, der *A*. sei zwar nicht blödsinnig, wohl aber wahnsinnig. Dies ist aber auch nicht der Fall, Blödsinn wechselt nicht mit Wahnsinn, ein Wahnsinniger spielt nicht so die Rolle eines Blödsinnigen, wie der *A*. sie in dem Termin am 3. März

v. J. durchzuführen versucht hat, ein Wahnsinniger würde gewusst haben, wie die Stadt heisst, in der er sich wochenlang aufgehalten, er würde über seine Mutter, über die Wohnung seines Vaters und dessen Beschäftigung haben Auskunft geben können. Da der Angeklagte nun weder blödsinnig noch wahnsinnig sein kann, so bleibt nur der Schluss übrig, dass er ein vernünftiger, sich selbst frei bestimmender Mensch ist, der eine Geisteskrankheit in einer höchst ungeschickten Weise simulirt, hier in der Absicht, um dem Königlichen Militairdienst entgehen zu können.

Wir würden laut Inhalts der Acten zu diesem selben Resultat haben kommen müssen, selbst wenn die Zeugenaussagen über die gesunde Geistesbeschaffenheit des *A.* nicht in ihnen vorhanden gewesen wären. Da sie sich aber vorfinden, so legen wir auf sie den Werth der Bestätigung unsers Urtheils. Wenn der Dr. *W.* die Wichtigkeit dieser Zeugenaussagen dadurch abzuschwächen sucht, dass er behauptet, die Zeugen hätten den *A.* nur nach seinen Handlungen beurtheilt und sie wären von ihrem Standpunkte aus, seine Geistesfähigkeiten gehörig zu würdigen, nicht befähigt gewesen, so können wir uns dieser Ansicht in keiner Weise anschliessen, weil das Bild eines wirklich Blödsinnigen so viel hervortretende und characteristische Eigenschaften darbietet, dass selbst Kinder sehr bald ihn in seiner traurigen Eigenthümlichkeit erkennen. Um wie viel leichter also erwachsene und verständige Menschen, die jahrelang in der engsten Gemeinschaft mit dem *A.* verkehrt haben. —

Nach diesem Resultat und Gange unserer Untersuchung, in der auch der oben angeführte Passus aus

dem Gutachten des Dr. *J.* seine Erledigung findet, bleibt uns jetzt noch übrig, einige minder bedeutende Schlussfolgerungen der begutachtenden Aerzte einer Prüfung zu unterwerfen.

Der Dr. *W.* sieht in der mangelhaften Erziehung und in einem frühern Nervenfieber, die der *A.* gehabt haben soll, zwei der gewöhnlichen Ursachen, die Geistesschwäche zur Folge haben können. Es erhellt zwar keineswegs aus den Acten, ob diese beiden Gelegenheitsursachen sich bei ihm geltend gemacht haben; wenn dies aber auch wirklich der Fall gewesen wäre, so würden sie höchstens in einer Krankengeschichte anamnestische Bedeutung gewinnen können, keineswegs aber als Beweismittel zur Constatirung eines zweifelhaften Seelenleidens in Anwendung gebracht werden dürfen. Es giebt ganze Völkerschaften, die noch keinen Begriff von europäischer Erziehung haben, und erst recht kommt unter ihnen der Blödsinn höchst selten vor. In Bezug auf das Nervenfieber schliessen wir uns ganz dem Urtheil des Dr. *J.* an; er sagt, es könne als Beweis des Bestehens einer Seelenstörung nicht anerkannt werden.

Wenn der Dr. *W.* ferner behauptet, dass in den Antworten und den albernen Handlungen des *A.* eine Uebertreibung als Blödsinniger nicht wahrgenommen werden könne und dass ein in seiner Erziehung so vernachlässigter Mensch nicht im Stande sei, die Erscheinungen wirklicher Verstandesschwäche so genau zu kennen und so consequent durchzuführen, so erwiedern wir hierauf mit Bezugnahme auf unsere obige Beweisführung, dass er sich nicht allein grobe Uebertreibungen hat zu Schulden kommen lassen, sondern

dass er überall in seinen Blicken, in seinen Antworten, in seinem Benehmen und seinem Thun auf eine höchst ungeschickte und plumpe Weise den Blödsinnigen gespielt hat. Man vergleiche nur die eigne, ganz treffende Schilderung eines Blödsinnigen, wie sie der Dr. *W.* S. 51 *act.* gegeben hat, mit der ganzen Führung des *A.* und man wird sofort den Widerspruch, der in dieser Schilderung und der Führung liegt, erkennen müssen. Es heisst an der angeführten Stelle: der Blödsinn erscheint in mehr oder minderm Grade als Mangel aller Seelenäusserungen. Der wirklich blödsinnige Mensch leidet an Unterdrückung fast jeder Seelenthätigkeit, namentlich fehlt es ihm an Vorstellungsvermögen, daher kann er seine Ideen und Begriffe nicht ordnen und vergleichen. Besonnenheit, Aufmerksamkeit und Selbstbewusstsein sind ganz in den Hintergrund getreten und erloschen. Der Blödsinnige ist noch einigermaassen thätig, verrichtet aber Alles planlos und unbesonnen und ist linkisch in allen seinen Bewegungen und Handlungen. Der Blödsinnige hat einen starren, gleichgültigen, stumpfsinnigen Blick, Trägheit und Unentschlossenheit zu allen Bewegungen und Handlungen ist zugegen. — Diese Schilderung ist, wie schon erwähnt, ganz richtig, der *A.* ist aber gerade das Gegentheil derselben.

Den den *A.* bedeutend gravirenden Zeugenaussagen der beiden *St.* und des *W.*, nämlich, dass er sich nach seiner Entlassung vom Militairdienst im Jahre 1853 gerühmt habe, er sei klüger, wie die Doctoren und Officiere, nur die Dummen müssten Soldaten werden, er habe sich nur blödsinnig gestellt, sucht der Dr. *W.* dadurch zu begegnen, dass er behauptet, dumme und

blödsinnige Leute hielten sich oft für klüger, wie andere und trauten sich einen besondern Verstand zu. Wir haben nichts dagegen, dass diese Behauptung bei dummen Menschen bisweilen zutreffen möge, müssen es aber bestreiten, dass ein Blödsinniger je befähigt sein könnte, solche Reden zu führen. Es gehören dazu so bedeutende reflectirende Gedankenbewegungen, wie sie ein Blödsinniger nie besitzt; auch spricht hier wieder zeugend die eigne Beschreibung des Blödsinns durch den Dr. *W.* gegen die von ihm aufgestellte Behauptung. Der Dr. *W.* erachtet den *A.* nicht für einen dummen, sondern für einen blödsinnigen Menschen niedern Grades; wir müssen aber aus den so eben angeführten, durch die beschwornen Zeugenaussagen constatirten Reden desselben entnehmen, dass er zu den dummen Menschen gehört, weil, wenn er klug wäre, er an seinem im Jahre 1853 erzielten Erfolge, der Entlassung aus dem Militairdienst in Folge seiner simulirten Geisteskrankheit, vollständig genug gehabt und sich nicht gegen fremde Menschen seines Betruges gerühmt haben würde. Für seine Dummheit spricht fernerweit die ganze läppische Art und Weise, wie er seine Täuschung in's Werk zu setzen bemüht ist.

Das Gutachten des Dr. *J.*, das zu dem Schlussresultat des dringendsten Verdachts der Simulation des *A.* gelangt und daher zu dem unsern in nähern Beziehungen steht, giebt uns nur zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

S. 66 *actorum* wird hervorgehoben, dass die Geisteskräfte des *A.*, die im unverstellten Zustande wohl nicht sehr weit entfernt gewesen sein mögen vom Blödsinn, durch die jahrelange Vorstellung wirklich in denselben

übergegangen sein können. Wir erinnern hiergegen, dass die Ausdauer und Hartnäckigkeit, mit der der Angeklagte seine Rolle spielt, auf eine gewisse Energie seines Willensvermögens hindeutet und dass diese mit dem Character eines sich zum Blödsinn schon hinneigenden Dummen nicht vereinbar ist. Wir können ihn daher nicht für so dumm erachten, wie der Dr. *J.* andeutet. Andererseits erfordert die dauernde Aufmerksamkeit, die er in der Durchführung seiner Rolle zu beobachten hat, eine stete Uebung, Sammlung und Zusammenfassung seiner Geisteskräfte; durch dieselbe wird er aber gerade behindert, in Blödsinn zu verfallen. Ein sich blödsinnig Stellender würde daher, der Natur des Geistes nach, wohl wahnsinnig, aber nicht blödsinnig werden können. Dass der *A.* aber nicht wahnsinnig ist, ist von uns schon oben erwiesen worden.

Der Dr. *J.* glaubt ferner auf die Zeugenaussagen des C. *v. Br.*: es sei ihm so vorgekommen, als wenn *A.* nicht immer bei Sinnen gewesen sei, Gewicht legen zu müssen. Der Zeuge schliesst dies nämlich daraus, dass der *A.* einmal statt Schnaps Seifenwasser getrunken habe und dass er auf einer Leiter auf den Grund eines tiefen Sees mitten im Winter habe hinabsteigen wollen, um eine hineingefallene Axt hervorzuholen. Selbst wenn wir von einer spätern Aeusserung desselben Zeugen, dass der *A.* nicht so schwachsinnig gewesen sei, dass er die ihm im Termin vom 3. März vorgelegten Fragen nicht hätte beantworten können, ganz absehen, so vermögen wir doch keineswegs in den so eben angeführten Thatsachen Erscheinungen zu erblicken, die auf ein Geistesleiden des Angeklagten hinzudeuten vermöchten. Ein vernünftiger Mensch trinkt

nicht Seifenwasser statt Schnaps und wird die Axt nicht unter den gegebenen Verhältnissen hervorholen wollen, so lautet gewiss ein richtiges Urtheil, wenn man beide Erscheinungen nackt und beziehungslos hinstellt; anders aber wird schon das Urtheil lauten, wenn :nan mit einem solchen Thun und einer solchen Aeusse-·ung die Erreichung eines bestimmten Zweckes in Ver-›indung bringt. Wir kennen zwar das Verhältuiss und 'ie Beziehungen des *A.* zu dem *v. Br.* nicht; wenn wir ber erwägen, dass er sich zur Erreichung eines für ›n bedeutenden Erfolges Jahre lang geisteskrank zu tellen vermag, so gewinnt es viel für sich, wenn man ınimmt, dass die zwei von den Zeugen angeführten, ·ine Geistesfreiheit in Zweifel stellenden Thatsachen ›enfalls zur Erreichung irgend eines kleinen Zweckes rübt worden sind. Ihre Aehnlichkeit mit den albern Streichen, die er in seiner jetzigen Einstellung als ›ldat begeht, spricht ganz dafür, dass auch ihnen Siılation zu Grunde liegt.

6.

Die Krankheiten der Bergleute in den Grünberger Braunkohlengruben.

Vom

Dr. **Schirmer**, Knappschaftsarzt,

in Grünberg.

Literatur.

A. C L. Halfort, Entstehung, Verlauf und Behandlung der Krankheiten der Künstler und Gewerbetreibenden. Berlin 1845.

C. H. Brockmann, die metallurgischen Krankheiten des Oberharzes. Osterode i. H.

C. H. Brockmann, Abhandlung über Bergsucht, in *Holscher's* Annalen 1844, Hft. 4 und 5.

N. v. Carnall, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, III. Bd. 1., 2. und 4. Lieferung Berlin 1855.

Die Bergleute in unsern Braunkohlengruben sind, wie alle derartigen Belegschaften, einer dreifachen Reihe von Schädlichkeiten ausgesetzt, welche geeignet sind, verschiedenartige krankhafte Zustände bei ihnen in's Leben zu rufen, und zwar:

1) solchen Schädlichkeiten, welche durch die gewon-

nenen Stoffe, hier speciell die Braunkohle, selbst bedingt sind,

2) solchen, welche aus der Art der Gewinnung hervorgehen,

3) solchen, welche mit der äussern Lebensstellung des hiesigen Bergmannes unzertrennlich verbunden sind.

Zu der ersten Reihe gehören zunächst die nachtheiligen Emanationen der Braunkohle selbst, welche wiederum abhängig sind von ihren hygroscopischen Eigenschaften, sowie den vielfachen Zersetzungs- und Umwandelungsprocessen, die beständig bei der Bildung der Braunkohle concurriren. Durch Vermoderung von Dicotyledonen, den Mittheilungen des Herrn Geheimen Medicinal-Raths Dr. *Göppert* in Breslau zufolge, namentlich von Taxus-Arten [1]) entstanden, enthalten die hiesigen Braunkohlen bald mehr eine feste, der Consistenz des Holzes gleichkommende Masse, bald mehr braune extractartige, dem *Humus* ähnliche Substanzen, oft Eisenvitriol, Bittersalz, Alaun und vorzüglich Schwefeleisen. Aus der in mehrern Mulden und Sätteln auftretenden Lagerstätte werden jährlich durch 100 Mann 6000 Tonnen Stückkohlen, 80,000 Tonnen Würfelkohlen und 30,000 Tonnen Staubkohlen gewonnen. Die Grubenatmosphäre ist deshalb, namentlich der ergiebigen Ausbeute an Staubkohlen halber, unausgesetzt mit einer ansehnlichen Menge von Kohlenpartikelchen angefüllt, denen vermöge ihrer grossen Feinheit mit jedem

1) Ueberhaupt ist das Holz der hiesigen Braunkohlen fast durchweg von Nadelhölzern herrührend und besonders von Cupressineen; im Allgemeinen sind bis jetzt folgende Baumarten nachgewiesen worden: baumartige Gräser, Palmen, Cypressen, Taxus, Erlen, Buchen, Kastanien, Eichen, Pappeln, Linden, Ahorn, Kornelkirschen, Kreuzdorn.

Athemzuge der Eingang in die Lungenzellen gestattet ist, allwo sie die Gewebstheile in eine catarrhalische entzündliche Aufregung versetzen. Diese Beimischung von Braunkohlenmolekulen zur Grubenluft ist so gross, dass schon nach Verlauf einer Stunde Schicht die Haut des Arbeiters, besonders an den entblössten Stellen, sich intensiv russig belegt zeigt und dass in gleicher Frist die blanke Fläche eines Spiegels sich mit Präcipitationen immens zahlreicher Kohlenpartikelchen, selbst bis zum fast vollständigen Verlust des Reflexionsvermögens, zu bedecken pflegt.

Dass durch die genannten Umstände Haut und Lungen in der nachtheiligsten Weise influenzirt werden müssen, leuchtet schon *a priori* ein.

2. Schädlichkeiten, welche aus der Art der Gewinnung entspringen.

Um die mächtigen hierorts vorhandenen Braunkohlenlager nutzbar zu machen, sind von den hiesigen Gruben gegenwärtig im Betriebe: die Beust-Grube (consolidirt) und der Albertinen-Schacht. Erstere ist 16 Lachter tief und hat eine Ausdehnung von 2 bis 300 Lachtern, die Tiefe der letztern beträgt 8 Lachter, bei 400 Lachter Ausdehnung. Zur Gewinnung und Förderung der Braunkohlen liegen bekanntlich den verschiedenen Kategorien der Bergleute, die hiernach in Häuer, Schlepper und Zieher unterschieden werden, verschiedene Beschäftigungsweisen ob. Daran knüpfen sich auch verschiedene krankmachende Einflüsse; alle Bergleute aber, welchen Dienst sie auch zu verrichten haben, sind beständig folgenden Benachtheiligungen ausgesetzt:

a) Schon bei dem Einfahren in die Grube und dem Ausfahren aus derselben auf den Sprossen, den

sogenannten Fahrten, wird das gesammte Muskelsystem des Körpers in die lebhafteste Thätigkeit versetzt, da eine Combination der mannichfaltigsten Bewegungen und Körperstellungen hierzu erforderlich ist; eine beschleunigtere Blutcirculation und Congestionirung der Lungen sind die nothwendigen Folgen davon.

b) Zahlreicher sind die Schädlichkeiten, welche dem Bergmann während seines Aufenthalts in den Strecken entgegentreten. In ihnen, die gleich unterirdischen Röhren in weiter Ausdehnung bei einer ungefähren Höhe von 5 bis 6 Fuss fortlaufen, kann die Circulation der atmosphärischen Luft nicht frei und unbehindert von statten gehn. Die Folge davon ist ein mangelhafter Austausch der Grubenluft mit der äussern Atmosphäre. Eine solche noch obendrein durch mancherlei anderweitige Effluvien verunreinigte Luft bildet einen fruchtbaren Heerd von Potenzen, welche sich der Gesundheit des Bergmanns feindlich erweisen. Hierzu sind namentlich auch zu rechnen: die Ausdünstung des faulenden, zur Zimmerung der Strecken und Schachte benutzten Holzes, der Verbrennungsprocess des in beständig mindestens 50 Lampen benutzten Oeles, die Feuchtigkeit der Grubenluft, die mitunter sich bildenden bösen Wetter, die häufige Durchnässung des Bodens, die in engen Räumen von den Arbeitern ausgeathmete Kohlensäure, der Mangel des Sonnenlichts, so wie die Veränderlichkeit der Temperatur und des Luftdrucks. Auch die gezwungene und gebückte Stellung, die fast unaufhörlich be

der Arbeit angenommen wird, führt manche unten noch zu erörternde Nachtheile in ihrem Gefolge mit sich. Endlich kommt hierzu noch die Gefahr, welche durch herabfallende Kohlenmassen und Felsstücke, durch einstürzende Zimmerung, durch die Nähe und die Einwirkung verschiedener, zur Förderung benutzten Maschinen den Grubenarbeiter zu bedrohen vermag.

3. Schädlichkeiten, welche aus der äussern Lebensstellung der hiesigen Bergleute hervorgehen.

Die materielle Verwerthung der Bergarbeit für die Bergleute ist bei dem hiesigen, erst im Aufblühen begriffenen Bergbau zur Zeit noch eine geringe. Da die Mehrzahl der Bergleute *pro* Schicht nur 10 Sgr. erhält, so ist insbesondere bei der gegenwärtig anhaltenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse die Lage des hiesigen Bergmanns um so mehr eine bedrängte zu nennen, als die meisten unter ihnen auf den Ertrag der Bergarbeit als auf ihre einzige Erwerbsquelle angewiesen sind. Hierzu kommt noch, dass unsere Bergleute von diesem ohnehin kargen Lohne noch mancherlei Abzüge, namentlich bei ihrer Aufnahme in die Knappschaft, sich gefallen zu lassen haben, und dass sie andererseits für ihre Bekleidung und Tracht zu verhältnissmässig nicht unbeträchtlichen Ausgaben veranlasst werden, insofern Seitens der Gruben-Verwaltung mit Strenge darauf geachtet wird, dass sich die Bergleute jederzeit in wie ausser dem Dienst der Bergmannstracht bedienen, welche jeder aus eignen Mitteln anzuschaffen und zu unterhalten verbunden ist.

Und namentlich die Arbeitstracht erheischt nicht

nur der raschen Abnutzung halber, sondern auch deshalb besonders was die Fussbekleidung betrifft, eine häufige Erneuerung, weil die Bergleute auf ihrem Wege zur Grube und von derselben zurück täglich eine *resp.* zwei Meilen zurückzulegen haben.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die Wohnungen der Bergleute fast durchweg niedrig, eng und gedrängt bewohnt, und dass namentlich die Schlafstellen, wie die Autopsie mich oft gelehrt, meist in dem dumpfigsten und ungesundesten Winkel der Wohnung angebracht sind: eine neue Quelle morbificirender Einflüsse.

Im Allgemeinen leben in der That unsere Bergleute vielfach unter den ungünstigsten äussern Verhältnissen, und sehr viele unter ihnen vermögen sich keineswegs diejenige Qualität und Quantität von Nahrungsmitteln zuzueignen, welche mit dem Consum der Kräfte im Parallelismus stände. Die Mehrzahl unserer Bergarbeiter ist vielmehr auf eine vegetabilische Diät beschränkt, Fleisch vermögen sich dieselben kaum einmal in der Woche zu gewähren, dagegen ist ihnen, da sie meist Landbewohner sind, die Milch zum täglichen Bedürfnisse geworden, während sie sich fast durchweg, schon der dieserhalb bestehenden Strenge der desfallsigen Vorschriften halber, des Genusses der *Spirituosa* enthalten, und letztern beiden Umständen möchte es wohl zumeist zu verdanken sein, dass trotz der Ungunst der äussern Verhältnisse dennoch der Gesundheits- und Kräftezustand der hiesigen Bergarbeiter im Allgemeinen kein ganz ungünstiger genannt zu werden verdient. Freilich darf hierbei gleichzeitig nicht ausser Anschlag gelassen werden, dass höherer Anordnung zufolge mei-

nerseits nur auf Zulassung völlig gesunder, kräftiger Individuen zum Bergbau nachdrücklich geachtet wird.

Endlich influenzirt auf die Gesundheitsverhältnisse der Bergleute auch die durch die Nachtschichten veranlasste Störung der Lebensordnung, zu welcher sich die meisten Bergleute hierselbst erst in ihrem mittlern Alter bequemen müssen, da die grössere Zahl derselben erst in diesem Alter dem Bergbau sich zuwendet, während die Minderzahl von Jugend an sich hieran zu gewöhnen Veranlassung hat.

Nach Erörterung der hygieinischen Potenzen, unter deren Einflusse der die hiesigen Braunkohlengruben befahrende Bergmann sich befindet, nach erfolgter Aufzählung der Schädlichkeiten, denen er unterworfen ist, bedarf es des Nachweises, welche Wirkungen die letztern auf die Krankheitsbildung äussern, welche specielle Formgestaltungen unter den bei den hiesigen Bergleuten vorkommenden Erkrankungen die prävalirendsten sind.

In Folge des mangelnden Austausches der Grubenluft mit der äussern Atmosphäre, in Folge der mechanisch in der Grubenluft suspendirten Molekule, namentlich ihrer Beimischung zahlreicher Kohlenpartikelchen, in Folge des häufigen Temperaturwechsels, der vielfachen Verunreinigung der Grubenluft durch die Fäulniss des zur Zimmerung der Strecke und Schachte verwendeten Holzes, so wie durch die in engen Räumen von den Arbeitern ausgeathmete Kohlensäure, endlich in Folge der häufigen Nässe des Bodens werden die Schleimmembranen so häufig krankhaft afficirt, dass catarrhalische Leiden nahezu die Hälfte aller Bergmannskrankheiten ausmachen. Dass wir vor allen die Schleimhaut der Respirationsorgane vom Catarrh er-

griffen sehen, davon liegt der Grund in der functionellen Ueberreizung, der die Lungen des Bergmanns mehr wie alle andern Organe exponirt sind. Laryngeal- und Bronchialcatarrhe, mitunter gesteigert zu Bronchitis und Pneumonie, sind daher häufige Vorkommenheiten unter den Bergleuten in den hiesigen Braunkohlengruben und führen unter dem fortbestehenden Einflusse der erwähnten habituellen Reizung manchmal zu Bronchiectasien, Emphysem, Erweiterung des rechten Herzens und den übrigen consecutiven Uebeln.

In sehr vielen Fällen jedoch betheiligt sich auch die Schleimhaut der Digestionswerkzeuge an der catarrhalischen Stase, neben Anginen entspringen Diarrhoeen, Gastrocatarrhe und biliöse Gastrosen aus dieser Quelle.

Den zweiten Platz unter den Bergmannskrankheiten nehmen die rheumatischen Erkrankungen ein, was nicht befremden kann, wenn man die vielfachen Gelegenheitsursachen in Anschlag bringt, welche zu ihrer Ausbildung dargeboten werden; insbesondere die Nässe, den Zugwind und den Temperaturwechsel in der Grube, die Störung der Function der Haut durch die beständige Verunreinigung derselben, und wenn man der zugigen und heissen Wohnungen der Bergleute, so wie des Umstandes gedenkt, dass dieselben auf dem Wege zur Grube und von ihr zurück vielfachen Erkältungen ausgesetzt sind, deren Wirkung eine um so intensivere sein muss, als sie auf einen eben erst das heisse Wohnzimmer oder eine angestrengte Beschäftigung verlassenden Körper sich geltend macht. Muskeln und Gelenke werden am häufigsten ergriffen.

Eine dritte unter der in Rede stehenden Arbeitercategorie relativ häufig vorkommende Erscheinung ist das Wechselfieber. Hierbei ist zu bemerken, dass *Intermittens* in hiesiger Gegend lediglich unter den Bewohnern der Oderdörfer auftritt und dass in Grünberg selbst und dessen näherer Umgebung dasselbe eine ganz ausserordentlich seltene Krankheit ist.

Bei meinem mehrjährigen Aufenthalt in Greifswald hatte ich Gelegenheit, die immense Herrschaft des Wechselfiebers daselbst kennen zu lernen, habe daher auch hierorts mit besonderer Aufmerksamkeit auf diese Krankheit geachtet, war jedoch, wenn dieselbe ja einmal in hiesiger Gegend mit Ausschluss der Oderdörfer mir entgegentrat, im Stande nachzuweisen, dass der Erkrankte sie von auswärts her bei einer Reise u. dgl. sich zugezogen habe. Um so mehr befremdete mich die Wahrnehmung, dass unter den hiesigen Bergleuten das Wechselfieber mehrfach völlig spontan sich entwickelte. Wenn dasselbe auch innerhalb der zwei Jahre, in denen ich als Knappschafts-Arzt fungire, mehr einen sporadischen Character an sich trug, so bin ich doch durch verlässlich eingezogene Erkundigungen davon unterrichtet worden, dass im Jahre 1852 *Intermittens* in 17 Fällen unter den hiesigen Bergleuten zur Beobachtung und Behandlung gekommen ist. Es muss dieses Ereigniss daher, bei der fast vollständigen Immunität unserer Gegend vor Wechselfieber, wohl auf Rechnung endemischer, localer auf den Bergmann einwirkenden Verhältnisse gebracht werden.

Bekanntlich hält man ziemlich allgemein an der Annahme fest, dass das Wechselfiebermiasma aus der Verwesung der in dem Sumpfboden enthaltenen orga-

nischen Substanzen, besonders vegetabilischen Stoffen seinen Ursprung nehme; sollte es da nicht nahe liegen, zu vermuthen, dass die in ungewöhnlicher Frequenz unter den hiesigen Bergleuten beobachteten Wechselfieber durch die Emanationen von im Umwandelungsprocesse zu Braunkohlen, Umbra und bituminösem Holz befindlichen Dicotyledonen bedingt sei?

Eine eigenthümliche Bergmannskrankheit bildet drittens die Asphyxie, *Asphyxia fossorum*, d. h. eine durch schlechte Grubenwetter hervorgebrachte plötzliche Lebensgefahr. Der traurige Fall einer solchen Asphyxie hat sich zwar, Dank der Vorsehung! in den hiesigen, seit 1841 im Betriebe befindlichen Gruben nur einmal ereignet und zwar erlag ihr im Januar 1854 der Zieher *Wende*, allein die Möglichkeit seines Vorkommens ist auch hier vorliegend, da sich auch in den hiesigen Gruben, vorzugsweise im Hochsommer, gemeinhin böse Wetter bilden, welche sich durch ihren vorwiegenden Antheil an Stickstoff, durch ihre specifische Leichtigkeit, so wie ihre Unfähigkeit den Verbrennungsprocess zu unterhalten, characterisiren.

Schlagende, matte und Grubenbrandwetter sind hierorts noch nicht vorgekommen.

Eine Hauptgruppe bergmännischer Erkrankungen bilden ferner die mechanischen Verletzungen, die in verschiedener Weise durch Druck, Fall, Stoss, Schlag, Wurf einwirken, es entstehen hierdurch Erschütterungen, vollkommene Zerschmetterungen, Quetschwunden, Fracturen, Luxationen, Distorsionen, einfache Wunden; Einwirkung von zur Förderung benutzten Maschinentheilen, der Hunde, herabstürzende Kohlen- und Felsstücke bilden die hauptsächlichste Veranlassung. Völ-

lige Verschüttungen sind hier dreimal vorgekommen und einmal sogar mit tödtlichem Ausgange.

Durch die Anstrengung, welcher bei der gebückten Stellung die Rückenmuskeln und die betreffenden Knochentheile ausgesetzt sind, werden diese leicht zu entzündlichen Affectionen prädisponirt und wir sehen deshalb bei sehr vielen der betreffenden Arbeiter Rükken- und Kreuzschmerzen auftreten, welche meist in Entzündungen der Muskeln, der Aponeurosen, des *Periosteum* ihren Grund haben und keineswegs rheumatischer Natur sind.

Was nun die sanitäts-polizeiliche Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, die Fürsorge für das Wohl und Heil der Bergleute betrifft, deren Stand, mit alleiniger Ausnahme des im Felde stehenden Soldaten, offenbar den meisten Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt ist, so ist jene Fürsorge jederzeit auf das Angelegentlichste von den betreffenden Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden in Berathung gezogen werden; Zeugniss dafür legt ab die grosse Zahl gesetzlicher Bestimmungen, Instructionen, bergpolizeilicher Anordnungen und die Formel des Eides der Grubenbeamteten — Maassregeln, welche den offenkundigen Zweck haben, Leben und Gesundheit des Bergmanns vor den mannigfachen, jeden Augenblick ihn bedrohenden Gefahren zu schützen, die unvermeidlich hereinbrechenden zu beseitigen und aus dem vielgehörten Glück auf! eine Wahrheit zu machen. Rücksichten der Humanität, der Oeconomie und der Technik gebieten gleich sehr eine strenge und kräftige Durchführung der prophylactischen und sanitäts-polizeilichen auf die Integrität der Gesundheit des Bergmanns gerichteten Vorschriften.

Die Ausführbarkeit der letztern allein, das Hauptcriterium ihrer Vollkommenheit, ist es wohl, deren Ermittelung in der vorliegenden Frage gefordert wird. Dieselbe kann aber keinem Zweifel unterliegen, wenn wir erwägen, dass die Aufsicht über den hiesigen Braunkohlenbergwerksbetrieb dem Königl. Berg-Amte zu Waldenburg, beziehungsweise dem Königl. Ober-Berg-Amte zu Breslau anheimfällt, welches sich die Innehaltung der betreffenden sanitäts- und speciell bergpolizeilichen Vorschriften dadurch sichert, dass es:

1) den gesammten technischen Betrieb des Bergbaues durch qualificirte Beamtete prüfen und leiten lässt;

2) dass es einen mit betreffenden Instructionen versehenen Knappschafts-Arzt anstellt, der ausdrücklich zur genauen Beachtung der sanitäts-polizeilichen Verordnungen dienstlich verpflichtet wird und dessen Vorschläge zur Abwendung *resp.* zur Beseitigung befürchteter oder vorhandener Gesundheitsgefährdungen der Bergarbeiter, selbst unter Aufbringung grosser Opfer, von ihm unterstützt werden;

3) dass es sich durch ärztliche, dem Ober-Knappschafts-Arzte regelmässig zur Prüfung und Begutachtung unterbreitete Quartal-Berichte von dem Gesundheitszustande in fortwährender Cognition erhält, um, wo vielleicht gewisse Krankheiten in ungewöhnlicher Frequenz sich ereignen, sogleich einschreiten zu können;

4) dass es die Grubenbeamteten anhält, über alle aussergewöhnlichen das Leben der Bergleute bedrohenden Zufälle und Ereignisse, über Asphyxieen durch böse Grubenwetter, über Verschüttungen und anderweitige Unglücksfälle, desgleichen auch über die Anlage neuer Strecken und Schachte, neuer Maschinen u. s. w.

sofort ausführlichen Bericht zu erstatten, die es alsdann geeigneten Falls mit Monitionen, Warnungen, Strafverfügungen, Erläuterung der betreffenden Gesetzesstellen remittirt.

Kommt hierzu, dass Seitens des Knappschafts-Arztes, des Geschwornen, des Schichtmeisters und des Obersteigers, als den mit den Bergleuten am meisten in Berührung gelangenden Grubenbeamteten, in sämmtlichen Bergleuten beständig durch passliche Belehrung und Zurechtweisung die Ueberzeugung rege erhalten wird, dass die einschlägigen sanitäts-polizeilichen Gesetze und Verordnungen recht eigentlich den Endzweck haben, das materielle Wohl des Arbeiters durch Abwendung von Gefahren zu beseitigen, und kommt andererseits hinzu, dass keinerlei Uebertretung ungeahndet bleibt, worauf schon jeder Bergmann in der Instruction hingewiesen wird, die er mit dem ersten Anfahrscheine erhält, damit die Befolgung der Gesetze, in deren Werth eine Einsicht geworden, zur Gewohnheit sich gestalte, so leuchtet die positive Möglichkeit der Ausführbarkeit der in Frage gestellten Wirksamkeit der Sanitätspolizei von selbst ein.

Aber auch die Natur der oben mehrerwähnten bergmännischen Krankheiten gestattet nicht bloss der Sanitäts-Polizei mancherlei Angriffspunkte zu ihrer Abwehr, sie gebietet vielmehr ein recht thätiges Einschreiten dieses wichtigen Zweiges der Verwaltung und krönt deren Bemühungen mit den schönsten Erfolgen. Oder kann es in Abrede gestellt werden, dass die Gefahr der Asphyxie durch böse Wetter durch die Wachsamkeit der Sanitäts-Polizei verhütet werden kann, und zwar mit einem hohen Grade von Zuverlässigkeit? Lässt es sich leugnen, dass durch die schleunige Anwendung der

Wiederbelebungs- und Rettungs-Apparate, deren beständige Bereithaltung die Sanitäts-Polizei vorschreibt, schon mancher Asphyxirte dem Leben wieder zurückgegeben worden ist, der ohne diese Maassregeln eine sichere Beute des Todes hätte sein müssen? Wiederum ist es die Sanitäts-Polizei, welche die Gefahr der Verschüttung durch die Strenge mindert, mit der sie die desfallsigen bergpolizeilichen Vorschriften aufrecht erhält und Contraventionen zur Ahndung bringt.

In gleichem Maasse vermag die Sanitäts-Polizei der Ausbreitung des Wechselfiebers, der Catarrhalkrankheiten und Rheumatismen Gränzen zu setzen, indem sie die Quellen dieser Erkrankungen versiegen oder auf prophylactischem Wege die Disposition der vorzüglich exponirten Individuen mit grösserm oder geringerm Erfolge zu tilgen bestrebt ist. Rechnet man hierzu, dass auch die Sanitäts-Polizei es ist, welche die Ausschliessung aller nicht vollkommen gesunder Individuen von der Grubenarbeit als Regel befiehlt, so ist es klar, dass der Umfang der sanitäts-polizeilichen Thätigkeit auf diesem Gebiete sogar kein ganz beschränkter sei, dass sie vielmehr hier ein weites Feld vorfindet, ihre segensreiche Wirksamkeit zu entfalten.

Beschäftigen wir uns nunmehr mit der Frage, welche Mittel der Sanitäts-Polizei zu Gebote stehen, um gegen die hauptsächlichsten der mehrerwähnten Krankheiten vorbeugend und verhütend zu Felde ziehen zu können.

1) Die Sanitäts-Polizei sichere sich zuvörderst eine richtige und passende Auswahl der zum practischen Betriebe des Braunkohlenbergbaues sich meldenden Individuen mit steter Rücksicht auf die unter dem Ein-

flusse des zu übernehmenden Dienstes erfahrungsmässig geförderten Krankheiten.

In Erkennung dieser Aufgabe werde es dem Knappschafts-Arzt zur strengen Pflicht gemacht, die Tüchtigkeit der betreffenden Personen vor ihrer Annahme als Bergarbeiter genau zu prüfen und unter nie zu unterlassender Beihülfe der physicalischen diagnostischen Hülfsmittel und unter steter Achtsamkeit auf den *status praeteritus* und etwanige hereditäre Krankheitsanlagen, dass namentlich Herz und Lungen in vollständiger Integrität sich befinden, sich zu vergewissern, so wie mit gleicher Umsicht festzustellen, dass Attestat an Schwindel, an Neigung zur Apoplexie, an Epilepsie, an Hernien, Contracturen, Anchylosen u. s. w. nicht laborire. Nur da, wo diese Cardinalbedingungen obwalten und wo bei dem erweislichen Vorhandensein einer vollständigen Immunität von den gedachten Krankheiten und Krankheitsanlagen die Constitution und Architectur des Körpers die normale, der Kräftezustand ebenfalls nicht unter das normale Niveau gesunken ist, kann von vollkommener Gesundheit als Requisit der Tauglichkeit zur Grubenarbeit die Rede sein; wie die Feststellung dieser Qualification auf dem den Anfahrschein begleitenden knappschaftsärztlichen Atteste ausdrücklich desiderirt wird. Bei strenger Handhabung dieser Maassnahmen wird erzielt werden, dass die unvermeidlich einwirkenden Schädlichkeiten wieder erhebliche Gegenwirkungen zur Folge haben, weil ein *locus minoris resistentiae* nirgends vorhanden ist oder von kräftigen Constitutionen gar gänzlich ohne besondere nachtheilige Folgen beseitigt wird.

2) Sollte, wie es hier mitunter der Fall ist, ein

Mangel an Arbeitskräften eintreten und der Knappschafts-Arzt Seitens der Grubenverwaltung veranlasst sein, nicht gerade schlechtweg nur Personen vom blühendsten Aussehen, der kräftigsten Ernährung und der untadelhaftesten Gesundheit für qualificirt zu betrachten; so werde für dergleichen Fälle es dem Knappschafts-Arzt aufgegeben, auf eine zweckmässige Vertheilung der solchen Individuen zu überweisenden Arbeit sein Augenmerk zu richten, und auf dem ärztlichen Anfahrscheine bestimmt anzugeben, dass die untersuchte Person zwar mancherlei Requisiten der Tüchtigkeit als Bergmann entbehre, aber dennoch ausnahmsweise zu leichter Arbeit oder zu Schichten auf, nicht aber in der Grube verwendet werden dürfe. Eine Notiz über Qualität und Quantität der zu überweisenden Beschäftiguug verabsäume der Knappschafts-Arzt auch nicht auf die Krankenscheine von zur Entlassung fähigen Reconvalescenten hinzuzufügen, welche insbesondere an Herz- oder Lungenleiden, an Exanthemen gelitten, oder die überhaupt einer anhaltenden Krankheit halber längere Zeit in wärmerer Temperatur sich aufzuhalten genöthigt gewesen sind; insofern unter Concurrenz dieser Umstände das Auftreten oder die Wiederkehr solcher Erkrankungen, zu denen der Bergmann als solcher inclinirt, begünstigt wird.

3) Nicht allein für den Anfang, sondern auch für die Fortsetzung der Bergarbeit liesse sich eine angemessene Individualisirung der Arbeiter nach Maassgabe ihrer körperlichen Qualification einführen. Die Vertheilung der Grubenarbeit rücksichtlich des *Quantum* und des *Quale* an die einzelnen Bergleute ist zur Zeit im Allgemeinen ziemlich arbiträr, es bleibt auch wohl nur

genügen. Behufs Isolirung der Arbeiter von dem staub-erfüllten *Medium* hat man viel von den *Gosse*'schen Schwämmen und dem *Brizé-Frudin*'schen Aspirations-tubus gehofft, ohne dass diese Instrumente sich bisher practisch bewährt hätten.

Coetsen empfiehlt Masken von geöltem Papier, die wenigstens den Vortheil der Leichtigkeit ihrer Anwendung für sich haben. Unter allen diesen Vorkehrungsmaassregeln möchte ich geneigt sein, dem Respirator von *Leffrey* den Vorzug zu vindiciren, weil derselbe, wie mich häufige Versuche damit gelehrt haben, nicht im Mindesten incommodirt, die Athmungsthätigkeit nicht beeinträchtigt, und nicht nur den Zugang mechanisch in der Luft suspendirter fremdartiger Partikelchen abwehrt, sondern auch vor der Einwirkung rauher, scharfer Luft einen so vortheilhaften Schutz gewährt (indem die exspirirte Luft zwischen den einzelnen Gitterplatten des Respirators ein erwärmtes *Medium* unterhält, durch welches die einzuathmende Luft zu passiren genöthigt ist), dass neuerdings bekannte Autoritäten, z. B. Prof. *Wunderlich* in Leipzig, diesen Apparat auf das Wärmste zu empfehlen Veranlassung genommen haben.

Handelt es sich darum, dem nachtheiligen Einflusse des Braunkohlenstaubes auf die Haut entgegenzuwirken, so muss von den betreffenden Sanitätsbeamteten den Arbeitern empfohlen werden: öftere Waschungen der Haut, warme Wasserbäder, Reinlichkeit überhaupt und häufiger Wechsel der Bekleidung.

Namentlich ist auch ein öfterer Wechsel der Fussbekleidung dann erforderlich, wenn sich die Nässe der Strekken schlechterdings nicht beseitigen lässt, wie das hier-

orts z. B. in dem Winter 1854 und 1855 der Fall war, wo auf meinen Antrag von Seiten der Gruben-Verwaltung eine Parthie wollener Strümpfe angeschafft wurde, welche der Steiger nach Beendigung der Schicht den Bergleuten einhändigte, um sie mit den eben benutzten und durchfeuchteten umtauschen zu lassen. — Die Anlage zu rheumatisch-catarrhalischen Erkrankungen wird ferner, wie oben ausgeführt wurde, dadurch erhöht, dass unsere Bergleute fast durchweg zugige, unzweckmässig eingerichtete Wohnungen haben, in welchen sich mit Dünsten aller Art geschwängerte Räume befinden und deren Schlafstellen meist geradezu in dem ungesundesten Winkel des Hauses angebracht sind. Hier bietet sich der Thätigkeit der Sanitäts Polizei ein weites Feld dar! Es fragt sich nur, auf welchem Wege sie hier einwirken könne? Die zweckmässigste und gewiss von dem besten Erfolge begleitete Einrichtung ist diejenige, dass man durch Darlehen und Bauprämien die Bergleute zum Häuserbau aufmuntert, deren mit den Anordnungen der Sanitäts- und Bau-Polizei in Einklang zu bringende Einrichtung recht gut gesichert werden kann. Es wird hinsichtlich dieses Gegenstandes auf den in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate Band II. S. 94 u. f. erschienenen Aufsatz des Herrn Berghauptmanns *von Dechen* über die Beschaffung von Bergmannswohnungen hingewiesen.

Gelänge es, die Bergleute bei den Gruben selbst ansässig zu machen, so würde auch dem Nachtheile entgegengetreten sein, welcher daraus entspringt, dass die Bergleute auf ihrem weiten Wege zur Grube und, nach einer erhitzenden, anstrengenden Beschäftigung, von dieser zurück häufigen Veranlassungen zu Erkältungen

ausgesetzt sind. Letzterm Uebelstande ist in Saarbrücken dadurch entgegengewirkt worden, dass man, um entfernt liegenden und wohnenden Bergleuten ein wohlfeiles und gesundes Obdach zu gewähren, Schlafhäuser erbaut hat und zwar in der Nähe der Gruben; in diesen Schlafhäusern, deren innere Einrichtung in Hinsicht auf Salubrität nichts zu wünschen übrig lässt, erhalten die Bergleute für die Zahlung von 4 Pf. *pro* Nacht ein Unterkommen.

5) Rücksichtlich des sanitäts-polizeilichen Verfahrens gegen das anderweitig hierorts in erstaunenswerther Seltenheit, unter den Bergleuten der hiesigen Braunkohlengruben dagegen häufig genug vorkommende *Intermittens* wäre Folgendes zu erinnern: Insofern als Bedingung der Entwickelung des *Miasma* stagnirendes Grubenwasser, die Einwirkung der Feuchtigkeit auf einem an vegetabilischen verwesenden Resten reichen Boden, der Genuss verdorbenen kohlensäurearmen Wassers gelten muss, so gilt es, der Propagation des *Miasma* und seiner beständigen Wiedererzeugung dadurch Gränzen zu setzen, dass das Grubenwasser durch Beihülfe von Maschinenkraft entfernt, dass allzufeuchte Strecken eine Zeitlang unbefahren bleiben, und dass für gesundes, wohlschmeckendes Wasser Sorge getragen wird.

Mehrfach hatte ich von hiesigen Bergleuten darüber klagen hören, dass das Trinkwasser aus der in der Nähe der Gruben angelegten Pumpe widrig schmecke, dass es matt sei und einen gelblichen Niederschlag mache, und einige Bergleute suchten hierin geradezu die Quelle ihrer Erkrankung. Bei näherer Prüfung ergab sich in der That, dass das Trinkwasser aus der erwähnten Pumpe völlig ungeniessbar sei, indem das-

selbe sehr arm an Kohlensäure, von widrigem Geschmack und ekelhaftem Geruch gefunden ward, auch präcipitirte sich in demselben sehr rasch ein ockergelblicher Niederschlag in bedeutender Menge; dabei war dieses Wasser keineswegs klar, sondern schmutzig getrübt. Es wurde deshalb die fernerweite Benutzung dieses Wassers untersagt und meinem desfallsigen Antrage sofort Folge gegeben, indem seit jener Zeit täglich frisches Brunnenwasser aus der Stadt für die Bedürfnisse der Bergleute herbeigeschafft wird.

6) Die unter den Bergleuten so häufig vorkommenden Entzündungen derSehnen und Aponeurosen, so wie des *Periosteum* in der Lenden- und Kreuzbeingegend, sind unzertrennlich mit der Grubenarbeit verbunden, und es lassen sich diese Uebelstände, welche die gebückte Stellung mit sich führt, auch schwer beseitigen. Höchstens würden sie durch Anwendung von Maschinen anstatt Menschenkraft, wenn auch nicht gänzlich zu umgehen, so doch zu mindern sein. Häufiges Ausruhen und Strecken des Körpers, die abwechselnde Anstrengung anderer Muskelgruppen nach den Gesetzen des Antagonismus wäre das einzige, wodurch die betreffenden Arbeiter sich einigermaassen zu schützen vermöchten.

7) Behufs Verhütung von Unglücksfällen, Verschüttungen, Verletzungen durch mangelhaft gewordene Grubenzimmerung sichere sich die Sanitäts-Polizei die Herstellung und Erhaltung einer stets untadelhaften Beschaffenheit der Grubenzimmerung, so wie überhaupt des gesammten Grubenmechanismus, so dass nicht nur die Schachte in unversehrtem Zustande erhalten werden, sondern auch die Strecken eine hinreichende Be-

festigung erhalten. Sodann sei die Höhe der Strecken die vorschriftsmässige. Nächstdem müsste auch Vorsorge für schleunige Herbeischaffung zweckmässiger Hülfe, so wie für einen passenden Transport der Verunglückten auf Tragbahren getroffen sein und in dem Zechenhause *Analeptica*, so wie ein *Tourniquet*, mit dessen Handhabung allenfalls der Steiger unterrichtet werden könnte, jederzeit vorräthig gehalten werden.

8) Die häufigen Verletzungen und Unglücksfälle, welche durch die zur Förderung benutzten Maschinentheile verursacht werden, sind gleichfalls Gegenstand sanitäts-polizeilicher Fürsorge geworden. Die Erfahrung hat gelehrt, dass meistentheils eine unzweckmässige Bekleidung der in der Nähe von Fördermaschinen beschäftigten Grubenarbeiter die Schuld an dem Vorkommen derartiger Calamitäten getragen hat. In Berücksichtigung dessen ist unter dem 26. October 1854 folgender Ministerial-Erlass erschienen:

„Einige in jüngster Zeit vorgefallene Unglücksfälle, bei denen Arbeiter dadurch zu Tode gekommen sind, dass ihre Kleidung durch umkreisende Maschinentheile ergriffen wurde, veranlassen mich, hierdurch zu bestimmen:

„dass alle Arbeiter, deren Beschäftigung dieselben in die Nähe solcher Maschinentheile führt, während der Arbeit keine andern, als enge anliegende Kleidungsstücke tragen dürfen."

Die Königl. Ober-Berg-Aemter haben diese Bestimmung in ihren Geschäftskreisen bekannt zu machen und auf stricte Befolgung derselben zu halten.

Berlin, den 26. October 1854.

Der Minister für Handel u. s. w."

In Ausführung dieses Erlasses erliess das Königl. Preuss. Rheinische Ober-Berg-Amt unter dem 30. December 1854 eine Verordnung, die in dieser Vierteljahrsschrift 1855 S. 366 abgedruckt ist.

9) Um endlich den durch schlechte Grubenwetter veranlassten Gefahren entgegenzuwirken, ist es Pflicht der Verwaltungs-Behörde, durch eine zweckmässige Wettercirculation einen beständig guten Chemismus der Grubenluft herzustellen. Auf welchem Wege solches am zuverlässigsten geschehen könne, muss freilich der technischen Beurtheilung anheimgestellt bleiben, welche andere Vorkehrungen bei den gemeinen bösen Wettern, andere bei den matten, andere wiederum bei den Grubenbrandwettern zu treffen weiss.

So werden beispielsweise alle Wetterstrecken in einem mit schlagenden Wettern behafteten Felde nur in einfacher Richtung getrieben. Muss nach einem Punkt gefahren werden, wo sich schlagende Wetter angesammelt haben, so wird dort nur mit der *Davy*'schen Sicherheitslampe gearbeitet, deren vorschriftsmässige Benutzung und Instandhaltung vom Steiger genau controllirt wird. Auch sucht man an einzelnen Orten die Ansammlung schlagender Wetter durch Schlagen derselben mittelst Reisern zu entfernen; bei stärkern Ansammlungen werden Wettertrommeln angewendet und die gefährlichen Stellen werden mit einem weissen Kreuz bezeichnet und täglich untersucht.

Bei Grubenbrandwettern werden alle Strecken, welche mit der Stelle des Feuers in Verbindung stehen, sofort abgedämmt, oder man sichert sich auch durch Ausmauerung ganzer Strecken gegen Calamitäten.

Die sanitäts-polizeiliche so wie technische Behörde darf sich aber nicht dabei begnügen, eine ausreichende Wettercirculation bloss herzustellen, sondern sie muss dieselbe auch erhalten und sich eine genaue Kenntniss davon verschaffen, dass dieselbe in be-

friedigender Weise fortbestehe, wozu sie sich durch Anstellung öfterer Untersuchungen der Luftbeschaffenheit in den verschiedenen Gruben am besten befähigt.

Das Befahren selbst bloss verdächtiger Gruben schon muss streng untersagt oder nur unter den nöthigen Cautelen, z. B. bei Vorhandensein von Seilen, und nie einem einzelnen Bergmann allein, sondern stets nur einer gehörig instruirten bergmännischen Expedition verstattet werden.

Dabei muss der zur Wiederbelebung Asphyctischer erforderliehe Apparat in der nächsten Umgebung der Grube stets in möglichster Vollkommenheit vorräthig gehalten werden.

In dem vorschriftsmässig festgestellten Apparate zur Behandlung Scheintodter darf es namentlich nicht fehlen an Naphtha, Weingeist, einer Quantität wollener Decken, an Bürsten und vor allem auch an einem magnet - electrischen Rotationsapparat. Auch sollte nach *Brockmann's* Rath für eine genügende Quantität Sauerstoff gesorgt sein.

Ausser einer grossen Anzahl positiver gesetzlicher Bestimmungen, welche die Regulirung der sanitäts-polizeilichen Ueberwachung des Braunkohlenbergwerksbetriebes zum Zweck haben, und von deren Inhalt, Absicht und Ausführbarkeit bereits die Rede war, verdient noch das Bergpolizei-Reglement für den Betrieb des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in der Ober- und Niederlausitz vom 20. December 1854 umsomehr eine Erwähnung, als dasselbe auch für den Betrieb der Grünberger Braunkohlen-Bergwerke Gültigkeit und Gesetzeskraft erlangt hat, indem dieses Reglement durch den Ministerial-Erlass an das Königl. Ober-Berg-Amt zu

Breslau vom 20. December 1854 dem Bezirks-Berg-Amte zu Waldenburg, unter dessen Ressort die hiesigen Braunkohlenwerke sich befinden, communicirt und durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz publicirt worden ist.

Folgende Stellen aus dem erwähnten Reglement gewähren hier näheres Interesse:

Art. II. Der Betrieb der Stein- und Braunkohlenwerke muss unter sachkundiger Aufsicht geschehen. — —

Art. III. Dem Berg-Amte steht die Beaufsichtigung des Betriebes zu, und demselben ist daher von dem Betreiber des Bergwerks der Betriebsplan zur Prüfung und Genehmigung einzureichen Bei der Beaufsichtigung des Betriebes und bei Feststellung des Betriebsplanes ist in (sanitäts-) polizeilicher Hinsicht auf Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie des Publikums Bedacht zu nehmen.

Art. IV. Jeder Unternehmer eines Braunkohlenwerksbetriebes ist verpflichtet, die Grubenbaue durch einen angestellten Markscheider aufnehmen zu lassen.

Art. VII. Wenn sich in einem Bergwerke ein Unglücksfall ereignet, wobei Menschen zu Tode oder zu bedeutendem Schaden kommen, so hat der Unternehmer oder der Grubenbeamtete gleichzeitig mit der Anzeige an die betreffende Gerichtsbehörde den Berggeschwornen des Reviers zu benachrichtigen, damit derselbe die Sache in technisch-polizeilicher Hinsicht untersuchen, die zur Rettung der Arbeiter und zur Abwendung fernerer Gefahr nöthigen Vorkehrungen veranstalten und die deshalb erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maassregeln treffen könne.

In England bestehen sowohl für die Aufseher der Gruben, als für die Arbeiter bestimmte Instructionen, welche ganz besonders die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zum Zweck haben. Dieselben enthalten viele empfehlenswerthe Vorschriften und sind in getreuer Uebersetzung mitgetheilt in dem Berichte *Herold's* in Tarnowitz über eine 1852 ausgeführte Reise, betitelt: Der Bergbau in dem Steinkohlengebirge Englands und Schottlands, *sub rubr.:* Beaufsichtigung der Gruben und Arbeiter, *cf. R. v. Carnall's*

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen III. Bd. I. Lief. S. 75 ff.

Diese Reglements enthalten:

1) Regeln und Vorschriften für die Grubenaufseher, deren 17 Artikel fast durchweg vom Standpunkte der Sanitäts-Polizei aus die grösste Beachtung verdienen, da sie namentlich den Zweck haben, die ungetheilteste Aufmerksamkeit der Grubenaufseher auf den Zustand der Grubenatmosphäre, auf den Wetterzug und auf die rechtzeitige Verhütung der Entwickelung von bösen Wettern zu lenken.

2) Vorschriften und Anordnungen, die von den Grubenaufsehern und Bergleuten zu befolgen sind.

Unter dieser Rubrik finden sich wieder 24 Artikel, unter denen mehrere das Verfahren bei Hindernissen oder Wechseln in der Wetterführung, bei Ansammlung von schlagenden oder bösen Wettern, bei Brüchen im Hangenden, bei Fehlern an der Zimmerung, so wie bei Grubenbränden behandeln.

3) Vorschriften, so wie Instructionen für den Gebrauch der Sicherheitslampe, nebst Regeln für die Beamteten und Arbeiter.

Ausser Belehrungen über Benutzung und Instandhaltung der Sicherheitslampen wird in diesem Capitel auch darauf hingewiesen, dass täglich vor Anfang der Schicht jeder Arbeitsort, die Wetterverschläge, Thüren und Wetterscheider in allen Bauabtheilungen vom Obermann und Unteraufseher untersucht werden sollen.

4) Vorschriften und Regeln für die Beamteten und Arbeiter der Kohlengrube Wallsand.

Dieselben enthalten wesentlich Belehrungen über den Gebrauch der *Davy*'schen Sicherheitslampe.

7.

Die Zurechnungsfähigkeit der Schlaftrunkenen und Nachtwandler.

Von

Dr. Arens

in Lippstadt.

Die vegetative und animalische Seite des thierischen Organismus unterscheiden sich in der zeitlichen Erscheinung ihrer Thätigkeit wesentlich von einander. Der Rhythmus der vegetativen Functionen ist mehr oder weniger gleichmässig und ununterbrochen. Hingegen die animalischen, von der Seele beherrschten Verrichtungen können nicht ohne Unterbrechung fortgesetzt werden; das Centralorgan für sämmtliche animalische Verrichtungen, das Gehirn, und mit ihm jeder für eine animalische Function bestimmte Theil, bedürfen zuweilen der Ruhe, um den adäquaten Grad ihrer Kraft wieder zu erlangen. Die Energie jener Organe wird durch fortgesetzte Thätigkeit abgestumpft, es ermüdet das Gehirn, die willkürlichen Muskeln, das Auge, das Ohr und die andern Sinne.

Die periodisch wiederkehrende Intermission in der Energie des animalen Lebens ist derjenige Zustand,

welchen wir Schlaf nennen. Schlaf und Wachen sind nicht etwa verschiedenartige Processe, sondern nur verschiedene Zustände des animalen Lebens, zwei in der Zeitfolge wechselnde Formen der Existenz für das Eine thierische Leben.

Die Erscheinungen des Schlafes beruhen der Hauptsache nach in Folgendem: Alle rein willkürlichen Muskeln sind dem Willenseinfluss entzogen; alle centripetal leitenden Nervenfasern sind bis auf einen gewissen Grad unempfänglich für ihre adäquaten Reize.

Wenn ein gesunder Mensch einschläft, so schliessen sich die äussern Sinne der Einwirkung der Aussenwelt mehr oder weniger rasch, die Bewegungen der willkürlichen Muskeln ruhen fast gänzlich, und nachdem die Gedanken durch flüchtig verworrene Bilder unklar geworden, schwindet das Selbstbewusstsein mehr und mehr. Wenn man nun auch beobachtet, dass Personen im Schlafe sprechen oder handeln, so besteht dies doch immer nur in einzelnen Worten, in einzelnen Bewegungen; etwas Zusammengesetztes, Planmässiges wird dabei nicht wahrgenommen. Aeussere Einflüsse und Reize werden vom Schlafenden immer nur unklar aufgefasst oder bewirken Traumvorstellungen.

Die cerebrale Thätigkeit, die während des Wachens durch Vermittelung der Sinne mit der Aussenwelt in Verkehr stand, versenkt sich gleichsam in sich selbst, das Selbstbewusstsein geht momentan im Embryonenzustand des Geistes unter. Wenn so der Schlaf wohl als eine eigenthümliche Lebensform des Gehirns betrachtet werden kann, so ist er doch nicht als eine Negation des Gehirnlebens anzusehn. Denn die Seele schläft nicht, wir können nicht einmal sagen, dass sie

weniger thätig sei, wir nehmen bloss ihre Thätigkeit nicht wahr.

Insofern auch im Schlafe noch eine gewisse Beziehung zwischen der Seele und den Verhältnissen der Aussenwelt fortbesteht, indem ja nur ein gewisses Zurückziehen der Seele aus dem organischen Connex, nicht eine vollständige Isolirung stattfindet, kann wohl nicht leicht ein Schlaf ohne Träumen gedacht werden.

Die Bedingungen des Traumes, Vorstellung und Anschauung, gehen ja in das Leben der Seele mit hinüber. Im Traum selbst fällt alle Selbstunterscheidung fort, das Subject hat sich in seine Objectivität verloren, und irrt in zusammenhanglosen Metamorphosen umher. Das Bewusstsein erscheint gebunden durch den formlosen Inhalt seiner Vorstellungen, und die Beziehung der Vorstellung zum vorstellenden Ich ist durchaus abnorm.

Wenn man behauptet, dass während des ganz tiefen Schlafes die Träume ganz fehlen, so ist dies wohl nur in so-fern richtig, als hier die Reproduction derselben und ihre Erhebung zum Bewusstsein im Augenblick des Erwachens schwieriger zu Stande kommt. Eben deshalb ist die Erinnerung der Traumvorstellungen während und gleich nach dem Einschlafen, sowie beim Erwachen oder gegen Ende des Schlafes, wo die Seele wieder in einen innigern Connex mit den Sinnen und der Aussenwelt tritt, eher statthaft.

Beim allmäligen Erwachen werden die Sinne empfindlicher für ihre adäquaten Reize, besonders das Gehör. Das Bewusstsein steht gleichsam an der Schwelle seiner Rückkehr. Denn während das Zurufen eines gleichgültigen Wortes den Schlafenden vielleicht noch

nicht einmal stört, fährt er beim Zurufen des eigenen Namens meist plötzlich auf. Das Gehör erweist sich in diesen Beziehungen zur Sprache einerseits und zum Selbstbewusstsein andererseits als in weit innigerm Zusammenhang mit der Geistesthätigkeit stehend, als alle andern Sinne.

Beim plötzlichen Erwachen drängt sich die Rückkehr der Seelenthätigkeit auf Einen Punkt zusammen; das Bewusstwerden des Erwachens ist daher von mancherlei zufälligen Einflüssen mehr oder weniger abhängig. Der Mensch erwacht aus dem Schlafe durch Alles, was den eigenthümlichen Gehirnzustand, den wir als Grundlage des Schlafes voraussetzen müssen, aufhebt, namentlich ausser dem naturgemässen Ablauf desselben durch heftige Einwirkungen und unangenehme Gefühle.

Dieses Erwachen ist aber bei einer gewissen krankhaften Thätigkeit kein unmittelbarer Uebergang in den wachen Zustand — es entsteht ein Mittelzustand zwischen Wachen und Träumen, der wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Zustande der Trunkenheit — Schlaftrunkenheit genannt wird.

Zur Hervorbringung dieses gemischten Zustandes concurriren einerseits die geringere Empfänglichkeit der Sinnesorgane gegen äussere Eindrücke, andererseits die Bestimmbarkeit der willkürlichen Bewegungen durch die undeutlichen Vorstellungen, welche die Seele gerade beschäftigen.

Derselbe Zustand ist auch gradweise unterschieden. Die Seele beherrscht manchmal gewisse Muskelgruppen, anscheinend noch willkürlich, während die übrige animalische Lebensseite schläft; junge Soldaten schlafen wohl bei ungemeiner Ermüdung mitten auf dem Marsche,

Postillone schlafen auf dem Bocke oder auf dem Pferde, Geiger in Dorfschänken befinden sich oft, abgesehn vom Greifen und Streichen des Instrumentes, in einem mehr schlafenden, als wachendem Zustande.

Schlaftrunkenheit definiren wir demnach als denjenigen Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen, in welchem dunkel empfundene äussere Eindrücke Vorstellungen erregen wie bei Schlafenden, aber zu Handlungen veranlassen wie bei Wachenden.

Sinnesanschauungen und Vorstellungen sind aber noch unklar, während Wille und Thatkraft schon thätig sind. Die durch irrige Vorstellungen befangene Seele ist deshalb der Fähigkeit, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, beraubt.

Die Schlaftrunkenheit tritt meistens da auf, wo der Schlaf plötzlich unterbrochen wird, entweder durch Traumvorstellungen, die dann noch kurze Zeit fortdauern, oder durch äussere Eindrücke, die undeutlich wahrgenommen werden, und zu einer den wirklichen Umständen nicht entsprechenden Thätigkeit führen. Die in der Schlaftrunkenheit vorgenommenen Handlungen passen daher eher zu den noch verwirrten oder Traumvorstellungen, als zu den thatsächlichen Verhältnissen.

Nur im Allgemeinen darf man behaupten, dass die Schlaftrunkenheit um so grösser sei, je tiefer der Schlaf war und je plötzlicher derselbe unterbrochen ward. Denn hierbei kommt es viel auf den individuellen Zustand des Körpers und der Seele an. Die Unbesinnlichkeit wird um so grösser sein, je mehr die Einbildungskraft der Seele durch schreckhafte Traumbilder bereits zu Sinnestäuschungen prädisponirt war. Sehr treffend sagt *Stelzer* (über den Willen, S. 267): „Wenn

der Schlafende, von Schreckbildern geängstigt, erwacht, plötzlich aber auch die Vorstellung von Ueberfall und nothwendiger Gegenwehr in ihm lebhaft ist, so lässt es sich möglich denken, dass er in dem Augenblicke einen Menschen vor seinen noch halb schlafenden Augen als das Schreckbild des Traumes anerkennt und tödtet.“

Die Zurechnung anlangend, so ist wohl zweifellos, dass der Zustand der Schlaftrunkenheit, da er Beraubung des Selbstbewusstseins und der Willensfreiheit, mithin die wesentlichen Bedingungen der Unzurechnungsfähigkeit, einschliesst, auch keine Strafbarkeit für die in demselben begangenen Handlungen zulassen könne. Der Umstand, dass sich der Thäter dabei der That und selbst der begleitenden Umstände erinnern könne, ändert diese Entscheidung nicht, da eben diese Erinnerung in ihrem ersten Entstehen zur That selbst in gleichem Verhältniss steht, wie der Traum zum Erwachen, zum Bewusstwerden des Traumes.

Fälle von Schlaftrunkenheit findet man verzeichnet in: *Henke*, Lehrbuch der gerichtl. Medicin, 12. Auflage, S. 193. *Vogel*, Beiträge zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, S. 147. *Blumröder*, Abhandlung über Einschlafen, Traum, Schlaf und Aufwachen, in *Friedreich's* Magazin für Seelenkunde, 3. u. 6. Heft. — Einen höchst interessanten Fall eines in der Schlaftrunkenheit begangenen Mordes finden wir in *Pyl's* Repertorium für öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, 3. Bd. 1. Stück, S. 72—117, den wir hier denn auch statt aller andern im Wesentlichen berühren.

Bernhard Schimaidzig, 32 Jahr alt, wohnte mit Frau

und Kindern bei seinem Schwager. Im Sommer hatte er mit seiner Familie seinen gewöhnlichen Aufenthalt und selbst seine Schlafstelle unweit des Hauses in einem offenen Schuppen. Durch herrschaftliche Anweisung war ihm eine Gärtnerstelle zugedacht. Die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer traurigen Lage bereitete ihm und der Familie einen recht vergnügten Abend. Sie hatten ihr Abendbrot gemeinschaftlich unter dem Schuppen verzehrt, gingen dann in die Wohnstube ihres Wirthes, unterhielten sich da den ganzen Abend freundlich und vergnügt, und legten sich gegen 8 Uhr auf ihre Spreu unter dem Schuppen, wo sie ihre beiden Kinder mitten zwischen sich liegen hatten. Den traurigen Vorfall dieser Nacht erzählen wir mit den eigenen Worten des Thäters, denn sie sind die einzigen Nachrichten von diesem Theile des Vorganges. „Um Mitternacht", sagt er, „wachte ich urplötzlich aus einem festen Schlafe auf. Im ersten Nu des Erwachens sah ich eine fürchterliche Gestalt, ein Gespenst vor mir stehen. Aengstlich rufe ich zweimal: Wer da! Es erfolgt keine Antwort, vor Angst springe ich auf, ergreife die neben mir liegende Axt und schlage auf die Figur los; Alles geschah in wenig Augenblicken, und ich weiss nicht, ob ich recht wach gewesen oder nicht. Darauf fiel die Figur nieder, ich hörte ein Krächzen und dachte mit Schrecken, dass ich meine Frau getroffen haben könne." Darauf, fährt er fort, sei er niedergeknieet, habe der Sinkenden den Kopf gehalten, die eingehauene tiefe Spalte, sowie das Blut bemerkt und voller Angst geschrieen: Susanna! Susanna! besinne dich; hierauf seiner 8jährigen Tochter zugerufen, sie solle die Grossmutter holen und ihr sagen, er habe

seine Frau erschlagen, was auch das Mädchen im gerichtlichen Verhöre bestätigte.

Das Urtheil (s. *Klein's* Annalen, Bd. 8, S. 47 und 48) lautete: „Wir nehmen keinen Anstand, obschon die Rechtsgelehrten diesen Fall nicht namentlich berühren, dennoch alle die Grundsätze auf ihn anzuwenden, die von Schlafenden und Nachtwandlern in den Rechten angenommen sind. Denn es passen auf jenen Fall nicht nur die Hauptgründe, die bei diesen anerkannt sind („*in somno voluntas non erat libera, nec intelligebat, quod perpetrabat*;“ *Thomasius de jure circa somnum et somnia, cap.* 5., §. 15. *et* 16.), sondern sie gränzen auch ganz nahe an einander, indem die Betäubung beim plötzlichen Erwachen nur eine Fortsetzung des Zustandes im Schlafe oder eine unmittelbare Wirkung desselben und ein Mittelzustand zwischen Schlaf und Wachen ist. Diese juristischen Grundsätze sprechen den Inquisiten von aller Strafe frei, weil eine Handlung, die dem Menschen nicht zugerechnet, d. h. nicht als willkürliche und freie Handlung betrachtet, weder dem bösen Willen, noch dem Versehen und der Fahrlässigkeit des Thäters beigemessen werden kann, überhaupt kein Gegenstand des Strafrechts ist. Ebensowenig ist das handelnde Subject einer Strafe fähig, da es im Augenblicke des Handelns bloss nach thierischen Gesetzen und mechanisch, nicht aber nach vernünftigen Gesetzen zu handeln fähig war.“

Nicht wenig Bedenklichkeiten erregt übrigens in solchen Fällen die Schwierigkeit der Beweisführung, dass ein solcher Zustand vorhanden gewesen sei. Wa-

ren Zeugen zugegen, die das schleunige Erwecken und den Zustand der Schlaftrunkenheit bekunden können, so ist der Beweis leichter zu führen; im andern Falle müssen zur Begründung eines richtigen Urtheils auch Wahrscheinlichkeitsgründe genügen, nach dem anerkannten, aber ohne Deutelei zu fassenden, rechtlichen Grundsatz: *Satius est impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnari.*

Diese Wahrscheinlichkeitsgründe bestehen ausser den allgemein festzuhaltenden Momenten, und welche sich besonders auf das Sinnlose der That, den Contrast derselben gegen die sonstigen Gesinnungen und Handlungen, den Character der Unbewusstheit, das Staunen, die Reue und Traurigkeit nach der verübten That u. s. w. beziehen, noch vorzüglich im Folgenden:

1) Es lässt sich überhaupt erweisen, dass der Thäter gemeiniglich einen festen und tiefen Schlaf hat, aus dem er nicht leicht und nur unter heftigem Auffahren und Umsichschlagen zu erwecken ist. Es ist bekannt, dass starke fettleibige Männer von 30 bis 50 Jahren, von cholerischem Temperamente, starkem Appetit, dunklem Teint und etwas icterischer Gesichtsfarbe, die überhaupt an Unterleibsstockungen laboriren, am meisten der Schlaftrunkenheit ausgesetzt sind; bei Kindern und sensibeln Frauen kommt sie überhaupt seltener vor, meist nur nach einem schreckhaften Traum.

Die Somnolenz bei solchen Männern hat eben wegen des Vorhandenseins jener ätiologischen körperlichen Momente auch gewöhnlich einen heftigen Character, und die Aehnlichkeit einerseits mit dem Alpdrücken, andererseits mit dem *Raptus*

maniacus, ist so prägnant, dass man sich gewiss mit *Mauchard* (Repertorium der empirischen Psychologie, Bd. 2, S. 119) veranlasst sieht, die Schlaftrunkenheit — einen momentanen Wahnsinn zu nennen.

2) Vor dem Schlafengehen waren Umstände zusammengetroffen, die eine gewisse Unruhe, und deshalb auch einen von Traumbildern und ängstlichen Vorstellungen begleiteten Schlaf bewirken mussten. Gerade nach starken Körper- und Geistesanstrengungen, Gemüthsbewegungen, Nachtwachen, wo das Bedürfniss des Schlafes geringere Befriedigung findet, entsteht der Zufall am häufigsten, sobald der Schlafende geweckt wird, im ersten Schlafe und bevor er ausgeschlafen hatte.

3) Die rechtswidrige That fiel zu einer Zeit vor, während welcher der Thäter entweder stets zu schlafen gewohnt ist, oder sich besonderer Gründe wegen zur Ruhe niedergelegt hatte.

4) Es lassen sich die Ursachen des plötzlichen Erwachens nachweisen. Freilich wird das Aufschrecken aus dem Schlafe nicht selten durch eine lebhafte Vorstellung im Traume bedingt, die denn auch wohl nach dem Aufwachen fortdauert, und zu mancherlei Illusionen und Hallucinationen und ihren unmittelbaren Folgen Anlass geben kann.

Gewiss, der möglichst schnelle Uebergang von einer Ideengattung in eine andere, von der phantastischen Welt der Träume in den Wirkungskreis der wieder geöffneten Sinne muss durchaus eine starke und aussergewöhnliche Wirkung hervorbringen.

Das Hervortreten des vegetativen und das Zurücktreten des äussern Sinnenlebens, und der durch plötzliches Erwecken gestörte Schlaf bei noch nicht völlig erwachten äussern Sinnen, müssen zur Erklärung der Wirkungen der Schlaftrunkenheit wohl in Anspruch genommen werden.

Schon jedes Extrem, wenn es nicht wirkliche Krankheit ist, steht wenigstens dem Kranksein sehr nahe. Die Natur, die überall gleitende, vermittelnde Uebergänge bildet, liebt keine Extreme; es gehört daher Ungestörtsein und einige Zeit dazu, wenn das im Schlaf prädominirende Leben des Ganglien-Nervensystems auf das Cerebralsystem wieder übertragen, d. i. aus dem Schlafe das Wachen werden soll.

Nachtwandeln, Schlafwandeln, *noctambulatio*, *noctisurgium*, *somnambulismus*, *nyctobatesis*, nennt man jenen krankhaften Zustand, in welchem Jemand, einem Schlafenden ähnlich, also ohne Bewusstsein davon zu haben, gewisse Handlungen wie im Wachen verrichtet.

Die Verbaldefinition nimmt bloss auf die besonders sinnfälligen Erscheinungen dieses Zustandes Rücksicht, nämlich auf das Umherwandeln während der Nacht, d. h. im Schlafe. Daher auch *Cicero* von den Nachtwandlern sagt: *Dormientes agunt quae somniant.*

Man unterscheidet verschiedene Grade des Nachtwandelns, von denen sich der geringste, nach *Hufeland*, durch den Traum, ein höherer Grad durch Sprechen und Plaudern im Schlafe, ein noch höherer durch Hören und Antworten, weiterhin durch gewisse willkürliche Bewegungen im Bette, Umherwerfen, Aufrichten, der

höchste Grad endlich — das wahre, hier eigentlich in Rede stehende Nachtwandeln — dadurch zu erkennen giebt, dass die daran Leidenden durch lebhafte Träume und besondere kosmische Einflüsse, wohin besonders die Mondsphasen, Vollmond u. s. w., gehören, veranlasst, zu bestimmten Zeiten, des Nachts im tiefen Schlafe sich aus dem Bette erheben, umherwandeln, überhaupt Handlungen wie im Wachen und sogar mit ausserordentlicher Gewandtheit und Sicherheit ausführen, ohne Bewusstsein davon zu haben, — Handlungen, welche sie im wachen Zustande wegen ihrer Künstlichkeit gar nicht oder kaum auszuführen vermögen, z. B. Schreiben und Zeichnen bei geschlossenen Augen, oder welche sie wegen der Gefährlichkeit im wachen Zustande wohl gar nicht unternehmen würden, z. B. Klettern, auf den Giebel des Daches steigen und andere halsbrechende Bewegungen. Hiernach benennt man diesen Zustand auch wohl als Klettersucht, Mondsucht, *seleniasis*.

Unter den krankhaften Vorgängen des Schlaf- und Traumlebens bietet wohl keine Erscheinung der Wissenschaft mehr Probleme, als die des natürlichen Somnambulismus, wie man wohl auch das Nachtwandeln nennt — im Gegensatze zu dem durch magnetische Manipulationen hervorgebrachten *Somnambulismus artificialis*.

Die mancherlei Erklärungsversuche, welche man über das Wesen des Nachtwandelns aufgestellt hat, sind entweder nur Umschreibungen seiner hauptsächlichsten Phänomene, oder Annahmen und Muthmaassungen, die eben das Wesen nicht weiter erklären, daher meistens verunglückt oder sogar falsch sind.

Abgesehn von *Berends*, der das Alpdrücken fälschlich zum Nachtwandeln rechnet, da jenes eine besondere Krankheitsform bildet, nimmt *Most* eine Störung in der Harmonie des Nervenlebens, hohe Exaltation des Ganglien- und Depression des Cerebral-Nervensystems als das Wesen desselben an.

Harles zählt dasselbe zu den psychischen Parästhesien, d. h. zu denjenigen psychischen Störungen, welche sich durch Täuschung, Ausartung, Irreleitung und Verkehrtheit der Empfindungen auszeichnen; *Sigwart* (Grundzüge der Anthropologie, 1827, S. 191 u. 194) hält es für einen durch körperliche Krankheit bedingten psychischen Zustand. *Hufeland* meint, dass beim Somnambulismus die Wirksamkeit der Seele, der Phantasie und des Willens nach aussen im Schlafe fortdauere, während des Schlafes eine zu lebhafte Phantasie und Sinnlichkeit stattfinde.

Einige, die eine vorwaltende Thätigkeit der innern Sinne bei gänzlicher Feier der äussern als das Wesen des Schlafwandelns annehmen, lassen die Seele mit der Aussenwelt in neue Beziehung und Wechselwirkung treten, von dieser Vorstellungen erhalten und diesen entsprechend handeln.

Alle diese Erklärungen des Wesens der Mondsucht sind ebenso problematisch und schwankend, wie das Mondlicht selbst; und wenn wir gleich durch eine kritische Beleuchtung derselben keine neue und glänzende Sonne in diesem Gebiet heraufzuführen uns vermessen, so wollen wir doch versuchen, durch eine hinreichend ausführliche Darlegung der wesentlichen und begleitenden Erscheinungen des Schlafwandelns, die richtige Be-

ziehung desselben zur psychischen Freiheit und zur Zurechnungsfähigkeit zu vermitteln und zu begründen.

Die wesentlichsten Erscheinungen des Nachtwandelns sind: Fähigkeit zu allen Muskelactionen, vollständiger Schlafzustand der äussern Sinne und absoluter Mangel des Selbstbewusstseins.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so brauchen wir uns darüber wohl nicht weiter zu verbreiten. Es ist zu bekannt, welche ungewöhnliche, complicirte, künstliche, ja halsbrechende Bewegungen an den Nachtwandelnden wahrgenommen werden. Das Dachsteigen ist so gewöhnlich, dass der gemeine Mann noch jetzt glaubt, der Mond ziehe den Nachtwandler mechanisch zu sich herauf. Schreiben, Zeichnen, kurz die zusammengesetztesten Muskelactionen kommen bei Leuten vor, die dazu im Wachen gar nicht oder kaum fähig sind.

Die Sinneswerkzeuge sind insofern, als die Nachtwandler Geschäfte verrichten, die ohne Sinnesthätigkeit nicht denkbar sind, scheinbar thätig; denn die Nachtwandler steigen durch Fenster, finden sich in verwickelten Räumen und Irrgängen zurecht, bringen Aufsätze zu Papier u. s. w. Andererseits jedoch lehrt die Erfahrung, dass dieselben freilich nicht mit den Augen sehen, mit den Ohren nicht oder kaum hören, wie die Wachenden, dass also die äussern Sinne sich wirklich im Zustande des Schlafes befinden. Dies geht besonders daraus hervor, dass die Nachtwandler sich im Finstern eben so leicht zurecht finden und die complicirtesten Geschäfte mit derselben Genauigkeit und Gewandtheit verrichten, wie bei Licht. Das mechanische Verhalten der Sinneswerkzeuge selbst ist verschieden.

Einige gehen mit geschlossenen Augenlidern, Andere mit stieren, wenig oder gar nicht beweglichen Augen umher; daher auch das Licht selbst keinen Einfluss auf die Pupille zeigt.

Wenn man nun auch trotz der den äussern Sinneseindrücken verschlossenen Sinnesthätigkeit dennoch die Thatsache nicht wegleugnen kann, dass der Nachtwandler Eindrücke von aussen auf- und wahrnimmt, so muss man doch annehmen, dass die Möglichkeit, bei geschlossener Sinnesthätigkeit dennoch zu empfinden, nicht absolut an die individuellen Sinnesorgane, sondern auch an andere Momente gebunden sei; hier tritt uns besonders die Hypothese, dass das Sonnengeflecht im Unterleibe es sei, welches bei geschlossener Sinnesthätigkeit das Sensorium, das Vermögen zu empfinden und wahrzunehmen, repräsentire, als die allgemeinste und wahrscheinlichste Annahme entgegen.

Nimmt man eine im Schlafe zurückbleibende oder gar erhöhete Empfindlichkeit des einen oder andern Sinnes an, so hat man zweifellose Thatsachen gegen sich, und dennoch bleiben, dieser Annahme ungeachtet, die Erscheinungen des Nachtwandelns im Dunkeln. Unerklärt bleibt es, wie es zu dieser Empfänglichkeit komme; unbegreiflich, wie bei der Empfänglichkeit des einen Sinnes Empfindungen des andern möglich sind; unbegreiflich auch das Dasein mehrerer Vorstellungen von Dingen, die auf dem gewöhnlichen Wege der Sinnesorgane zur Seele nicht gelangen können. Stets bleibt zwischen dem Bewusstwerden der Sinnesthätigkeit und der Aufnahme der Eindrücke durch die *organa sensus* — ein Hiat, eine Lücke. Und am Ende würde man der Gefahr eines Widerspruches wohl nicht ent-

gehen, indem man im Schlafen der Sinne — ein Wachen der Sinne annimmt.

Das Traumleben des Nachtwandlers ist ein Zustand des Schlafes, denn alles Selbstbewusstsein ist aufgehoben. Er hat sich in der Objectivität seiner Traumvorstellungen ganz verloren, weiss nichts um sich. Wenn *Cicero* sagt: *Viget enim animus in somnis, liberque sensus ab omni impeditione curarum*, wenn der Bildungstrieb der vorstellenden Seele im Traumleben des Nachtwandlers, weil ganz in sich concentrirt, einen unbegränzten Kreis für seine Thätigkeit findet, wofür die Analogie der auf's Höchste begeisterten Phantasie des wachenden Menschen kaum ein Bild darstellt, wenn der Traumwandler in seinen Bewegungen, seinen Handlungen eine hohe Sinnigkeit, Regelmässigkeit und einen ausserordentlichen Muth beweist, so erklärt sich hieraus, warum der Traumwandler, plötzlich aufgeweckt, in ein völliges Erstaunen geräth, nämlich durch das Finden seiner selbst, da er vorher nicht bei sich war, warum er sich beim Erwachen nicht dessen erinnert, was er zuvor vollbrachte. Das Traumleben ist bloss Schauen und Thun, ohne Reflexion. Dieser Mangel an Reflexion ist der Grund der mangelnden Furcht.

Der Schlafwandler führt entweder seine Rolle bis an ihr Ende durch, oder er kommt durch die Macht äusserer Einwirkungen wieder zu sich selbst. Das Auge ist für solche äussere Eindrücke weniger empfänglich; dagegen ist das Gehör ohne Zweifel derjenige Sinn, welcher mit dem Selbstbewusstsein in der innigsten Wechselbeziehung steht. Vorzugsweise ist es der Zuruf des eignen Namens, welcher den Traumwandler am leichtesten zum Bewusstsein seiner selbst zurück-

bringt. Die Vorstellung des eignen Namens schliesst die Vorstellung des eignen Ich ein; daher, so wie er jenen vernimmt, wird diese in seiner Seele erwachen.

Der Zustand des Nachtwandlers ist daher scheinbar ein Zustand des Wachens, der Wesenheit nach ein Zustand des Schlafes.

Suchten wir etwa nach einer Analogie, nach einer Versinnbildlichung aus dem wachen Zustande des geistig gesunden Menschen, so wäre dies etwa die Geistesabwesenheit beim tiefen Nachdenken. Hier sind die Sinnesorgane ebenso unempfänglich, durch eine plötzliche äussere Einwirkung aber können sie augenblicklich wieder in das Geleise ihrer natürlichen Thätigkeit zurückgeführt werden. Und doch wird Niemand behaupten, es sei hier ungestörtes Selbstbewusstsein vorhanden.

Wenn wir die Schlaftrunkenheit als Extrem der sonst gesunden Natur bezeichnet haben, so dürfen wir mit um so grösserm Rechte das Nachtwandeln eine vollendete Krankheit nennen.

Eine Erklärung des Wesens dieser Krankheit wollen wir uns hier so wenig anmaassen, als wir sie von Andern erwarten; und wir stimmen gern dem bei, was (freilich in anderer Beziehung) der ehrwürdige *Gaub* (*Institutiones Pathologiae medicinalis*) mit Offenheit aussprach:

„Abditissima est, in qua hae mentis operationes perficiuntur, officina, nec vel probabili coniectura assequi datur organorum, quibus instructa est, numerum, situm, conformationem, vires, agendi modum, singulare cuiusque pensum, cetera. Quo fit, ut in tanta status sani ignoratione, de natura ac sede vitiorum, quae hic occurrunt,

nihil admodum distincti pronuntiare liceat. Tantisper proinde in generali doctrina acquiescendum, donec physiologia tenebras dispulerit.“

Zunächst genügt es uns, zu constatiren, dass diese Fälle von Nachtwandeln nicht selten sind, und wir wollen deshalb unter den vielen verzeichneten Beobachtungen hier nur eine einzige hervorheben, um zu zeigen, dass dergleichen sehr leicht Object einer gerichtlichen Untersuchung werden können.

Diesen merkwürdigen Fall eines nachtwandelnden Mönches erzählt *Brillat-Savarin (Physiologie du goût,* Paris 1825).

Dieser trat Abends sehr spät in das Zimmer des Priors mit offenen stieren Augen, auf welche der Schein von zwei Lampen nicht den geringsten Eindruck machte, mit verzerrten Gesichtszügen und gerunzelten Augenbrauen. In der Hand hielt er ein grosses Messer. Er ging gerade auf das Bett des Priors zu und durchbohrte mit drei kräftigen Messerstichen die Bettdecke und den Strohsack. Zum Glücke lag der Prior noch nicht im Bette. Nach dieser That erheiterte sich die Miene des Mönchs, und er verliess das Zimmer. Am andern Morgen, als ihn der Prior über den Vorfall befragte, gestand er: er habe geträumt, seine Mutter sei vom Prior getödtet worden, ihr Schatten sei ihm erschienen und habe Rache gefordert; er, von Wuth entflammt, sei aufgestanden, um den Mörder mit einem Messerstich zu tödten; bald nachher sei er erwacht, in Schweiss gebadet und habe sich sehr gefreut, dass er nur geträumt habe.

Dies und andere Beispiele stellen uns den psychischen Zustand der Nachtwandler deutlich genug dar.

Wir erlauben uns hier noch in Kürze die vorzüglichsten, nähern und entferntern Ursachen des in Rede stehenden Zustandes anzuführen, welche auf den Nachweis oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit der Existenz des Nachtwandelns im concreten Falle von Einfluss sein können.

Es gehören hierhin alle Momente körperlicher und geistiger Natur, welche eine Störung der Harmonie der Nervenfunctionen im Allgemeinen und besonders vom Gangliensystem ausgehend bedingen, z. B. lebhafte Phantasie, Congestionen zum Kopfe, in Folge übermässiger Geistesanstrengung, oder durch Missbrauch narcotischer Gifte, spirituöser Getränke, Desorganisationen des Gehirns, Epilepsie, Katalepsie, selbst Neuralgie des Kopfes; ferner Eingeweidewürmer und andere gastrische Reize, Abdominalkrankheiten, namentlich Hysterie. Zu den psychischen Momenten sind ausser den deprimirenden und excitirenden Gemüthsbewegungen noch besonders zu rechnen: die Folgen verkehrter Erziehung und Verzärtelung.

Der nicht seltene Uebergang der Hysterie in ihren höchsten Graden zum Somnambulismus und zum Hellsehen führt uns auf ein freilich äusserst problematisches Gebiet, das des thierischen Magnetismus, welches indessen unserer Frage nicht nahe genug steht, um darüber eine ohnehin schon von berühmten Autoritäten als sehr schwierig anerkannte Entscheidung abzugeben. Wir überlassen dies Thema einer gewandtern Feder und bemerken nur, dass es im concreten Falle, der etwa eine gerichtliche Bedeutung erhalten könnte, der grössten Schärfe des Urtheils und grosser Genauigkeit

und Umsicht bedarf, um Wahrheit von Dichtung, Wirklichkeit von Schein und Trug zu unterscheiden.

Die Zurechnungsfähigkeit der Nachtwandler ist aus dem bisher Gesagten nicht schwer zu bestimmen.

Unzweifelhaft nämlich ist der Nachtwandler während des Anfalles dem Irren gleich zu setzen, da ja Selbstbewusstsein mangelhaft, Vernunft und Freiheit des Entschlusses gestört sind.

Insofern freilich angenommen werden muss, dass der Nachtwandler während des Wachens Kenntniss von seiner Krankheit habe, und es also seine, seiner Eltern oder Vormünder Pflicht sei, durch passende Vorkehrungen die Paroxysmen für Andere schadlos zu machen, daher auch im Falle der Versäumniss ärztlicher Behandlung — können ihm die Vorrechte der Irren, in Betreff der rechtlichen Folgen der von ihm verübten Handlungen, nicht unbedingt zu Gute kommen.

Wenn deshalb zwar die Strafe des Gesetzes dem Nachtwandler nicht zuerkannt werden darf, so ist er doch nicht vom Schadenersatze für die von ihm vollführte That freizusprechen. Die Handlungen des Nachtwandlers sind stets nur als culpose, nie als dolose anzusehn.

Die aufgeworfene Frage, wie es sich mit der Zurechnung verhalte, wenn ein Individuum im wachen Zustande Vorkehrungen trifft, in der Absicht, um im nachtwandelnden Zustande zu schaden, ist gewiss mit *Friedreich* (System der gerichtlichen Psychologie, S. 814) dahin zu beantworten: dass z. B. der begangene Mord, vom psychologischen Gesichtspunkte aus betrachtet,

stets unzurechnungsfähig bleibt, da er ja in einem psychisch-abnormen Zustande, der Selbstbewusstsein und Willensfreiheit aufhebt, begangen wurde, mithin dieser Zustand immer derselbe bleibt, es mag die That zufällig geschehen oder durch eine absichtliche Vorbereitung möglich geworden sein. Zurechnung und Strafe kann also hier nur die im psychisch-normalen Zustande gefasste Absicht, nicht aber die im psychisch-abnormen Zustande vollbrachte That treffen.

Mende, der (in seinem Handbuch der gerichtlichen Medicin, Thl. 6, S. 265) darüber sogar noch gelinder urtheilt, nimmt die Möglichkeit einer absichtlichen Vorkehrung gar nicht an, indem er sagt: Da bekanntlich Vorstellungen, die uns im Wachen viel und lebhaft beschäftigen, sich häufig im Schlafe wieder erneuern, so ist es möglich, dass böse Vorsätze, mit denen der Schlafwandler im Wachen zu kämpfen hatte, sich ihm im Traume wieder so darstellen, als sei er wirklich in ihrer Ausführung begriffen, und dass er sie wirklich während des Anfalls seiner Krankheit vollführt. Zu behaupten, er habe nach freiem Entschlusse und mit völliger Selbstbestimmung gehandelt, sei ebenso ungereimt, als das Gegentheil klar vor Augen liege. Dass er nicht gesucht habe, durch Vorkehrungen die Ausführung seines bösen Vorsatzes unmöglich zu machen, könne ihm auch nicht zur Schuld gerechnet werden, da er selbst, wenn er den Anfall seiner Krankheit wirklich vorausgesehn hätte, doch unmöglich mit Gewissheit daran hätte denken können, dass und wie er sein Verbrechen begehen werde; und welche Sicherheit könnte ein solcher Mensch auch wohl anwenden, dem es z. B. in seinem Anfalle eine ganz leichte Mühe sei,

seiner selbst nicht bewusst, durch das Fenster auf das Dach zu steigen und sich zu einer entfernten Person hinzubegeben!

Eine schauderhafte Cabinets - Justiz des Herzogs *Friedrich* von Würtemberg, die 1600 an dem fränkischen Ritter *Jacob v. Güttlingen* durch das Schwert vollzogen wurde, obgleich der Letztere im schlafwandelnden Zustande seinen Freund niedergestochen hatte, erzählt *Moser* in seinem patriotischen Archiv für Deutschland (Bd. 9, S. 287).

Klose (System der gerichtlichen Physik, S. 177) erzählt, dass ein Prediger von der Amtsentsetzung freigesprochen wurde, mit welcher er wegen Schwängerung eines Mädchens bedroht war, als er wahrscheinlich (?) machte, dass er den verbotenen Umgang in einem Anfalle des Nachtwandelns gepflogen habe.

Schliesslich haben wir noch Einiges über vorgeschütztes Nachtwandeln hinzuzufügen.

Die Verheimlichung und Anschuldigung des Nachtwandelns interessiren uns hier weniger, da dieselben wohl selten eine Beziehung zum Criminalrecht, meist nur zum Civilrecht haben.

Die Absichten, welche dem simulirten Nachtwandeln zu Grunde zu liegen pflegen, sind unter Anderm, die rechtlichen Folgen und Strafen gesetzwidriger Handlungen von sich abzuwälzen.

Ein Beispiel ist der eben erwähnte Fall von *Klose*.

Einen Fall von fälschlicher Vorschützung des Nachtwandelns erzählt *Fahner* (System der gerichtlichen Arzneikunde, Bd. 1, S. 43). Die Absicht war, dadurch die

Schuld und Zurechnung des begangenen Mordes von sich abzuwälzen.

Die Entdeckung des Betruges wird bei genauer Prüfung, in Bezug auf die wesentlichen Symptome der Krankheit, meist nicht schwer sein.

Einige allgemeine Regeln, welche der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung zu befolgen hat, sind etwa folgende:

Er muss sich zu vergewissern suchen, ob der Angeklagte wirklich ein Nachtwandler ist oder nicht. Da dessen eigne Angabe noch weniger genügt, als Zeugenaussagen, so muss man ihn sowohl während des Wachens in Betreff der Ursachen, Entstehungsart, Kennzeichen der Krankheit genau untersuchen, als auch wo möglich ihn in diesem Zustande selbst beobachten.

Es ist hierbei wohl besonders auf die charakteristischen Kennzeichen des Nachtwandelns, wie wir sie oben angegeben, zu achten und vorzugsweise darauf zu merken, ob der Explorat, wie bei simulirtem Nachtwandeln, Behutsamkeit, Aengstlichkeit und Zittern verräth, was eben bei den halsbrechenden Unternehmungen des wahren Nachtwandlers nicht der Fall ist.

Die Art des Erwachens wird auch beim Simulanten eine übertriebene und auffallende Künstlichkeit verrathen. Da das Nachtwandeln gewöhnlich nur zu bestimmten Zeiten und meist nur in einer gewissen Stunde des nächtlichen Schlafes eintritt, so ist auch darauf zu achten, ob das Vergehen der Zeit nach mit einem Anfalle des Nachtwandelns zusammengetroffen war oder nicht.

Fälle von Tagsomnambulismus kommen, wenn auch

sehr selten, doch vor (*Hecker's* Annalen, 1829), was wenigstens stets in Anschlag zu bringen ist.

Nach vollbrachter Handlung legt sich der Nachtwandler wieder zu Bett und erwacht dann gewöhnlich mit Wüstigkeit im Kopfe und Kopfschmerzen, weiss sich aber in der Regel gar nicht oder im seltenen Falle nur ganz undeutlich dessen zu erinnern, was er im Anfalle vorgenommen.

Wenn wir im Vorhergehenden ein möglichst klares Bild der in Rede stehenden Zustände — der Schlaftrunkenheit und des Nachtwandelns — zu zeichnen versucht haben: so muss es freilich im concreten Falle dem Scharfsinne, der practischen Beobachtungsgabe und der Umsicht des ärztlichen Beurtheilers überlassen bleiben, unter Abwägung aller Momente über die Zurechnungsfähigkeit dieser Zustände eine Entscheidung bis zur Wahrscheinlichkeit, ja bis zur Evidenz zu treffen.

8.

Amtliche Verfügungen.

I. Betreffend die gerichtlich-medicinischen Probearbeiten.

Es ist darüber geklagt worden, dass die zur Physicats-Prüfung eingelieferten Probearbeiten oft sehr undeutlich geschrieben sind und dadurch die Censur derselben bedeutend erschwert werde. Ich veranlasse die Königliche Regierung, bei Aushändigung der *themata medico-legalia* die betreffenden Aerzte anzuweisen, die Ausarbeitungen von einer guten, deutlichen Hand geschrieben einzureichen, widrigenfalls dieselben zur Censur nicht würden angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

(gez.) *Lehnert.*

An

sämmtliche Königliche Regierungen.

II. Betreffend die Gebühren der Medicinal-Beamten in Untersuchungssachen.

Regulativ vom 10. November 1844 über die Verwaltung des Criminalkosten-Fonds. (Just.-Min.-Bl. von 1845, S. 148.)

Nach §. 5. des Regulativs über die Verwaltung des Criminalkosten-Fonds vom 10. November 1844 sollen auf den gedachten Fonds immer nur die niedrigsten Sätze der überhaupt zulässigen Auslagen angewiesen, die nach den bestehenden Taxen, Verordnungen und Observanzen etwa über jene niedrigern Sätze hinaus zulässigen Gebühren der berechtigten Behörden oder sonstigen Empfänger aber für deren Rechnung mit aufgenommen und gezahlt werden, wenn ihre wirklich erfolgte Vereinnahmung zur Kasse erweislich gemacht ist.

Es ist zur Kenntniss des Justiz-Ministers gekommen, dass in Betreff der Medicinal-Beamten nicht immer nach diesen Bestimmungen verfahren wird, dass namentlich in Untersuchungen wider vermögende Personen mitunter ebenfalls nur die niedrigsten Sätze der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 von den Gerichts-Behörden auch in solchen Fällen gezahlt werden, in welchen der Umfang der von jenen Beamten gelieferten Arbeiten die Bewilligung eines höhern Gebührensatzes rechtfertigt. Der Justiz-Minister sieht sich daher, unter Hinweisung auf die wegen Controllirung der nach dem Eingehen zahlbarer Gebühren und sonstigen Auslagen ergangene allgemeine Verfügung vom 2. Mai 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 191) und in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlasst, den Gerichten hierdurch in Erinnerung zu bringen, dass in Untersuchungen wider vermögende Personen in den geeigneten Fällen auch die höhern Gebührensätze der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815 in Ansatz gebracht werden können, welche alsdann nach erfolgtem Eingehen derselben an die Medicinal-Personen zu zahlen sind.

Berlin, den 28. August 1856.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.

III. Betreffend die Festsetzung der Apotheker-Rechnungen.

Die Apotheker unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, bei Einreichung von Arzneirechnungen zu Lasten Königlicher oder Communal-Kassen, auf den als Beläge dienenden Recepten jedesmal die detaillirten Taxsätze über jedes einzelne Arzneimittel, über die Arbeit, das Gefäss, die Signatur beizuschreiben und zu summiren. Zugleich wird daran erinnert, dass sie diesen Kassen einen Rabatt zu bewilligen haben, welcher unter der Rechnung von dem Betrage in Abzug zu bringen ist.

Münster, den 24. Mai 1856.

Königliche Regierung.

IV. Betreffend die Hausapotheken der Krankenanstalten.

Bei den von uns angeordneten Untersuchungen der Krankenhäuser unsers Verwaltungs-Bezirks seither gemachte Wahrnehmungen veranlassen uns, hinsichts des Umfangs und der Einrichtung der in denselben

zu haltenden Hausapotheken, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Wie es selbstredend nicht allein zulässig, sondern bei grösserer Entfernung von Apotheken nothwendig ist, dass in den Familien zum eignen Gebrauche die in dringenden Krankheitsanfällen und bei plötzlichen Lebensgefahren erforderlichen wenigen Arzneimittel, aus den Apotheken bereitet und dispensirt entnommen, vorräthig gehalten werden, so steht auch den Krankenhaus-Verwaltungen das Recht zu, in derselben Weise und zu demselben Zwecke zum Gebrauche in der Anstalt einen angemessenen Vorrath zubereiteter und dispensirter Arzneien, aus der Apotheke entnommen, in Bereitschaft zu halten, damit der Haus-Arzt eintretenden Falls sofort davon Gebrauch machen kann. Diese dispensirten Mittel müssen in mit Oelschrift bezeichneten passenden Gefässen geordnet in einem Schranke aufbewahrt und dem Arzte oder Wundarzte zur alleinigen Verwendung übergeben werden.

Halten aber die Krankenhaus-Verwaltungen für nothwendig, im Interesse der Krankenpflege in der Anstalt und bei grösserer Entfernung von einer Apotheke, über diese Gränze hinauszugehen und eine Dispensiranstalt einzurichten, so ist unsere Erlaubniss unter Angabe der Gründe einzuholen. Dieselbe wird unter allen Umständen nur zum Gebrauche innerhalb des Krankenhauses und nur unter den nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Es dürfen nur schon in einer Apotheke zubereitete, oder solche einfache Arzneien vorräthig gehalten werden, deren Zubereitung keinen besondern Schwierigkeiten unterliegt. Die vorräthig zu haltenden Mittel, deren Zahl auf das Bedürfniss möglichst zu beschränken, sind uns einzeln zu bezeichnen, da nicht ausser Acht zu lassen, dass eines Theils die Apotheker bei Lieferungen ohnehin einen angemessenen Rabatt gewähren, andern Theils aber die Kranken mit Recht ein grösseres Vertrauen zu Arzneien hegen, die kunstmässig in der Ortsapotheke bereitet sind, ein Vertrauen, das bei zusammengesetzten vollkommen gerechtfertigt erscheint.

2. Das Mischen und Dispensiren dieser Arzneien muss durch einen geprüften Apotheker oder durch eine geprüfte barmherzige Schwester oder Diakonissin geschehen. Dem Arzte ist diese Verrichtung nicht zuzumuthen, aber ganz unzulässig, dass dieselbe den Wärtern oder Wärterinnen übertragen werde, da diese überhaupt mit Leitung und Verwaltung der Dispensiranstalt sich nicht befassen dürfen.

3. Der Arzt der Anstalt hat die Aufsicht über die Aufbewahrung des Arzneivorrathes und die Leitung der Dispensiranstalt, sobald derselben nicht ein geprüfter Apotheker vorsteht. Ebenso hat er die Verantwortlichkeit zunächst zu tragen.

4. Die Hausapotheke muss, nach den durch die Pharmacopöe und sonst gegebenen Vorschriften geordnet, in einem verschlossenen Raume

aufbewahrt und mit den zum Dispensiren erforderlichen Geräthschaften gehörig versehen sein. Alle Arznei-Gefässe und Behälter sind mit deutlicher Oelschrift zu bezeichnen und nach den bestehenden Bestimmungen geordnet und reinlich gehalten aufzustellen.

5. Die Droguen und Präparate dürfen nicht aus einer Droguerie-Handlung entnommen werden, sondern nur aus einer inländischen Apotheke. Dagegen können die gewöhnlichen Hausmittel, Flieder, Kamillen und ähnliche Vegetabilien selbst gesammelt werden.

Indem wir den Königlichen Kreis-Physikern zur Pflicht machen, hiernach auf den Zustand der Hausapotheken in den Krankenanstalten besondere Aufmerksamkeit zu wenden, auch bei Gelegenheit der ihnen aufgetragenen Apotheken-Visitationen jedesmal jene zu untersuchen und über den Befund zu berichten, fügen wir hinzu, dass unsere Commissarien besonders angewiesen sind, bei den regelmässig vorzunehmenden Untersuchungen der Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalten ebenmässig auf die Beschaffenheit der Hausapotheken ihre Revision zu erstrecken.

Düsseldorf, den 22. Mai 1856.

Königliche Regierung.

V. Betreffend die zu frühen Beerdigungen.

Die durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. September 1827 erlassenen Vorschriften zur Verhütung einer zu frühen Beerdigung der Leichen sind mehrfach in Vergessenheit gerathen. Wir finden uns daher veranlasst, die über diesen Gegenstand bestehenden Anordnungen nachstehend zusammen zu fassen, und mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes zu bestimmen:

1. In der Regel darf Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden.

2. Nothwendig ist eine frühere Beerdigung bei ansteckenden Krankheiten, und zwar, wenn der wirklich erfolgte Tod durch einen Arzt festgestellt worden, kann dieselbe sogleich erfolgen; wenn eine solche Feststellung nicht erfolgt ist, aber nicht eher, als bis sich die sichern Spuren der beginnenden Verwesung an der Leiche zeigen.

Diese Zeichen sind:

a) der eigenthümliche bekannte Leichengeruch,

b) das Zusammenfallen der Hornhaut oder des vordern durchsichtigen Theils der Augen,

c) das Ausfliessen faulender stinkender Flüssigkeiten aus allen grössern Oeffnungen des Körpers,

d) die grünliche oder schwarzgrünliche Färbung des Unterleibes,
e) das Abgehen des Oberhäutchens an mehrern Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und der übrigen festen Theile.

Das fünfte dieser Zeichen erscheint am spätesten, und es ist nicht nöthig, dasselbe abzuwarten, wenn die ersten vier Zeichen vorhanden sind.

Um aber den Eintritt dieser den wirklich eingetretenen Tod bekundenden Zeichen abwarten zu können, ist es, wie im nachstehenden Gutachten bemerkt worden, nothwendig, die Leiche im Sarge in einem besondern Zimmer zu beobachten.

Bei dem Ausbruch von Epidemien, welche, wie die Cholera, eine bedeutende Sterblichkeit im Gefolge haben, ist daher von den Orts-Polizei-Behörden in den von der Krankheit heimgesuchten Ortschaften bei Zeiten auf die Ermittelung eines im Winter heizbaren Raumes Bedacht zu nehmen, in welchem die Leichen im Sarge bis zur Beerdigung stehen bleiben und beobachtet werden können, und zu verhüten, dass die Leiche in dem, andern Personen zur Wohnung und Schlafstätte dienenden Sterbezimmer verbleibt.

3. Ein früheres Beerdigen kann in den Fällen nachgegeben werden, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, dass die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulze mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem unten abgedruckten Gutachten des Ober-*Collegii Sanitatis* vom 31. October 1794 angegebenen Vorschrifts-Maassregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

4. Keine Leiche darf anders, als in einem Sarge beerdigt werden, worauf die Ortsvorstände und Polizei-Behörden zu halten haben.

Wer den Anordnungen unter 1—4. zuwider handelt, verfällt in die im Strafgesetzbuche §. 345. bestimmte Geldbusse bis zu Funfzig Thalern oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Wochen.

5. Jeder, auch ein an einer ansteckenden Krankheit eintretender Todesfall ist unverzüglich dem Pfarrer des Kirchspiels anzuzeigen, wozu nach §. 473. Tit. 11. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts die hinterlassene Familie oder in deren Ermangelung der Wirth des Hauses verpflichtet ist.

Wer die ihm obliegende Anzeige eines Todesfalls an den Pfarrer des Kirchspiels unterlässt, hat dagegen eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern zu gewärtigen.

Marienwerder, den 7. October 1855.

Königl. Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muss kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen worden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muss ihn im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei und im Winter drei bis vier Tage in mässig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase und das starke Einreden in die Ohren des anscheinend Todten öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muss man bei anscheinend todtgebornen Kindern ausser dem Reiben, Bürsten und Baden das Einblasen der Luft in ihre Lungen sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen. Sollte sich aber bei allen diesen Versuchen kein Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühler Luft hinzustellen, und dann muss man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen, da sich dann in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniss bei wirklichen Todten zeigen und die Gewissheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist die genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren. Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als: im Schlagfluss, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf plötzlich erfolgten;
2. diejenigen, welche vom Genuss oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlasst wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffran in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben;
3. diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten;
4. diejenigen, welche von grossen Schmerzen veranlasst wurden;
5. diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich treffen;
6. diejenigen, welche nach erlittenem Hunger erfolgten, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden;
7. diejenigen, welche nach übermässigem Essen und Trinken, und
8. diejenigen, welche durch Erstickung erfolgen. Die Erstickung kann von äusserer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt

er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier- und Weinmost, hervor, und ausserdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offnen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, sterben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächstfolgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offnen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel wie möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wärter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leichtbeweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelt in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte. Im Winter wird wohl der einzige auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, dass man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, ihm aber doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wärters in einem offenen Sarge hinstellen, und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so dass weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich auch der etwa erwachende Scheintodte keinem Ersticken ausgesetzt ist.

seiner selbst nicht bewusst, durch das Fenster auf das Dach zu steigen und sich zu einer entfernten Person hinzubegeben!

Eine schauderhafte Cabinets-Justiz des Herzogs *Friedrich* von Würtemberg, die 1600 an dem fränkischen Ritter *Jacob v. Güttlingen* durch das Schwert vollzogen wurde, obgleich der Letztere im schlafwandelnden Zustande seinen Freund niedergestochen hatte, erzählt *Moser* in seinem patriotischen Archiv für Deutschland (Bd. 9, S. 287).

Klose (System der gerichtlichen Physik, S. 177) erzählt, dass ein Prediger von der Amtsentsetzung freigesprochen wurde, mit welcher er wegen Schwängerung eines Mädchens bedroht war, als er wahrscheinlich (?) machte, dass er den verbotenen Umgang in einem Anfalle des Nachtwandelns gepflogen habe.

Schliesslich haben wir noch Einiges über vorgeschütztes Nachtwandeln hinzuzufügen.

Die Verheimlichung und Anschuldigung des Nachtwandelns interessiren uns hier weniger, da dieselben wohl selten eine Beziehung zum Criminalrecht, meist nur zum Civilrecht haben.

Die Absichten, welche dem simulirten Nachtwandeln zu Grunde zu liegen pflegen, sind unter Anderm, die rechtlichen Folgen und Strafen gesetzwidriger Handlungen von sich abzuwälzen.

Ein Beispiel ist der eben erwähnte Fall von *Klose.*

Einen Fall von fälschlicher Vorschützung des Nachtwandelns erzählt *Fahner* (System der gerichtlichen Arzneikunde, Bd. 1, S. 43). Die Absicht war, dadurch die

Schuld und Zurechnung des begangenen Mordes von sich abzuwälzen.

Die Entdeckung des Betruges wird bei genauer Prüfung, in Bezug auf die wesentlichen Symptome der Krankheit, meist nicht schwer sein.

Einige allgemeine Regeln, welche der gerichtliche Arzt bei der Untersuchung zu befolgen hat, sind etwa folgende:

Er muss sich zu vergewissern suchen, ob der Angeklagte wirklich ein Nachtwandler ist oder nicht. Da dessen eigne Angabe noch weniger genügt, als Zeugenaussagen, so muss man ihn sowohl während des Wachens in Betreff der Ursachen, Entstehungsart, Kennzeichen der Krankheit genau untersuchen, als auch wo möglich ihn in diesem Zustande selbst beobachten.

Es ist hierbei wohl besonders auf die charakteristischen Kennzeichen des Nachtwandelns, wie wir sie oben angegeben, zu achten und vorzugsweise darauf zu merken, ob der Explorat, wie bei simulirtem Nachtwandeln, Behutsamkeit, Aengstlichkeit und Zittern verräth, was eben bei den halsbrechenden Unternehmungen des wahren Nachtwandlers nicht der Fall ist.

Die Art des Erwachens wird auch beim Simulanten eine übertriebene und auffallende Künstlichkeit verrathen. Da das Nachtwandeln gewöhnlich nur zu bestimmten Zeiten und meist nur in einer gewissen Stunde des nächtlichen Schlafes eintritt, so ist auch darauf zu achten, ob das Vergehen der Zeit nach mit einem Anfalle des Nachtwandelns zusammengetroffen war oder nicht.

Fälle von Tagsomnambulismus kommen, wenn auch

VII. Betreffend die Räude der Pferde.

Seit einiger Zeit kommt die Räude der Pferde ungewöhnlich häufig vor. Dies veranlasst uns, die Aufmerksamkeit des Publicums, der Pferdebesitzer, der Behörden und der Thierärzte auf diesen Gegenstand zu lenken und sie aufzufordern, auf die Beseitigung dieses Uebels mit aller Sorgfalt hinzuwirken; ferner in Uebereinstimmung und Anschluss an die Verordnung vom 25. Januar 1815, im Amtsblatt für 1815 S. 53, folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Wenn bei einem Pferde die Räude zum Ausbruch gekommen oder in Betreff desselben der Verdacht auf Räude entstanden ist, so muss der Eigenthümer desselben ohne Verzug solches der Orts-Polizei-Behörde anzeigen, das betreffende Pferd absondern, durch einen approbirten Thierarzt untersuchen lassen, und das Attest desselben über den Befund der Polizei-Behörde zustellen.

2. Die in den eben gedachten Fällen zugezogenen approbirten Thierärzte sind ebenfalls verpflichtet, über solche Fälle der Orts-Polizei-Behörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Verdacht auf Räude bei einem Pferde wird rege, wenn an demselben eines oder mehrere von folgenden Merkmalen sich ergeben: an einzelnen Hautstellen hat das Haar seinen Glanz verloren, ist rauh und gleichsam abgestorben; einzelne Hautstellen sind von Haaren entblösst, mit Schuppen, Blätterchen, Pusteln oder Geschwüren besetzt; ein Drang des Thieres, jene juckenden Stellen an harten Körpern zu reiben.

3. An Orten, woselbst die Räude zum Ausbruch gekommen ist und zu besorgen steht, dass die Krankheit daselbst bereits einige Verbreitung erlangt habe, oder dass einzelne solcher Krankheitsfälle verheimlicht oder aus Unkunde übersehen werden könnten, ist von Zeit zu Zeit eine Revision sämmtlicher Pferde von der Orts-Polizei-Behörde zu veranlassen und namentlich auch an solchen Tagen abzuhalten, an welchen der Thierarzt, dem die Cur der räudigen Pferde übertragen ist, sich am Orte befindet.

4. Der Eigenthümer solcher Pferde, welche mit räudigen oder der Räude verdächtigen Pferden in Berührung gestanden haben, muss den Gesundheitszustand derselben mit besonderer Sorgfalt überwachen und sobald sich an denselben der bei 2. bezeichnete Verdacht ergiebt, ohne Verzug nach der Vorschrift bei 1. verfahren.

5. Gastwirthe und solche Personen, bei denen ein lebhafter Verkehr mit Pferden Statt hat, müssen sich mit den bei 2. angegebenen Erscheinungen, wodurch der Verdacht auf Räude begründet wird, bekannt machen, und wenn sie solche Erscheinungen an einem Pferde wahrnehmen, davon der Orts-Polizei-Behörde sofort Anzeige machen. Die Gastwirthe dürfen räude-kranke Pferde nicht aufnehmen und müssen die Krippen, Raufen, Thüren und Wassereimer ihrer Ställe mit scharfer

Lauge aus- und abwaschen lassen, und zwar in regelmässig wiederkehrenden, von der Orts-Polizei-Behörde nach Maassgabe der Umstände zu bestimmenden Terminen.

6. Räudige oder der Räude verdächtige Pferde müssen mit den zu ihrer Wartung und Fütterung nöthigen Geräthschaften in einem besondern Local vollständig, also in solchem Maasse abgesondert werden, als erforderlich ist, um die Verbreitung der Krankheit sicher zu verhüten. Zur Absonderung der gesunden Pferde von den räudigen müssen in der Regel die letztern in dem doch schon inficirten Stalle verbleiben, die gesunden aber in einen reinen Stall gebracht werden. Besonders müssen von räudigen oder in dieser Beziehung verdächtigen Pferden diejenigen Personen abgehalten werden, welchen die Pflege, Fütterung und Führung der gesunden Pferde aufgetragen ist; ferner müssen diejenigen Personen, welchen die Pflege räudiger Pferde übertragen, sich von gesunden Pferden fern halten, und demgemäss alle gedachten Personen mit Anweisung versehen werden.

7. Diejenigen Locale, Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, welche mit räudigen oder der Räude verdächtigen Pferden in Berührung gestanden haben, müssen ebenso wie bei 6. bestimmt ist, abgesondert werden, und dürfen nicht früher zum freien Verkehr gelangen, als bis dieselben in nachstehender Weise gereinigt und desinficirt sind.

In Betreff der Locale ist erforderlich: dass der Fussboden und der auf demselben befindliche Mist mit kochendem Wasser übergossen, demnächst der Mist sofort untergeackert oder in der Düngergrube mit anderm Mist in der Höhe von einem Fuss bedeckt, sodann der gepflasterte oder hölzerne Fussboden des Stalles mit Besen und möglichst heissem Wasser reingekehrt und sodann mit Chlorkalk-Auflösung, welche aus einem halben Pfunde Chlorkalk und einem Eimer kalten Wassers zu bereiten, wiederholt überstrichen, das ganze Local vollständig mit gedachter Chlorkalk-Auflösung ebenfalls wiederholt überstrichen und acht Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt wird. Ist der Fussboden weder gepflastert noch gedielt, sondern nur von Erde, so muss letztere in der Tiefe von einem halben Fuss entfernt, untergeackert und durch eben so viel neue ersetzt werden.

In Betreff der Geräthschaften und sonstigen Gegenstände ist erforderlich: dass dieselben, insbesondere die Krippen, Raufen, Stallpfosten, Thürfutter, Eimer, Wagendeichseln und alles sonstige Holzwerk, Sielenzeuge, Geschirre, Halfter, Decken, Kardätschen, Haarschweife zum Abkehren des Staubes u. s. w. mit siedendem oder möglichst heissem Wasser übergossen und sodann mit gedachter Chlorkalk-Auflösung gewaschen und desinficirt und demnächst noch acht Tage hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden; ferner, dass das Eisenwerk, z. B. Striegeln, Halfterketten, Gebisse, ausgeglüht werden. Ausserdem ist dem Eigenthümer zu empfehlen: das Lederzeug nach jener Reinigung sofort

mit Thran oder Fett überstreichen zu lassen, ferner diejenigen Gegenstände, in Ansehung deren zu besorgen steht, dass ungeachtet aller Sorgfalt die Reinigung nicht vollständig gelingen könnte, z. B. Kardätschen, Füllung und Fütterung der Geschirre und Sattel, selbst werthlose Krippen und Raufen, statt jener Reinigung lieber verbrennen zu lassen.

8. Da übrigens durch die Räude der Pferde auch bei andern Hausthieren und selbst bei Menschen ein ähnlicher Ausschlag herbeigeführt werden kann, so ist auch in dieser Beziehung alle Vorsicht zu gebrauchen: namentlich müssen diejenigen Personen, welche mit der Pflege und Fütterung räudiger Pferde beauftragt sind, auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und angewiesen werden, sich öfters, namentlich nach jeder Berührung solcher Pferde, die Hände mit Seife oder Chlorkalk-Auflösung zu waschen, beim Einreiben der Curmittel nicht ohne Noth mit blossen Händen zu verfahren, sondern sich alter Handschuhe und rauher wollner Lappen zu bedienen und nach Beendigung der Cur diejenigen ihrer Kleidungsstücke, welche mit Ansteckungsstoff verunreinigt sein könnten, zu reinigen, am besten mit Chlorkalk-Auflösung.

9. In Gemässheit der Verordnung vom 27. November 1831, im Amtsblatt für 1851 Seite 512, wonach die thierärztliche Behandlung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hausthiere denjenigen Personen, welche als Thierärzte nicht approbirt sind, bei Strafe verboten ist, haben die Eigenthümer räudiger Pferde die Cur der letztern nur approbirten Thierärzten zu übertragen, wenn sie nicht vorziehen, solche Pferde wegen Ausdehnung der Krankheit und geringer Aussicht auf Erfolg einer Cur u. s. w. sofort tödten zu lassen. Im letztern Falle müssen die bei 7. vorgeschriebenen Desinfectionsmaassregeln in Betreff aller beim Transport, dem Tödten, Abledern, Vergraben solcher Pferde gebrauchten Geräthschaften in Ausführung gebracht werden, ferner die betreffenden Personen die zu 8. angegebene Vorsicht gebrauchen; endlich die Häute der getödteten Pferde ohne Verzug in Chlorkalk-Auflösung so versenkt werden, dass sie in allen Theilen unterhalb der Oberfläche der Flüssigkeit befindlich sind, in derselben vier Stunden hindurch verbleiben, und von Zeit zu Zeit mit einem Stabe hin und her gewelgert werden, bevor sie zum Verkehr gelangen dürfen.

10. Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, darüber zu wachen, dass vorstehende Bestimmungen mit Sorgfalt und dem Zwecke entsprechend zur Ausführung kommen. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unsererseits hiermit bestimmt und als Polizei-Verordnung hiermit publicirt, dass Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit einer Strafe bis zu Fünf Thalern zu belegen, vorbehaltlich der für gewisse Fälle in den Gesetzen verordneten strengern Strafen.

11. Nach Vorstehendem ist, Behufs Ermittelung und Feststellung des Ausbruchs der Räude bei einem Pferde, der Anordnung und Ausführung vorgedachter Schutzmaassregeln oder des curativen Verfahrens, die mit Kosten für die Staatskasse verknüpfte Bereisung der betreffenden Orte Seitens des Kreis-Thierarztes der Regel nach nicht erforderlich, sondern genügend, dass derselbe sein schriftliches Gutachten abgiebt. Inzwischen ist den Herren Landräthen unbenommen, in besonders wichtigen Fällen den Kreis-Thierarzt zu beauftragen, an Ort und Stelle die Untersuchung der Sachlage vorzunehmen und die nöthigen Schutzmaassregeln anzuordnen; aber auch in solchen Ausnahmefällen bleibt das weitere Verfahren der Orts-Polizei-Behörde, dem Eigenthümer und dem Thierarzt, welchem von Letzterm die Cur übertragen worden ist und welche sämmtlich in Ansehung der Schutzmaassregeln nach dieser Verordnung *resp.* nach der vom Kreis-Thierarzt im Auftrage des Landraths nach Maassgabe dieser Verordnung ausgefertigten schriftlichen Instruction zu verfahren haben, überlassen.

12. Zur Verhütung der Räude gereichen vornehmlich folgende Punkte: die Beachtung des alten Erfahrungssatzes, wonach genügendes Striegeln, Putzen, Reinhalten der Pferde und zweckmässig geregelte Abwartung derselben dem halben Futter gleich zu achten; genügende, der Gesundheit entsprechende Futterstoffe; Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit.

Die Anordnung des curativen Verfahrens bleibt dem Befinden des approbirten Thierarztes überlassen, welchem der Eigenthümer des räudigen Pferdes die Cur übertragen hat. Unter A. lassen wir eine kurze Beschreibung desjenigen curativen Verfahrens folgen, welches der Departements-Thierarzt Dr. *Ulrich* als besonders zweckmässig und wirksam bei der Räude der Pferde befunden hat.

Liegnitz, den 16. Mai 1856.

Königliche Regierung.

A.

Das räudige Pferd wird zunächst mit heisser Lauge, oder in Ermangelung derselben mit schwarzer Seife und warmem Wasser, über den ganzen Körper mittelst scharfer Bürste gehörig durchgewaschen, wobei vorhandene Schorfe und Borken entfernt, die räudigen Hautstellen selbst etwas wund gerieben werden können. Hierauf wird das Thier mit hartem Stroh trocken gerieben und mit einer reinen Decke eingedeckt. Nach 3—4 Stunden werden die räudigen Stellen und ihre Umgebung mit einer kräftigen, mit Schwefelsäure versetzten Tabacks-Abkochung (ein halbes Pfund ordinairer Taback wird mit drei Quart Wasser bis auf zwei Quart eingekocht und hierzu werden nach dem Erkalten zwölf Loth concentrirte Schwefelsäure gesetzt) mittelst einer scharfen Bürste eingerieben und das Thier in einen warmen Stall gestellt, wo es bis zur erfolgten Abtrocknung unbedeckt stehen bleibt. Dieser Verfahren mit der mit Schwefelsäure versetzten Tabacks-Abkochung wird täglich einmal, nachdem das Pferd gehörig durchgeputzt

worden, wiederholt und so lange fortgesetzt, bis das heftige Scheuern und Reiben des Thiers nachlässt, und die vorher verdickte Haut weicher und nachgiebiger geworden ist. Alle 4 bis 5 Tage wird das Pferd, wie zu Anfang der Cur, wieder einmal über den ganzen Körper mit Lauge oder schwarzer Seife gewaschen. An sonnenhellen, warmen Tagen geschieht das Waschen und Einreiben am besten im Freien und lässt man dann das Thier an der Sonne stehen, bis es abgetrocknet ist. Mit dem Aufhören des Reibens wird die weitere Behandlung ausgesetzt, denn die noch vorhandenen Hautschuppen lösen sich später vollends ab. Während der Behandlung muss das Thier über Nacht stets eine trockne, reichliche Streu haben und der Stall jeden Tag ausgemistet werden. Die Schwelsäure und die mit derselben versetzte Tabacks-Abkochung müssen, weil sie giftig wirken und Kleidungsstücke bei der Berührung zerstören, sorgfältig verwahrt, ausser der Anwendungszeit unter Verschluss gehalten und dürfen nur zuverlässigen Personen anvertraut werden. Da, wo diese Sorgfalt zu bezweifeln ist, muss an Stelle der Schwefelsäure der allerdings schwächer wirkende Salmiak oder das Terpentinöl als Zusatz zur Tabacks-Abkochung in demselben Verhältniss verordnet werden.

Dr. *Ulrich.*

VIII. Betreffend die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in unserm Verwaltungs-Bezirke vollständig erloschen ist, haben wir, um den Handels- und Marktverkehr mit Rindvieh — soweit es die noch immer bedrohlichen Verhältnisse des Nachbarlandes, welche die Möglichkeit einer neuen Uebertragung des Ansteckungsstoffes der Seuche nicht ausschliessen, nur irgend gestatten — von den Hemmnissen zu befreien, denen derselbe durch unsere zur Abwehr gegen die Weiterverbreitung des Uebels unterm 15. Februar über den Transport von Vieh publicirte Amtsblatts-Verordnung (S. 23 des Amtsblatts von 1856) unterworfen worden ist, die Aufhebung der gedachten Amtsblatts-Verordnung beschlossen. Dieselbe tritt demnach mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ausser Kraft, dagegen gelangt die nachstehende, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere für die Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel über den Transport von Rindvieh erlassene Polizei-Vorschrift zur Ausführung und Anwendung.

Ein Transport von Rindvieh, in und aus den erwähnten Kreisen nach Städten oder ländlichen Ortschaften dieses Kreises oder anderer Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks, darf nur dann stattfinden, wenn von dem Besitzer des Viehes unter Vorlegung der Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, sowie eines vollständigen Signalements eines jeden einzelnen Stückes nach Alter, Farbe und Geschlecht, bei dem Landraths-Amte desjenigen Kreises, in welchem das fortzubringende Vieh vorhanden ist, die Erlaubniss dazu nachgesucht und im Falle der Unverdächtigkeit von

der gedachten Behörde der Transport des Viehes nach dem namhaft zu machenden Bestimmungsorte durch einen unter jene Atteste und das Signalement unter Siegel und Unterschrift auszufertigenden Vermerk, nachgegeben worden ist.

Demgemäss dürfen derartige Transporte von Rindvieh überhaupt nur dann stattfinden, wenn die Besitzer des Viehes sich durch Vorlegung der von der Kreis-Polizei-Behörde über die Zulässigkeit des Treibens des Rindviehes ertheilten Genehmigung auszuweisen vermögen.

Jede Contravention gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizei-Vorschrift wird gegen die Besitzer des Viehes sowohl, als auch gegen diejenigen Personen, welche bei dem Transporte und der Aufnahme des Rindviehes in irgend welcher Weise sich betheiligen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet.

Zur Vermeidung einer gleichen Strafe ist jeder Käufer von Rindvieh, welches in einem der Kreise Neidenburg, Ortelsburg und Memel feilgeboten wird, gehalten, bei der Polizei-Behörde des Marktorts unter Vorlegung der in den Händen des Verkäufers befindlichen Ursprungs- und Gesundheits-Atteste, des Signalements des verkauften Viehstücks und der extrahirten Genehmigung des Transports des Viehes nach dem Marktorte, die Erlaubniss nachzusuchen, das gekaufte Vieh nach seinem, des Käufers, Wohnorte oder dem namhaft zu machenden sonstigen Bestimmungsorte hinzuführen.

Die Genehmigung hierzu wird durch eine unter das Attest über die Zulässigkeit des Transports des zu verkaufenden Stück Viehes nach dem Marktorte unter Siegel und Unterschrift zu machende Bescheinigung ertheilt, und in denjenigen Fällen, in denen über die Genehmigung des Transports mehrerer Stücke Rindvieh nach dem Marktorte nur ein Attest ausgestellt ist, nicht aber alle Viehhäupter, deren in dem Atteste Erwähnung geschieht, von einem und demselben Käufer erworben sind, unter Bezugnahme auf dieses über die Zulässigkeit des Transports des Viehes nach dem Marktorte ertheilten Attestes *in separato* ausgestellt, und dass dies geschehen, unter dem mehrgedachten Atteste, das die Gestattung zum Transport des Viehes nach dem Marktorte enthält, vermerkt.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements, insbesondere die in den Kreisen Neidenburg, Ortelsburg und Memel, haben unausgesetzt darauf zu achten, dass in ihrem Bezirke die Vorschriften dieser Verordnung überall befolgt und zur Anwendung gebracht werden.

Königsberg, den 12. Mai 1856.

Königliche Regierung.

IX. Betreffend die Klauenseuche.

Die nachstehenden Verordnungen, vom 17. Mai 1825 und vom 25. April 1845, die bösartige Klauenseuche der Schaafe betreffend:

„Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben unterm 16. v. M. in Ansehung der bösartigen Klauenseuche der Schaafe nachstehende Bestimmungen erlassen, deren genaue Befolgung sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit ernstlich anempfohlen, zugleich aber auch das in Nr. 4. des Amtsblatts von 1821 S. 21 bekannt gemachte und sich bei dieser Krankheit wirksam bewiesene Heilmittel in Erinnerung gebracht wird.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden. Diese Krankheit, welche in darüber erschienenen Schriften, unter andern auch im 15. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg vom Jahre 1819 *sub* Nr. 61., und zuletzt noch in *Kausch's* Memorabilien, 3. Bändchen, beschrieben worden, ist den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der daran erkrankten Thiere bei zweckmässiger Behandlung, durch den den Heerdenbesitzern aus derselben erwachsenden grossen Schaden, gleich zu stellen. Die Königlichen Ministerien haben daher für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unter dem 27. August 1806 erlassenen nähern Vorschrift, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar ist, Folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, dass die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie geherrscht hat, und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, dass es das ansteckende Klauenübel sei, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Gränznachbarn anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche ausser dem Schadenersatz, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen im Falle des Unvermögens eine verhältnissmässige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser ansteckenden Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbarn, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurück bleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbarn stattfinden muss, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Gränze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normal-Vorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden müssen aber mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich sein sollte, so muss der Landrath des Kreises

nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheits-Interessenten die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, dass die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maasse der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und dem angerichteten Schaden Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche ausserhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald die Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muss aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht stattfinden, bei Strafe von 5 Rthlrn. für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde, wenigstens auf 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit, zurückbleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, dass das Uebel sobald als möglich beseitigt wird. Daher muss jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt, und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Marienwerder, den 17. Mai 1825.

Königliche Regierung."

„Die Königlichen Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern haben mittelst Verfügung vom 31. v. M. die Strafbestimmung zu 6. des Circular-Erlasses vom 16. April 1825, wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe, weil deren Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, dahin abgeändert: „„dass jede Veräusserung eines Schaafes aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbusse von 5 bis 50 Rthlrn. oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten mit verhältnissmässiger Gefängnissstrafe geahndet werden soll.""

Wir bringen diese Bestimmung, welche die in unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1825 (Amtsblatt von 1825 Nr. 23.) enthaltenen Straf-Vorschriften für den Verkauf und den Tausch von Schaafen aus einer mit der bösartigen Klauenseuche behafteten Heerde abändert, hiermit zur öffentlichen Kenntniss, und bemerken zugleich, dass für den Fall einer wirklich erfolgten fahrlässigen oder absichtlich erfolgten Weiterverbreitung der bösartigen Klauenseuche die im Criminal-Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Marienwerder, den 25. April 1845.

Königliche Regierung."

werden hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 24. Mai 1856.

Königliche Regierung.

X. Betreffend die Pockenkrankheit der Schaafe.

Die Anordnung in der Amtsblatts-Verfügung vom 26. October 1825, dass der Mist aus den Ställen, in welchen pockenkranke Schaafe gestanden haben, verbrannt werden soll, wird hiermit aufgehoben und an deren Stelle bestimmt, dass das Ausfahren und Unterpflügen des Düngers zwar gestattet, das Behüten der Felder jedoch, in welchen Dünger untergepflügt ist, für 1 Jahr verboten wird.

Königsberg, den 10. April 1856.

Königliche Regierung.

XI. Betreffend die Fälschung des Getreidemehls durch Schwerspath.

Es ist zu unserer Kenntniss gekommen, dass der Schwerspath, — ein vollkommen weisses, hartes, sehr schweres, im Wasser so wie in allen Säuren ganz unlösliches Mineral, welches häufig dem Bleiweisse, zur Erzeugung wohlfeilerer Sorten desselben, beigemengt wird, — auch zur Fälschung des Getreidemehls, zur Vermehrung dessen Gewichts, benutzt wird. Obschon nicht eigentlich zu den Giften gehörig, kann der Schwerspath doch als fester, pulvriger, unauflöslicher Körper innerlich genommen nur Schaden bringen; er entbehrt jedenfalls aller Eigenschaften, welche das Getreidemehl zu einem Nahrungsmittel machen. Wir machen deshalb auf jene Fälschungen mit dem Bemerken aufmerksam, dass wir eine Anleitung zur Prüfung des der Zusätze verdächtigen Mehls den Landraths-Aemtern mitgetheilt haben, welche solche bei den Bürgermeister-Aemtern zur allgemeinen Einsicht niederlegen werden. Gleichzeitig sprechen wir den Wunsch aus, dass danach viele Versuche angestellt, die entdeckten Fälschungen sofort zur strafgerichtlichen Verfolgung angezeigt und damit Mittel geboten werden mögen, dem betrügerischen Treiben kräftig entgegen zu treten.

Coblenz, den 31. Mai 1856.

Königliche Regierung.

XII. Betreffend den Gifthandel.

Es hat sich bei den diesjährigen Revisionen der Materialläden ergeben, dass bei dem Handel mit Gift und Arzneiwaaren nicht immer die nöthige Vorsicht beobachtet, auch die hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgt werden. Wir finden uns daher veranlasst, dieselben hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen.

1. Nach §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung 1845 S. 4) ist der Handel mit Giften nur denjenigen

Gewerbtreibenden verstattet, welche hierzu mit einer polizeilichen Erlaubniss versehen sind. Diese Erlaubniss ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem platten Lande bei dem Landrath des Kreises nachzusuchen. Die Behörden haben diese Erlaubniss nur denjenigen Gewerbtreibenden zu ertheilen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

2. Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bestimmt im §. 345.: Mit Geldbusse bis zu Funfzig Thalern oder Gefängniss bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gifte oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

3. Gewerbtreibende, welche die polizeiliche Erlaubniss zum Handel mit Gift oder Arzneien erhalten haben, müssen die Vorschriften des Reglements vom 16. September 1836, welches durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. October 1836 (Gesetz-Sammlung 1837, S. 41) genehmigt worden ist, befolgen. Das Reglement bestimmt, dass die Gewerbtreibenden hinsichtlich des Transports, der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sich den bestehenden Vorschriften unterwerfen müssen. Diese Vorschriften sind in der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. December 1800 genehmigten Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten enthalten.

Hiernach müssen die in dem nachstehenden Verzeichniss angeführten sogenannten directen Gifte in abgesonderten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden. Den Schlüssel zu diesen Localen muss der Gewerbtreibende selbst, oder in dessen Abwesenheit sein Gehülfe in Verwahrung behalten. Die Behältnisse, in welchen die Gifte aufbewahrt werden, müssen ihrem Inhalte angemessen deutlich und leserlich mit Oelfarbe bezeichnet, wohl verschlossen, und für die Gifte besondere Waageschalen und Löffel vorräthig sein.

Der Verkauf der directen Gifte darf nur an bekannte, sichere und unverdächtige Personen, oder, wenn sie nicht bekannt sind, an solche Personen geschehen, welche durch das Attest der Ortsbehörde legitimirt sind.

Der Empfänger des Gifts muss über das erhaltene Gift einen Schein ausstellen, in welchem angegeben ist, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist. Die Scheine müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des Empfängers und seinem Siegel versehen sein. Auch muss der Käufer des Gifts dasselbe selbst in Empfang nehmen oder durch eine sichere Person abholen lassen.

Die Giftscheine sind vor dem Verkauf des Gifts zu numeriren, aufzubewahren und in einem Buche einzutragen, welches sechs Colonnen enthält:

1) Die Nummer des Giftscheins; 2) das Datum desselben; 3) den Namen des Empfängers; 4) den Namen desjenigen, welcher das Gift

abholt; 5) die Art und das Quantum des Gifts; 6) wozu das Gift gebraucht worden.

Es sollen diese Gifte nicht in blossen Papierhüllen, sondern nur in festen Gefässen oder Holzbüchsen fest verschlossen, versiegelt, mit dem Worte: Gift! drei Kreuzen und dem Namen des darin enthaltenen Gifts bezeichnet, verabreicht werden.

Die sogenannten indirecten Giftwaaren, mit welchen den Gewerbtreibenden der Handel verstattet worden ist, müssen ebenfalls in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt, und dürfen nicht unter den im Reglement vom 16. September 1836 bestimmten Quantitäten verkauft werden. Sie dürfen nur in festen, nicht leicht zerbrechlichen Gefässen, oder in starken, doppelten, fest umschnürten Papierhüllen, welche mit dem Namen des Gifts, dem Worte: Gift! ††† bezeichnet sind, verabreicht werden.

Durchaus von den übrigen Waaren getrennt müssen auch die Farbewaaren in den Speichern und Verkaufslocalen aufbewahrt, und auch für diese besondere Waageschalen und Löffel vorräthig gehalten werden.

Gewerbtreibende, welche diesen, die Aufbewahrung, den Transport und die Verabfolgung von Giftwaaren betreffenden Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in die im Reglement vom 20. September 1836 bestimmten Strafen, und kann ausserdem nach Bewandtniss der Umstände den Contravenienten der fernere Betrieb des gemissbrauchten Gewerbes untersagt werden.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

Verzeichniss
der directen Gifte, mit welchen den Gewerbtreibenden unter den im Reglement vom 10. September 1836 angeführten Bedingungen der Handel verstattet ist.

1. Arsenik (weisser, arsenige Säure, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch).
2. Gelber Schwefelarsenik (*Auri pigmentum,* Operment, Rauschgelb).
3. Kobalt (Sperbenkobalt, Fliegenstein).
4. Blausäure.
5. Euphorbium.
6. Weisse Niesswurzel.
7. Bittermandelöl (ätherisches).
8. Sublimat (ätzendes salzsaures Quecksilber).
9. Rother Quecksilberpräcipitat.
10. Weisser Quecksilberpräcipitat.
11. Veratrin und dessen Präparate.
12. Strychnin und dessen Präparate.

Marienwerder, den 24. October 1855.

Königliche Regierung.

XIII. Betreffend den Verkauf von Aetzflüssigkeiten.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium zu Berlin, was folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 18. April 1854, publicirt im Berliner Intelligenzblatte von 1854 Stück 107, welche wörtlich also lautet:

Auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 267) verordnet das Polizei-Präsidium für den engern Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§. 1. Concentrirte Schwefelsäure (Oleum, Vitriolöl), concentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), sowie concentrirte Aetzsodalauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), darf von Fabrikanten oder Händlern ohne Legitimation des Käufers nicht unter einem Pfunde verkauft werden. Geringere Mengen dürfen nur gegen Aushändigung eines vom polizeilichen Revier-Vorstande des Empfängers auszustellenden, vom Veräusserer mindestens drei Monate hindurch aufzubewahrenden Legitimations-Attestes verabfolgt werden.

§. 2. Verdünnte Schwefel- und Salpetersäure, desgleichen verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile concentrirter Säure, *resp.* Lauge, mit mindestens fünf Theilen Wasser, zu verstehen sind, darf in jeder beliebigen Menge auch ohne Legitimations-Attest verkauft werden.

§. 3. Die im §. 1. bezeichneten Substanzen dürfen nur in Gefässen, welche nach der Füllung mittelst eines Stöpsels fest zu verschliessen und mit einem sogenannten Giftzeichen:  Gift! in vorstehender Form zu versehen sind, verabfolgt werden. Mit demselben Etiquette sind auch die Gefässe zu bezeichnen, in welchen die Substanzen vorräthig gehalten werden.

§. 4. Wer diesen Bestimmungen entgegenhandelt, oder den ihm in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterlässt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnissstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Berlin, den 18. April 1854.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Hinckeldey.

wird hiermit auf den Polizei-Bezirk Charlottenburg ausgedehnt.

Berlin, den 24. April 1856.

Königliches Polizei-Präsidinm.
Freiherr *von Zedlitz.*

9.

Kritischer Anzeiger.

Gerichtlich-anthropologische Bemerkungen zum Entwurfe des neuen Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern. Von Dr. *Hofmann*, o. ö. Professor u. s. w. München 1836. VI und 71 S. 8.

Je mehr wir in den letzten Decennien, mit der wachsenden medicinischen Vielschreiberei, gesehn haben, dass die Buchmacher auch selbst vor der imponirenden gerichtlichen Arzneiwissenschaft, die eine recht eigentliche Erfahrungswissenschaft ist und sein soll, nicht zurückgeschreckt sind, und je alltäglicher es geworden, Schriftstellern über medicinisch-forensische Gegenstände zu begegnen, die nie einen Verbrecher, eine Leiche, einen Simulanten beobachtet haben, desto erfreulicher ist es, einen durch seine Stellung gewiegten gerichtsärztlichen Practiker sich über die wichtigsten Fachgegenstände, wie sie ein Strafgesetzbuch zu erwägen hat, aussprechen zu sehn. Der Hr. Verf., neben seiner Lehrerstellung gerichtlicher Arzt in München, beurtheilt als Practiker die einzelnen Paragraphen des Entwurfs zum neuen Bayerschen Strafgesetzbuch. Wir machen Gesetzgeber, Richter und Gerichtsärzte auf das kleine Schriftchen aufmerksam, das in der Form von „Anectationen" zum Gesetzbuch die wichtigsten Fragen vom Standpunkt der Erfahrung bespricht. In den meisten Punkten sind wir mit den Ansichten und Interpretationen des Herrn Vfs. ebenfalls einverstanden und bemerken, dass dieser Entwurf in den Hauptsachen mit dem neuen Preussischen Strafgesetzbuch die grösste Aehnlichkeit hat. An einzelnen erheblichen Abweichungen fehlt es indess nicht. So z. B. kennt das Preussische Strafgesetzbuch als Ursachen der Unzurechnungsfähigkeit (§. 40.) nur „Wahnsinn und Blödsinn"; der Bayersche Entwurf dagegen nennt (Art. 83.) „Geistesschwäche" und „Verwirrung der Sinne oder des Verstandes", was uns zu allgemein gehalten dünkt. Die Neugeborenheit ist in demselben wieder noch auf einen be-

stimmten Termin (24 Stunden) begränzt; im Preussischen Strafgesetzbuch bekanntlich nicht. Das krittliche Wort „Krankheit", das neuerlichst aus unserer strafgesetzlichen Terminologie ausgemerzt worden, findet sich im „Entwurf" noch u. s. w.

Lebensdauer und Todesursachen zweiundzwanzig verschiedener Stände und Gewerbe, nebst vergleichender Statistik der christlichen und israelitischen Bevölkerung Frankfurts. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet von Dr. *M. W. C. de Neufville*, pr. Arzte u. s. w. Mit 23 statistischen Tabellen. Frankfurt a. M. 1855. IV und 116 S. 8.

Es ist höchst erfreulich, zu sehn, wie nach dem Vorgange der Arbeiten von *Villermé, Casper* und *Lombard* sich neuerlich immer mehr Männer finden, die die grosse Mühe, wir sagen nicht überhaupt medicinisch-statistischer Arbeiten, sondern namentlich die der Ergründung der Sterblichkeits-Verhältnisse in den verschiedenen Lebensberufen, nicht scheuen. Den achtungswerthen Nachfolgern der oben genannten Vorgänger, *Schneider, Neumann* und *Escherich,* schliesst sich nun auch der Verf. der vorliegenden Schrift an, die auf die Frankfurter Sterblichkeit in den hier untersuchten 22 Gewerben und Berufen aus den Jahren 1820—1852, d. h. auf 6867 Individuen, basirt ist, und einen höchst anerkennungswerthen Beitrag zu der noch so jungen Wissenschaft der medicinischen Statistik liefert. Dergleichen Forschungen, die eine eben so nahe Beziehung, wie zur socialen und politischen Medicin, zur allgemeinen Pathologie haben, verdienen um so mehr in unserer Zeit anerkannt zu werden, als die Medicin immer mehr und mehr in die alleinseligmachende Kirche des Microscops und des chemischen Laboratoriums hineingedrängt und die geistige Forschung von der rein materialistischen verschlungen zu werden droht. Indem wir auf die fleissige, wie alle ähnliche Arbeiten, einen Auszug kaum gestattende Schrift verweisen, wollen wir nur einige allgemein interessante Hauptresultate des Vfs. mittheilen. *Casper* hat den Geistlichen die längste mittlere Lebensdauer vindicirt, mit 65,1 Jahren; ganz dasselbe hat der Verf. für Frankfurt bestätigt gefunden, wo die mittlere Lebensdauer derselben 65 Jahre 11 Monate betrug, die günstigste unter allen Ständen. Leider! haben sich aber die *Casper*'schen Ergebnisse, betreffend die preussischen Aerzte, auch für Frankfurt bestätigt gefunden, nur dass sie dort noch ungünstiger sind.

Nur die Hälfte der Aerzte wird dort älter als 52 Jahre und 10 Monate!! Die Juristen stehn günstiger da, als der ärztliche Beruf, stehn aber den Geistlichen und Lehrern nach, von welchen Letztern fast die Hälfte das 60. Lebensjahr erreicht. Nur einen Monat kürzer leben die Frankfurter Kaufleute. Was nun die Handwerksklassen betrifft, so theilen wir nach den Untersuchungen des Vfs. folgende Hauptdata mit. Das Schneidergewerbe gehört zu der Zahl der für das Leben ungünstigsten. Die mittlere Lebensdauer ist nur $45\frac{1}{3}$ Jahre, während die der Schuhmacher doch $47\frac{1}{2}$ beträgt. Die Frankfurter Tischler leben im Mittel $46\frac{1}{3}$, die Bäcker $51\frac{1}{2}$ Jahre. (Ref. pflegt bei Gelegenheit des Bekämpfens des Volksvorurtheils vom Nutzen des „Schlafs vor Mitternacht" die Bäckergesellen in ganz Europa als Gegenbeweis anzuführen, die die Nacht arbeiten und am Tage schlafen! Die obige Ziffer beweist wieder, dass derselbe nicht unrecht hat.) Sehr glücklich gestellt sind die Metzger mit einer mittlern Lebensdauer von 56 Jahren 10 Monaten, woran die Fleischnahrung, aber auch der Umstand, dass nur kräftigere Individuen sich diesem Gewerbe widmen, ihren Hauptantheil tragen. Die Brauer stehn nicht ganz so günstig mit $50\frac{1}{2}$ Jahren mittlere Lebensdauer. Nur $47\frac{1}{2}$ Jahre haben die Anstreicher, Maler und Lakirer, bei denen die verhältnissmässig grosse Zahl von Krankheiten der Harnwege auffallend ist, die der Verf. wohl mit Recht auf den fortwährenden Einfluss des Terpenthins schreibt. Die beiden Gewerbe der Steinmetzger und Bildhauer gehören zu den ungünstigsten; die verglichene Zahl der Todesfälle aber ist zu gering, um gültige Schlüsse daraus zu ziehn. Der Maurer mittlere Lebensdauer ist $48\frac{2}{3}$ Jahre, also eine günstige; erschreckend aber ist die Zahl der tödtlichen Fälle durch Verunglückungen in diesem Gewerbe, die im Durchschnitt 3,8 %, bei den Maurern aber 25.7 beträgt! Noch günstiger stehn die Zimmerleute mit $49\frac{1}{6}$ Jahren mittlere Lebensdauer, bei denen aber auch noch 16 % Todesfälle durch Verunglücken vorkommen. Ungünstig dagegen mit nur $46\frac{1}{4}$ Jahren sind die Feuerarbeiter gestellt (Schmiede und Schlosser); ihre wichtigste Todesursache ist gleichfalls, wie in vielen andern Gewerben, die Auszehrung. Es war vorauszusetzen, dass der gesunde Lebensberuf der Gärtner ihnen zu einer sehr günstigen mittlern Lebensdauer verhelfen würde; dies hat sich dem Verf. bestätigt, welcher für sie die sehr günstige von $56\frac{10}{12}$ Jahren fand. „Sie stehn demnach auf derselben glücklichen Stufe als die Metzger und Lehrer und nehmen, mit diesen gemeinsam, gleich die nächste Stufe nach der Geistlichkeit ein." Nur Ein Jahr geringer als bei den Gärtnern ist die mittlere Lebensdauer der Fischer und Schiffer; jedoch stand hier wieder dem Verf. nicht ausreichendes Material zu Gebot. Ganz dasselbe gilt von den Lithographen und Kupferstechern,

Buchdruckern, Schriftsetzern, Schriftgiessern und Zinngiessern, die sämmtlich, wie es scheint, eine sehr ungünstige Lebensprobabilität haben. Sehr auffallend ist noch, dass, wie schon aus andern Städten bekannt geworden, auch in Frankfurt die jüdische Bevölkerung sehr merklich länger lebt, als die christliche. Wir begnügen uns mit diesen wenigen Auszügen und bitten den Herrn Verf., auch ferner das ihm zu Gebote stehende Material auf eine so dankenswerthe und lehrreiche Weise wie hier geschehn, zu benutzen.

Statistik der Lebens- und Gesundheitsverhältnisse in Nassau im Allgemeinen und derjenigen der Aerzte im Besondern, von Dr. *Peter Menges.* Weilburg 1855. 143 S. gr. 8.

Eine vielseitig lehrreiche und durch ihr reiches statistisches Material zu Vergleichungen sehr interessante Schrift eines jungen Nassauischen Arztes. Sie ist zwar offenbar mit grossem Rückhalt geschrieben und deutet mehr an, als dass sie aufdeckt: aber auch wie sie vorliegt, gewährt sie ein wenig erfreuliches Bild der sanitätlichen Zustände des geschilderten Landes. Wie oft wird dasselbe als die Perle von Deutschland gepriesen, wie oft seine trefflichen Mineralwässer und seine eben so trefflichen Weine citirt, um den beneidenswerthen Reichthum des schönen Ländchens zu beweisen! Und hier zeigen uns die unerbittlichen Zahlen, dass dies Alles eitel Schein ist. Nassau ist ein armes Land mit einer grossen Sterblichkeit und einer sehr geringen wahrscheinlichen Lebensdauer seiner Einwohner, wie die Tabellen des Verfs. beweisen! Die Summen also, die Wiesbaden, Ems, Selters, Hochheim, Rüdesheim u. s. w. ins Land bringen, müssen eigene Abzugscanäle haben und kommen keinesfalls dem grossen Ganzen der Bevölkerung zu Gut. Eben weil die Bevölkerung arm, glaubte die Verwaltung vor etwa 40 Jahren ihr die ärztliche und pharmaceutische Hülfe so „billig“ als möglich gewähren zu müssen, und sie stellte die vielbesprochene eigenthümliche Medicinalordnung auf, die unsers Wissens (Gott sei Dank!) bis jetzt ohne Nachahmung geblieben ist, indem sie das Land in „Medicinal-Stationen“ eintheilte und die Aerzte zu unmittelbaren Staatsbeamten machte. So weit die vorliegende Schrift in diesen „Schematismus“ eine Einsicht gestattet, besteht der ärztliche Stand (Bezirksärzte in den Medicinal-Stationen) aus den drei Rangstufen der Medicinal-Räthe, der Medicinal-Assistenten und der Medicinal-Accessisten, von denen, nach den neusten Berechnungen, durchschnittlich der Rath eine Netto-Einnahme

von 1625 Fl. (à 17½ Sgr. Preuss.), der Assistent von 970 Fl. und der Accessist von 589 Fl. hatte! Diese Organisation bedingt eine häufige Versetzung der Aerzte aus einer Medicinal-Station in die andere, da Jedem sein Wirkungskreis angewiesen ist und die Verwaltung über das Bedürfniss entscheidet. So bleiben, nach dem Verf., im Lande Nassau (Wiesbaden ausgenommen) die Medicinal-Räthe im Mittel 8½ Jahre, die Assistenten 5½ Jahre und die Accessisten gar nur 3½ Jahre an Einem Ort! Diejenigen Bezirksärzte daher, welche etwa 40 Jahre im Dienst bleiben, können in dieser Zeit im Mittel 8 mal den Wohnort wechseln! Dass ein solches Leben bei solcher pecuniärer Stellung und bei den übrigen, den ärztlichen Stand im Allgemeinen betreffenden schädlichen Potenzen und Bedingungen nicht geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit der Lebensdauer der Nassauischen Aerzte zu erhöhn, würde man *a priori* voraussetzen können. Eine Zusammenstellung aber, die der Verf. von den Nassauischen mit den Aerzten der *Casper*'schen Mortalitätstafel macht, beweist diese Voraussetzung als nur zu thatsächlich richtig (S. 24) und ergiebt ein erschreckendes Bild von der grossen Sterblichkeit der Collegen des Verfs. Zwar hat die Regierung durch Errichtung einer Pensionskasse für das Alter ihrer Beamten (Aerzte) zu sorgen sich bestrebt, die nach vollendetem 70. Lebensjahr pensionsfähig werden. Aber es klingt wie eine betrübende Ironie, wenn wir hören: „dass noch kein einziger Nassauischer Bezirksarzt im activen Dienst das 70. Lebensjahr erreicht hat!“ Die mittlere Lebensdauer der gestorbenen Amtsärzte betrug vielmehr (nur) 48 Jahre, sie ist also viel geringer, als sie in irgend einem Stande vorkommt. Wir können dem Verf. nicht weiter folgen, der noch einen Extract der Nassauischen Medicinal-Verordnungen und zahlreiche Populations-Tabellen für das Land und seine einzelnen Aemter und Bezirke giebt u. s. w., worauf wir die sich dafür specieller Interessirenden verweisen müssen.

Statistik der Aerzte und Apotheker Deutschlands. Von Dr. *E. Riegel.* I. Baden, Würtemberg, Frankfurt und Nassau. Speier (1856). 56 S. 8.

Sollen die, wie es scheint beabsichtigten, Fortsetzungen einen Werth haben, so werden sie etwas mehr geben müssen als das vorliegende Heft, das nur die Bedeutung eines Wohnungsanzeigers hat.

Toxicologische Tabellen. Uebersichtliche Darstellung der gewöhnlichsten Giftstoffe in ihrer chemischen Zusammensetzung, ihrem Verhalten gegen die Reagentien, ihren Wirkungen und ihren Gegengiften, sowie der besten Methode, sie aufzufinden. Von Dr. *G. Lewin*, pract. Arzte in Berlin. Berlin 1856. 15 S. hoch 4.

Eine kurze, klare, auf eignen Untersuchungen des, wie Ref. bekannt, gerichtlich-medicinisch gründlich durchgebildeten Verfs. basirte Uebersicht der Toxicologie, soweit letztere die gewöhnliche gerichtsärztliche Praxis berührt. Die gewählten Rubriken sind: Name des Gifts und der gebräuchlichsten Präparate, Eigenschaften, Reagentien, Methode der Auffindung des Gifts in der Leiche, Symptome der Vergiftung und Erscheinungen in der Leiche und Gegenmittel. Dass überall die neusten Entdeckungen und Bereicherungen in der Wissenschaft benutzt sind, versteht sich von selbst. Practischen Gerichtsärzten können wir die wenigen Bogen als unentbehrliches Hülfsmittel für die Praxis empfehlen.

10.

Bibliographie.

Boeck, W., die Syphilisation bei Kindern. Mit 1 Tafel. Christiania, Feilberg & Landmark. n. 10 Sgr.

Eitner, neue Armen-Pharmakopoe zum Gebrauch in der Lazareth- und Armen-Praxis, in Gefangenen-, Waisen- u. ähnlichen Anstalten entworfen. Berlin, A. Hirschwald. n. 8 Sgr.

Fichte, J. H., Anthropologie. Die Lehre von der menschlichen Seele. Leipzig, Brockhaus Verl. n. 3 Rthlr.

Klencke, H., die Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke. Mit Abbildungen. 2. Lfrg. Leipzig, Weber. n. 6 Sgr.

Marquart, F., die essbaren und schädlichen Schwämme. Mit 4 grossen f. col. Tafeln, nebst Text. Wien und Olmütz, Hölzel's Verlag. 3 Rthlr. 15 Sgr.

Rumsey, H. W., essays on state medicine. London. 10½ Sh.

Scheller, C. F., die amtlichen Circulare des Chefs des Militair-Medicinalwesens der Königl. Preussischen Armee. 3r Thl. Berlin, A. Hirschwald. n. 3 Rthlr.

Schmidt, E., zum Schutze der Irren. Würzburg, Stahel. 20 Sgr.

